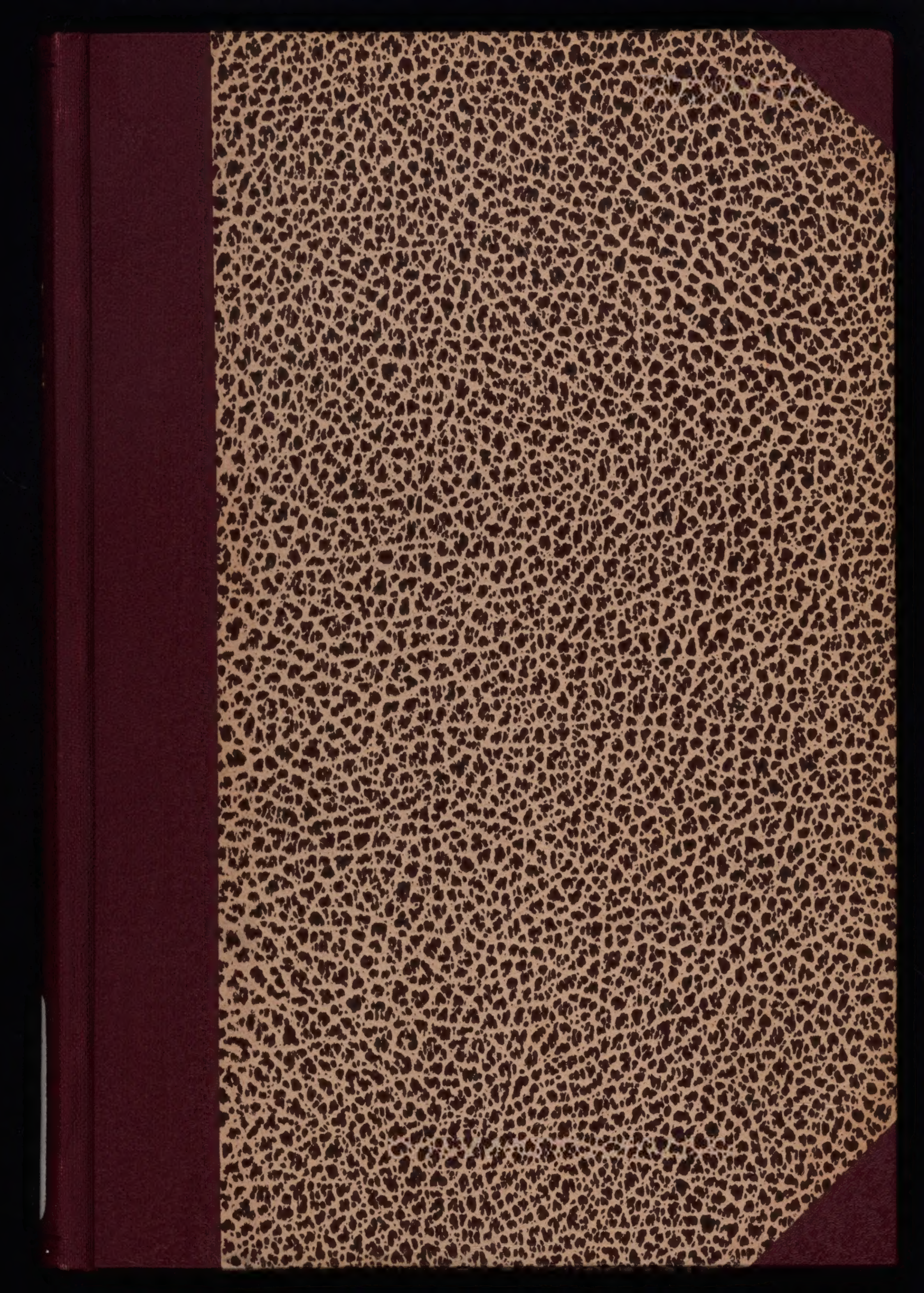
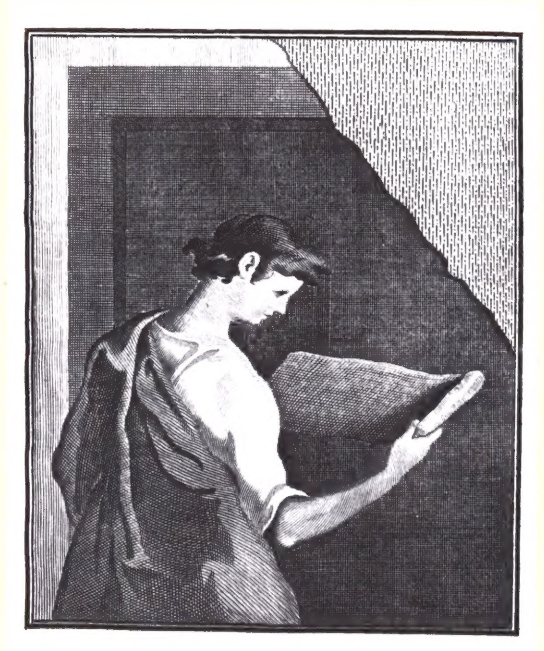
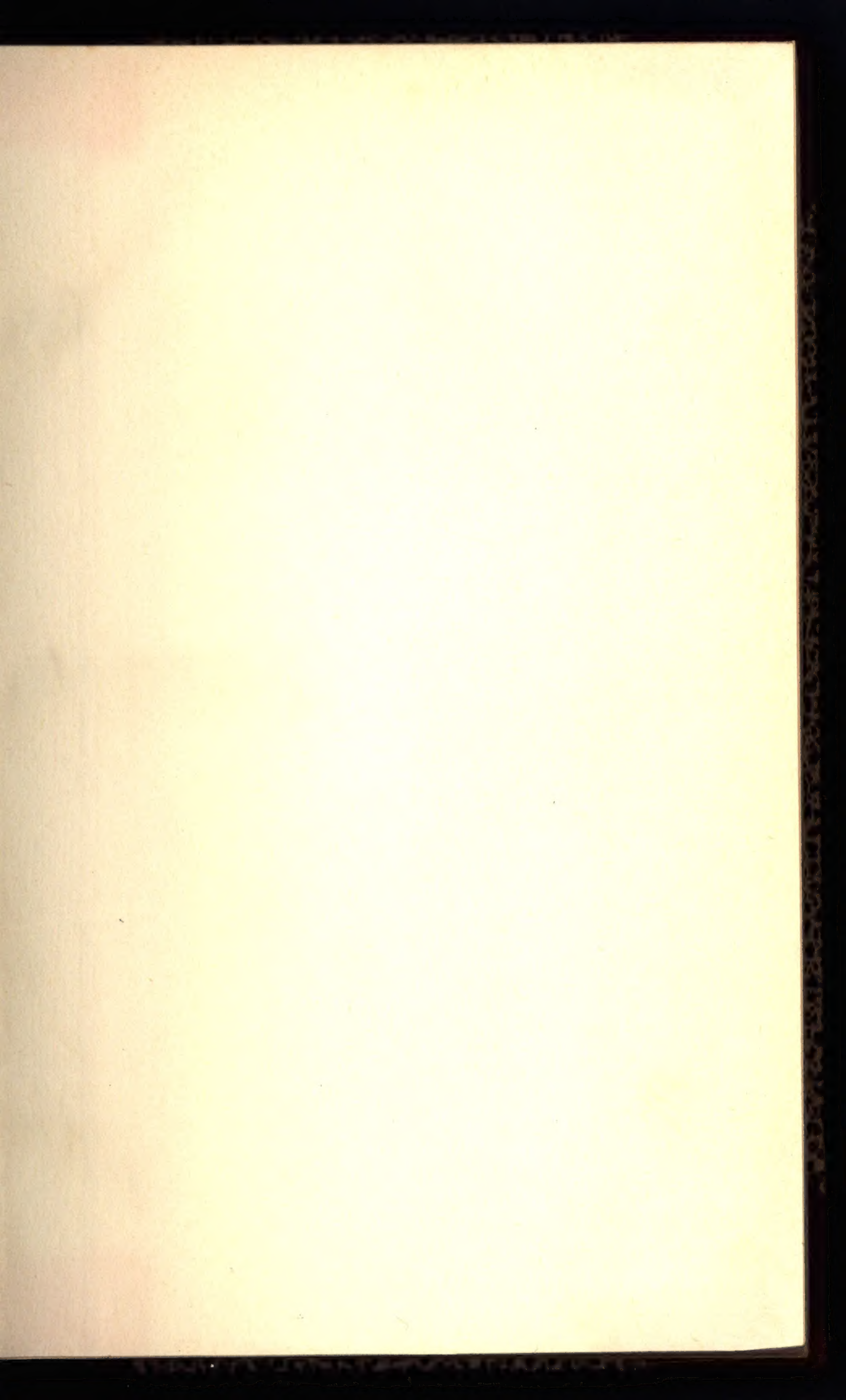
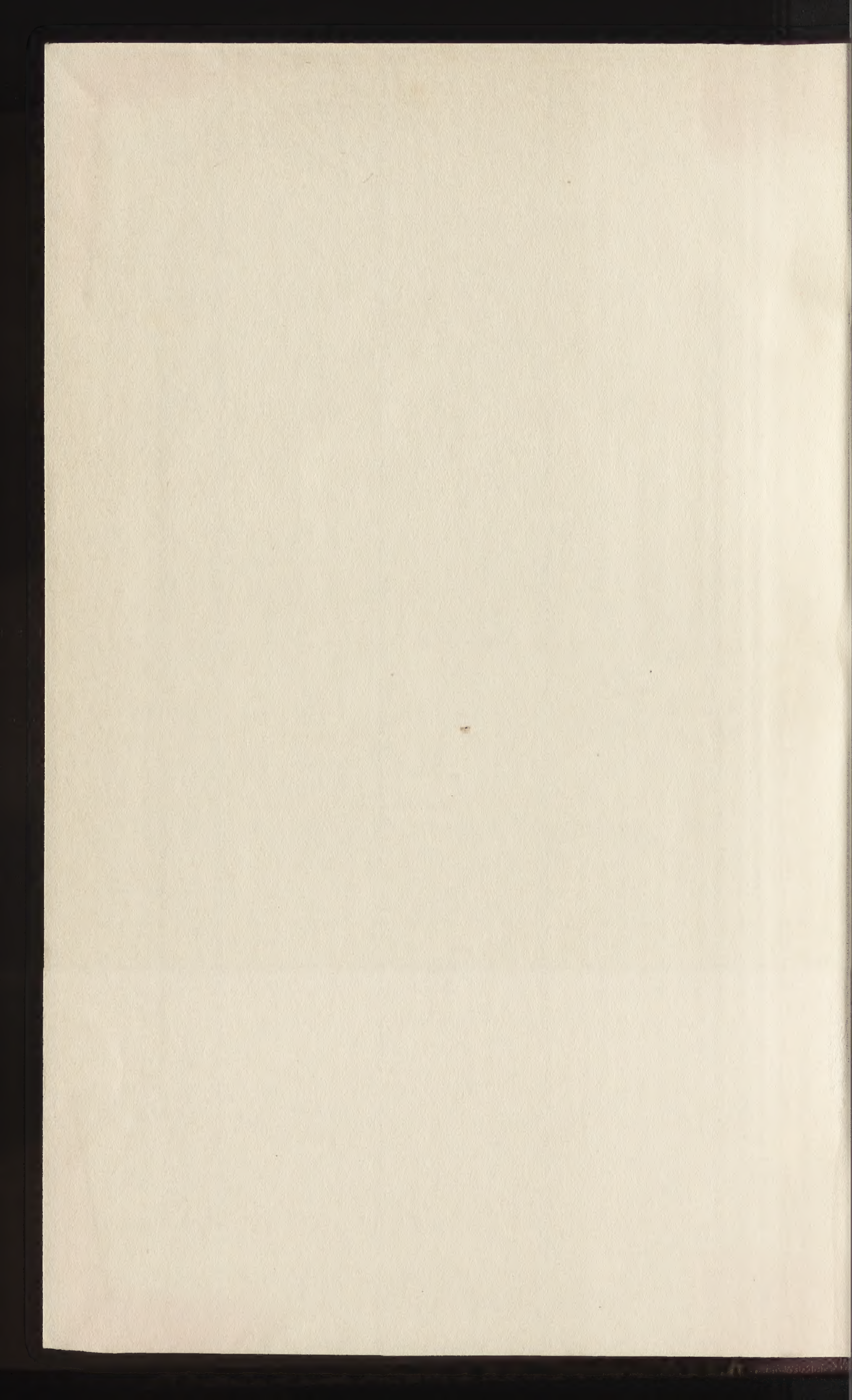








Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark.

VI.



Dortmund, 1895.
Köppen'sche Buchhandlung (Otto Uhlig).

Die

Dortmunder Rathslinie

seit dem Jahre 1500.

Von

Dr. jur. G. Mallinckrodt.



Dortmund, 1895.
Köppen'sche Buchhandlung (Otto Uhlig).

Die Dortmunder Rathslinie seit dem Jahre 1500.

Die nachstehende Publication bildet die Fortsetzung der von Rübel in Bd. II. III. S. 213 u. ff. dieser Beiträge bis zum Jahre 1500 veröffentlichten Rathslinie, welche bis zum Jahre 1802 reicht, und die das Dortmunder Stadt-Archiv unter der heutigen Signatur B. VI (früher Nr. B 1a bezw. Nr. 3 des Repertoriums der früheren reichsstädtischen Registratur) bewahrt. Die Veröffentlichung wurde veranlaßt durch Prof. Dr. Rübel, der mich bat, meine Zusammenstellungen aus der Rathsliste, welche ich gelegentlich der Bearbeitung der eigenen Familiengeschichte gemacht hatte, für den Abdruck in den „Beiträgen" zur Verfügung zu stellen.

Die äußere Beschaffenheit der Handschrift hat durch Rübel an besagter Stelle[1]) bereits ihre Besprechung gefunden. Ergänzend sei nur dieses beigefügt. Der Einband ist ein Pappband mit weißem Lederüberzug. Vorgeheftet ist eine Lage von 7 Blättern, auf welchen eine Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts die Rathslinie der Jahre 1230, 39, 44, 71, 75, 78, 87, 89, 94, 1301 und 12 nachgetragen hat. In der fortlaufenden Rathsliste ist die Hand des ersten Schreibers bis zum Jahre 1448 zu verfolgen. Doch scheint die Anlage des

[1]) Vergl. auch v. der Ropp, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1873. S. LIV.

Bandes schon lange vor dieser Zeit erfolgt zu sein; mit Wahrscheinlichkeit kann man das Jahr 1400 als Ausgangspunkt annehmen. Der Name des Judex ist für die früheren Jahrhunderte von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen worden. Die Fortführung des Bandes erfolgte mit großer Sorgfalt durch den jeweiligen Rathsschreiber.

Vom Jahre 1500 bis 1625 sind je 18 Namen aufgeführt; von da ab fehlt der eine oder der andere. Eine Numerirung der Rathsherren hat das Original nicht. Ich habe aber geglaubt, eine solche geben zu sollen, da die einzelnen Rathsstellen um diese Zeit einem bestimmten Amte im Rath, sowie einem bestimmten Stande entsprochen haben. Die Reihenfolge der Rathsherren hat das Original streng durchgeführt[1]; wo der Text eine Lücke ließ, konnte durch Vergleichung die richtige Numerirung festgestellt werden.

Am Schlusse der Publication ist ein Gesammtverzeichniß sämmtlicher Rathsherren, soweit sie der Codex enthält, und unter Zugrundelegung der von Rübel l. c. ergänzten Rathslinie in alphabetischer Reihenfolge beigefügt. Seit dem Jahre 1378, seit welchem die Inhaber der 18 Rathsstellen bekannt sind, ist in dem Register hinter den einzelnen Jahren die Rathsstelle des Betreffenden in Klammern beigedruckt. Dieses Register schien nothwendig, da meine Arbeit weniger eine wissenschaftliche Untersuchung sein soll, als dazu beitragen möchte, die Dortmunder Familienforschung durch zuverlässige, rasch auffindbare Angaben über das Vorkommen der einzelnen Mitglieder Dortmunder Familien (in vielen Fällen auch des Todesjahres) zu erleichtern und einen Anhaltspunkt zu bieten zur Feststellung der so häufig vorkommenden undatirten Urkunden. J im Verzeichniß bedeutet Judex, Dr. und D. Doctor, Lic. und L. Licentiat. Die oft verschiedene Schreibweise der einzelnen Familiennamen ist in dem Register nicht berücksichtigt; die gebräuchlichste Art ist angenommen und auf sie verwiesen. Dasselbe gilt von Familiennamen, die früher in lateinischer

---

[1]) Vergl. den Fall Vogt zum Jahre 1749, S. 91.

Bezeichnung vorkommen; hier ist der spätere deutsche Name eingesetzt (z. B. Dives — Rike).

Untersuchungen über die Dortmunder Rathsverfassung sind außer von Rübel l. c. bereits von J. L. Beurhaus[1]), Arnold Mallinckrodt[2]), Bernh. Thiersch[3]), A. Fahne[4]), H. Becker[5]), F. Frensdorff[6]) angestellt worden. Vielleicht ist es jetzt, nachdem nunmehr die gesammte Dortmunder Rathslinie veröffentlicht ist, von Interesse, in Kürze zusammenzufassen, was diese Forschungen im Wesentlichen ergeben haben. Dabei dürften für die Zeit vor 1400 die Resultate von Frensdorff, der sich auf das Eingehendste mit der Entwickelung der alten Verfassung beschäftigt hat, maßgebend sein. Für die spätere Zeit ist dann das umfassendste Buch das Arnold Mallinckrodt's, welches die Grundlage der genannten anderen Werke bildete, und das doppelt wichtig wird, weil es von einem Rathsgliede zu einer Zeit geschrieben wurde, als die Verfassung noch in Kraft war.

Zum ersten Male, so führt Frensdorff aus, finden wir den Rath als solchen im Jahre 1240. Gleich hier und in den darauffolgenden Jahren tritt er in solch gesicherter und mächtiger Stellung auf, daß die Stadt bereits in dem voraufgehenden Jahrhundert ein erhebliches Maaß von Selbstverwaltung gehabt haben muß. Damals bildeten die Bauerschaften (Wester-, Oster- und Burgbauerschaft), von denen jede ihren Vorsteher hatte, die Gemeinde. Burgenses bezeichnete die Mit-

---

[1]) Summarischer Entwurf der freien Reichsstadt Dortmund 1759—1782, gedruckt bei Fahne: Dortmund IV.

[2]) Versuch über die Verfassung der Kayserl. u. des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Dortmund. Dortmund, bei Bädeker 1795.

[3]) Geschichte der Freireichsstadt Dortmund I. Dortmund, bei Krüger 1854.

[4]) Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund III. Statutarrecht und Rechtsalterthümer der freien Reichsstadt Dortmund. Das Buch enthält viele Flüchtigkeiten und Phantasien.

[5]) Das Dortmunder Wandschneiderbuch. Dortmund, bei Crüwell 1871.

[6]) Dortmunder Statuten und Urtheile. Halle, Waisenhaus, 1882. Letzteres Werk ist das für die Verfassungsverhältnisse entscheidende Buch, da hier erst der ältere Urkundenbestand vollständig herangezogen ist.

glieder der Gemeinde, burgenses aber auch die sie vertretenden und regierenden Organe. Nicht jeder Einwohner gehörte zur Klasse der burgenses: um vollberechtigtes Mitglied der burgenses zu sein, bedurfte es, wie es scheint, der Zugehörigkeit zu der Reinoldsgilde, jener major gilda, die im Gegensatz zu den 6 Gewerbsgilden, und wahrscheinlich älter als diese, die Kaufleute (die Weinhändler sicher, wahrscheinlich auch die Tuchhändler) und die Vollgrundbesitzer in sich schloß. Sie besaß größere Rechte, sie hatte höhere Pflichten. Mit dem Jahre 1240 trat sie von der Spitze der Stadtverwaltung zurück; an ihrer Stelle, soweit sie die Vertretung der Stadt bildete, erscheint nunmehr der Rath als ein Collegium von 18 Consules Tremonienses. Während sich dieses von Anfang an durch Cooptation ohne Mitwirkung eines anderen Collegiums oder Standes ergänzt haben mag, brachte schon das Jahr 1260 eine Aenderung in seiner Bestellung. Das passive Wahlrecht behielten nach wie vor die Mitglieder der Reinoldsgilde — die später wohl als Erbsassen bezeichnet wurden, während der Name magna gilda oder Reinoldsgilde nach 1360 außer Gebrauch kam — aber den 6 Gewerbsgilden wurde das Zugeständniß gemacht, daß sie bei der jährlichen Neuwahl 18 Wahlmänner bestimmten: 12 unmittelbar aus den Gewerbsgilden, 6 mittelbar durch diese letzteren aus der Reinoldsgilde. Diese 18 Wahlmänner wählten im Einverständniß mit dem sitzendenden Rath den neuen Rath [1]). Damit blieb der aristokratische Charakter der Verfassung gewahrt, aber mächtig muß der Einfluß der Gewerbsgilden schon damals gewesen sein, da man sich genöthigt sah, ihnen dieses active Wahlrecht zuzugestehen. Das Wahlverfahren selbst ist unbekannt. Daß der Rath bei der Wahl wechseln mußte, schreiben die Statuten nicht ausdrücklich vor, thatsächlich aber bildete sich die Gewohnheit heraus, daß jedes Jahr ein vollständiger Rathswechsel eintrat, so zwar, daß der alte Rath nach Jahresfrist wieder erscheint, sodaß wir es mit 2 sich jährlich ab-

---

[1]) „In consules eligant". So nach dem Wortlaut des Statuts bei Frensdorff a. a. O. S. 193.

wechselnden Rathscollegien zu thun haben. Wird auch an dem Modus der jährlichen Wahl festgehalten, so ist doch Lebenslänglichkeit der Rathsherren die Regel.

Der Name der Reinoldsgilde, mit der wie erwähnt vollberechtigtes Bürgerthum zusammenfiel, verschwindet mit der Mitte des 14. Jahrhunderts: genau aber an dem Platze, den die Reinoldsgilde in dem städtischen Gemeinwesen einnahm, finden wir nunmehr den Namen der „erfbachtigen lude", der „homines bona hereditaria habentes", der Erbsassen. Aus den Schoßbüchern von 1393[1]) läßt sich unschwer erkennen, wie der Grundbesitz in entscheidender Weise die Dortmunder Verhältnisse bestimmte, und wie sich derselbe unter die einzelnen Familien vertheilte.

Was die weitere Entwickelung des Rathes in der Zeit von 1260 bis Anfang des 14. Jahrhunderts anbelangt, so fehlen hierüber directe Angaben. Vorübergehend aber mag das demokratische Element in die Stadtverwaltung haben eindringen können; das für die Dortmunder Verfassung so überaus wichtige Privilegium Ludwigs IV. vom Jahre 1332 macht wenigstens der Stadt anläßlich eines Conflictes mit dem Könige Ludwig IV. über die Stellung der Juden in Dortmund und die Aufnahme des Predigerordens die Existenz einer unrechtmäßigen Rathsbehörde zum Vorwurf und bestimmt für das Stadtregiment eine Reihe bevorzugter Familien: nur die adeligen Geschlechter und die Patricier, die Erbsassen, sollten im Rathe sitzen. Die Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit werden dahin präcisirt, daß die Rathsherren sein müssen „de parentelis melioribus, antiquioribus, discretioribus", ferner „uxorati, melius hereditati, legitime nati". Ausschließungsgründe sind Infamie, anhaltende Krankheit, große Dürftigkeit und allzu nahe Verwandtschaft[2]). Ist dieses Privilegium, welches durch große Geldopfer erworben wurde, nun mehr die Bestätigung des schon vorhandenen Zustandes, oder

---

[1]) Veröffentlicht bei Rübel, Steuern und Finanzen.

[2]) Ueber die Streitigkeiten wegen der Verwandtschaft der Rathsglieder in späterer Zeit vergl. Arnold Mallinckrodt l. c. S. 51 u. ff.

bedeutet es eine Sicherung der Rathssitze für das Patriciat, jedenfalls ist durch dasselbe die Grundlage der Verfassung, wie sie, bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit bestanden hat, gegeben.

Zeit, Umstände und kaiserliche Verordnungen haben im Laufe der Jahrhunderte Manches geändert. Aber das Privilegium des Jahres 1332 mit seinen mancherlei Verordnungen ist die Basis der Dortmunder Stadtverfassung geblieben.

Die durchgreifendste Aenderung brachte das Jahr 1400. Die Gilden, von der directen Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen, benutzten die gährende Unzufriedenheit, die namentlich durch die drückende Schuldenlast der Stadt geschürt wurde, und erhoben sich im hellen Aufstand[1]). Es bildeten sich Parteiungen, die Erbsassen zogen ihrerseits an sich, wen sie konnten, die 6 Gilden hielten Versammlungen ab und führten den entscheidenden Schlag. Sie setzten den alten Rath ab und erkoren einen neuen, den sie von jenem anerkennen ließen. Schließlich einigte man sich. Es kam ein Vertrag zu Stande zwischen dem Rath, den Erbsassen und den Gilden, dahin gehend, daß unter Festhaltung der alten Zahl von 18 die 6 letzten Rathsstellen der Gemeinde oder den Bürgern gemeinlich, d. h. den 6 Gilden zugestanden wurden. Außer der directen Besetzung der unteren 6 Stellen sicherten sie sich aber auch einen dauernden Einfluß auf die Wahl der oberen Rathsherren. Sahen wir oben, daß den Gilden schon 1260 das Recht zustand, 18 Wahlmänner — 12 aus den Gewerbsgilden und 6 aus der Reinoldsgilde — dem Rathe zuzutheilen, so finden wir späterhin und wahrscheinlich wohl schon von 1400 an, dasselbe Wahlcollegium in Form der 18 Kurgenossen, von denen wieder 12 *aus* den Gilden und 6 *aus* den an die Stelle der Reinoldsgilde getretenen Erbsassen (den Gildenerbsassen), alle aber *von* den Gilden gewählt wurden. Der Gang der Wahl ist genau festgestellt. Die

---

[1]) Die Entstehung der finanziellen Krise seit 1376, die Verschärfung derselben durch die Fehde von 1388, die zunehmende Verwirrung in den Finanzen nebst den Steuerversuchen der Jahre 1391—1396, die zu der Bewegung von 1400 führten, ist viel ausführlicher auseinandergesetzt bei Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. 1892. S. 46—52.

Rathsherren zu den 6 untersten Stellen werden von den Kurfreunden allein gewählt, die 12 oberen in Concurrenz mit dem sitzenden Rath, indem einmal die Kurgenossen das Vorschlagsrecht und der Rath die Bestätigung hatte, das andere Mal umgekehrt verfahren wurde. — Aber auch als Stand in dem Sinne eines auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern beschränkten Collegiums nehmen die Gilden nunmehr Theil an dem Regiment. Fortan theilen sich nämlich in die Stadtgewalt 3 Collegien: der Rath, der Erbsassenstand und der Vierundzwanzigerstand.

Um mit letzterem zu beginnen, so bestand er — auch der gemeine Stand oder die Gemeine genannt — aus 24 Personen aus den Gewerbsgilden.

Jede Gilde hatte 2 Vorgänger oder Vorsteher und wählte außerdem noch 2 Gildengenossen, welche mit den Vorgängern zusammen den Vierundzwanzigerstand ausmachten. Diese Vierundzwanziger, jährlich gewählt, nahmen in später anzugebender Weise an der Regierung Theil; aus ihnen wurden die unteren 6 Rathsherren gewählt, und zwar jedes Mal aus den Vertretern derjenigen Gilde, deren Rathsstelle erledigt war. Die 12 Vorgänger sind ferner Mitglieder des oben erwähnten Kurcollegiums.

Der Erbsassenstand, wohl zu unterscheiden von den Erbsassen schlechtweg, dem Vierundzwanzigerstand dem Range nach vorangehend, war ein Collegium von 12 Personen, von denen 6 von dem sitzenden Rath auf Lebenszeit und 6 von den eben genannten 12 Vorgängern auf 1 Jahr gewählt wurden. Erstere wurden die Rathserbsassen, letztere die Gildenerbsassen genannt. Alle aber mußten sie zu den Erbsassen gehören, d. h. also zu jener wohlhabenden Klasse der Bevölkerung, die vornehmlich aus Großkaufleuten (im Gegensatz zu den Krämern) und Grundbesitzern im weitesten Sinne bestand, und die, wie oben gezeigt, ursprünglich die Reinoldsgilde bildete. Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Gilden, die Aemter, d. h. die Handwerker, die nicht zu den Sechsgilden gehören, und die Prediger[1]).

[1]) Seit 1570 war in Dortmund die Reformation eingeführt. Von da ab sind die Rathsmitglieder durchgehends evangelischer Confession.

Der Regel nach wurden die oberen 12 Rathsstellen aus diesem Erbsassencollegium besetzt, und zwar jährlich; es waren aber auch der Richter, der erste Syndicus und der zweite Syndicus wahlfähig. Daß alle 12 Mitglieder des Erbsassencollegiums, also auch die 6 Gildenerbsassen, gewählt werden konnten, scheint wahrscheinlich. Nirgends wenigstens sagen die Quellen das Gegentheil. In erster Linie lag allerdings den Gildenerbsassen als Kurgenossen im Verein mit den Gildenvorgängern die Wahl des Rathes ob, aber Fahne[1]) hat zweifellos nur in falscher Auslegung der diesbezüglichen Angaben Arnold Mallinckrodt's behauptet, daß sie nicht zur Wahl gestellt werden konnten: Wenn sie, was unbestritten ist, zur Klasse der Erbsassen gehören mußten, so konnten sie durch ihre Eigenschaft als Wähler allein ihrer passiven Wahlfähigkeit sicher nicht verlustig gehen. Auch scheint es unwahrscheinlich, daß bei der Besetzung von 12 Rathsstellen nur 6 Personen in Frage kommen.

Die Theilnahme an dem Stadtregiment Seitens beider Stände, welche gleichsam als Ausschüsse der Bürgerschaft bei Sachen, wozu deren Zustimmung erforderlich war, mit dem Rathe verhandelten, war eine unbestrittene und bestrittene. Zur ersteren gehörten die Mitwirkung bei der Wahl des Richters, des Syndicus und Stadtmajors, bei der Gesetzgebung in Cameralsachen, bei Ausschreibung eines Bürgerschatzes, Veräußerung und Verpachtung von städtischem Eigenthum, Aufnahme von Schulden, Abnahme der Stadtrechnung u. A. m., zu der bestrittenen die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Justiz und Polizeisachen, sowie bei der Regierung der Grafschaft u. A. m.

Das dritte Collegium ist der Rath selbst. Wir sahen oben, in welcher Weise er gewählt wurde. Die alljährliche Wahl sank aber immer mehr zur reinen Form herab; Lebenslänglichkeit bestand de facto, wenn auch nicht de jure, bis denn schließlich im Jahre 1762 die Wahl auf Lebenszeit ausdrück-

[1]) l. c.

lich verfügt wurde. Die Thätigkeit des Rathes war eine zweifache, eine verwaltende und eine richterliche. Als Regierungscollegium hatte er die ausübende und vollziehende Gewalt, wachte über die öffentlichen Geschäfte, unterhandelte mit Auswärtigen u. s. f. Als Justizcollegium übte er die Justizpflege nicht nur als Berufungsrichter, sondern auch als erste Instanz aus. Seine Zuständigkeit ist genau geregelt. Eingetheilt werden die 18 Rathsherren gewöhnlich in 3 Klassen, die 6 oberen, die 6 mittleren und die 6 unteren oder Gildenrathsherren. Die oberen 8 bekleiden bestimmte Aemter, und sind ihnen bestimmte Titel beigelegt. Das neugewählte Rathsmitglied begann seine Laufbahn meist mit der 12. Stelle und rückte auf je nach eintretender Vacanz und Werthschätzung bei seinen Rathsgenossen. Die 6 Gildenrathsglieder rangiren nach dem Vorrang der einzelnen Gilden in bestimmter, niemals wechselnder Reihenfolge. So sind denn im Dortmunder Rathe folgende 18 Personen, deren vornehmliche Befugnisse entsprechend der von ihnen besetzten Rathsstelle im Einzelnen diese sind:

1) Der erste, regierende oder sprechende Bürgermeister. Gewählt von dem sitzenden Rath, führt er den Vorsitz, hat den Vortrag bei dem Rath und der Stadtrentkammer, hat das Recht, das richterliche Verfahren 14 Tage zu sistiren, bei der Zusammenkunft des Rathes und der Stände das Wort zu führen, Rechtsgutachten und Urtheile zu publiciren u. A. m.

2) Der zweite Bürgermeister. Er war der Stellvertreter des ersten und commandirte in den letzten Jahrhunderten die 8 Bürgerfahnen. Gewählt wurde er von den Kurfreunden.

Uebrigens war die Wahl beider nicht auf die bereits gewählten Rathsglieder beschränkt. Ein sonst nur Rathswahlfähiger konnte diese — nebenbei gesagt unbesoldeten — Aemter bekleiden [1]).

---

[1]) Ein Weihnachtsgeschenk an die 6 oberen Rathsherren unter den Namen der „Krumleiste“ war üblich und schon im 14. Jahrhundert im Gebrauch. Ueber dasselbe vergl. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. 1892. S. 196/7, Anm. 2.

3 und 4) Die beiden Rittmeister. Ursprünglich Führer der gesammten Kriegsmacht, hatten sie später außer der Mitgliedschaft an den einzelnen Commissionen die Polizeiaufsicht und besorgten die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten in der Feldmark.

5 und 6) Die beiden Kämmerer, wovon der erste Rathscamerarius, der andere Klagcamerarius genannt wird. Der Rathscamerarius hatte die Ehe-, Vormundschafts- und Erbtheilssachen unter sich, während dem Klagcamerarius kleine Polizei-, Criminal- und fiscalische Angelegenheiten oblagen.

7) Der Freigraf führte das Präsidium bei den sogenannten freien Stuhlgerichten, die wesentlich Rügegerichte für die in der Grafschaft ansässigen Bauern waren.

8) Der Vicecamerarius, welcher in Behinderungsfällen die Kämmerer vertrat.

Die Stellen 3—8 wurden bei etwaiger Erledigung durch den Rath allein unter Ausschluß der Kurfreunde, und zwar aus den vorhandenen 12 ersten Rathsgliedern, besetzt. Die Rathsherren 9—12 hatten keine besondere Titel oder Aemter.

Die 6 unteren, die Gildenrathsherren, ausschließlich von den Kurfreunden gewählt, rangiren in folgender Reihenfolge:

13) der Vertreter der Schuster;
14) der Bäcker;
15) der Schlächter;
16) der Schmiede;
17) der Butterleute oder Fettkrämer;
18) der Krämer.

Interessant ist die Beobachtung, in welcher Weise sich das juristische Element im Rathe resp. in den oberen 12 Stellen einbürgerte. Daß der Gelehrtenstand in den 6 unteren Stellen keinen Vertreter hatte, ist selbstredend. Der erste Jurist im Rathe 1563 war Dr. Lambach; seitdem steigerte sich die Anzahl derselben. 1633 befindet sich die 2. Bürgermeisterstelle, seit 1637 bis 1696 und später durchweg die 1. Bürgermeisterstelle in den Händen von Juristen, 1687—1705 sind 6, ja selbst 7 unter den oberen Rathsgliedern Doctoren. Auch im 18. Jahrhundert sind regelmäßig Juristen im Rathe, obwohl seit 1738 die Kaufmann-

schaft wieder bei Weitem das Uebergewicht gewinnt. Bemerkenswerth ist auch, daß die Doctoren meist Mitglieder der bekannten, im Rathe oft wiederkehrender Familien sind, sodaß es den Anschein hat, als ob sie sich im Hinblick auf die spätere Rathsmitgliedschaft ausbildeten. Der Einfluß römisch-rechtlicher Anschauung auf die ganze Regierung wird unter diesen Umständen unverkennbar gewesen sein.

Zu dem Rathe in weiterem Sinne, sofern sie an seinen Sitzungen theilnahmen, gehören noch der Syndicus als Rathsconsulent in Justizsachen und Geschäftsführer in auswärtigen Angelegenheiten und der Stadtsecretär, auch 2. Syndicus genannt, der im Rathe und bei wichtigeren Commissionen das Protokoll führt und die Rathsurtheile ausfertigt. Die Inhaber dieser beiden Stellen sind in dem Codex nicht angeführt, wohl aber nennt die Rathsliste früher häufig, vom 16. Jahrhundert an regelmäßig den Namen des Richters.

Dieser, in alter Zeit bestellt von dem Grafen und dem Rath, dann Ausgangs des 14. Jahrhunderts vom Rathe allein, führte sein Amt ursprünglich nur ein Jahr, seit dem 15. Jahrhundert 2 Jahre. Die Gerichtsordnung von 1621 bemißt die Dauer auf 6 Jahre, und ein Rathsbeschluß von 1750 beschränkt sie wieder auf 2 Jahre. Gewählt wurde der Richter ausschließlich aus den Erbsassen. Die Bestätigung der Stände war erforderlich. Zuständig war der Richter in allen Civilsachen der Stadt und Grafschaft, soweit sie nicht vor den Rath selbst gehörten. Das Untergericht umfaßte außer ihm und dem auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreiber noch mehrere Procuratoren und zwei Gerichtsboten.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so sind es die beiden großen Gruppen, die der Erbsassen und die der Gilden, welche im Rathe vertreten sind und seine Wahl vollziehen. Den Erbsassen gehören ausschließlich die oberen 12 Rathsstellen, den Gilden die unteren 6. Gewählt wurden die oberen 12 Rathsherren durch das Zusammenwirken des sitzenden Raths mit dem Kurcollegium, die unteren 6 durch diese Kurfreunde allein. Den Gilden ist also der größere Einfluß auf die Wahl zugestanden.

Wie in so vielen Städten, so läßt sich auch in Dortmund das Stadtregiment in den Händen bestimmter Familien nachweisen. Die nachstehenden drei Tabellen geben darüber Aufschluß.

Die erste giebt die einzelnen Familien geordnet nach der Häufigkeit ihres Vorkommens im Rath; beigesetzt ist das Anfangs- und das Endjahr ihres Auftretens, das Vorkommen als judex und ein Vermerk, ob die Familien ausschließlich in den oberen 12 oder in den unteren 6, oder aber auch in beiden Rathsklassen vertreten sind. Hierbei wird es auffallen, daß das letztere sehr häufig der Fall gewesen. Dieser scheinbare Widerspruch zu der oben ausgeführten scharfen Trennung der Erbsassen- und Gildengruppe läßt sich nur dadurch erklären, daß sich der Gegensatz zwischen diesen im Laufe der Zeit, und zwar wohl in Folge des großen Einflusses der Gilden auf die Rathswahl, in etwa ausgeglichen hat[1]). So standen sich denn weniger die beiden Gruppen als in sich abgeschlossene Stände gegenüber, als daß vielmehr die Zugehörigkeit zur Gilde das Aufsteigen zu den oberen Rathsstellen ausschloß. Warum sollten auch nicht Mitglieder einer Gildenfamilie als begüterte Leute das Gildenhandwerk verlassen und, wenn sie nur sonst die Qualität der Erbsassen besaßen, zu den ersten 12 Stellen wählbar sein? Der Austritt aus der Gilde allerdings war dazu ebenso erforderlich, wie z. B. das Wandschneiderbuch Fälle anführt, in denen Mitglieder der Wandschneidergesellschaft, die nur aus Erbsassen bestand, aus dieser austraten, um Gildenbrüder zu werden.

Die zweite Tabelle zeigt, welche Familien in den einzelnen Jahrhunderten die vorherrschenden waren. Die dritte Tabelle endlich zählt die Familien auf, die in den ersten beiden Bürgermeisterstellen vorkamen, weil dieser Umstand auf das höchste Ansehen in der Stadt schließen läßt.

Bei allen drei Tabellen sind nur die Familien berücksichtigt, die mindestens 20 Mal im Laufe der Zeit im Rathe erscheinen.

---

[1]) Unaufgeklärt bleibt allein der Fall des Jaspar Rupe, der 1538 bis 47 und dann 49 und 50 in den oberen Rathsstellen erscheint, im Jahre 1548 dagegen unter den Gilden vorkommt.

Tafel I.

Name der Familie	Gesammtzahl der besetzten Rathsstellen	Judex	Anfangs- und Endjahr des Vorkommens als Rathsglied	Zahl der verschiedenen Familienglieder	Vorkommen der Erbsassenfamilien unter den Gilden und umgekehrt
Clepping I[1]) . .	417	11	1310 . 1740	39	
Berswort I . . .	399	22	1261 . 1802	33	
Swarte II	232	2	1230 . 1656	23	G. 1453—64. 1 Mitglied.
Melman II . . .	226	2	1400 . 1775	16	E.1588—1610. 3 Mitglieder.
Wickede I . . .	218	16	1230 1601	21	
Hovele I	188	12	1296 . 1596	10	
Deggink II . . .	174	9	1539 . 1742	12	G. 1539—41. 1 Mitglied.
Niess II	174	38	1550 . 1802	12	G.1550—1721. 4 Mitglieder.
Mallinckrodt II.	150	14	1605 . 1802	16	G. 1700—56. 2 Mitglieder.
Loebbecke I . .	149	2	1539 . 1802	6	
Kaupe III. . . .	130		1529 . 1802	11	
Küpfer I	126	12	1626 . 1773	9	
Henxstenberg I.	114		1336 . 1533	11	
Prume I	110	5	1472 . 1587	7	
Potgiesser II . .	100		1490 . 1745	8	E.1569—1745. 2 Mitglieder.
Suderman I . .	95	2	1230 . 1473	12	
Vemern I	90	6	1378 . 1530	7	
Schaeffer II. . .	89		1703 . 1802	4	E.1768—1802. 1 Mitglied.
Schulze I	88	7	1674 . 1774	2	
Bröckelman I .	82	12	1670 . 1801	7	
Hane I	80	5	1523 . 1604	3	
Beie I.	79		1289 . 1408	2	
Schmeman I . .	73	6	1641 . 1802	5	

[1]) I bedeutet nur unter den Erbsassen, II unter den Erbsassen und Gilden, III nur unter den Gilden.

Tafel I.

Name der Familie	Gesammtzahl der besetzten Rathsstellen	Judex	Anfangs- und Endjahr des Vorkommens als Rathsglied	Zahl der verschiedenen Familienglieder	Vorkommen der Erbsassenfamilien unter den Gilden und umgekehrt
Himmelreich II.	72	8	1615 . 1739	5	G. 1615—64. 2 Mitglieder.
Murman I . . .	72		1368 . 1484	6	
Schoeler II . . .	72		1552 . 1729	5	G. 1552—72. 2 Mitglieder.
Wistrate I . . .	70		1230 . 1471	15	
Ewinghaus I . .	68	4	1570 . 1723	3	
Vogt II	68		1701 . 1756	3	G. 1719—30. 1 Mitglied.
Poepynckhuyss I	66	6	1538 . 1689	4	
Wisskott II. . .	66		1568 . 1742	5	E. 1653—86. 1 Mitglied.
Barop I	64	10	1752 . 1802	5	
Schmitz III . . .	64		1656 . 1800	4	
Beurhaus I . . .	63	6	1639 . 1802	5	
Huck II	62		1512 . 1767	6	G.1532—1767. 2 Mitglieder.
Schulte II . . .	59	3	1340 . 1644	8	G.1526—1644. 3 Mitglieder.
Routert II . . .	58		1406 . 1537	8	G.1406—1530. 2 Mitglieder.
Boemken II. . .	55		1646 . 1771	4	E. 1646—61. 1 Mitglied.
Barghoff III . .	52		1434 . 1504	3	
Solling I	52	2	1450 . 1754	6	
Unna II	52	12	1418 . 1515	4	G. 1418. 1 Mitglied.
Brake I	50		1418 . 1545	4	
Duster II	50		1471 . 1531	2	
Lünen II	50	2	1230 . 1739	9	schon vor 1400 i. Rath, sonst G.
Bodde III . . .	48		1739 . 1787	2	

Tafel I.

Name der Familie	Gesammtzahl der besetzten Rathsstellen	Judex	Anfangs- und Endjahr des Vorkommens als Rathsglied	Zahl der verschiedenen Familienglieder	Vorkommen der Erbsassenfamilien unter den Gilden und umgekehrt
Heidtfeldt II . .	48		1565 . 1689	3	G. 1565 — 72. 1 Mitglied.
Varssem I . . .	47	10	1540 . 1619	3	
Kalff I	45		1396 . 1458	2	
Deifhaus II . . .	44	2	1507 . 1640	5	G. 1507 — 11. 1 Mitglied.
Witthenius III .	44		1741 . 1795	2	
Brügmann I. . .	43		1749 . 1802	2	
Wale I	42	4	1342 . 1468	3	
Vogelpoth II . .	41	3	1564 . 1697	3	G. 1564 — 77. 1 Mitglied.
Stieffelinck III .	38		1640 . 1677	1	
Schyde I	38	2	1379 . 1456	3	
Veltman I . . .	37		1656 . 1701	2	
Holte I	36		1748 . 1784	1	
Bockholt I . . .	35	4	1566 . 1621	2	
Rappe III . . .	35		1768 . 1802	2	
Bosevogel III . .	34		1401 . 1491	3	
Klockengiesser II	33		1652 . 1739	5	E. 1707 — 13. 1 Mitglied.
Langenberg II .	33		1415 . 1474	2	G. 1415 — 74. 2 Mitglieder.
Steynhus II . . .	32		1287 . 1562	4	schon vor 1400 i. Rath, sonst G.
Braken I	31		1271 . 1400	8	
Sasse II	31		1413 . 1611	3	G. 1413—1548. 2 Mitglieder.
Wethmar I . . .	31		1662 . 1705	2	
ten Bussche II .	30	4	1465 . 1539	3	G. 1465 — 97. 1 Mitglied.
Eichen I	30	2	1660 . 1699	1	
Pestorff I	30		1696 . 1725	1	

Tafel I.

Name der Familie	Gesammtzahl der besetzten Rathsstellen	Judex	Anfangs- und Endjahr des Vorkommens als Rathsglied	Zahl der verschiedenen Familienglieder	Vorkommen der Erbsassenfamilien unter den Gilden uud umgekehrt
Trappen I . . .	30		1335 . 1423	4	
Brinck II	29	4	1606 . 1659	4	G. 1606 — 12. 1 Mitglied.
Seer III.	29		1567 . 1595	1	
Hemmer III . .	27		1635 . 1664	1	
Hoe II	27		1501 . 1669	6	E. 1562 — 63. 1 Mitglied.
Osterman II . .	27		1595 . 1749	3	G.1595—1685. 2 Mitglieder.
Barensmidt III .	26		1567 . 1591	2	
GerlinghausenIII	26		1670 . 1695	1	
Gerstein I . . .	25		1778 . 1802	1	
Schaphusen I . .	25		1484 . 1508	1	
Brenschede II .	24		1335 . 1688	2	G. 1668 — 88. 1 Mitglied.
Lambach I . . .	24	7	1563 . 1638	4	
Rupe II.	24		1538 . 1596	3	G. 1548. 1 Mitglied.
Ennede I	23		1567 . 1605	2	
Hiltrop I	23		1743 . 1766	1	
Mollen I	23		1633 . 1655	1	
Pinoge III . . .	23		1573 . 1595	1	
Borchartz I . . .	22		1444 . 1473	1	
Brockhaus III .	22		1781 . 1802	1	
Fischer II . . .	22		1615 . 1780	2	
Bodelschwing II	21	4	1335 . 1575	4	G.1517—1540. 2 Mitglieder.
Barenschede I .	20		1612 . 1633	2	
Doeckel III . . .	20		1578 . 1600	1	
Gunter III . . .	20		1400 . 1453	1	
Storm III	20		1476 . 1507	1	
Struyss III . . .	20		1510 . 1535	1	

Tafel II.

Vor 1400.

Clepping 61.
Suderman 53.
Wickede 46.
Wistrate 40.
Schwartzen 36.
Berswort 34.
Braken 30.
Murman 28.
Beie 21.
Henxstenberg 17.
Hovele 15.
Trappen 14.
Schyde 13.
Wale 13.
Vemern 12.
Schulte 11.
Lünen 4.
Brenschede 3.
Kalff 2.
Steynhus 2.

Von 1400—1500.

Clepping 147.
Berswort 89.
Wickede 87.
Henxstenberg 86.
Hovele 86.
Schwartzen 85.
Barghoff 47.
Vemern 47.
Murman 44.
Kalff 43.
Suderman 42.
Beie 40.
Unna 40.
Bosevogel 34.
Langenberg 33.
Wistrate 30.
Wale 29.
Prume 28.
Routert 28.
Duster 25.
Schyde 25.
Borchartz 22.
Gunter 20.
Berchoff 19.
Potgiesser 19.
Brake 16.
ten Bussche 16.
Schaphusen 16.
Trappen 16.
Melman 14.
Storm 12.
Steynhus 8.
Lünen 3.
Sasse 3.
Bodelschwing 2.

Von 1500—1600.

Berswort 123.
Schwartzen 88.
Hovele 87.
Melman 84.
Wickede 83.
Prume 82.
Clepping 77.
Hane 75.
Deggink 60.
Varssem 36.
Brake 34.
Poepynckhuyss 33.
Potgiesser 33.
Ewinghaus 32.
Kaupe 31.
Vemern 31.
Routert 30.
Huck 29.
Seer 29.
Sasse 28.
Schulte 28.
Niess 27.
Barensmidt 26.
Bockholdt 25.
Duster 25.
Rupe 24.
Pinoge 23.
Steynhus 22.
Deifhaus 20.
Struyss 20.
Bodelschwing 19.
Doeckel 19.
Beie 18.

Ennede 17.
Loebbecke 16.
Schoeler 16.
ten Bussche 14.
Vogelpoth 14.
Hoe 13.
Unna 12.
Henxstenberg 11.
Lambach 9.
Schaphusen 9.
Heidtfeldt 8.
Storm 8.
Solling 7.
Barghoff 5.
Wisskott 5.
Osterman 3.

Von 1600—1700.

Clepping 104.
Deggink 93.
Berswort 73.
Kaupe 66.
Loebbecke 66.
Wisskott 55.
Mallinckrodt 54.
Melman 51.
Niess 48.
Himmelreich 45.
Boemken 42.
Heidtfeldt 40.
Stieffelinck 38.
Ewinghaus 36.
Veltman 35.
Poepynckhuyss 33.
Schmeman 31.
Eichen 30.
Bröckelman 30.
Brinck 29.
Küpfer 28.
Hemmer 27.
Vogelpoth 27.
Gerlinghauss 26.
Potgiesser 26.
Schoeler 26.
Wethmar 25.
Deifhaus 24.
Schwartzen 23.
Mollen 23.
Brenschede 21.
Barenschede 20.
Schmitz 20.
Schulte 20.
Fischer 19.
Schulze 18.
Lambach 15.
Hoe 14.
Huck 12.
Klockengiesser 12.
Osterman 12.
Varssem 11.
Bockholdt 10.
Beurhaus 9.
Ennede 6.
Solling 6.
Hane 5.
Pestorff 4.
Lünen 3.
Wickede 2.
Doeckel 1.

Von 1700—1802.

Niess 99.
Küpfer 98.
Mallinckrodt 96.
Schaeffer 89.
Berswort 80.
Melman 77.
Schulze 70.
Vogt 68.
Loebbecke 67.
Barop 64.
Beurhaus 54.
Bröckelman 52.
Bodde 48.
Schmitz 44.
Witthenius 44.
Brügman 43.
Schmeman 42.
Lünen 40.
Solling 39.
Holte 36.
Rappe 35.
Kaupe 33.
Schoeler 30.
Clepping 28.
Himmelreich 27.
Pestorff 26.
Gerstein 25.

Hiltrop 23.
Brockhaus 22.
Potgiesser 22.
Deggink 21.
Huck 21.
Klockengiesser 21.
Boemken 13.
Osterman 12.
Wethmar 6.
Wisskott 6.
Fischer 3.
Veltman 2.

Tafel III.

In den ersten beiden Rathsstellen sind vertreten:

Clepping 124.
Berswort 108.
Schwartzen 68.
Loebbecke 66.
Küpfer 52.
Hane 44.
Prume 42.
Henxstenberg 32.
Niess 32.
Wickede 32.
Mallinckrodt 25.
Hovele 22.
Deggink 21.
Suderman 18.
Himmelreich 15.
Brügman 14.
Kalff 14.
Brake 13.
Beurhaus 11.
Schaeffer 9.
Plettenberg 7.
Beie 6.
Solling 6.
Wale 5.
Schaphusen 4.
Potgiesser 3.
Wistrate 3.
Schyde 2.
Borchartz 1.
Ewinghaus 1.
Freiman 1.
Murman 1.
Saltrump 1.

Da das Register nach der sorgfältig verglichenen Rathsliste selbst angefertigt wurde, so mögen die wenigen Berichtigungen hier zugefügt werden, welche sich für die Liste bis 1500 ergeben; im Register ist nur auf diese berichtigte Liste Rücksicht genommen. (Vergl. Rübel U. B. die betreffenden Jahre.)

S. 222 A 1275, 14 Bucheim (vielleicht statt Buchenn).
S. 222 A 1278, 16 Redinchusen.
S. 223 A 1289, 6 Pede, 9 Snickinc.
S. 226 A 1301, 14 Huuenner.
S. 228 A 1312, 18 Crakowe (1310).
S. 258 A 1425, 10 Herbert Tassche, 16 Johan Garneuelt.
S. 265 A 1447, 9 Herman Wickede hinter Rotger Wickede.
S. 266 A 1449, 17 Hinrich Voeghe hinter Johan Voighe.
S. 266 A 1450, 10 Ludeke Borchartz hinter Christoffer Henxstenberg.
S. 266 A 1450, 11 Johan Langhenberg hinter Ludeke Borchartz.
S. 267 A 1453, 7 Reynolt Wale und
8 Herm. Wickede umstellen.
S. 267 A 1454, 4 her Albert Cleppink hinter her Andreis Cleppink.
S. 267 A 1455, 13 Joh. Sprenkelman.
S. 277 A 1499, 13 Hinrik Elmenhorst hinter Kerstyn Hulsbergh.

1500.

1. Her Albert Swarte.
2. Her Hylbart Swarte.
3. Her Dyrek Prume.
4. Her Johan Beye.
5. Her Wylhem van Schåphusen.
6. Johan Duster.
7. Claes Berswort.
8. Gosswyn van Unna.
9. Johan Vemeren.
10. Tydeman van Hovel.
11. Tydeman Wyckede.
12. Johan Rottert.
13. † Johan Styppel.
14. Dyrek Steynhuss.
15. Hinrik Storm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. Johan Barckhoeff.

Judex Rotger Wickede.

1501.

1. Her Albert Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Dyrek Prume.
4. Her Johan Beye.
5. Her Wylhem van Schåphusen.
6. Johan Duster.
7. † Claess Berswort.
8. Gosswyn van Unna.
9. Johan Vemeren.
10. Tydeman van Hovel.
11. Tydeman Wyckede.
12. Johan Rottert.
13. Johan Hoe.
14. Dyrek Steynhuss.
15. Hinrik Storm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. Johan Barckhoeff.

Judex Rotger Wickede.

1502.

1. Her Albert Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Dyrek Prume.
4. Her Johan Beye.
5. Her Wylhem van Schåphusen.
6. Johan Duster.
7. Gosswyn van Unna.
8. Rotger Wyckede.
9. Johan Vemeren.
10. Tydeman van Hovel.
11. Johan Rottert.

(1502)

12. Renolt Schruckert.
13. Dyrek Ruffoet.
14. Dyrek Steynhuss.
15. Henrick Storm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederyck van Balve.
18. Johan Barckhoeff.

Judex Tydeman Wyckede.

1503.

1. † Her Dyrek Prume.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Albart Swarte.
4. Her Johan Beye.
5. Her Wylhem van Schåphusen.
6. Johan Duster.
7. Gosswyn van Unna.
8. Rottger Wyckede.
9. Johan Vemeren.
10. Tydeman van Hovel.
11. Johan Rottert.
12. Renolt Schruckert.
13. Dyrek Ruffoet.
14. † Dyrek Steynhuss.
15. Hinrick Storm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. Johan Barckhoeff.

Judex Tydeman Wickede.

1504.

1. Her Albart Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Johan Beye.

(1504)

4. Her Wylhem van Schåphusen.
5. Johan Duster.
6. Johan Wemeren.
7. Gosswyn van Unna.
8. Tydeman Wyckede.
9. Tydeman van Hovel.
10. Tydeman Prume.
11. Johan Rottert.
12. Renolt Schruckert.
13. Dyrek Ruvot.
14. Berndt Nagel.
15. Hinrick Storm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. † Johan Barckhoeff.

Judex Rotger Wickede.

1505.

1. Her Albart Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Johan Beye.
4. Her Wilhem van Schåphusen.
5. Johan Duster.
6. Johan Wemeren.
7. Gosswyn van Unna.
8. Tydeman Wyckede.
9. Tydeman van Hovel.
10. Tydeman Prume.
11. Jorgen Cleppynck.
12. Renolt Schruckert.
13. Dyrek Ruffoet.
14. Berndt Nagel.
15. Hinrick Stôrm.

(1505)

16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. Berndt Kemerlick.

Judex Rotger Wickede.

1506.

1. Her Albart Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Johan Beye.
4. Her Wylhem van Schaphusen.
5. Johan Duster.
6. Johan Vemeren.
7. Tydeman van Hovel.
8. Tydeman Wyckede.
9. Tydeman Prume.
10. Jorgen Cleppynck.
11. Herman Berswort.
12. Renolt Schruckert.
13. Dyrek Ruffoet.
14. Berndt Nagel.
15. Hinrick Stårm.
16. Renolt Wynebrock.
17. Frederick van Balve.
18. Berndt Kemerlick.

Judex Goetzen van Unnha.

1507.

1. Her Albart Swarte.
2. Her Hylbrant Swarte.
3. Her Johan Beye.
4. Her Wilhem van Schåphusen.
5. Johan Duster.
6. Johan Vemeren.

(1507)

7. Tydeman van Hovel.
8. Tydeman Wyckede.
9. Tydeman Prume.
10. Jorgen Cleppynck.
11. Herman Berswort.
12. Reinolt Schruckert.
13. Dyrek Ruffoet.
14. Bernd Nagel.
15. † Hinrick Stårm.
16. Claes Potgeter.
17. Johan Deyffhuss.
18. Thoniges Rottert.

Judex Gotzen van Unnha.

1508.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Tideman Prume.
3. Her Albert Swarte.
4. Her Johan Beye.
5. † Her Wilh. van Schaphusen.
6. Johan Vemeren.
7. Johan Duster.
8. Gosswyn van Unna.
9. Tydeman Wickede.
10. Jorghen Cleppinck.
11. Herman Berswort.
12. † Reynolt Schruckert.
13. Diderick Ruwfoit.
14. Arndt Rump.
15. Reynolt Melman.
16. Claes Potgeiter.
17. Johan Deyffhues.
18. Thonyes Rotert.

Judex Tydeman van Hoevel.

1509.

1. Her Hylbrant Swartte.
2. Her Tymen Prume.
3. Her Albert Swartte.
4. Her Johan Beyye.
5. Johan Vemeren.
6. He(r)men Be(r)swort.
7. Johan Duster.
8. Gosswyn van Unna.
9. Tymen Wyckede.
10. Jorghen Cleppy(n)ck.
11. Johan Brake.
12. Johan Henxtenberch.
13. Dyryck Ruwffoit.
14. Arndt Rump.
15. Renolt Melman.
16. Clas Pot.
17. Johan Deyffhus.
18. Tonys Rotert.

Judex Tydeman van Hoevel.

1510.

1. Her Hillebrant Swarte.
2. Her Tymen Prume.
3. Her Albert Swarte.
4. Her Johan Beye.
5. Johan Vemeren.
6. Herman Berswort.
7. Johan Duster.
8. Tyman van Hovel.
9. Rotger Wikede.
10. Jurgen Cleppinck.
11. Johan Brake.
12. Johan Henxtenberch.
13. Diderich Ruvot.
14. Renolt Strus.

(1510)

15. Renolt Melman.
16. Claus Potgeter.
17. Johan Deyffhus.
18. Tonys Rotert.

Judex Gotzen van Unnha.

1511.

1. Her Hillebrant Swarte.
2. Her Tymen Prume.
3. Her Albert Swarte.
4. Johan Brake.
5. Her Johan Beye.
6. Johan Vemeren.
7. Johan Duster.
8. Hermen Berswort.
9. Tyman van Hovel.
10. Rotger Wykkede.
11. Jurgen Cleppink.
12. Johan Henxtenberch.
13. Direk Ruvot.
14. Renolt Strus.
15. Renolt Melman.
16. Claus Potgeter.
17. Johan Deffhus.
18. Tonis Rotert.

Judex Goetzen van Unnha.

1512.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Timan Prume.
3. Her Albert Swarte.
4. Johan Brake.
5. Johan Femeren.
6. Gosswin van Unna.
7. Her Johan Beye.

(1512)

8. Johan Duster.
9. Timan van Hovel.
10. Rotger Wickede.
11. Johan Henxstenberch.
12. Tonyes Roetert de junge.
13. Dirich Ruvoet.
14. Renolt Strues.
15. Renolt Melman
16. Claus Poetgeiter.
17. Herman Hueck.
18. Tonies Roetert de olde.

Judex Herman Berswoirt.

1513.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Tyman Průme.
3. Her Albert Swarte.
4. Johann Brake.
5. Johan Vemeren.
6. Goesswin van Unna.
7. Her Johann Beye.
8. Johann Duster.
9. Tyman van Hovell.
10. Rotger Wickede.
11. Johan Henxstenbergh.
12. Tonyes Roetert de yunge.
13. Dirick Ruvoet.
14. Renoldt Strues.
15. Renoldt Melman.
16. Claus Poetgeyter.
17. Herman Hueck.
18. Tonyes Roetert de olde.

† Judex Herman Berswoyrt.

1514.

1. Her Albert Swarte.
2. Her Tydeman Wickede.
3. Her Hillebrandt Swarte.
4. Her Tydeman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Johaun Braeke.
7. Her Johann Beye.
8. Johann Duyster.
9. Goesswyn van Unna.
10. Johann Henxstenbergh.
11. Dirick Scheele.
12. Tonyes Routert de yunge.
13. Dirick Ruvoyt.
14. Reynoldt Struess.
15. Reynoldt Melman.
16. Claus Potgeyter.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes Routert de oelde.

Judex Tydeman van Hoevel.

1515.

1. Her Albert Swarte.
2. Her Tideman Wickede.
3. Her Hilbrandt Swarte.
4. Her Tideman Prume.
5. Johan Vemeren.
6. Johann Braeke.
7. Her Johann Beye.
8. Goesswyn van Unna.
9. Johann Henxstenbergh.
10. Joryen Kleppingh.
11. Dirick Scheele.
12. Tonyes Routart de yunge.
13. Reynoldt Marporte.
14. Reynoldt Struess.

(1515)

15. Reynoldt Melman.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes Routart de olde.

Judex Tydeman van Hoevel.

1516.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Johann Braeke.
3. Her Albert Swartte.
4. Her Johann Beye.
5. Her Tideman Wickede.
6. Her Tideman Prume.
7. Johann Vemeren.
8. Tideman van Hovell.
9. Johann Henxstenbergh.
10. Dirick Scheele.
11. Tonyes Routart de yunge.
12. Johann them Bussche.
13. Reynolt Maerpaerte.
14. Reynoldt Struyss.
15. Reynoldt Meelman.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes Routart de oelde.

Judex Yurgen Kleppinck.

1517.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Albert Swarte.
4. Her Johann Beye.
5. Her Tyman Wickede.
6. Her Tyman Prume.
7. Johan Vemeren.

(1517)

8. Tydeman van Hovell.
9. Johann Henxstenbergh.
10. Dirick Scheell.
11. Tonyes Routart de yunge.
12. Johann them Bussche.
13. Reynoldt Marpoerte.
14. Reynoldt Struyss.
15. † Reynoldt Melman.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes van Boelswingen.

Judex Yurgen Kleppinck.

1518.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Albert Swarte.
4. Her Tideman Wickede.
5. Her Tideman Prume.
6. Johann Vemeren.
7. Tideman van Hovell.
8. Joryen Kleppynck.
9. Claues Kleppyngh.
10. Dirick Scheell.
11. Tonyes Routart de yunge.
12. Johann them Bussche.
13. Reynoldt Marpoerte.
14. Reynoldt Struyss.
15. Hynrick Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Rotger Wyckede.

1519.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Albert Swarte.
4. Her Tideman Wickede.
5. Her Tideman Prume.
6. Johann Vemeren.
7. Claues Cleppyngk.
8. Tideman van Hovell.
9. Joryen Kleppyngk.
10. Coirt Berswort.
11. Dirick Scheell.
12. Johann them Bussche.
13. Reynoldt Mårpoerte.
14. Reynoldt Struyss.
15. Hynrick Kortnacke.
16. Bertolt van Luynckhusen.
17. Lambert Loir.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Rotger Wyckede.

1520.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Tideman Wickede.
3. Her Johann Brake.
4. Her Tideman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Ertmar Swarte.
7. Claues Kleppyngk.
8. Johan van Hovell.
9. Coirdt Berswort.
10. Dirick Scheell.
11. Johann them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Reynoldt Marpårte.
14. Reynoldt Struyss.

(1520)

15. Hynrich Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Yurgen Kleppinck.

1521.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Tideman Wickede.
3. Her Johann Brake.
4. Her Tideman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Ertmar Swarte.
7. Claues Kleppinck.
8. Johan van Hovell.
9. Dirick Scheell.
10. † Herman Huck.
11. Johan tom Bussche.
12. Johann Moyrsse.
13. † Dirick Ruvoyt.
14. Reynoldt Struyss.
15. Hynrich Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Yurgen Kleppinck.

1522.

1. Her Hilbrant Swarte.
2. Her Tideman Wickede.
3. Her Johann Brake.
4. Her Tideman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Diderich Scheell.
7. Claues Kleppyngk.

(1522)

8. Ertmar Swarte.
9. Johan van Hovell.
10. Johann Bersswort.
11. Berndt Duyster.
12. Johann Moirsse.
13. Johann Hoe.
14. Reynolt Struyss.
15. Hynrich Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loyr.
18. Tonyes van Bodelsswyngh.

Judex Johan ten Bussche.

1523.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. Johan Vemeren.
6. Dirick Scheell.
7. Claues Kleppingk.
8. Johann van Hovell.
9. Johann Berswort.
10. Berndt Duyster.
11. Johan de Haene.
12. Johan Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynolt Struyss.
15. Hinrick Kortenacke.
16. Bertolt van Luynckhusen.
17. Lambert Loir.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Johan tem Bussche.

1524.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. Johan Vemeren.
6. Dirick Scheell.
7. Claues Kleppyngh.
8. Johann Berswort.
9. Berndt Duyster.
10. Johann Haene.
11. Johan them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynouldt Struyss.
15. Hinrich Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Lambert Loir.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Johan van Hoevell.

1525.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Dirick Scheell.
7. Claues Kleppyngh.
8. Johann Berswort.
9. Berndt Duyster.
10. Johann Haene.
11. Johann them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynoldt Struyss.

(1525)

15. Hynrick Kortenacke.
16. Bertolt van Luynckhusen.
17. Lambert Loir.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Johan van Hoevell.

1526.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. Johann Vemeren.
6. Dirick Scheell.
7. Johan van Hovell.
8. Claues Kleppingk.
9. Berndt Duyster.
10. Johann Haene.
11. Johan them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. Hynrich Kortenacke.
16. [B][1])ertolt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Tonyes van Boelsswingen.

Judex Johan Berswoyrt.

1527.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.

(1527)

5. Johann Vemeren.
6. Dirick Scheell.
7. Johann van Hovelle.
8. Claues Cleppyngk.
9. Berndt Duyster.
10. Johann Haene.
11. Johann them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. Henrich Kortenacke.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Johan Berswoirt.

1528.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. † Johann Vemeren.
6. Diderich Scheell.
7. Johann Berswort.
8. Claues Cleppyngk.
9. Berndt Duyster.
10. Johann Haene.
11. Johann them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuys.
15. Hynrich Kortenacke.

---

[1]) Loch im Text; augenscheinlich im Pergament vor der Eintragung.

(1528)

16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Tonyes van Boelsswyngen.

Judex Johan vom Hoevelle.

1529.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Her Tideman Wickede.
4. Her Tideman Prume.
5. Claues Cleppyngh.
6. Diderich Scheell.
7. Berndt Duyster.
8. Gotschalck Vemeren.
9. Johann Haene.
10. Claues Berswoirt.
11. Johann them Bussche.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Stenhuyss.
15. Johann Koupe.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Frans Routardt.

Judex Johan van Hoevell.

1530.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. † Her Tideman Wickede.
4. Claues Cleppynck.
5. Diderich Schell.
6. Johann Haene.
7. Johann van Hovell.

(1530)

8. Berndt Duyster.
9. † Gotschalck Vemeren.
10. Dethmar Prume.
11. Claues Bersswordt.
12. Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuss.
15. Johann Koupe.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Frans Routardt.

Judex Johan them Bussche.

1531.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Johann Brake.
3. Ertmar Swarte.
4. Johann Haene.
5. Claues Cleppyngk.
6. Diderich Schell.
7. Johann van Hovell.
8. † Berndt Duyster.
9. Rotger Wickede.
10. Dethmar Prume.
11. Claues Bersswort.
12. † Johann Moirsse.
13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. Johann Kaupe.
16. Bertoldt van Luynckhusen.
17. Johann Schulte.
18. Herman Kremer.

Judex Johan tem Bussche.

1532.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Erthmar Swartte.
3. Her Johann Brake.
4. Johann Haene.
5. Claues Cleppyngh.
6. † Diderich Scheell.
7. Rotger Wickede.
8. † Johann Henxtenbergh.
9. Johann van Hoevell.
10. Dethmar Prume.
11. Diderich Routardt.
12. Herman Huyck.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynoldt Struyss.
15. Johann Kaupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Herman Kremer.

Judex Klaes Berswoyrt.

1533.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Erthmar Swartte.
3. Her Johann Brake.
4. Johann Haene.
5. Claues Cleppyngk.
6. Hermann Huyck.
7. Rotgher Wickede.
8. Johann Henxtenbergh.
9. Johann van Hovell.
10. Dethmar Prume.
11. Derick Routardt.
12. Johann Soellyngk.
13. Tonyess Drensche.
14. Reynoldt Struyss.

(1533)

15. Johann Koupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Klaes Berswoirt.

1534.

1. Her Hilbrandt Swarte.
2. Her Erthmar Swarte.
3. Her Johann Brake.
4. Johann Haene.
5. Claues Cleppyngh.
6. Hermann Huyck.
7. Rotger Wickede.
8. Johann van Hovell.
9. Claues Bersswort.
10. Dirich Routardt.
11. Lambert Bersswort.
12. Johann Soelyngk.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynoldt Struyss.
15. Johann Koupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Dethmar Prume.

1535.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Erthmar Swartte.
3. Her Johann Brake.
4. Johann Haene.
5. Claues Cleppyngh.
6. Hermann Huyck.
7. Rotgher Wickede.

(1535)

8. Johann van Hovell.
9. Claues Bersswoirt.
10. Dirich Routardt.
11. Lambert Bersswoirdt.
12. Johann Soelyngh.
13. Tonyes Drensche.
14. Reynoldt Struyss.
15. Johann Koupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Dethmar Prume.

1536.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Johann van Hoevele.
3. Her Erthmar Swartte.
4. Her Johann Brake.
5. Claues Cleppyngh.
6. Hermann Huyck.
7. Johann Haene.
8. Rotger Wickede de alde.
9. Claues Bersswordt.
10. Ditherich Routardt.
11. Dethmar Prume.
12. Johann Soelyngh.
13. Tonyess Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. Johann Koupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Lambert Berswoirt.

1537.

1. Her Hilbrandt Swartte.
2. Her Johann van Hovele.
3. Her Erthmar Swartte.
4. † Her Johann Brake.
5. † Claues Cleppyngh.
6. Hermann Huyck.
7. Johann Haene.
8. Rotger Wickede de alde.
9. Claues Bersswoirt.
10. Ditherich Routardt.
11. Dethmar Prume.
12. Johann Soellyngk.
13. Tonyess Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. Johann Koupe.
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Lambert Bersswort.

1538.

1. † Her Hilbrandt Swarte [1]).
2. Her Lambert Bersswort.
3. Her Erthmar Swarte.
4. Her Johann van Hovell.
5. Claues Bersswort.
6. Hermann Huyck.
7. Rotger Wickede de alde.
8. Wilhelm Swarte.
9. Dirick Prume.
10. Claues Popynckhuyss.
11. Johann them Bussche.
12. Jaspar Rupe.

---

[1]) am Rande: obiit 6 die octobris.

(1538)

13. Tonyes Drensche.
14. Jacob Steynhuyss.
15. † Johann Koupe [1]).
16. Claues Potgeyter.
17. Johann Schulte.
18. Hermann Kremer.

Judex Johann Haene.

1539.

1. Her Lambert Berswoirt.
2. Her Johann van Hovell.
3. Her Erthmar Swarte.
4. Rotger Wickede de alde.
5. Claues Bersswoirt.
6. Hermann Huyck.
7. Wilhelm Swarte.
8. Ditherich Prume.
9. Claues Popynckhuys.
10. Herman Loebbeke [2]).
11. Johann them Bussche.
12. Jaspar Rupe.
13. Johann Hoe.
14. † Jacob Stenhuyss.
15. Henrich Melman.
16. Claues Potgeyter.
17. Hermann Deggynck.
18. Tonyes vanBoelsswinghen.

Judex Johann Haene.

1540.

1. Her Lambert Berswordt.
2. Her Johan van Hovell.

(1540)

3. Her Erthmar Swartte.
4. Johan Hane.
5. Claus Berswordt.
6. Herman Huick.
7. Rotger Wickede dey olde.
8. Dyderich Prume.
9. Wyllem Swartte.
10. Herman Lobbeke.
11. Philipp Veirsam.
12. Jaspar Rupe.
13. Johan Hoe.
14. Hinrich Pleuger.
15. Hynrich Melman.
16. † Claus Potgeyter.
17. Herman Degginck.
18. † Thonis van Boilswinge.

Judex Claus Popinckhuiss.

1541.

1. Her Lambert Berswordt.
2. Her Johan Hane.
3. Her Johan van Hovell.
4. † Rotger Wickede der olde.
5. Claus Berswordt.
6. Herman Huick.
7. Wyllem Swarte.
8. Diderich Prume.
9. Herman Lobbeke.
10. Philips Veirsam.
11. Hinrich Brake.
12. Jaspar Rupe.
13. Johan Hoe.

---

[1]) am Rande: obiit anno 38 die quinquagesima (März 3 oder Juni 9).

[2]) war vergessen und ist von derselben Hand eingeschoben.

(1541)

14. † Hinrich Pleuger.
15. Hinrich Melman.
16. Johan Elvervelt.
17. † Herman Degginck.
18. Herman Cremer.

Judex Claus Popinckhuss.

1542.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Johan Hane.
3. Her Johan van Hovell.
4. Claus Berswort.
5. Philips Vaessem.
6. Herman Huick.
7. Wilhem Swarte.
8. Diderich Prume.
9. Claus Peupinckhuis.
10. Hinrich Brake.
11. Rotger Wickede.
12. Jaspar Rupe.
13. Johan Hoe.
14. Hinrich van Kurick.
15. Hinrich Melman.
16. Johan van Elverfelt.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Herman Lobbeke.

1543.

1. Her Lambert Berswoirt.
2. Her Johan Hane.
3. † Her Johan van Hoevell.
4. Claes Berswoirt.
5. Philips Phairszam.
6. Herman Huick.

(1543)

7. Willem Swarte.
8. Diderick Prume.
9. Clais Peupinckhuiss.
10. Hinrick Braeke.
11. Rotger Wickede.
12. Herman Deginck.
13. Johan Hoe.
14. Hinrick van Kurick.
15. Hinrick Melman.
16. Dirick Meldinckhuiss.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Herman Lobbeke.

1544.

1. Her Niclas Berswort.
2. Her Johann Hane.
3. Her Lambert Berswort.
4. Philips van Vaessem.
5. Wilhelm Swarte.
6. † Herman Huick.
7. Diderich Prume.
8. Niclas Peupinckhuis.
9. Hinrich Brake.
10. Rotger Wickede.
11. Johan van Hovell.
12. Jaspar Rupe.
13. † Thonies Drensche.
14. Hinrich Becker.
15. Hinrich Melman.
16. Diderich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Herman Degginck.

1545.

1. Her Claus Berswort.
2. Her Johan Hane.
3. Her Lambert Berswort.
4. Philips Vairssem.
5. Wilhelm Swarte.
6. Diderich Prume.
7. Claus Peupinckhuis.
8. † Hinrich Brake.
9. Rotger Wickede.
10. Johan van Hovell.
11. Hinrich Huick.
12. Jaspar Rupe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. † Hinrich van Kurick.
15. Hinrich Melman.
16. Diderich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Herman Deginck.

1546.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Claus Berswort.
3. Her Johan Hane.
4. Philips Vaerssem.
5. Wilhelm Swarte.
6. Claus Peupinckhuis.
7. Johan van Hovell.
8. Herman Lobbeke.
9. Herman Deginck.
10. Jaspar Rupe.
11. Johan Solinck[1]).
12. Hinrich Huick.

(1546)

13. Albert van Blankenstein.
14. Jorgen Gildehuis.
15. Hinrich Melman.
16. Diderich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Rotger Wickede.

1547.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Claus Berswort.
3. Her Johan Haene.
4. Philips van Vaersenn.
5. Wilhelm Swarte.
6. Claus Popinckhuis.
7. Johann van Hovell.
8. Herman Deginck.
9. Jasper Rupe.
10. Johan Solinck.
11. Hinrich Huick.
12. Frerich Sasse.
13. Albert von Blanckenstein.
14. Jorgen Gildehuis.
15. Hinrich Melman.
16. Dederich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Roitger Wickede.

1548.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Niclaus Berswort.
3. Her Johan Hane.

---

[1]) von derselben Hand nachgetragen.

(1548)

4. Philips van Vaerssem.
5. Wilhelm Swarte.
6. Niclaus Peupinckhuis.
7. Rotger Wickede.
8. Jaspar Prume.
9. Herman Degginck.
10. Hinrich Huick.
11. Albert van Blanckenstein.
12. Jorgen Gildehuis.
13. Henrich Melmann.
14. Jaspar Rupe.
15. Diderich Mellinckhuis.
16. Hermann Otte.
17. Frederich Safse.
18. Herman Kremer.

Judex Johan van Hovell.

1549.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Niclaus Berswort.
3. Her Johan Hane.
4. Philips van Varssem.
5. Wilhelm Swarte.
6. Niclaus Peupinckhuis.
7. Rotger Wickede.
8. Jaspar Prume.
9. Herman Degginck.
10. Hinrich Huick.
11. Frederich Sasse.
12. Jaspar Rupe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Jorgen Gildehuis.
15. Hinrich Melman.
16. Diderich Mellinckhuis.

(1549)

17. Herman Otte.
18. Herman Kremer.

Judex Johan van Hovell.

1550.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Claus Berswort.
3. Her Johan Hane.
4. Philips van Varssem.
5. † Wilhelm Swarte.
6. Claus Peupinckhuis.
7. Rotger Wickede.
8. Jaspar Prume.
9. Johan van Hovell.
10. Hinrich Huick.
11. Frederich Safse.
12. † Jaspar Rupe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Jorgen Gildehuis.
15. Hinrich Melman.
16. Diderich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Thyes Nyess.

Judex Herman Deginck.

1551.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Niclas Berswort.
3. Her Johan Hane.
4. Philips van Varssem.
5. Niclas Peupinckhuis.
6. Johan vam Hovell.
7. Rotger Wickede.
8. Jaspar Prume.
9. Andreas Cleppinck.

(1551)

10. Hinrich Huick.
11. Frederich Sasse.
12. Hilbrant Dubbe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Hinrich Melman.
15. Jorgen Gildehuis.
16. Diderich Mellinckhuis.
17. Herman Otte.
18. Mathias Niess.

Judex Herman Deginck.

1552.

(Eine Seite im Text offenbar aus Versehen freigelassen.)

1. Her Lambert Bersswort.
2. Her Niclas Bersswort.
3. Her Johan Haene.
4. Philips van Vae(r)ssem.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Degginck.
7. Niclas Peupynckhuess.
8. Rutger Wyckede.
9. Andreas Clyppinck.
10. Henrich Hueck.
11. Hilbrant Dubbe.
12. Frederich Sasse.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Jurgen Gyldehuess.
15. Henrich Melman.
16. Jurgen Schoeler.
17. Herman Otte.
18. Thyess Nyess.

Judex Jasper Prume.

1553.

1. Her Lambert Berswort.
2. Her Nicolaus Berswort.
3. Her Johan Hane.
4. Philips van Varsem.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Deginck.
7. Claess Poepinckhues.
8. Rutger Wyckede.
9. Andreas Clyppinck.
10. Henrich Hueck.
11. Hilbrant Dubbe.
12. Frederich Sasse.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Henrich Melman.
15. Jurgen Gildehuess.
16. Jurgen Schoeler.
17. Herman Otto.
18. Mathias Nyess.

Judex Jasper Prume.

1554.

1. Her Nicolaus Berswort.
2. Her Jasper Prume.
3. Her Lambert Berswort.
4. Her Johan Hane.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Deginck.
7. † Nicolaus Poepinckhues.
8. Rutger Wyckede.
9. Andreas Clyppinck.
10. Henrich Hueck.
11. Hylbrant Dubbe.
12. Frederich Sasse.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Henrich Melleman.

(1554)

15. Jurgen Gildehuess.
16. † Jurgen Schoeler.
17. Herman Otto.
18. Mathias Nyess.

Judex Philips van Varsem.

1555.

1. Her Nicolaus Bersswort.
2. Her Jasper Prume.
3. Her Lambert Berswort.
4. Her Johan Hane.
5. Johan van Hovell.
6. Herman Deginck.
7. Rotger Wyckede.
8. Andreas Cleppinck.
9. Goeddert Bersswort.
10. Henrich Hueck.
11. Frederich Sasse.
12. Hilbrant Dubbe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Heinrich Steinhues.
15. Henrich Melman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Herman Otto.
18. Matthias Nyess.

Judex Philips van Varsem.

1556.

1. Her Lambert Bersswort.
2. Her Jasper Prume.
3. Her Nicolaus Bersswort.
4. Her Johan Hane.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Deginck.
7. Philippus van Varsum.

(1556)

8. Rotger Wickede.
9. Gődert Bersswordt.
10. Henrich Hueck.
11. Frederich Sasse.
12. Hilbrandt Dubbe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Heinrich Steinhuess.
15. Henrich Melleman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Herman Otto.
18. Matthiass Nyess.

Judex Andreas Cleppinck.

1557.

1. Her Lambert Bersswort.
2. Her Jasper Prume.
3. Her Nicolauss Bersswordt.
4. Her Johan Hane.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Degginck.
7. Philippus van Varsum.
8. Rutger Wyckede.
9. Gődert Bersswordt.
10. † Jurgen Hueck.
11. Frederich Sasse.
12. Hilbrandt Dubbe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Henrich Steinhuess.
15. Henrich Melleman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Herman Otto.
18. Matthiass Nyess.

Judex Andreass Cleppinck.

1558.

1. Her Nicolaus Bersswort.
2. Her Johan Hane.
3. Her Lambert Bersswort.
4. Her Jasper Prume.
5. Johan van Hoevell.
6. Herman Deginck.
7. Philippus van Varsum.
8. Rutger Wyckede.
9. Andreas Cleppinck.
10. Tideman Swarte.
11. Friderich Sasse.
12. Hilbrandt Dubbe.
13. Albert van Blanckenstein.
14. Heinrich Steinhuess.
15. Heinrich Melleman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan Weseke.
18. Matthias Nyess.

Judex Godhart Bersswort.

1559.

1. Her Claess Bersswordt.
2. Her Johan Hane.
3. Her Lambert Bersswordt.
4. Her Jasper Prume.
5. Johan van Hoevell.
6. † Herman Deginck.
7. Philippus van Varssum.
8. Rotger Wyckede.
9. Andreas Cleppinck.
10. Tydeman Swarte.
11. Frederich Sasse.
12. Hillebrandt Dubbe.
13. †Albert van Blanckenstein.
14. Heinrich Steynhuess.

(1559)

15. Heinrich Melleman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan Weeseke.
18. Matthias Nyess.

Judex Godhart Bersswordt.

1560.

1. Her Lambert Bersswordt.
2. Her Johan Hane.
3. Her Claess Bersswordt.
4. Her Jasper Prume.
5. Johan van Hoevel.
6. Philippus van Varssum.
7. Andreas Cleppinck.
8. Goeddert Bersswoerdt.
9. Tydeman Swarte.
10. Claess Cleppinck.
11. Frederich Sasse.
12. † Hillebrandt Dubbe.
13. Johan van Elleren.
14. Heinrich Steynhuess.
15. † Heinrich Melleman.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan Weeseke.
18. Matthias Nyess.

Judex Claess van Hoevel.

1561.

1. Her Lambert Bersswordt.
2. Her Johan Hane.
3. † Her Claess Bersswordt.
4. Her Jasper Prume.
5. Johan van Hoevell.
6. Philippus van Varssum.
7. Andreas Cleppingh.

(1561)

8. Goddert Berswordt.
9. Claess Cleppingh.
10. Frederich Sasse.
11. Diederich Degynck.
12. Hanss Herigh.
13. Johan van Elleren.
14. Heinrich Steinhuess.
15. Reinoldt Muddeveringh.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan van Weseke.
18. Matthiass Nyess.

Judex Claess van Hoevell.

1562.

1. Her Lambert Bersswordt.
2. Her Johann Hane.
3. Her Jasper Prume.
4. Johan van Hoevell.
5. Philippus van Varssum.
6. Andreas Cleppingh.
7. Goddert Bersswort.
8. Claess Cleppingh.
9. Frederich Sasse.
10. † Diederich Deginck.
11. Hanss Herigh.
12. Heinrich Hoe.
13. Johan van Elleren.
14. † Heinrich Steinhues.
15. Reinoldt Muddeverinck.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johann Weseke.
18. Matthias Nyess.

Judex Goddert Hane.

1563.

1. Her Lambert Bersswordt.
2. Her Johan Hane.
3. Her Jasper Prume.
4. Johan van Hoevell.
5. Philippus van Farssum.
6. Andreas Cleppingh.
7. Goddert Bersworth.
8. Claess Cleppingh.
9. Frederich Sasse.
10. † Heinrich Hoe.
11. Hanss Herich.
12. Johan Lambach gnant Schevastes, Doctor.
13. † Johan van Elleren.
14. Gerdt Niggebecker.
15. Johan Coupe.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan van Weseke.
18. Matthias Niess.

Judex Goddert Hane.

1564.

1. Her Lambert Berswordt.
2. † Her Johan Hane.
3. Her Jasper Prume.
4. Johan van Hoevell.
5. Philippus van Farssum.
6. Andreas Cleppingh.
7. Rotger Wyckede.
8. Goddert Bersswordt.
9. Claes Cleppingh.
10. Frederich Sasse.
11. JohanLambach Schevastes, Doctor.
12. Hanss Herich.

(1564)

13. Reinoldt Voegelpoedt.
14. Gerdt Nigebecker.
15. Johan Kouepe.
16. Renoldt Mencke.
17. Johan van Weseke.
18. † Matthias Niess.

Judex Melchior Prume.

1565.

1. Her Lambert Berswordt.
2. Her Albert Cleppingh.
3. Her Jasper Prume.
4. Johan van Hoevell.
5. Philippus van Farssum.
6. Andreas Cleppingh.
7. Rotger Wyckede senior.
8. Goddert Berswort.
9. Goddert Hane.
10. Frederich Sasse.
11. Johan Lambach gnant Schevastes, D.
12. Hanss Herigh.
13. Reinoldt Voegelpoet.
14. Geridt Nygebecker.
15. Johan Koupe.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan van Weeseke.
18. Jasper Heidtveldt.

Judex Melchior Prume.

1566.

1. † Her Lambert Bersswordt.
2. Her Albert Cleppingh.
3. Her Jasper Prume.
4. Johan van Hoevell.

(1566)

5. Philippus van Farssum.
6. Andreas Cleppingh.
7. † Rotger Wyckede der elter.
8. Goddert Bersswordt.
9. Goddert Hane.
10. Johan Lambach gnant Schevastes, D.
11. Hanss Herigh.
12. Lambert Boickholdt.
13. Reinoldt Voegelpoet.
14. Geridt Nigebecker.
15. Johan Koupe.
16. Reinoldt Mencke.
17. Johan van Weeseke.
18. Jasper Heitveldt.

† Judex Frederich Sasse.

1567.

1. Her Albert Cleppinck.
2. Her Goddert Hane.
3. Her Jasper Prume.
4. Philippus van Farssum.
5. Goddert Berswordt.
6. Niclaes van Hoevel.
7. Detmar Berswordt.
8. Schotte Poepinckhues.
9. Hans Herich.
10. Lambert Boeckholdt.
11. Jasper Deginck.
12. Arnoldt van Ennede.
13. Reinoldt Voegelpoedt.
14. Reinoldt Seer.
15. Johan Koupe.

(1567)

16. Tonis Barensmidt.
17. Johan van Weeseke.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Johan Lambach.

1568.

1. Her Albert Cleppinck.
2. Her Goddert Hane.
3. Her Jasper Prume.
4. Philippus van Farssum.
5. Goddert Berswordt.
6. Niclaes van Hoevel.
7. Dethmar Berswort.
8. Schotte Poepinckhues.
9. Hans Herich.
10. Lambert Boeckholdt.
11. Jasper Deginck.
12. Arnoldt van Ennede.
13. Reinoldt Vogelpoedt.
14. Reinoldt Seer.
15. Johan Koupe.
16. Rotger Wieskaete.
17. Johan van Weeseke.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Johan Lambach.

1569.

1. Her Albert Cleppingh.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Andreas Cleppingh.
5. Goddert Bersswort.
6. Niclaess van Hoevell.
7. Hans Herich.

(1569)

8. Lambert Boeckholdt.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Jasper Deginck.
11. Johan van Bolswinge.
12. Lambert Potgeter.
13. Reinoldt Vogelpoedt.
14. Reinoldt Seer.
15. Johan Koupe.
16. Rotger Wiesskaete.
17. Johan van Weeseke.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Dethmar Bersswort.

1570.

1. Her Albert Cleppingh.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Andreas Cleppingh.
5. Niclaes van Hoevell.
6. Jasper Deginck.
7. Hans Herich.
8. Lambert Boeckholt.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Johan van Bolswinge.
11. Lambert Potgeter.
12. Hans Evinckhues.
13. Reinoldt Voegelpoet.
14. Reinoldt Seer.
15. Johan Koupe.
16. Rotger Wieskoette.
17. † Johan van Weseke.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Dethmar Berswordt.

1571.

1. Her Albert Cleppingh.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Andreas Cleppingh.
5. Niclaes van Hoevell.
6. Dethmar Berswort.
7. Hans Herich.
8. Lambert Boeckholt.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Johan van Bolswinge.
11. Lambert Potgeter.
12. Hans Evinckhues.
13. Reinoldt Voegelpoet.
14. Reinoldt Seer.
15. Johan Kaupe.
16. Rutger Wieskoette.
17. Conradt Schoeler.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Jasper Degingh.

1572.

1. Her Albert Cleppingh.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Varssum.
4. Andreas Cleppingh.
5. Niclaes van Hoevel.
6. Dethmar Berswort.
7. Hans Herich.
8. Lambert Boeckholdt.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Johan van Bolswinge.
11. Johan Evinckhuess.
12. Melchior Deginck L.
13. Reinoldt Vogelpoet.
14. Reinoldt Seer.

(1572)

15. Johan Kaupe.
16. † Rutger Wieskotte.
17. Conradt Schoeler.
18. Jasper Heidtfeldt.

Judex Jasper Deginck.

1573.

1. Her Jasper Prume.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Andreas Cleppingh.
5. Niclaes van Hoevell.
6. Dethmar Berswort.
7. † Hans Herich.
8. Lambert Boeckholt.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Johan Evinckhues.
11. Melchior Degingh.
12. Lambert Podtgeter.
13. Reinolt Vogelpoet.
14. Reinolt Seer.
15. Johan Koupe.
16. Reinoldt Barensmidt.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

Judex Johan van Bolswinge.

1574.

1. Her Caspar Prume.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Andreas Cleppinck.
5. Niclaess van Hoevel.
6. Dethmar Bersswordt.
7. Lambert Boeckholdt.

(1574)

8. Melchior Degingh.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Johan Evinckhuess.
11. Lambert Potgeter.
12. Johan Dume.
13. Reinoldt Vogelpoet.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Johan van Bolswinge.
Judex.

1575.

1. Her Albert Cleppingh.
2. Her Caspar Prume.
3. Her Goddert Hane.
4. Philippus van Farssum.
5. Niclaess vam Hoevell.
6. Melchior Degingh.
7. † Andreas Cleppingh.
8. Dethmar Bersswort.
9. Lambert Boeckholdt.
10. Arnoldt van Ennede.
11. † Johan van Bolswinge.
12. Lambert Potgeter.
13. Reinoldt Vogelpoet.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

Schotte Poepinckhues
Judex.

1576.

1. † Her Albert Cleppingh.
2. Her Goddert Hane.
3. Her Caspar Prume.
4. Philippus van Farssum.
5. Niclaess van Hoevell.
6. Melchior Degingh.
7. Dethmar Bersswort.
8. Dietherich Prume.
9. Lambert Boeckholt.
10. Arnoldt van Ennede.
11. Lambert Potgeter.
12. Johan Dume.
13. Reinoldt Vogelpoet.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

Schotte Poepinckhuess
Judex.

1577.

1. Her Caspar Prume.
2. Her Goddert Hane.
3. Philippus van Farssum.
4. Niclaess van Hoevell.
5. Dethmar Berswordt.
6. Melchior Degingh.
7. Diederich Prume.
8. Schotte Poepinckhues.
9. Arnoldt van Ennede.
10. Lambert Potgeter.
11. Johan Dume.
12. Johan Evinckhues.
13. Reinoldt Vogelpoet.

(1577)

14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Lambert Boeckholdt
Judex.

1578.

1. Her Caspar Prume.
2. Her Goddert Hane.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Dethmar Bersswort.
5. Melchior Degingh.
6. Diederich Prume.
7. Schotte Poepinckhues.
8. Rutger Wickede.
9. Arnoldt van Ennede.
10. † Lambert Potgeter.
11. Johan Dume.
12. Johan Evinckhuess.
13. Martin Doeckell.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmidt.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Lambert Boeckholdt
Judex.

1579.

1. † Her Caspar Prume.
2. Her Goddert Hane.
3. Niclaess van Hoevell.

(1579)

4. Dethmar Berswort.
5. Melchior Degingh.
6. Deiderich Prume.
7. Schotte Poepinckhues.
8. Arnoldt van Ennede.
9. Johan Dume.
10. Johan Evinckhues.
11. Franss Bergfeldt.
12. Caspar Deifhuess.
13. Martin Doeckell.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmidt.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

Rutger van Wickede
Judex.

1580.

1. Her Goddert Hane.
2. Her Dethmar Bersswort.
3. Niclaess van Hoevell.
4. Diederich Prume.
5. Melchior Degingh.
6. Schotte Poepinckhuess.
7. Hilbrandt Bersswordt.
8. Arnoldt van Ennede.
9. Johan Dume.
10. Johan Evinckhuess.
11. Franss Bergfeldt.
12. Caspar Deifhues.
13. Martin Doeckell.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.

(1580)

16. Antonius Borensmidt.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Rutger van Wickede
Judex.

1581.

1. Her Goddert Hane.
2. Her Dethmar Bersswordt.
3. Niclaess van Hoevell.
4. Diederich Prume.
5. Melchior Degingh.
6. Schotte Poepinckhuess.
7. Hilbrandt Bersswordt.
8. Rutger Wickede.
9. Lambert Boeckholdt.
10. Arnoldt van Ennede.
11. Johan Dume.
12. Frantz Bergfeldt.
13. Martin Doeckel.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmidt.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Judex Caspar Deifhues.

1582.

1. Her Goddert Hane.
2. Her Dethmar Bersswordt.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Diederich Prume.
5. Melchior Degingh.
6. Rutger van Wickede.
7. Schotte Poepinckhuess.

(1582)

8. Hilbrandt Berswordt.
9. Lambert Boeckholdt.
10. † Arnoldt van Ennede.
11. † Johan Dume.
12. Franz Bergfeldt.
13. Martin Doeckell.
14. Renoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melleman.

Judex Caspar Deifhues.

1583.

1. Her Dethmar Berswort.
2. Her Goddert Hane.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Diederich Prume.
5. Rutger van Wickede.
6. Hilbrandt van der Berswort.
7. Schotte Poepinckhues.
8. Georgh van Farssum.
9. Lambert Boeckholdt.
10. † Frantz Bergfeldt.
11. Jasper Deifhues.
12. Laurenz Laeckman.
13. Martin Doeckell.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonis Barensmit.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

† Melchior Degingh L.
Judex.

1584.

1. † Her Dethmar Bersswort.
2. Her Goddert Hane.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Diederich Prume.
5. Rutger van Wickede.
6. Hilbrandt Berswordt.
7. Schotte Poepinckhues.
8. Georgh van Farssem.
9. Lambert Boeckholdt.
10. Jasper Deifhues.
11. Laurentz Laeckman.
12. Caspar Niess.
13. Martin Doeckel.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melleman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoge.
18. Johan Melleman.

Christoffer Hane
Judex.

1585.

1. Her Goddert Hane.
2. Her Diederich Prume.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Rutger van Wickede.
5. Hilbrandt van der Berswordt.
6. Georg van Farssem.
7. Schotte Poepinckhuess.
8. Caspar Niess.
9. Lambert Boeckholdt.
10. Caspar Deifhuess.
11. Laurentz Laeckman.
12. Niclaess Rupe.

(1585)

13. Martin Doeckel.
14. Renoldt Seer.
15. Heinrich Melman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoege.
18. Johan Melman.

Johan Evinckhauss
Judex.

1586.

1. Her Goddert Hane.
2. Her Dietherich Prume.
3. Niclaess van Hoevel.
4. Rutger van Wyckede.
5. Hilbrandt van der Berswort.
6. Georgh van Varssem.
7. Schoette Poepinckhuess.
8. Caspar Nyess.
9. Lambert Boeckholdt.
10. Caspar Deifhuess.
11. Laurentz Laeckman.
12. Niclaess Rupe.
13. Martin Doeckel.
14. Reinoldt Seer.
15. Heinrich Melman.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pinoege.
18. Reinoldt Melman.

Johan Evinckhauss
Judex.

1587.

1. Her Goddert Hane.
2. † Her Diederich Prume.

(1587)

3. Niclaess van Hoevel.
4. Rutger van Wickede.
5. Hilbrandt van der Berss-
   wort.
6. Caspar Nyess.
7. Schotte Poepinckhues.
8. Lambert Boeckholt.
9. Casper Deifhues.
10. Laurentz Laeckman.
11. Niclass Rupe.
12. Rutger Schulte.
13. Martin Dœckel.
14. Reinolt Seer.
15. Heinrich Melman im Orde.
16. Antonius Barensmit.
17. Dethmar Pynoge.
18. Reinoldt Melman.

Georgh van Farssum
Judex.

1588.

1. Her Goiddert Hanne.
2. Her Niclaes van Hovell.
3. Rotger van Wickede.
4. Hilbrandt van der Bersch-
   wortt.
5. Caspar Nyess.
6. Caspar Deiffhauss.
7. Schotte Paupinckhauss.
8. Lambert Boickholdt.
9. Laurentz Lachman.
10. Niclaes Rupe.
11. Rotger Schultte.
12. Hinrich Meilman zum
    Eissell.

(1588)

13. Martin Doickell.
14. Reinoldt Seher.
15. Hinrich Meilman im Orde.
16. Anthonius Boirrensmitt.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meilman.

Georgh van Varssen
Judex.

1589.

1. Her Goydert Hanne.
2. Her Niclaes von Hovell.
3. Rotger von Wickede.
4. Schotte Paupinckhauss.
5. Caspar Nyss Licent.
6. Lambert Boickholdt.
7. Conrat Klepinck.
8. Laurens Lachman.
9. Niclaes Rupe.
10. Rotger Schultte.
11. Hinrich Meilman zum
    Eissell.
12. Hinrich Schoiller.
13. Mertin Doickell.
14. Reinoldt Seher.
15. Johan Kaupe.
16. Toniss Baurrensmidt.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meilman.

Judex Hilbrandt von der
Berschwort.

1590.

1. Her Goydert Hanne.
2. Her Nyclaes von Hovell.

(1590)

3. Rotger von Wickede.
4. Schotte Paupinckhauss.
5. Caspar Nyess Licent.
6. Conradt Klepinck.
7. Lammert Boickholdt.
8. Laurens Lachman.
9. Nyclaes Rupe.
10. Rotger Schultte.
11. Hinrich Meilman zum Eissell.
12. Hinrich Schoiller.
13. Mertin Doickell.
14. Reinoldt Seher.
15. Johan Kaupe.
16. Toness Baurrensmitt.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meilman.

Judex
Hilbrandt von der Berschwort.

1591.

1. Her Goiddert Hanne.
2. Her Niclaes van Hoiffell.
3. Rotger van Wickede.
4. Schotte Poipinckhuss.
5. Caspar Nyess Licent.
6. Conraet Klepinck.
7. Lambert Boickholdt.
8. Laurens Lachman.
9. Nyclaes Rupe.
10. Rotger Schultte.
11. Hinrich Meilman zum Eissell.
12. Hinrich Schoiller.
13. Mertin Doickell.
14. Reinoldt Sehr.

(1591)

15. Toness Baurrensmit.
16. Johan Kaupe.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meilman.

Judex
Gerion Hardenreitt.

1592.

1. Her Goydert Hanne.
2. Her Niclaes van Hoyvel.
3. Rotger von Wickede.
4. † Schotte Poypinckhauss.
5. Caspar Nyess Lic.
6. Conrat Klepinck.
7. Lammert Boyckholdt.
8. Laurens Lachman.
9. † Niclaes Rupe.
10. Rotger Schulte.
11. Hinrich Meylman zum Eysell.
12. Hinrich Schoyler.
13. Martin Doyckel.
14. Reynoldt Seher.
15. Johan Kaupe.
16. Hinrich Hohe.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meylman.

Judex
Gerion Hardenrayt.

1593.

1. Her Goidert Hanne.
2. Her Niclas von Hovel.
3. Rotger von Wickede.
4. Conradt Klepinck.

(1593)

5. Caspar Nyess Lic.
6. Caspar Deiffhuss.
7. † Lammert Bockholdt.
8. Laurens Lachman.
9. Rotger Schulte.
10. Hinrich Melman zum Eissell.
11. Hinrich Scholer.
12. Arrent Rupe.
13. Martin Dockell.
14. Reinoldt Seher.
15. Johan Kaupe.
16. Hinrich Hohe.
17. Detmar Pinoge.
18. Reinoldt Meilman.

Judex
Georgh Klepinck.

1594.

1. Her Goiddert Hanne.
2. Her Hilbrandt von der Berschwort.
3. Her Niclaes van Hoiffell.
4. Rotger van Wickede.
5. Caspar Nyess Lic.
6. Conradt Klepinck.
7. Caspar Deiffhauss.
8. Laurens Lachman.
9. Rotger Schulte.
10. Hinrich Melman zum Eissel.
11. Hinrich Scholer.
12. Arrent Rupe.
13. Martin Doickell.
14. Reinoldt Seher.

(1594)

15. Johan Kaupe.
16. Hinrich Hohe.
17. Detmar Pinoge.
18. † Reinoldt Melman.

Judex
Georgh Klepinck.

1595.

1. Her Godthardt Hane.
2. Her Hillebrandt von der Berschwordt.
3. Her Niclass von Hövell.
4. Rotger von Wickede.
5. Conradt Kleppinck.
6. Caspar Dieffhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Laurentz Lackman.
9. Rotger Schulte.
10. Henrich Schöler.
11. Henrich Melman zum Esell.
12. Arnoldt Rupe.
13. Herman Kolner.
14. Renoldt Seher.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich Hoe.
17. † Detmar Pinnoge.
18. Renoldt Oesterman.

Judex
Caspar Niess J. U. Licent.

1596.

1. Her Hillebrandt von der Berschwördt.
2. Her Godthardt Hane.
3. Her Niclass von Hovell.

(1596)

4. Rutger von Wickede.
5. Conradt Kleppinck.
6. Caspar Dieffhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Laurentz Lackman.
9. Rutger Schulte.
10. Henrich Schöler.
11. Henrich Melman zumEsell.
12. Arnoldt Rupe.
13. Herman Kolner.
14. Bertholdt Rump.
15. Johan Kaupe.
16. Peter Cordes.
17. † Dietrich Trippe.
18. Renoldt Oesterman.

Judex
Caspar Niess Licent.

1597.

1. Her Hilbrandt von der Berschwordt.
2. Her Godthartt Hane.
3. Rutger von Wickede.
4. Conradt Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ewinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Herman von der Berschwordt.
9. Rotger Schulte.
10. Henrich Schöler.
11. Henrich Melman zumEsell.
12. Johan Melman.
13. Herman Colner.
14. Bertholdt Rump.

(1597)

15. Johan Kaupe.
16. Peter Cordes.
17. Henrich Schulte.
18. Renoldt Oesterman.

Judex
Laurentz Laackman.

1598.

1. Her Hillebrandt von der Berschwǒrdt.
2. Her Godthartt Hane.
3. Rutger von Wickede.
4. Conradt Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Herman von der Berschwördt.
9. Rutger Schulte.
10. Henrich Schöler.
11. Henrich Melman zum Esell.
12. Johan Melman.
13. Mertin Dockell.
14. Bertholdt Rump.
15. † Johan Kaupe.
16. Peter Cordes.
17. Henrich Schulte.
18. Henrich Niess.

Judex
† Laurentz Laackman.

1599.

1. Herr Hilbrandt von der Berschwort.
2. Herr Gotthardt Hane.

(1599)

3. Rutger von Wickede.
4. Herman von der Berschwort.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Henrich von Ennede L.
9. Rutger Schulte.
10. Henrich Schoeler.
11. Henrich Melman[1]).
12. Johan Melman.
13. Merten Dockell.
14. Bertholdt Rump.
15. Henrich Quadtbecke.
16. Peter Cordes.
17. Henrich Schaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Conradt Kleppinck.

1600.

1. Her Hilbrandt von der Berschwordt.
2. Her Gotthardt Hane.
3. Rutger von Wickede.
4. Herman von der Berschwordt.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach, D.
8. Henrich von Ennede L.
9. Rutger Schulte.

(1600)

10. Henrich Schoeler.
11. Henrich Melman[2]).
12. Johan Melman.
13. † Merten Dockell.
14. Bertholdt Rump.
15. Henrich Quadtbecke.
16. Peter Cordes.
17. Henrich Schaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Conradt Kleppinck.

1601.

1. H. Hilbrandt von der Berschwordt.
2. H. Gotthardt Hane.
3. † Rutger von Wickede.
4. Herman von der Berschwordt.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Henrich von Ennede L.
9. Rutger Schulte.
10. Henrich Schoeler.
11. Henrich Melman[3]).
12. Johan Melman.
13. Henrich Baur.
14. Bertholdt Rump.
15. Herman Quadtbeck.
16. † Peter Cordes.

---

[1]) nachgetragen von anderer Hand: zum Esell.

[2]) desgl.

[3]) desgl.

(1601)

17. Henrich Schaaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Ludowicus Sasse.

1602.

1. Her Hillbrandt von der Berschwordt.
2. Her Gotthardt Hane.
3. Herman von der Berschwordt.
4. Johan Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Henrich von Ennede L.
9. Rutger Schulte.
10. Henrich Schöler.
11. Henrich Melman.
12. Johan Melman.
13. Henrich Baur.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weiskotte.
17. Henrich Schaaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Ludowicus Sasse.

1603.

1. Her Hilbrandt von der Bersch[wordt].
2. Her Gotthardt Hane.
3. Herman von der Berschwordt.

(1603)

4. Johan Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Hanss Ehwinckhauss.
7. Johan Lambach D.
8. Caspar Niess Licent.
9. Henrich vonEnnedeLicent.
10. Henrich Schoeler.
11. Johan Melman.
12. Ludeweich Sasse.
13. Henrich Baur.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Anthon Bockholdt.

1604.

1. Her Hilbrandt von der Bersswordt.
2. Her Goddertt Hane.
3. Herman von der Berss-wordt.
4. Johan Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Heinrich von Ende Licentiat.
7. Hanss Ewinckhauss.
8. Johan Lambach Doctor.
9. Caspar Niess Licentiat.
10. Heinrich Schoeler.
11. Johan Melman.
12. Ludwich Sasse.
13. Heinrich Baur.

(1604)

14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Heinrich Schaffman.
18. Heinrich Niess.

Judex
Anthon Bockholdtz.

1605.

1. Her Hilbrandt von der Bersswordt.
2. Her Johann Kleppinck.
3. Herman von der Bersswordt.
4. Philips von Poepinckhauss.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Ludwich Sasse.
7. Hanss Ewinckhauss.
8. Johan Lambach Doctor.
9. † Heinrich von Ende Lt.
10. Heinrich Schoeler.
11. Johan Melman.
12. Arnoldt Mallinckrodt.
13. Heinrich Baur.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadbecke.
16. Adolph Weisskotte.
17. Heinrich Schaffman.
18. Heinrich Niess.

Judex
Bertholdt von Varssem.

1606.

1. † Her Hillebrandt von der Berschwordt.

(1606)

2. Her Johan Kleppinck.
3. Herman von der Berschwordt.
4. Philipss vonPeupinckhauss.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Ludwich Sasse.
7. Hanss Ehwinckhauss.
8. Johan Lambach D.
9. Johan Melman.
10. Henrich Schoeler.
11. Arnoldt Mallinckrodt.
12. Dietrich Huck.
13. Henrich Baur.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaaffman.
18. Johan von dem Brinck.

Judex
Bertholdt von Varssem.

1607.

1. † Her Johan Kleppinck.
2. Her Herman von der Bersswordt.
3. Philips von Poepinckhauss.
4. Georgh Kleppinck.
5. Caspar Dieffhauss.
6. Ludwich Sasse.
7. Hanss Ewinckhauss.
8. Johan Lambach Doctor.
9. Johan Melman.
10. Heinrich Schöler.
11. Arnoldt Mallinckrodt.
12. Dietherich Hueck.

(1607)

13. Heinrich Baur.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Heinrich Schaffman.
18. Johan von dem Brinck.

Judex
Heinrich Melman.

1608.

1. Her Herman von der Berschwordt.
2. Her Georgh Kleppinck.
3. Philips von Peupinckhauss.
4. Caspar Dieffhauss.
5. † Hanss Ehwinckhauss.
6. Ludtwich Sasse.
7. Johan Lambach D.
8. Johan Melman.
9. Henrich Schoeler.
10. Arnoldt Mallinckrodt.
11. Dietrich Huck.
12. † Renoldt Carnap.
13. Arndt Westerman.
14. Herman Potgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weiskotte.
17. Henrich Schaaffman.
18. Johan von dem Brinck.

Judex
Henrich Melman.

1609.

1. Her Herman von der Berschwordt.

(1609)

2. Her Georgh Kleppinck.
3. Caspar Dieffhauss.
4. Bertholdt von Varssem.
5. Ludtwich Sasse.
6. Caspar Niess Licent.
7. Johan Melman.
8. Dietrich von Plettenbergh.
9. Henrich Schöler.
10. Arnoldt Mallinckrodt.
11. Dietrich Huck.
12. Caspar Sollingh.
13. Arndt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaffman.
18. Johan von dem Brinck.

Judex
Philipss von Peupinckhauss.

1610.

1. Her Herman von der Berschwordt.
2. Her Georgh Kleppinck.
3. Caspar Dieffhauss.
4. Bertholdt von Varssem.
5. Caspar Niess Licent.
6. Ludtwich Sasse.
7. Dietrich von Plettenbergh.
8. Johan Melman.
9. Henrich Schöler.
10. † Arnoldt Mallinckrodt.
11. Dietrich Huck.
12. Johan Melman der junger.
13. Arnoldt Westerman.

(1610)

14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbeck.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaffman.
18. Johan von dem Brinck.

Judex
Philipss von Peupinckhauss.

1611.

1. Her Herman von der Berschwordt.
2. Her Georgh Kleppinck.
3. † Caspar Dieffhauss.
4. Dietrich von Plettenbergh.
5. Bertholdt von Varssem.
6. † Ludwich Sasse.
7. Johan Melman senior.
8. Henrich Schöler.
9. Dietrich Huck.
10. Johan Melman junior.
11. Anthon Bockholdt.
12. Herman Degingk.
13. Arndt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Hennrich Schaaffman.
18. Johan von Brinck.

Judex
Caspar Niess Licent.

1612.

1. Her Herman von der Berschwordt.
2. Her Georg Kleppinck.

(1612)

3. Bertholdt von Varssem.
4. Dietrich von Plettenbergh.
5. Johan Melman senior.
6. Anthon Bockholdt.
7. Henrich Schoeler.
8. † Johan Melman junior.
9. Dietrich Huck.
10. Herman Deginck.
11. Caspar Deginck.
12. Georgh Barenschey.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbeck.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaffman.
18. † Johan vom Brinck.

Judex
Caspar Niess Licent.

1613.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck jun.
5. Anthon Bockholdt.
6. Caspar Degingk.
7. Henrich Schöler.
8. † Johan Melman sen.
9. Dietrich Huck.
10. Herman Degingk.
11. Caspar Berckfeldt.
12. Georgh Barenschey.
13. Arndt Westerman.
14. Herman Potgiesser.

(1613)

15. Herman Quadtbeck.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Dietrich von Plettenbergh.

1614.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck.
5. Anthon Bockholdt.
6. Caspar Deginck.
7. Henrich Scholer.
8. Herman Degingck.
9. Caspar Berckfeldt.
10. Dietrich Huck.
11. Georgh Barenschey.
12. Wilhelm von dem Brinck.
13. Arndt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbeck.
16. Adolff Weisskotte.
17. Henrich Schaffman.
18. Henrich Niess.

Judex
Dietrich von Plettenbergh.

1615.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.

(1615)

4. Andreess Kleppinck.
5. Anthon Bockholdt.
6. Wilhelm von dem Brinck.
7. Henrich Schöler.
8. Herman Degingk.
9. Dietrich Huck.
10. Caspar Berckfeldt.
11. Georgh Barenschey.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Hemmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Degingk.

1616.

1. Her Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck.
5. Anthon Bockholdt.
6. Wilhelm von dem Brinck.
7. Henrich Schöler.
8. Herman Deginck.
9. Dietrich Huck.
10. Caspar Berckfeldt.
11. Georgh Barenschey.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.

(1616)

16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Hemmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Degingk.

1617.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck junior.
5. Anthon Bockholdt.
6. Wilhelm von dem Brinck.
7. Henrich Schöler.
8. Herman Degingk.
9. Dietrich Huck.
10. Caspar Berckfeldt.
11. Georgh Barenschey.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Herman Quadtbecke.
16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Hemmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Andreess Kleppinck.

1618.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck junior.

(1618)

5. Dieterich von Plettenbergh.
6. Wilhelm von dem Brinck.
7. Henrich Schöler.
8. Herman Degingk.
9. Anthon Bockholdt.
10. Caspar Berckfeldt.
11. Georgh Barenschey.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.
16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Hemmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Andreess Kleppinck.

1619.

1. H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. † Bertholdt von Varssem.
4. Andreess Kleppinck junior.
5. Dieterich von Plettenbergh.
6. Wilhelm von den Brinck.
7. Henrich Schöler.
8. Herman Deginck.
9. Anthon Bockholtz.
10. Caspar Berchfeldt.
11. † Georgh Barenschey.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.
16. Adolff Weisskotte.

(1619)

17. Georgh Himmelreich.
18. Hinrich Niess.

Judex
Caspar Söllingh.

1620.

1. † H. Herman von der Berschwordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Andress Kleppinck junior.
4. Dieterich vonPlettenbergh.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Anthon Bockholtz.
7. Johan von derBerschwordt.
8. Herman Deginck.
9. † Hinrich Schöler.
10. Johan Freiman D.
11. Caspar Berchfeldt.
12. Frantz Fischer.
13. Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.
16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Himmelreich.
18. Hinrich Niess.

Judex
Caspar Söllingh.

1621.

1. H. Johan von der Berswordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Andres Kleppinck.
4. Dietherich von Plettenbergh.

(1621)

5. Wilhelm von dem Brincke.
6. † Anthon Bockholdt.
7. Johan Freiman D.
8. Herman Degginck.
9. Caspar Berchfeldt.
10. Johan Worttman D.
11. Frantz Fischer.
12. Johan Kumpsthoff.
13. † Arnoldt Westerman.
14. Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.
16. Adolff Weisskotte.
17. Georgh Himmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Söllingh.

1622.

1. H. Johan von der Bersswordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Andres Kleppinck.
4. Dietherich von Plettenbergh.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Degginck.
7. Johan Freiman D.
8. Johan Worttman D.
9. Caspar Berchfeldt.
10. Frantz Fischer.
11. Johan Kumpsthoff.
12. Matthias Barenschede.
13. Johan Drensche.
14. Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.

(1622)

16. † Adolff Wiesskotte.
17. Georgh Himmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Sollinck.

1623.

1. H. Johan von der Berss-wordt.
2. H. Georgh Kleppinck.
3. Andres Kleppinck.
4. Dietherich von Pletten-bergh.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Degginck.
7. Johan Freiman D.
8. Johan Worttman D.
9. † Caspar Berchfeldt.
10. Frantz Fischer.
11. Johan Kumpsthoff.
12. Matthias Barenschede.
13. Johan Drensche.
14. † Herman Pottgiesser.
15. Johan Melman.
16. Matthias Middeldorff.
17. Georgh Himmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Sollinck.

1624.

1. H. Johan von der Berss-wordt.
2. † H. Georgh Kleppinck.
3. † Andres Kleppinck.

(1624)

4. Dietherich von Pletten-bergh.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Deggingk.
7. Johan Freiman D.
8. Johan Worttman D.
9. Frantz Fischer.
10. Johan Kumpsthoff.
11. Matthias Barenschede.
12. Caspar Dieffhauss.
13. Johan Ruspergh.
14. Renolt Lollertt.
15. Johan Melman.
16. Matthias Middeldorff.
17. Georgh Himmelreich.
18. Henrich Niess.

Judex
Caspar Sollinck.

1625.

1. H. Johan von der Berss-wordt.
2. [1])
3. Dietherich von Pletten-bergh.
4. [2])
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Degginck.
7. Johan Freiman D.
8. Johan Worttman D.
9. Frantz Fischer.
10. † Johan Kumpsthoff.
11. Matthias Barensche.
12. Caspar Dieffhauss.
13. Johan Ruspergh.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt. [2]) desgl.

(1625)

14. Renoldt Lollert.
15. Johan Melman.
16. Tigges Middeldorff.
17. Georgh Himmelreich.
18. Henrich Niess.

Caspar Söllinck Judex.

1626.

1. H. Johan von der Berss-wordt.
2. H. Dietherich von Plettenbergh.
3. Christoffer von der Berss-wordt.
4. Albrecht Kleppinck.
5. Wilhelm von Brinck.
6. Herman Degginck.
7. Johan Freiman D.
8. Johan Worttman D.
9. Frantz Fischer.
10. Matthias Barensche.
11. Caspar Dieffhauss.
12. Henrich Kupfer.
13. Johan Ruspergh.
14. Renoldt Lollert.
15. † Johan Melman.
16. Tigges Middeldorff.
17. Georgh Himmelreich.
18. † Henrich Niess.

Caspar Sollingh Judex.

1627.

1. H. Johan von der Berss-wordt.

(1627)

2. H. Dietherich von Plettenbergh.
3. Christoffer von der Berss-wordt.
4. Albrecht Kleppinck.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Degginck.
7. Johan Worttman D.
8. Caspar Sollinck.
9. Frantz Fischer.
10. Matthias Barensche.
11. Caspar Dieffhauss.
12. Wilhelm Mallinckrodt.
13. Johan Ruspergh.
14. Renoldt Lollert.
15. Renoldt Quadbecke.
16. Tigges Middeldorff.
17. Georgh Himmelreich.
18. Dethmar Niess.

Johann Freiman D. Judex.

1628.

1. H. Johan von der Berss-wordt.
2. H. Dietherich von Plettenbergh.
3. Christoffer von der Berss-wordt.
4. Albrecht Kleppinck.
5. Wilhelm von dem Brinck.
6. Herman Degginck.
7. † Caspar Sollinck.
8. Frantz Fischer.
9. Matthias Barensche.
10. Caspar Dieffhauss.

(1628)

11. Wilhelm Mallinckrodt.
12. Johan Heidtfeldt.
13. Johan Ruspergh.
14. Renoldt Lollert.
15. Renoldt Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. Georgh Himmelreich.
18. Dethmar Niess.

Johan Freiman D. Judex.

1629.

1. † H. Johan von der Berswordt.
2. H. Dietherich von Plettenbergh.
3. Christoffer von der Bersswordt.
4. Albrecht Kleppinck.
5. Wilhelm von dem Brincke.
6. Herman Degginck.
7. Dietherich Lambach D.
8. Frantz Fischer.
9. Matthias Barensche.
10. Caspar Diepfhauss.
11. Wilhelm Mallinckrodt.
12. Johan Heidtfelt.
13. Johan Ruspergh.
14. † Renolt Lollert.
15. Renolt Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. Georgh Himmelreich.
18. Dethmar Niess.

Johan Freiman D. Judex.

1630.

1. H. Dietherich von Plettenbergh.
2. H. Christoffer von der Bersswordt.
3. Albrecht Kleppinck.
4. Wilhelm von dem Brinck.
5. Herman Degginck.
6. Dietherich Lambach D.
7. Frantz Fischer.
8. Matthias Barensche.
9. Caspar Diephauss.
10. Eberhardt Sollinck D.
11. Wilhelm Mallinckrodt.
12. Johan Heitfeldt.
13. Johan Ruspergh.
14. Werner Flei.
15. Reinert Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. † Georgh Himmelreich.
18. Dethmar Niess.

Johan Freiman D. Judex.

1631.

1. H. Dietherich von Plettenbergh.
2. H. Christoffer von der Bersswordt.
3. Albrecht Kleppinck.
4. Wilhelm vom Brincke.
5. Herman Degginck.
6. Dietherich Lambach D.
7. Frantz Fischer.
8. Matthias Barensche.
9. Casper Diepfhauss.
10. Eberhardt Sollinck D.

(1631)

11. Wilhelm Mallinckrodt.
12. Johan Heitfeldt.
13. Johan Ruspergh.
14. Werner Flei.
15. Renolt Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. Johan Ennichman.
18. Dethmar Niess.

Johan Freiman D. Judex.

1632.

1. H. Dietherich von Plettenbergh.
2. H. Christoffer von der Bersswordt.
3. Albrecht Kleppinck.
4. Wilhelm vom Brincke.
5. Herman Degginck.
6. Dietherich Lambach D.
7. Frantz Fischer.
8. Matthias Barensche.
9. Caspar Diepfhauss.
10. † Eberhardt Sollinck D.
11. Wilhelm Mallinckrodt.
12. Johan Heitfeldt.
13. Johan Ruspergh.
14. Werner Flei.
15. Renolt Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. Johan Ennichman.
18. Dethmar Niess.

Johan Freiman D. Judex.

1633.

1. H. Christoffer von der Bersswordt.
2. H. Johan Freiman D.
3. Wilhelm vom Brincke.
4. Herman Degginck.
5. Wilhelm Mallinckrodt.
6. † Caspar Diepfhauss.
7. Frantz Fischer.
8. † Matthias Barensche.
9. Johan Heitfeldt.
10. Johan Degginck.
11. Dietherich Himmelreich.
12. Rotger zur Mollen.
13. † Johan Ruspergh.
14. Werner Flei.
15. Renolt Quadbecke.
16. Frantz Schulte.
17. Johan Ennichman.
18. Dethmar Niess.

Dietherich Lambach D. Judex.

1634.

1. H. Christoffer von der Bersswordt.
2. H. Herman Degginck.
3. Wilhelm vom Brincke.
4. Gereon Schwartze.
5. Wilhelm Mallinckrodt.
6. Dietherich Himmelreich.
7. *Friederich Becker Lt.*
8. Johan Heitfeldt.
9. Johan Degginck.
10. Rotger zur Mollen.
11. Zacharias Lobbecke.
12. Georgh Schoeler.
13. Hilbrandt Lenartz.
14. † Werner Flei.

(1634)

15. Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Johan Ennichman.
18. Dethmar Niess.

Dietherich Lambach Dr. Judex.

1635.

1. H. Christoffer von der Bersswordt.
2. H. Herman Degginck.
3. † Wilhelm vom Brincke.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Wilhelm Mallinckrodt.
6. Dietherich Himmelreich.
7. † Friederich Becker Lt.
8. Johan Heitfeldt.
9. Johan Degginck.
10. Rotger zur Mollen.
11. Zacharias Lobbecke.
12. Georgh Schoeler.
13. Hillebrandt Lenartz.
14. Hillebrandt Hemmer.
15. Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Dethmar Niess.

Dietherich Lambach D. Judex.

1636.

1. Herr Christoffer von der Berschwordt.
2. Herr Herman Degginck.
3. Gereon von den Schwartzen.

(1636)

4. Ottmar von Eessbecke.
5. Wilhelm Mallinckroth.
6. † Dietherich Himmelreich.
7. Johann Heidtfeldt.
8. Johann Degginck.
9. Rottger zuer Muhlen.
10. Henrich Kueper.
11. Zacharias Löbbeke.
12. Georgh Schöler.
13. Hillebrandt Bongardts.
14. Hillebrandt Hemmer.
15. Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Detmar Niess.

Dietherich Lambach Dr. Judex.

1637.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Gereon vonn den Schwartzen.
3. Hermann Degginck.
4. † Ottmar vonn Essbecken.
5. Wilhellm Mallinckroth.
6. Dietherich [1]) Lambach Doctor.
7. Johann Degginck.
8. Johann Heidtfeldt.
9. Rottger zuer Mühlen.
10. Henrich Kueper.
11. Johann Brösse.
12. Georgh Schöler.

---

[1]) so verbessert von anderer Hand.

(1637)

13. Hillebrandt Lenhardts.
14. Hillebranndt Hemmern.
15. Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Dethmar Niess.

Dietherich Lambach Doctor Richter.

1638.

1. Herr Zacharias Lobbeke Doctor.
2. Herr Gereon von den Schwartzen.
3. Hermann Degginck.
4. Alberts Kleppinck.
5. Wilhellm Mallinckroth.
6. † Dietherich Lambach Doctor.
7. Johann Degginck.
8. Johann Heidtfeldt.
9. Rüttger zuer Mühlen.
10. Henrich Küeper.
11. Johann Brösse.
12. † Georgh Schöler.
13. Hillebrandt Lenhardt.
14. Hillebrandt Hemmern.
15. Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Detmar Niess.

Wilhellm von dem Brinck D. Richtter.

1639.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Gereon von den Schwartzen.
3. Hermann Degginck.
4. Alberth Kleppinnck.
5. Wilhellm Mallinckroth.
6. Johann Degginck.
7. Johann Heidtfeldt.
8. Henrich Küeper.
9. Röttger zuer Mühlen.
10. Georgh Diephauss.
11. Johann Bröesse.
12. Johannes Beurhusius.
13. Hillebrandt Lenhardts.
14. Caspar Ellinckhauss.
15. † Caspar Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Detmar Niess.

Wilhellm von dem Brinck Dr. Richter.

1640.

1. Herr Zacharias Löbbke Doctor.
2. Herr Gereon von den Schwartzen.
3. Herman Degginck.
4. Alberth Kleppinck.
5. Wilhellm Mallinckroth.
6. [1].
7. Johann Degginck.
8. Johann Heidtfeldt.

[1]) Lücke, Name fehlt.

(1640)

9. Henrich Küeper.
10. Röttger zuer Mühllen.
11. Johann Brösse.
12. † Georgh Diephauss.
13. Johann Stieffelinck.
14. Caspar Ellinckhauss.
15. Johann Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.
18. Detmar Niess.

Niclauss von Lünen
Richter.

1641.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Hermann Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Alberth Kleppinck.
6. Wilhellm Mallinckroth.
7. Johann Heidtfeldt.
8. Henrich Kueper.
9. Rottger zuer Mühlen.
10. Johann Brösse.
11. Joachim Schmiemahn.
12. Reinhardt Brinckheimb.
13. Johann Stieffelinck.
14. Caspar Ellinckhauss.
15. Johann Kaupe.
16. Frantz Schulte.
17. Henrich Plaess.

(1641)

18. Niclass Himmelreich.

Niclass von Lünen
Richtter.

1642.

1. Herr Zacharias Löbbeke Dr.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Alberth Kleppinck.
6. Wilhelm Mallinckroth.
7. Johann Heidtfeldt.
8. Henrich Küeper.
9. Röttger zuer Mühlenn.
10. [1].
11. Joachim Schmiemahn.
12. Reinhardt Brinckheimb.
13. Johann Stieffelinck.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. Frantz Schultte.
17. Henrich Plaess.
18. Nicolass Himmelreich.

Johannes Beurhusius
Richtter.

1643.

1. Herr Zacharias Lobbeke Dr.
2. Herr Johann Degginck.
3. Hermann Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.

---

[1] Name fehlt.

(1643)

5. Alberth Kleppinck.
6. Henrich Küeper.
7. Wilhelm Mallinckroth.
8. Johann Heidtfeldt.
9. Ruttger zuer Mühlen.
10. Joachim Schmiemahn.
11. Reinhardt Brinckheimb.
12. Hermann Löbbeke.
13. Johann Stieffelinck.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. Frantz Schultte.
17. Henrich Plaess.
18. Niclass Himmelreich.

Johannes Beurhusius
Richtter.

1644.

1. Herr Zacharias Löbbeke Dr.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. GereonvondenSchwartzen.
5. Alberth Kleppinck.
6. Henrich Küeper.
7. Wilhelm Mallinckroth.
8. Johann Heidtfeldt.
9. Ruttger zuer Mühlen.
10. Joachim Schmiemahn.
11. Reinhardt Brinckheimb.
12. Hermann Löbbeke.
13. Johan Stiffelinck.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. † Frantz Schultte.

(1644)

17. † Henrich Plaess.
18. Niclass Himmellreich.

Johannes Beurhusius
Richtter.

1645.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von Schwartzen.
5. † Albert Kleppinck.
6. † Henrich Küeper.
7. Wilhelm Mallinckroth.
8. Johann Heidtfeldt.
9. Ruttger zuer Müllen.
10. Joachim Schmiemahn.
11. Reinhardt Brinckheimb.
12. Herman Löbbeke.
13. Johann Stieffelinck.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. Alexander Brüningh.
17. † Henrich von Lünen.
18. Niclass Himmelreich.

† Johannes Beurhusius
Richtter.

1646.

1. Herr Zacharias Lobbeke Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von denSchwartzen.
5. † Wilhelm Mallinckroth.

(1646)

6. Johann Heidtfeldt.
7. Rüttger zuer Mühlen.
8. Joachim Schmiemahn.
9. Reinhardt Brinckheimb.
10. Hermann Löbbeke.
11. [1]).
12. Johann Bömeken.
13. Johann Steffelinck.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. Alexander Brüningh.
17. Hillebrandt Kaggebusch.
18. Niclass Himmellreich.

Johannes Stilckinck
Richtter.

1647.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Hermann Degginck.
4. Gereon von Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heidtfeldt.
7. Rüttger zur Mühlenn.
8. Joachim Schmiemahnn.
9. Reinhardt Brinckheimb.
10. Herman Löbbeke.
11. Johann Vogellpoith.
12. Johann Bömekenn.
13. Johann Steffelingh.
14. Hillebrandt Hemmerenn.
15. Johann Kaupe.

(1647)

16. Alexander Brüningh.
17. Hillebrandt Kaggenbusch.
18. Niclass Himmellreich.

Johannes Stillkinck
Richtter.

1648.

1. Herr Zacharias Löbbeke Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Hermann Degginck.
4. Gereon von Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heidtfeldt.
7. Ruttger zuer Möhlenn.
8. Joachim Schmiemahn.
9. Reinhardt Brinckheimb.
10. Hermann Löbbeke.
11. Johann Vogellpoitz.
12. Johann Bömekenn.
13. Johann Steffelingh.
14. Hillebrandt Hemmeren.
15. Johann Kaupe.
16. Alexander Brüningh.
17. Hillebrandt Kaggenbusch.
18. Niclass Himmellreich.

Johannes Stillkinck
Richtter.

1649.

1. Herr Zacharias Lobbecke Doctor.
2. H. Johan Degginck.

[1]) Zeile freigelassen.

(1649)

3. Herman Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johan Heitfeldt.
7. Rotger zur Mollen.
8. Joachim Schmieman.
9. Reinhardt Brinckhen.
10. Herman Lobbecke.
11. Johan Vogelpoett.
12. Johan Bömeken.
13. Johan Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmeren.
15. † Johan Kaupe.
16. Alexander Bruninck.
17. Hilbrandt Kagenbusch.
18. Niclass Himmelreich.

Johan Degenhardt
Stilkinck Richter.

1650.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. H. Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johan Heitfeldt.
7. Rotger zur Möllen.
8. Joachim Schmieman.
9. Reinhardt Brinckhen.
10. Herman Löbbeke.
11. Johan Bömken.
12. Arendt Mallinckrodt.
13. Johan Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmern.

(1650)

15. Hanss Kaupe.
16. Alexander Brüninck.
17. Hilbrandt Kagenbusch.
18. Niclass Himmelreich.

Johan Vogelpoet
Richter.

1651.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heitfeldt.
7. Rotger zur Muhlen.
8. Joachimb Schmieman.
9. Reinhardt Brinckhenn.
10. Herman Löbbeke.
11. Johann Bömcken.
12. Arnoldt Mallinckrodt.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Alexander Bruninck.
17. Hilbrandt Kachenbusch.
18. Nicolauss Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

1652.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. Herr Johann Degginck.
3. Herman Degginck.

(1652)

4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heitfeldt.
7. Rotger zur Muhlen.
8. Joachimb Schmieman.
9. † Reinhardt Brinckhenn.
10. Herman Löbbeke.
11. Johann Bömcken.
12. Arnoldt Mallinckrodt.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Henrich Klockengiesser.
17. Hilbrandt Kachenbusch.
18. Nicolauss Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

1653.

1. Herr Zacharias Lobbeke, Doctor.
2. Herr Johan Degginck.
3. Herman Degginck.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johan Heidtfeldt.
7. Rotger zur Muhlen.
8. Joachimb Schmeman.
9. Herman Lobbeke.
10. Johann Bömcken.
11. Arnoldt Mallinckrodt.
12. Adolpff Wiesskotte.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johan Kaupe.

(1653)

16. Henrich Klockengiesser.
17. Hilbrandt Kachenbusch.
18. Nicolauss Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

1654.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. Herr Johann Deggingk.
3. Herman Deggingk.
4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heidtfeldt.
7. Rotger zur Mühlen.
8. Joachimb Schmeman.
9. Herman Löbbeke.
10. Johann Bömken.
11. Arnoldt Mallinckrodt.
12. Adolff Wiskotte.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Henrich Klockengiesser.
17. Hilbrandt Kachenbusch.
18. Nicolauss Himmelreich.

† Johann Degenhardt
Stilkingh Richter.

1655.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. Herr Dieterich Deggingh, Doctor.
3. Johann Deggingh.

(1655)

4. Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heitfeldt.
7. Rotger zur Muhlen.
8. Joachimb Schmeman.
9. [1].
10. Johann Bömken.
11. Arnoldt Mallinckrodt.
12. Adolff Wiesskotte.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. † Henrich Klockengiesser.
17. Hilbrandt Kachenbusch.
18. Nicolass Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

1656.

1. Herr Zacharias Lobbeke, Doctor.
2. Herr Dieterich Deggingh, Doctor.
3. Johann Deggingh.
4. † Gereon von den Schwartzen.
5. Conradt Kleppingh.
6. Johann Heitfelt.
7. Nicolass von der Berschwordt.
8. Joachimb Schmeman.
9. Johann Bömken.
10. Arno(l)dt Mallinckrodt.
11. Adolff Wiesskotte.

(1656)

12. Rotger Veltman.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Heinrich Balser Smidt.
17. Caspar Hohe.
18. Nicolauss Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

1657.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. Herr Dietherich Degingh, Doctor.
3. Johann Degingh.
4. Nicolaus von der Bersswordt.
5. Conradt Kleppinck.
6. Johann Heitfelt.
7. Philips von Peupinckhauss.
8. Joachim Schmeman.
9. Johann Bömken.
10. Arnolt Mallinckrodt.
11. Adolph Wiesskotte.
12. Rotger Veltman.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Henrich Balthasar Smidt.
17. Caspar Hohe.
18. Nicolas Himmelreich.

Johann Vogelpoth
Richter.

[1]) Eine Reihe freigelassen, Name fehlt.

1658.

1. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
2. † Herr Johann Degingh.
3. Nicolass von der Bersswordt.
4. Conradt Kleppinck.
5. Philips von Pöppinckhauss.
6. † Johann Heitfelt.
7. Johann Vogelpoth.
8. Joachim Schmeman.
9. Johan Bömken.
10. Arnolt Mallinckrodt.
11. Adolph Wiesskotte.
12. Rötger Veltman.
13. Johann Stevelinck.
14. Hilbrand Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolass Himmelreich.

Wilhelm von den Brincken, Doctor Richter.

1659.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Berswort.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. Johan Vogelpoth.
7. Johan Bömken.
8. Arnolt Mallinckrodt.

(1659)

9. Adolph Wieskott.
10. Rötger Veltman.
11. Herman Degingk.
12. [1].
13. Johan Stevelinck.
14. Hilbrant Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolas Himmelreich.

Wilhelm von den Brincken, Doctor Richter.

1660.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. Johan Vogelpoth.
7. Johan Bömken.
8. Arnolt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Herman Degingk.
12. Caspar Ewinghauss, Dr.
13. Johan Stevelinck.
14. Hilbrandt Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1660)

18. Nicolas Himmelreich.

Henrich Eichen, Doctor Richter.

1661.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Berswordt.
3. Conrad Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. Johan Vogelpoth.
7. † Johan Bömken.
8. Arnolt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Herman Degingk.
12. CasparEwinghauss, Doctor.
13. Johan Stevelingh.
14. Hilbrant Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich BalthasarSchmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolas Himmelreich.

Henrich Eichen, Doctor Richter.

1662.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. † Johan Vogelpoth.

(1662)

7. CasparEwinghauss, Doctor.
8. Arnolt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Herman Degingk.
12. Georgh Wethmar.
13. Johan Stevelingh.
14. Hilbrant Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolas Himmelreich.

Wilhelm Kupfer, D. Richter.

1663.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. Herman Degingk.
7. CasparEwinghauss, Doctor.
8. Arnoldt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. † Georgh Wethmar.
13. Johan Stiefelingh.
14. Hilbrant Hemmer.
15. Johann Kaupe.
16. Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolas Himmelreich.

Wilhelm Küpfer, D. Richter.

1664.

1. Herr Zacharias Löbbecke Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Joachim Schmeman.
6. Herman Degingk.
7. CasparEwinghauss,Doctor.
8. Arnolt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. [1].
13. Johan Stiefelingh.
14. † Hilbrandt Hemmer.
15. Johan Kaupe.
16. HenrichBalthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Nicolas Himmelreich.

Wilhelm Küpfer, D. Richter.

1665.

1. Herr Zacharias Löbbecke Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. CasparEwinghauss,Doctor.
6. Herman Degingk.
7. [2].

(1665)

8. Arnoldt Mallinckrodt.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. [3].
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. HenrichBalthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.

Wilhelm Küpfer, Dr. Richter.

1666.

1. Herr Zacharias Löbbecke Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. CasparEwinghauss,Doctor.
6. Herman Degingk.
7. Arnolt Mallinckrodt.
8. Henrich Eichen, Doctor.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. Johan Schmieman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. HenrichBalthasar Schmidt.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.
[2]) desgl.
[3]) desgl.

(1666)

17. Caspar Hoe.
18. Wilhelm von Lünen.

Johan Dietherich Himmelreich, Dr.
Richter.

1667.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. CasparEwinghauss,Doctor.
6. Herman Degingk.
7. Arnolt Mallinckrodt.
8. Henrich Eichen, Doctor.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. Johan Schmeman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. HenrichBalthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. † Wilhelm von Lünen.

Johan Dietherich Himmelreich, Dr.
Richter.

1668.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.

(1668)

2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. CasparEwinghauss,Doctor.
6. Herman Degingk.
7. Arnolt Mallinckrodt.
8. Henrich Eichen, Doctor.
9. Adolph Wiesskotte.
10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. Johan Schmeman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. † Henrich Balthasar Schmidt.
17. Caspar Hoe.
18. Dietherich Brenschede.

Johan Dietherich Himmelreich, Dr.
Richter.

1669.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. CasparEwinghauss,Doctor.
6. Herman Degingk.
7. Arnolt Mallinckrodt.
8. Henrich Eichen, Doctor.
9. Adolph Wiesskotte.

(1669)

10. Rötger Veltman.
11. Georgh Pfankuch.
12. Johan Schmeman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. Franss Klockengiesser.
17. † Caspar Hoe.
18. Dietherich Brenschede.

Johan Dietherich Himmelreich,
Doctor Richter.

1670.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Herman Deginck.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Henrich Eichen, Doctor.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Georgh Pfankuch.
11. Johan Schmieman.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Steveling.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. Franss Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Caspar Ewinghauss, Doctor Richter.

1671.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Herman Degingk.
6. Arnoldt Mallinckrodt.
7. Henrich Eichen, Doctor.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Georgh Pfankuch.
11. Johan Schmieman.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. Franss Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Caspar Ewinghauss, Doctor Richter.

1672.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. † Conradt Kleppinck.
4. Philips von Pöpinckhauss.
5. Herman Degingk.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Henrich Eichen, Doctor.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.

(1672)

10. Georgh Pfankuch.
11. † Johan Schmieman.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.
14. Franss Fley.
15. Johan Kaupe.
16. Franss Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Arnolt Albert von Münster, Dr. Richter.

1673.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Philips von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Caspar Christoph von Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Georgh Pfankuch.
11. † Johan Dietherich Himmelreich, Dr.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.
14. † Göddert Scheffer.
15. Johan Kaupe.
16. † Franss Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.

(1673)

18. Dietherich Brenschede.

Arnolt Albert von Münster, Doctor Richter.

1674.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Philips von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Caspar Christoph von Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Georgh Pfankuch.
11. Dethmar Wessel Niess, Doctor.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.
14. Herman Bömken.
15. † Johan Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Henrich Schultze, Dr. Richter.

1675.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Doctor.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.

(1675)

5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Caspar Christoph von Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Georgh Pfankuch.
11. Dethmar Wessel Niess, Dr.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Henrich Schultze, Doctor Richter.

1676.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Dr.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Philips von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Caspar Christoph von Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. † Georgh Pfankuch.
11. Dethmar Wessel Niess, Dr.
12. Johan Bröckelman.
13. Johan Stevelingh.

(1676)

14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Henrich Schultze, Doctor Richter.

1677.

1. Herr Zacharias Löbbecke, Dr.
2. Herr Nicolas von der Bersswordt.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Arnolt Mallinckrodt.
7. Caspar Christoph von Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. Dethmar Wessel Niess, Dr.
11. Johan Bröckelman.
12. Johan Georgh Wethmar.
13. † Johan Stevelingh.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Henrich Schultze, Doctor Richter.

1678.

1. † Herr Zacharias Löbbecke, Dr.

(1678)

2. Herr Nicolas von der Berssw(ordt).
3. Philips von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Dethmar Wessel Niess, D.
7. Caspar Christoff v. Kleppinck.
8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. [1]
11. Johan Bröckelman.
12. Johan Georgh Wethmar.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Bertram Zacharias Kumpsthoff, Doctor Richter.

1679.

1. † Herr Nicolas von der Berssw(ordt).
2. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Dethmar Wessel Niess, D.
7. Caspar Christoph v. Kleppinck.

(1679)

8. Adolph Wiesskotte.
9. Rötger Veltman.
10. † Johan Bröckelman.
11. Johan Georgh Wethmar.
12. Zacharias Löbbecke, Dr.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Bertram Zacharias Kumpsthoff, Doctor Richter.

1680.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philips von Pöpinckhauss.
4. Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Dethmar Wessel Niess, Dr.
7. Adolph Wiesskotte.
8. † Rötger Veltman.
9. Johan Georgh Wethmar.
10. Zacharias Löbbecke, Dr.
11. Bertram Dietherich Deginck, D.
12. Wilhelm Bröckelman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.

---

[1] Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1680)

16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Bertram Zacharias Kumpsthoff, Doctor Richter.

1681.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. † Herman Degingk.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Zacharias Löbbecke, Doctor.
7. Adolph Wiesskotte.
8. Johan Georgh Wethmar.
9. Bertram Dietherich Degingk, D.
10. Wilhelm Bröckelman.
11. Eberhardt Höllingh, Doctor.
12. Caspar Heitfelt.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömken.
15. Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Bertram Zacharias Kumpsthoff, Doctor Richter.

1682.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Popinckhauss.
4. Zacharias Löbbeke, Doctor.
5. [1]
6. Johann Georgh Weithmar.
7. Adolff Wiesskotte.
8. Bertram Dietherich Degingh, Doctor.
9. Wilhelm Brockelman.
10. Eberhardt Höllinck, Doctor.
11. Caspar Heitfelt.
12. Henrich Schultze, Doctor.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömeken.
15. † Vincentz Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinckhauss.
18. Dietherich Brenschede.

Gerhardt Pfankuch, Doctor Richter.

1683.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christopher von Kleppingh.
3. Philip von Peupinghauss.
4. Zacharias Löbbeke, Doctor.
5. Adolpf Wiesskotte.
6. Johan Georgh Weithmar.

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1683)

7. Bertram Diederich Degingh, Doctor.
8. Wilhelm Brockelman.
9. Eberhardt Hollingh, Doctor.
10. Caspar Heidtfelt.
11. Henrich Schultze, Doctor.
12. Melchior Vogelpoth.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömeken.
15. Matthias Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Diederich Brenschede.

Gerhardt Pfankuch, Doctor Richter.

1684.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Adolph Wisskotte.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Eberhardt Höllinck, Doctor.
9. Caspar Heidtfeldt.
10. Henrich Schultze, Doctor.
11. Melchior Vogelpoth.
[12. Bertram Dietherich Degingk, Doctor.]

(1684)

13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcken.
15. Matthias Kaupe.
16. Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Johan Friederich Beurhauss, Doctor Richter.

1685.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Adolph Wisskotte.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Eberhardt Höllinck, Doctor.
9. Caspar Heidtfeldt.
10. Henrich Schultze, Doctor.
11. Melchior Vogelpoth.
12. Bertram Dietherich Degingk, Doctor.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcken.
15. Matthias Kaupe.
16. † Caspar Osterman.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Johan Friederich Beurhaus, Doctor Richter.

Anno 1682 auff Petri ad Cathedram Abendt[1]) ist Henrich Eichen, dero Rechten Doctor, vom Magistrat durch einhellige Vota zum Mittglied des Raths erwehlet worden. Die Mitt-Churgenossen der Vorgänger und Erbsassen (aber haben)[2]) denselben ohne vorgebrachte Ursachen untterm Vorwandt, dass Sie eine freye Wahl hetten, den Rath ab- undt anzusetzen, und das Privilegium Ludovici in erwehlungh des Raths nicht in observantz wehre, per majora vota für einen berven Man erkandt, undt weilen beiderseits die gantze Nacht durch auff ihrer Meinungh verharret, So hatt der Magistrat das Rathhaus eröffnen lassen. Und ist beym hellen Tagh ohne weitere erwehlungh anderer || Raths-Persohnen nacher hauss gangen, worauff Doctor Eichen ein kayserliches allergnädigstes Rescriptum seu Mandatum restitutorium, sich auff das kayserliche Privilegium Ludovici Quarti fundirendt, sub dato Lintz den 24. Februarii 1684, welches wegen des inzwischen kommenen türckischen Kriegs und Belägerungh der kayserlichen Residenzstadt Wien bis darzu nicht hatt expediirt werden können, dahin erhalten, dass der Magistrat Doctorn Eichen in seine Rathsstelle soforth wieder restituiren unndt dabey || manuteniren solle, er hette dan widder das angeführte kayserliche allergnädigste Privilegium dergestalt gehandelt, dass ein erhebliches Bedencken derwegen widder ihn obhanden were. Wie nun darauff keine Parition erfolget, so hatt derselbe stärckere kayserliche Rescripta und Mandata sub datis Wien den 5. Decembris 1684, 26. Martii 1685 und den 19. Julii dahin ausgewürcket, dass der Magistrat der Intervenienten Mit-Churgenossen und Consorten alles beschehenen einwendens ungehindert || bey Straff 10 Marck löthiges Goldes Doctorn Eichen ohn weiteren Auffenthalt in den Rathsstandt würcklich restituiren solten, darauff derselbe den 10. Septembris 1685 restituirt worden, und hatt den gewöhnlichen Rathseidt abgelegt und sessionem genohmen, selbiger auch folgendts durch zwey kayserliche Rescripta de datis Wien 19. Decembris 1685 und 12. Junii 1686 bey

---

[1]) Febr. 21. [2]) nachgetragen.

der restituirten Rathsstelle und anderen functionen allergnädigst manutenirt worden. || Wie davon der weitleufftiger auff der hintersten Cämmerey in dem gewölbtem Thurn hingelegter Verfolgh aussführlich jeder Zeit Nachricht geben und nachgelesen werden kan. Und ist dieses summarischer Weise alhier zur Gedächtnüss zu ingrossiren vom Magistrat dem Secretario vermittelss dessen Subscription anbefohlen worden.

1686.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Bertram Dietherich Degingh, Doctor.
7. † Adolph Wisskotte.
8. Johan Georgh Weithmar.
9. Wilhelm Bröckelman.
10. Caspar Heidtfeldt.
11. Henrich Schultze, Doctor.
12. Melchior Vogelpoth.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Eberhardt Höllingh, Doctor
Richter.

1687.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Bertram Dietherich Degingk, Doctor.
7. Johan Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Caspar Heidtfeldt.
10. Henrich Schultze, Doctor.
11. Melchior Vogelpoth.
12. Johan Friederich Beurhauss, Doctor.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Dietherich Brenschede.

Eberhardt Höllingh, Doctor
Richter.

1688.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Henrich Eichen, Doctor.
6. Bertram Dietherich Degingh, Doctor.
7. Johan Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Caspar Heidtfeldt.
10. Henrich Schultze, Doctor.
11. Melchior Vogelpoth.
12. Johan Friederich Beurhauss, Doctor.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. † Dietherich Brenschede.

Eberhardt Höllingh, Doctor Richter.

1689.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. † Philip von Pöpinckhauss.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Henrich Eichen, Doctor.

(1689)

6. Bertram Dietherich Degingh, Doctor.
7. Johan Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. † Caspar Heidtfeldt.
10. Henrich Schultze, Doctor.
11. Melchior Vogelpoth.
12. Johan Friederich Beurhaus, Doctor.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Johan Joachim Pottgiesser.

Eberhardt Höllingh, Doctor Richter.

1690.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Zacharias Löbbecke, Doctor.
4. Henrich Eichen, Doctor.
5. Bertram Dietherich Degingk, Doctor.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Henrich Schultze, Doctor.
9. Melchior Vogelpoth.
10. Johan Friederich Beurhauss, Doctor.

(1690)

11. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Johan Joachim Pottgiesser.

Arnoldt Mallinckrodt,
Doctor Richter.

1691.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Bertram Dietherich von Degingk, Doctor.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhem Bröckelman.
8. Henrich Schultze, Doctor.
9. Melchior Vogelpoth.
10. Johan Friederich Beurhauss, Doctor.
11. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.

(1691)

16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinghauss.
18. Johan Joachim Pottgiesser.

Arnoldt Mallinckrodt,
Doctor Richter.

1692.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Bertram Dietherich von Degingk, Doctor.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Henrich Schultze, Doctor.
9. Melchior Vogelpoth.
10. Johann Friederich Beurhaus, Doctor.
11. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinckhaus.
18. † Johan Joachim Pottgiesser.

Gisbert Schmeman, Doctor
Richtei.

1693.

1. Herr Wilhelm Küpfer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Bertram Dietherich von Degingk, Doctor.
6. Johan Georgh Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Henrich Schultze, Doctor.
9. Melchior Vogelpoth.
10. Johan Friederich Beurhaus, Doctor.
11. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinckhauss.
18. Nicolas Schmitz.

† Gisbert Schmeman, Doctor Richter.

1694.

1. Herr Wilhelm Küpffer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.

(1694)

5. Bertram Dietherich von Degingk, Doctor.
6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johan Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Melchior Vogelpoth.
10. Johan Friederich Beurhaus, Doctor.
11. Dietherich Herman Ewinghaus, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. Henrich Gerlinckhauss.
18. Nicolas Schmitz.

Eberhardt Höllingh, Doctor Richter.

1695.

1. † Herr Wilhelm Küpffer, Doctor.
2. Herr Caspar Christoph von Kleppinck.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbecke, Doctor.
5. Bertram Dietherich von Degingk, Doctor.
6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johan Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Melchior Vogelpoth.

(1695)

10. [1]).
11. Dietherich Herman Ewinghaus, Doctor.
12. Zacharias Veltman.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömcke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johan Rombergh.
17. † Henrich Gerlinckhauss.
18. Nicolas Schmitz.

Eberhardt Höllingh, Doctor Richter.

1696.

1. Herr Caspar Christoph von Kleppingk.
2. Herr Dethmar Wessel Niess, Doctor.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbeke, Doctor.
5. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Melchior Vogelpoht.
10. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
11. Zacharias Veltman.
12. Henrich Pestorff.
13. Eberhardt Melman.
14. Herman Bömke.
15. Matthiass Kaupe.

(1696)

16. Johann Romberg.
17. Bernhardt Schröder.
18. Nicolass Schmitz.

Eberhardt Hölling, Doctor Richter.

1697.

1. Herr Caspar Christoph von Kleppingk.
2. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbeke, Doctor.
5. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. † Melchior Vogelpoht.
10. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
11. Zachariass Veltman.
12. Henrich Pestorff.
13. Eberhardt Mellman.
14. Herman Bömeke.
15. Matthiass Kaupe.
16. Johann Romberg.
17. Bernhardt Schröder.
18. Nicolass Schmitz.

Eberhardt Höllingh, Doctor Richter.

[1]) Reihe freigelassen, Name fehlt.

1698.

1. Herr Caspar Christoph von Kleppingk.
2. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
3. Henrich Eichen, Doctor.
4. Zacharias Löbbeke, Doctor.
5. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. [1].
10. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
11. Zacharias Veltman.
12. Henrich Pestorff.
13. Eberhardt Mellman.
14. Herman Bömeke.
15. Matthias Kaupe.
16. Johann Romberg.
17. Bernhardt Schröder.
18. Nicolauss Schmitz.

Caspar Dieterich Hoffman Richter.

1699.

1. Herr Caspar Christoph von Kleppingh.
2. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
3. † Henrich Eichen Doctor.
4. Zacharias Löbbeke Doctor.
5. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.

(1699)

6. Henrich Schultze, Doctor.
7. Johann Georgh Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Dieterich Herman Ewighauss, Doctor.
10. Zacharias Veltman.
11. Henrich Pestorff.
12. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
13. Eberhardt Mellman.
14. Herman Bömeke.
15. † Matthias Kaupe.
16. Johann Romberg.
17. † Bernhardt Schröder.
18. † Nicolauss Schmitz.

Caspar Dieterich Hoffman Richter.

1700.

1. † Herr Caspar Christoph von Kleppingh.
2. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
3. Zacharias Löbekke, Doctor.
4. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
5. Henrich Schultze, Doctor.
6. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Zacharias Veltman.
10. Henrich Pestorff.

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1700)

11. BertramZachariasKumpsthoff, Doctor.
12. Caspar Wilhelm Schöler.
13. Eberhardt Mellman.
14. Herman Bömeke.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. † Herman Mallinkrodt.

Caspar Dieterich Hoffman Richter.

1701.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
3. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
4. Henrich Schultze, Doctor.
5. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
6. Johann Georg Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. † Zachariass Veltman.
9. Henrich Pestorff.
10. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
11. Caspar Wilhelm Schöler.
12. Johann Vogt.
13. Eberhardt Mellman.
14. Herman Bömeke.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.

(1701)

18. Peter Böckingh.

Caspar Dieterich Hoffman Richter.

1702.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
3. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
4. Henrich Schultze, Doctor.
5. Dieterich Herman Ewighauss, Doctor.
6. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Henrich Pestorff.
10. Caspar Wilhelm Schöler.
11. Johann Vogt.
12. Caspar Dieterich Hoffman.
13. Eberhardt Mellman.
14. † Herman Bömeke.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Rombergh.
17. Jacob von Lünen.
18. Peter Böckingh.

Johann Arnold Bröckelman, Doctor Richter.

1703.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.

(1703)

2. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
3. Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
4. Henrich Schultze, Doctor.
5. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
6. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Henrich Pestorff.
10. Caspar Wilhelm Schöler.
11. Johann Vogt.
12. Caspar Dieterich Hoffman.
13. Eberhardt Mellman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Peter Böckingh.

Johann Arnold Bröckelman, Doctor Richter.

1704.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zacharias Löbbeke, Doctor.
3. † Bertram Dieterich von Degingk, Doctor.
4. Henrich Schultze, Doctor.
5. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.

(1704)

6. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
7. Johann Georg Weithmar.
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Henrich Pestorff.
10. Caspar Wilhelm Schöler.
11. Johann Vogt.
12. Caspar Dieterich Hoffman.
13. Eberhardt Mellman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Peter Böckingh.

Johann Arnold Bröckelman, Doctor Richter.

1705.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
6. Johann Georg Weithmar.
7. Wilhelm Bröckelman.
8. Henrich Pestorff.
9. Caspar Wilhelm Schöler.
10. Johann Vogt.
11. Caspar Dieterich Hoffman.
12. Johann Wilhelm Rohde.

(1705)

13. Eberhardt Mellman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Peter Böckingh.

Johann Arnold Bröckelman, Doctor Richter.

1706.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dieterich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. † Bertram Zachariass Kumpsthoff, Doctor.
6. Caspar Dieterich Hoffman.
7. [1]).
8. Wilhelm Bröckelman.
9. Henrich Pestorff.
10. Caspar Wilhelm Schöler.
11. Johann Vogt.
12. Johann Wilhelm Rohde.
13. Eberhardt Mellman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.

(1706)

18. † Peter Böcking.

Johann Dieterich Himmelreich, Richter.

1707.

1. Herr Detmar Wessel Niess, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Wilhelm Bröckelman.
6. Caspar Diederich Hoffman.
7. Henrich Pestorff.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Johan Vogt.
10. Johan Wilhelm Rohde.
11. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
12. Henrich Klockengiesser.
13. Eberhard Melman.
14. Johan Schäffer.
15. Caspar Quadbeck.
16. Johan Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johan Diederich Niess.

Johan Diederich Himmelreich Richter.

1708.

1. Herr Detmar Wessel Nies, Doctor.

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1708)

2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Wilhelm Bröckelman.
6. † Caspar Dietherich Hoffman.
7. Henrich Pestorff.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Johann Vogt.
10. Johan Wilhelm Rodt.
11. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
12. Henrich Klockengiesser.
13. Eberhard Melman.
14. Johan Schäffer.
15. Caspar Quadbeck.
16. Johan Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Johann Dietherich Himmelreich Richter.

1709.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Wilhelm Bröckelman.

(1709)

6. Henrich Pestorff.
7. [1]).
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Johann Vogt.
10. Johan Wilhelm Rodt.
11. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
12. Henrich Klockengiesser.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbeck.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johan Dietherich Nies.

Johann Dietherich Himmelreich Richter.

1710.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Wilhelm Bröckelman.
6. Henrich Pestorff.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johann Vogt.
9. Johann Wilhelm Rodt.
10. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
11. Henrich Klockengiesser.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1710)

12. Jost Adam von der Berssword.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Johann Arnold Bröckelman,
Doctor Richter.

1711.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Wilhelm Bröckelman.
6. Henrich Pestorff.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johann Vogt.
9. Johann Wilhelm Rodt.
10. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
11. Henrich Klockengiesser.
12. Jost Adam von der Berssword.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.

(1711)

18. Johann Dietherich Nies.

Johann Arnold Bröckelman,
Doctor Richter.

1712.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss Doctor.
5. † Wilhelm Bröckelman.
6. Henrich Pestorff.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johann Vogt.
9. Johann Wilhelm Rodt.
10. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
11. Henrich Klockengiesser.
12. Jost Adam von der Berssword.
13. Eberhard Melman.
14. † Johann Schäffer.
15. Caspar Quadbecke.
16. Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Johann Arnold Bröckelman,
Doctor Richter.

1713.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.

(1713)

2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorff.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johann Vogt.
9. † Johann Wilhelm Rodt.
10. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
11. † Henrich Klockengiesser.
12. Johann Dietherich Himmelreich.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Göddert Wegman.
15. Caspar Quadbeck.
16. † Johann Romberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Johann Arnold Bröckelman, Doctor Richter.

1714.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.

(1714)

6. Henrich Pestorff.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. † Johann Vogt.
9. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
10. Johann Dietherich Himmelreich.
11. Christopher Johann von Klepping.
12. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Göddert Wegman.
15. Caspar Quadbecke.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1715.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.

(1715)

9. Johann Dietherich Himmelreich.
10. Christopher Johann von Klepping.
11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johann Vogt.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Göddert Wegman.
15. Caspar Quadbeck.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1716.

1. Derr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
9. Johann Dietherich Himmelreich.
10. Christopher Johann von Klepping.

(1716)

11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johann Vogt.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Göddert Wegman.
15. † Caspar Quadbeck.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Jahann Dietherich Nies.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1717.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
9. Johann Dietherich Himmelreich.
10. Christopher Johann von Klepping.
11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johann Vogt.
13. Eberhard Melman.
14. Johann Göddert Wegman.

(1717)

15. Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johann Dietherich Nies.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1718.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
9. Johan Dietherich Himmelreich.
10. Christopher Johan von Klepping.
11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johan Vogt.
13. † Eberhard Melman.
14. Johan Göddert Wegman.
15. Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johan Dietherich Nies.

Henrich Mallinkrodt, Doctor Richter.

1719.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
9. Johan Dietherich Himmelreich.
10. Christopher Johan von Klepping.
11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johan Vogt.
13. Gerhard Vogt.
14. Johan Göddert Wegman.
15. Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johan Dietherich Nies.

Henrich Mallinkrodt, Doctor Richter.

1720.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.

(1720)

4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. † Jost Adam von der Berssword.
6. Henrich Pestorf.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
9. Johan Dietherich Himmelreich.
10. Christoph Johan von Klepping.
11. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
12. Johan Vogt.
13. Gerhard Vogt.
14. Johan Göddert Wegman.
15. Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Johan Dietherich Nies.

Henrich Mallinkrodt, Doctor Richter.

1721.

1. Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Christoph Johan von Klepping.

(1721)

6. Johan Dietherich Himmelreich.
7. Henrich Pestorf.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
10. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
11. Johan Vogt.
12. [1].
13. Gerhard Vogt.
14. Johan Göddert Wegman.
15. Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. † Johan Dietherich Nies.

Henrich Mallinkrodt, Doctor Richter.

1722.

1. † Herr Dethmar Wessel Nies, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
5. Christoph Johan von Klepping.
6. Johan Dietherich Himmelreich.
7. Henrich Pestorf.
8. Caspar Wilhelm Schöler.

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

(1722)

9. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
10. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
11. Johan Vogt.
12. Henrich Mallinkrodt, Doctor.
13. Gerhard Vogt.
14. † Johan Göddert Wegman.
15. † Vincens Kaupe.
16. Anthon Kromberg.
17. Jacob von Lünen.
18. Wilhelm Rötger Wiesskotte.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1723.

1. † Herr Dietherich Herman Ewinghauss, Doctor.
2. Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Christoph Johan von Klepping.
5. Johan Dietherich Himmelreich.
6. Henrich Mallinkrodt Doctor.
7. Henrich Pestorf.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
10. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
11. Johan Vogt.

(1723)

12. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
13. Gerhard Vogt.
14. Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.
16. Anthon Kromberg.
17. † Jacob von Lünen.
18. † Wilhelm Rötger Wiesskotte.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1724.

1. Herr Christopher Johan von Klepping.
2. † Herr Zachariass Löbbeke, Doctor.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Johan Dietherich Himmelreich.
5. Henrich Mallinkrodt, Doctor.
6. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
7. Henrich Pestorf.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
10. Johan Vogt.
11. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
12. Henrich Mallinkrodt.
13. Gerhard Vogt.
14. Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.

(1724)

16. Anthon Kromberg.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolass Schmidts.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1725.

1. Herr Christopher Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt, Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
7. † Henrich Pestorf.
8. Caspar Wilhelm Schöler.
9. Johan Vogt.
10. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
11. † Henrich Mallinkrodt.
12. [1]).
13. Gerhard Vogt.
14. Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.
16. † Anthon Kromberg.
17. Johan Melchior von Lünen.

(1725)

18. Nicolass Schmidts.

Caspar Henrich Küpfer, Doctor Richter.

1726.

1. Herr Christopher Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultze, Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt, Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop, Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer, Doctor.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johann Vogt.
9. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
10. Zacharias Löbbeke,Doctor.
11. [2]).
12. [2]).
13. Gerhard Vogt.
14. Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmidts.

Johan Arnold Nicolas Schultze Richter.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.

[2]) 2 Zeilen freigelassen, 2 Namen fehlen.

In diesem 1726. Jahr ist zweymahl alss den 21. und 27. Febr. gewehlet und zwarn desswegen, weilen die gemeine Matthiassen Schlösser Apothekern hieselbst alss gemeinen Erbsass-Mann eingebracht, welchen Magistratus nicht annehmen wollen, sondern vor berve erkant und dagegen aus ihren Raths-Erbsassen Petern Johan Sölling eingebracht, welchen die Churgenossen gleichfalss vergessen und Magistratus nach der uhrsache, warum Schlössern nicht annehmen wollen, gefraget, worauf Magistratus repliciret, dass solches nicht schuldig wäre zu sagen, gnug, dass er per majora vor berve erkant. Da Churgenossen aber, obschon zu verschiedenen mahlen die gütligkeit per Deputatos hinc inde gesuchet, immerhin darauf bestanden, die uhrsache zu wissen, warum Schlösser nicht anzunehmen wäre, dass also den 21. niemand alss beyde HH. Bürgemeistere und Doctor Löbbeke erwehlet und confirmiret worden. Welchem nach den 23. die HH. Dreymanns sich bey beyden HH. Bürgemeisteren gemeldet und verlanget, dass man sich wegen des missverstandes vergleichen und || zu fernerer wahl schreiten möchte, da dann Magistratus annoch den 23. beisamen kommen und resolviret, dass wann die gemeine von Schlössern abstehen würden, wolte Ein hochachtbahrer Rath von Sölling auch vor diessmahl abstehen, und könte demnach mit fernerer wahl fortgefahren werden, welches so gleich von beyden HH. Bürgemeisteren denselben tag denen Dreymanns wieder vorgetragen, die es ad referendum aufgenommen und versprochen, des anderen tages davon der gemeinen Schluss beyden HH. Bürgemeisteren beyzubringen, so auch geschehen und referiret, dass der Vier und zwantziger Stand damit friedig wäre, dass die beyde gegen einander gesetzte subjecta biss aufs jahr in suspenso bleiben könten, jedoch verlangten sie, dass Magistratus ihnen per decretum versicherung thuen möchte, in ihrem wahlrecht nicht gekräncket zu werden und, dass aufs Jahr ihnen wegen der neu einbringenden Candidaten den anfang zu machen verbleiben solte, so auch den 26. auf vorbringen der beyden HH. Bürgemeisteren Magistratui so gefallen und denen Dreymanns ein solches decretum

zukommen lassen. Dass also den 27. in Gottes nahmen die wahl bey hellem tage auf dem Rathhause wieder vorgenommen und in frieden geschlossen worden.

1727.

1. Herr Christopher Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johan Vogt.
9. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
10. Zacharias Löbbeke Doctor.
11. Caspar Melchior Christopher von Deging.
12. Peter Johan Sölling.
13. Gerhard Vogt.
14. Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmidts.

Johan Arnold Nicolas Schultz Richter.

1728.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.

(1728)

2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johan Vogt.
9. Johan Arnold Bröckelman, Doctor.
10. Zacharias Löbbeke Doctor.
11. Caspar Melchior Christoph von Deging.
12. Peter Johan Sölling.
13. Gerhard Vogt.
14. †Henrich Johan Potgiesser.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Johan Arnold Nicolas Schultz Richter.

1729.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.

(1729)

3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. † Caspar Wilhelm Schöler.
8. Johan Vogt.
9. Johan Arnold Bröckelman Doctor.
10. Zacharias Löbbeke Doctor.
11. Caspar Melchior Christoph von Deging.
12. Peter Johan Sölling.
13. Gerhard Vogt.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Johan Arnold Nicolas Schultz Richter.

1730.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.

(1730)

6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Johan Arnold Bröckelman Doctor.
9. Zacharias Löbbeke Doctor.
10. Caspar Melchior Christoph von Deging.
11. Peter Johan Sölling.
12. Joachim Potgiesser.
13. † Gerhard Vogt.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolaus Schmitz.

Johan Christoph Mallinkrodt Doctor Richter.

1731.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Johann Vogt.
8. Johan Arnold Bröckelman Doctor.
9. Zacharias Löbbeke Doctor.

(1731)

10. Caspar Melchior Christoph von Deging.
11. Peter Johann Sölling.
12. Joachim Potgiesser.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolaus Schmitz.

Johann Christoph Mallinkrodt
Doctor Richter.

1732.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Johan Arnold Bröckelman Doctor.
9. Zacharias Löbbeke Doctor.
10. Caspar Melchior Christoph von Deging.
11. Peter Johann Sölling.
12. Joachim Potgiesser.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.

(1732)

15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Johan Christoph Mallinkrodt
Doctor Richter.

1733.

1. Herr Christoph Johann von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. † Henrich Schultz Doctor.
4. Henrich Mallinkrodt Doctor.
5. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
6. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
7. Johan Vogt.
8. † Johan Arnold Bröckelman Doctor.
9. Zacharias Löbbeke Doctor.
10. Caspar Melchior Christoph von Deging.
11. Peter Johan Sölling.
12. Joachim Potgiesser.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Johan Christoph Mallinkrodt
Doctor Richter.

1734.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
5. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
6. Zacharias Löbbeke Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Caspar Melchior Christoph von Deging.
9. Peter Johan Sölling.
10. Joachim Potgiesser.
11. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
12. Gerhard Caspar Sölling Doctor.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Arnold Wilhelm Mallinkrodt Doctor Richter.

1735.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.

(1735)

3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
5. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
6. Zacharias Löbbeke Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Caspar Melchior Christoph von Deging.
9. Peter Johan Sölling.
10. Joachim Potgiesser.
11. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
12. Gerhard Caspar Sölling Doctor.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Arnold Wilhelm Mallinkrodt Doctor Richter.

1736.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. Gerhard Wilhelm Barop Doctor.

(1736)

5. Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
6. Zacharias Löbbeke Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Caspar Melchior Christoph von Deging.
9. Peter Johan Sölling.
10. Joachim Potgiesser.
11. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
12. Gerhard Caspar Sölling Doctor.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Arnold Wilhelm Mallinkrodt Doctor Richter.

1737.

1. Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Johan Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. † Gerhard Wilhelm Barop Doctor.
5. † Wilhelm Adolph Küpfer Doctor.
6. Zacharias Löbbeke Doctor.
7. Caspar Melchior Christoph von Deging.

(1737)

8. Joachim Potgiesser.
9. Johan Vogt.
10. Peter Johan Sölling.
11. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
12. Gerhard Caspar Sölling Doctor.
13. Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. † Johan Melchior von Lünen.
18. Nicolas Schmitz.

Arnold Wilhelm Mallinkrodt Doctor Richter.

1738.

1. Herr Christoph Johann von Klepping.
2. Herr Johann Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. † Zacharias Löbbeke Doctor.
5. Caspar Melchior Christoph von Deging.
6. Joachim Potgiesser.
7. Johan Vogt.
8. Peter Johan Sölling.
9. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
10. Gerhard Caspar Sölling Doctor.

(1738)

11. Johan Arnold Nicolas Schultze.
12. Henrich Caspar Osterman.
13. † Caspar Melman.
14. Johan Joachim Schäfer.
15. Göddert Melman.
16. Caspar Klockengiesser.
17. Henrich von Lünen.
18. † Nicolas Schmitz.

Nicolas Bertram Bröckelman Richter.

1739.

1. Herr Christoph Johann von Klepping.
2. † Herr Johann Dietherich Himmelreich.
3. Henrich Mallinkrodt Doctor.
4. Caspar Melchior Christoph von Deging.
5. Joachim Potgiesser.
6. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
7. Johann Vogt.
8. Peter Johann Sölling.
9. Gerhard Caspar Sölling Doctor.
10. Johann Arnold Nicolaus Schultze.
11. Henrich Caspar Osterman.
12. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schäfer.

(1739)

15. Göddert Melman.
16. † Caspar Klockengiesser.
17. † Henrich von Lünen.
18. Adolph Wieskotte.

Nicolas Bertram Bröckelman Richter.

1740.

1. † Herr Christoph Johan von Klepping.
2. Herr Henrich Mallinckrodt Doctor.
3. Caspar Melchior Christoph von Deging.
4. Joachim Pottgiesser.
5. Maximilian Conrad von der Berswort genant Wallrabe.
6. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
7. Johan Vogt.
8. Peter Johan Söllingh.
9. Johan Arnold Nicolaus Schulze.
10. Henrich Caspar Osterman.
11. Henrich Zacharias Beurhauss Doctor.
12. Herman Nies.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Göddert Mellman.
16. Johan Melchior Böemcke.

Weil die Churgenossen auf Petri Abend sich über die Wahl des Rathsglides in der Butter-Gilde nicht ver-

(1740)

einigen können, so ist solche Rathsstelle in diesem Jahre vacant geblieben.

18. Adolph Wieskotte.

Nicolaus Bertram Bröeckelman Richter.

1741.

1. Herr Henrich Mallinckrodt Doctor.
2. Herr Caspar Melchior Christoph von Deging.
3. Joachim Pottgiesser.
4. Maximilian Conrad von der Berswort genant Wallrabe.
5. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
6. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
7. Johan Vogt.
8. Peter Johan Soellingh.
9. Henrich Caspar Osterman.
10. Henrich Zacharias Beurhauss Doctor.
11. Herman Nies.
12. Eberhard Bertram Küpfer.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Göddert Mellman.
16. Johan Melchior Bömcke.
17. Emanuel Witthenius.
18. Adolph Wieskotte.

Nicolaus Bertram Broeckelman Richter.

1742.

1. Herr Henrich Mallinckrodt Doctor.
2. † Herr Caspar Melchior Christoph von Deging.
3. Joachim Pottgiesser.
4. Maximilian Conrad von der Berswort genandt Wallrabe.
5. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
6. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
7. Johan Vogt.
8. Peter Johan Sollingh.
9. Henrich Caspar Osterman.
10. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
11. Herman Nies.
12. Eberhard Bertram Küpfer.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Göddert Mellman.
16. Johan Melchior Boemcke.
17. Emanuel Witthenius.
18. † Adolph Wieskotte.

Johan Christoph Mallinckrodt Doctor Richter.

1743.

1. Herr Henrich Mallinkrott Doctor.
2. Herr Joachim Pottgiesser.
3. Maximilian Conrad von der Bersword genant Walrabe.
4. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.

(1743)

5. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
6. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
7. Johann Vogt.
8. Peter Johan Söllingh.
9. Henrich Caspar Ostermann.
10. Herman Nies.
11. Eberhard Bertram Kupfer.
12. Henrich Godfried Hiltrop.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Göddert Melman.
16. Johan Melchior Boemke.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinkrott.

Johan Christoph Mallinkrott
Doctor Richter.

1744.

1. Herr Henrich Mallinkrott Doctor.
2. Herr Joachim Pottgiesser.
3. Maximilian Conrad von der Bersword genant Wallrabe.
4. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
5. Johan Arnold Nicolaus Schulze.
6. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
7. Johann Vogd.
8. Peter Johan Söllingh.
9. Henrich Caspar Ostermann.

(1744)

10. Hermann Nies.
11. Eberhard Bertram Kupfer.
12. Henrich Godfried Hiltrop.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaefer.
15. Göddert Melmann.
16. Johan Melchior Boemcke.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinkrott.

Johan Christoph Mallinkrott
Doctor Richter.

1745.

1. Herr Henrich Mallinkrott Doctor.
2. † Herr Joachim Pottgiesser.
3. Maximilian Conrad von der Bersword genant̄ Wallrabe.
4. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
5. Johann Arnold Nicolaus Schulze.
6. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
7. Johann Vogd.
8. † Peter Johann Söllingh.
9. Henrich Caspar Ostermann.
10. Hermann Nies.
11. Eberhard Bertram Küpfer.
12. Henrich Godfried Hiltrop.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schaefer.
15. Goddert Mellmann.

(1745)

16. † Johann Melchior Boemecke.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinkrott.

Johann Christoph Mallinkrott
Doctor Richter.

1746.

1. Herr Henrich Mallinkrott Doctor.
2. Herr Bertram Wennemar Mallinkrott.
3. Maximilian Conrad von der Bersword genannt von Wallrabe.
4. Gerhard Caspar Sollingh Doctor.

(1746)

5. Johann Arnold Nicolaus Schulze.
6. Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
7. Johann Vogd.
8. Henrich Caspar Ostermann.
9. Hermann Nies.
10. Eberhard Bertram Kupfer.
11. Henrich Godfried Hiltrop.
12. Dethmar Diederich Kupfer.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schaefer.
15. Göddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinkrott.

Dethmar Eberhard Nies
Doctor Richter.

1747.

Demnach Ihro Kayserliche Majestaet durch eine allergnädigste Verordnung de dato Wien den 11. Julii des sprechenden H. Burgermeisters D. Mallinkrott freiwillig gethane Resignation in Gnaden angenommen und zugleich allergnädigst befohlen den Herrn Rittmeister von Bersword Herrn Rittmeister Doctorem Söllingh und Herrn Camerarium Doctorem Beurhaus in ihre Rathsstellen und übrige Aemter mit allen Ehren hinwiederum einzusetzen und dann dieses bereits per decretum vom 28ten Jul. a(nni) c(urrentis) bewilliget (?), so sind den 12ten Aug. dieses Jahrs als am beliebten Wahltage der Herr Camerarius D. Henrich Zacharias Beurhaus in Gefolge zwischen denen beim kayserlichen Reichshofrath litigirten Partheien gethätigten und vom Magistrat denen löblichen Khurgenossen, auch 24ziger Stand völlig ge-

(1747)

nehmigten Vergleichs d. d. den 5ten huius nach vorgewesener ordnungsmässiger Wahl zum sprechenden, der H. Syndicus Bertram || Wennemar Mallinkrott aber zum zweiten Burgermeister einhellig erwählet, confirmiret und geschrieben worden, dass also in diesem Jahre der Rath in folgenden Persohnen bestanden.

	1748.
1. Herr Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.	1. Herr Henrich Zacharias Beurhaus Doctor.
2. Herr Bertram Wennemar Mallinkrott.	2. Herr Bertram Wennemar Mallinckrodt[1].
3. Maximilian Conrad von der Bersword genannt von Wallrabe.	3. Maximilian Conrad von der Bersword genannt Wallrabe.
4. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.	4. Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
5. Johann Arnold Nicolaus Schulze.	5. Johann Arnold Nicolaus Schulze.
6. [fehlt.]	6. Hermann Nies.
7. Johann Vogd.	7. Johann Vogd.
8. Henrich Caspar Ostermann.	8. Henrich Caspar Ostermann.
9. Hermann Nies.	9. Eberhard Bertram Küpfer.
10. Eberhard Bertram Küpfer.	10. Henrich Gottfried Hiltrop.
11. Henrich Gottfried Hiltrop.	11. Dethmar Diederich Küpfer.
12. Dethmar Diederich Küpfer.	12. Jost Caspar Holte.
13. Johann Bodde.	13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schaefer.	14. Johann Joachim Schaefer.
15. Göddert Mellmann.	15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.	16. Johann Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.	17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinkrott.	18. Wilhelm Christoph Mallinckrott.
Dethmar Eberhard Nies Doctor Richter.	Dethmar Eberhard Nies Doctor Richter.

[1]) Mit schwarzer Tinte nachgetragen.

1749.

1. Herr Heinrich Zacharias Beurhaus Dr.
2. Herr Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
3. Maximilian Conrad von Berschword genant von Wallrabe.
4. Johann Arnold Nikolaus Schultze.
5. Hermann Nies.
6. † Henrich Caspar Ostermann.
7. Johann Vogt [1]).
8. Eberhard Bertram Kupfer.
9. Heinrich Gottfried Hiltrop.
10. Dethmar Diederich Küpfer.
11. Jost Caspar Holte.
12. Johann Arnold Brügmann.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schäffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christopf Mallinckrott.

Dethmar Eberhard Nies Doctor Richter.

1750.

1. Herr Heinrich Zacharias von Beurhaus Dr.
2. Herr Gerhard Caspar Söllingh Dr.
3. Maximilian Conrad von Berschword genant von Wallrabe.
4. Johann Arnold Nikolaus Schultze.
5. Hermann Nies.
6. Heinrich Gottfried Hiltrop.
7. Johann Vogt.
8. Eberhard Bertram Küpfer.
9. Dethmar Diederich Küpfer.
10. Jost Caspar Holte.
11. Johann Arnold Brügmann.
12. Johann Friederich Beurhaus.
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schäffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christopf Mallinckrott.

Theodor Christopf Barop Richter.

1751.

1. Herr Heinrich Zacharias von Beurhaus Dr.
2. Herr Gerhard Caspar Söllingh Dr.
3. Maximilian Conrad von Berschword genant von Walrabe.
4. Johann Arnold Nikolaus Schulze.

[1]) Stand erst an 6. Stelle, aber durchstrichen.

(1751)

5. Hermann Nies.
6. Heinrich Godfried Hiltrop.
7. Johann Vogdt.
8. Eberhard Bertram Küpfer.
9. Detmar Diederich Küpfer.
10. Jost Caspar Holte.
11. Johann Arnold Brügmann.
12. JohanFriederichBeurhaus.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schäffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christopf Mallinckrott.

Theodor Christopf Barop
Richter.

1752.

1. Herr Heinrich Zacharias von Beurhaus.
2. Herr Gerhard Caspar Söllingh Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genannt von Walrabe.
4. Johann Arnold Nikolaus Schultze.
5. Hermann Nies.
6. Heinrich Godfried Hiltrop.
7. Johann Vogdt.
8. Eberhard Bertram Küpfer.
9. Dethmar Diederich Küpfer.

(1752)

10. Jost Caspar Holte.
11. Johan Arnold Brügmann.
12. JohanFriederichBeurhaus.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schäffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christopf Mallinckrott.

Caspar Diederich Barop [1])
Richter.

1753.

1. Herr Heinrich Zacharias von Beurhaus.
2. Herr Gerhard Caspar Söllingh Doctor.
3. Maximilian Conrad von Berschword genant von Wallrabe.
4. Johan Arnold Nikolaus Schulz.
5. Hermann Nies.
6. Henrich Godfried Hiltrop.
7. Johann Vogd.
8. Eberhard Bertram Kupfer.
9. DethmarDiederichKupfer.
10. Jost Caspar Holte.
11. Johann Arnold Brügmann.
12. Johann Friederich Beurhaus.
13. Johann Bodde.
14. Johann Joachim Schaeffer.

---

[1]) So verbessert statt Theodor Christopf B.

(1753)

15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinckrott.

Caspar Diederich Barop
Richter.

1754 den 21. Febr(uar) sind zu Herren Bürgermeistern und Rath respc͡e erwählt und confirmirt worden, wie folget:

1. Herr Henrich Zacharias von Beurhaus zum sprechenden Bürgermeister.
2. † Herr Gerhard Caspar Sölling Doctor zum zweyten Bürgermeister.
3. Maximilian Conrad von Bersword genañt von Walrabe zum Gliede des Raths.
4. Joh. Arnold Nicolaus Schulz zum Gliede des Raths.
5. Hermann Nies zum Gliede des Raths.

Als nun hierauf der Camerarius Henrich Gotfrid Hiltrop der Ordnung nach zum Gliede des Raths hätte eingebracht werden müssen, haben die Mitkuhrfreunde der Vorgänger und Gemeinde-Erbsassen an dessen Stelle den Doctor Henrich Zacharias Küpfer zum Gliede des Raths mit dem Zusatz eingebracht, dass sie Erstern auf den geleisteten Wahleid dafür nicht mehr erkennen könten. Da aber einem Hochachtb. Rath keine Ursache, warum gemeldter Camerarius nach Vorschrift des Privilegii Ludovici IV. Glorwürdigsten Andenkens seine Rathsstelle nicht mehr bekleiden könte, bekannt war; So hat derselbe per unanimia beschlossen, dass besagten Camerarium so lange für ein || Glied des Raths anerkennete bis daran die Mitkuhrfreunde Ursachen, warum er nach Anweisung gemln. Privilegii seiner Rathsstelle entsetzet werden könte, angeführet und bewiesen haben würden, Dahero auch den an dessen Stelle eingebrachten Doct. Küpfer bis dahin nicht confirmiren könte. Und obwohl Magistratus solches denen gedachten Mitkuhrfreunden per deputatos bedeuten und auf alle mögliche Weise die Güte versuchen, auch besonders den Vorschlag thun lassen, dass die Wahl über den Camerarium Hiltrop und Doctorn Küpfer so lange in suspenso bleiben mögte, bis die Kuhrfreunde nach vollendeter Wahl zwischen hier

und künftiger Publication des Raths die Ursachen warum der Camerarius nach Vorschrift obglten Privilegii seine Rathsstelle nicht mehr bekleiden könte, angeben und beweisen würden, widrigenfalls aber Magistratus denselben mit publiciren lassen müste: So haben dieselbe dennoch unter dem Vorgeben, sie hätten eine freye Wahl, so wenig die Ursachen der vorgenommenen Entsetzung eröfnen als weniger von dem an dessen Stelle zum Gliede des Raths erwählten Doct. Küpfer abstehen wollen, sondern auf desselben Confirmation bestanden; weshalben Magistratus endlich des Morgens zwischen drey und vier Uhr das Rathhaus öfnen lassen || und ohne fernere Wahl auseinander gehen müssen.

Als [1]) hiernächst den 20. Junii 1754 ein allergnadigstes Mandatum Caesareum restitutorium E. H. Rathe insinuiret worden, hatt wohlgmlter Rath folgendes Decretum ertheilet:

Nachdem das hochpreisliche kayserliche Reichs-Cammergericht hiesigem H. Rathe vermittels eines am 20ten a. c. insinuirten gnädigsten Befehls unter andern aufgegeben hat, den Herrn Camerarium Hiltrop in seinen officiis als scabinum und Camerarium continuiren zu lassen und denselben wider alle Beeintrachtigungen kräftigst zu schützen, gemelter Rath aber bereits per Decretum vom 16ten Merz den Herrn Camerarium Hiltrop bey seinen Aemtern gehandhabet und einem jeden || alle Turbationes verboten, nicht weniger bei der auf nechstverwichenen Exaudi [2]) gewohnlich gehaltenen Vergebung der Aemter ihm bei seinem officio Camerariae bestattiget hat, als wird mehrgmlter Herr Camerarius Hiltrop hiemit inhaesive bei seinen Aemtern und davon fallenden Emolumenten manuteniret und einem jeden insonderheit den Mitchurgenossen der Erbsassen und Vorganger samt und sonders in Kraft eingangs gmlten allerhochsten kayserl. Verordnung nochmahls und zwar bei doppelter Strafe von 100 gglden allenfalls schärferen einsehens anbefohlen ihn dafür zu erkennen und in solchen seinen Aemtern, und was

---

[1]) folgt andere Hand.

[2]) = Sonntag vor Pfingsten.

denselben anhanget, durchaus nicht zu beeinträchtigen, welches der Rathsdiener Becker den Erbsassen, der Gemeine, den Dreimännern und übrigen ersten Vorgangern der 6 Gilden jeden vorhaupts Copeilich zu insinuiren und darab zu referiren hat. Sig(natum) Dortmund in Consilio den 25. Junii 1754.

1755.

1. Herr Henrich Zacharias von Beurhaus.
2. Herr Herman Nies.
3. Maximilian Conrad von Bersword gt. v. Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Dethmar Diederich Kupfer.
7. Johann Vogt.
8. Eberhard Bertram Kupfer.
9. Jost Caspar Holte.
10. Johan Arnold Brügman.
11. Johan Friederich Beurhaus.
12. Henrich Zacharias Kupfer Dr.
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Melman.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinckrod.

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1756.

1. Herr Henrich Zacharias von Beurhaus.

(1756)

2. Herr Hermann Nies.
3. Maximilian Conrad v. Bersword gnt. von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Dethmar Diederich Kupfer.
7. † Johann Vogt.
8. Eberhard Bertram Kupfer.
9. Jost Caspar Holte.
10. Johan Arnold Brugmann.
11. Johan Friederich Beurhaus.
12. Henrich Zacharias Kupfer Dr.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. Wilhelm Christoph Mallinckrot.

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1757.

Electione non secuta continuarunt.

1. † Herr Henrich Zachar. v. Beurhaus.
2. Herr Hermann Nies.

(1757)

3. Maximilian Conrad von Bersword gnt. von Wallrabe.
4. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Detmar Diederich Kupfer.
7. [fehlt.]
8. Eberhard Bertram Kupfer.
9. Jost Caspar Holte.
10. Johan Arnold Brügmann.
11. Johann Friederich Beurhaus.
12. Henrich Zacharias Kupfer Dr.
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Melmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex
Wilhelm Philipp Nies.

1758.

1. Herr Detmar Diederich Küpfer.
2. Herr Hermann Nies.
3. Maximilian Conrad v. Bersword gnt. von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.

(1758)

5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Henrich Zacharias Kupfer Dr.
7. Eberhard Bertram Kupfer.
8. Jost Caspar Holte.
9. Johan Arnold Brugman.
10. Johann Friederich Beurhaus.
11. [1])
12. [fehlt.]
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellman.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. [2])

Judex
Wilhelm Philipp Nies.

1759.

1. Herr Detmar Diederich Küpfer.
2. † Herr Herman Nies.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.
4. Johann Arnold Nicolas Schulze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Henrich Zacharias Kupfer Dr.
7. † Eberhard Bertram Kupfer.

---

[1]) Zeile freigelassen, Name fehlt.
[2]) Desgl.

(1759)

8. Jost Caspar Holte.
9. Johan Arnold Brugmann.
10. JohanFriederich Beurhaus.
11. [fehlt.]
12. [fehlt.]
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellman.
16. Johan Diederich Huck.
17. Emanuel Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

Wilhelm Philipp Nies.

1760.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.
4. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
5. Henrich Gotfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. JohanFriederich Beurhaus.
9.—12. [fehlen.]
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellman.
16. Johann Diederich Huck.

(1760)

17. † Emanuel Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

Wilhelm Philipp Nies.

1761.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Walrabe.
4. Johann Arnold Nicolas Schulze.
5. Henrich Gotfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. Johan Friederich Beurhaus.
9. Nicolas Bertram Brockelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrodt.
11. Wilhelm Rotger Schmeman.
12. [fehlt.]
13. Johann Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellman.
16. Johan Diederich Huck.
17. Hermann Schaeffer.
18. † Johann Christoph Boecking.

Judex

Detmar Eberhard Nies Dr.

(1761)
ist d. 14. Febr. 1761 ad dies vitae zum Richter erwehlet worden.

1762.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.
4. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Nicolaus Bertram Brockelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrott.
11. Wilhelm Rotger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.
13. Johan Bodde.
14. Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Hermann Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1763.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.
4. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Nicolas Bertram Bröckelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrott.
11. Wilhelm Rötger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.
13. Johann Bodde.
14. † Johan Joachim Schaeffer.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Hermann Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Dethmar Eberhard Nies Dr.

1764.

1. Herr Detmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.

(1764)

4. Johan Arnold Nicolas Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. JohanFriederich Beurhaus.
9. Nicolas Bertram Brockelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrodt.
11. Wilhelm Rotger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.
13. Johann Bodde.
14. [fehlt.]
15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Herman Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1765.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolaus Schultze.
5. Henrich Godfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.

(1765)

8. JohanFriederich Beurhaus.
9. Nicolas Bertram Brockelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrod.
11. Wilhelm Rötger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.
13. Johann Bodde.
14. [fehlt.]
15. Goddert Mellmann.
16. Johan Diederich Huck.
17. Hermann Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1766.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Küpfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant vonWallrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.
5. † Henrich Godfried Hiltrop.
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brugmann.
8. JohanFriederich Beurhaus.
9. Nicolas Bertram Brockelman.

(1766)

10. Henrich Zacharias Mallinckrott.
11. Wilhelm Rotger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.
13. Johann Bodde.
14. [fehlt.]
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Diederich Huck.
17. Herman Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1767.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Wallrabe.
4. Joh. Arnold Nicolas Schultze.
5. [fehlt.]
6. Jost Caspar Holte.
7. Johan Arnold Brügman.
8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Nicolas Bertram Bröckelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrott.
11. Wilhelm Rotger Schmeman.
12. Wilhelm Philipp Nies.

(1767)

13. Johan Bodde.
14. [fehlt.]
15. Goddert Mellman.
16. † Johan Diederich Huck.
17. Herman Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1768.

1. Herr Detmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant vonWallrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.
5. Jost Caspar Holte.
6. Wilhelm Philipp Nies.
7. Johan Arnold Brugman.
8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Nicolas Bertram Brockelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrott.
11. Wilhelm Rötger Schmeman.
12. Caspar Henrich Schaeffer.
13. Johann Bodde.
14. Johan Henrich Böemecke.
15. Goddert Mellman.
16. Johann Rappe.

(1768)

17. Herman Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Dethmar Eberhard Nies Dr.

1769.

1. Herr Detmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword genant von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schultze.
5. Jost Caspar Holte.
6. Wilhelm Philipp Nies.
7. Johan Arnold Brügmann.
8. JohanFriederich Beurhaus.
9. † Nicolas Bertram Bröckelman.
10. Henrich Zacharias Mallinckrod.
11. Wilhelm Rötger Schmeman.
12. Caspar Henrich Schaeffer.
13. Johann Bodde.
14. Johan Henrich Boemecke.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Rappe.
17. Herman Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1770.

1. Herr Detmar Diederich Kupfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.
3. Maximilian Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.
5. Jobst Caspar Holte.
6. Wilhelm Philip Nies.
7. Johan Arnold Brügmann.
8. JohanFriederich Beurhaus.
9. Henrich Zacharias Mallinckrodt.
10. Wilhelm Rotger Schmeman.
11. Caspar Henrich Schaeffer.
12. Theodor Christopher Barop.
13. Johann Bodde.
14. Johan Henrich Boemecke.
15. Goddert Melman.
16. Johannes Rappe.
17. † Hermann Schaeffer.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1771.

1. Herr Detmar Diederich Kupfer.
2. Herr Henrich Zacharias Kupfer Dr.

(1771)

3. Maximil. Conr. von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Johan Arnold Nicolas Schulze.
5. Jobst Caspar Holte.
6. Wilhelm Philip Nies.
7. Johan Arnold Brugman.
8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Henrich Zacharias Mallinckrod.
10. Wilhelm Rotger Schmeman.
11. Caspar Henrich Schaeffer.
12. Theodor Christoph Barop.
13. Johann Bodde.
14. †JohanHenrichBoemecke.
15. Goddert Mellman.
16. Johannes Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex
Detmar Eberhard Nies Dr.

1772.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Küpfer Dr.
3. Maxim. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. † Johan Arnold Nicolas Schultze.
5. Jobst Caspar Holte.
6. Wilhelm Philip Nies.
7. † Johan Arnold Brugman.

(1772)

8. JohanFriederichBeurhaus.
9. Henrich Zacharias Mallinckrodt.
10. Wilhelm Rötger Schmeman.
11. Caspar Henrich Schaeffer.
12. Theodor Christoph Barop.
13. Johann Bodde.
14. Johan Melchior Schmidts.
15. Goddert Mellmann.
16. Johannes Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex
Dethmar Eberhard Nies Dr.

1773.

1. Herr Dethmar Diederich Kupfer.
2. † Herr Henrich Zacharias Kupfer Doctor.
3. † H. Maximil. Conrad von Bersword gn. Walrabe.
4. H. Jobst Caspar Holte.
5. H. Wilhelm Philip Nies.
6. H. Henrich Zachar. Mallinckrodt.
7. JohanFriederichBeurhaus.
8. Wilhelm Rotger Schmemann.
9. Caspar Henrich Schaefer.
10. Theodor Christoph Barop.
11. Christoph Caspar Mallinckrodt.
12. Wennemar Holtzkamp.

(1773)

13. Johannes Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Goddert Mellmann.
16. Johannes Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

H. Dethmar Eberhard Nies Dr.

1774.

1. Herr Dethmar Dieder. Küpfer.
2. Herr Henrich Zacharias Mallinckrott.
3. Herr Jost Caspar Holte.
4. Herr Wilhelm Philip Nies.
5. JohanFriederichBeurhaus.
6. Wilhelm Rotger Schmeman.
7. Caspar Henrich Schaeffer.
8. Theodor Christ. Barop.
9. Christ. Caspar Mallinckrodt.
10. Wennemar Holzkamp.
11. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
12. Zacharias Löbbecke.
13. Johannes Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Göddert Melmann.
16. † Johannes Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

H. Dethmar Eberhard Nies Dr.

1775.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
   [† Herr Henrich Zach. Kupfer Dr.][1]).
2. Herr Henrich Zacharias Mallinckrod.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philipp Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theodor Christoph Barop.
7. JohanFriederichBeurhaus.
8. Wilhelm Rotger Schmeman.
9. Christ.CasparMallinckrott.
10. Wennemar Holzkamp.
11. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
12. Zacharias Lobbecke.
13. Johannes Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Goddert Mellmann.
16. Johann Rappe.
17. Johann Arnold Witthenius.
18. fehlt.

Judex

H. Dethmar Eberhard Nies Dr.

1776.

1. Herr Dethmar Diederich Kupfer.
2. Herr Henrich Zacharias Mallinckrott.
3. Jobst Caspar Holte.

[1]) Durchstrichen.

(1776)

4. Wilhelm Philipp Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theodor Christoph Barop.
7. JohanFriederichBeurhaus.
8. Wilhelm Rotger Schmeman.
9. Christoph Caspar Mallinckrott.
10. Henrich Holtkamp.
11. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
12. Zacharias Lobbecke.
13. Johann Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Johann Kaupe.
16. Johann Rappe.
17. Joh(an) Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

H. Dethmar Died. Nies.

1777.

1. Herr Dethmar Diederich Kupfer.
2. Herr Henrich Zacharias Mallinckrodt.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philip Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theodor Christoph Barop.
7. Johann Friederich Beurhaus.
8. Wilhelm Rotger Schmemann.

(1777)

9. Christoph Caspar Mallinckrodt.
10. Henrich Holtkamp.
11. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
12. Zacharias Löbbecke.
13. Johann Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Johann Kaupe.
16. Johann Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. [fehlt.]

Judex

H. Dethmar Diederich Nies.

1778.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Heinrich Zacharias Mallinckrodt.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philip Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theodor Christoph Barop.
7. JohanFriederichBeurhaus.
8. Wilhelm Rötger Schmeman.
9. Wennemar Holtkamp.
10. Conrad v. Bersword gnt. v. Walrabe.
11. Zacharias Löbbecke.
12. Joh. Caspar Ludwig Daniel Gerstein[1]).

[1]) So verbessert.

(1778)

13. Johann Bodde.
14. Joan Melchior Schmitz.
15. Joan Kaupe.
16. Joan Rappe.
17. Joan Arnold Witthenius.
18. Henrich Arnold Fischer.

Judex
H. Dethmar Diederich Nies.

1779.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henr. Zachar. Mallinckrodt.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philip Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theod. Christoph Barop.
7. Johan Friederich Beurhaus.
8. Wilhelm Rötger Schmeman.
9. Wennemar Holtkamp.
10. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
11. Zacharias Löbbecke.
12. Joh. Casp. Ludw. Daniel Gerstein.
13. Johann Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Johan Kaupe.
16. Johan Rappe.
17. Johan Arnold Withenius.
18. Henrich Arnold Fischer.

Judex
H. Dethm. Dieder. Nies.

1780.

1. Herr Deth. Dieder. Küpfer.
2. Herr Henr. Zachar. Mallinckrod.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philipp Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theodor Christ. Barop.
7. Johan Frieder. Beurhaus.
8. Rötger Wilhelm Schmeman.
9. Wennemar Holtkamp.
10. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
11. Zacharias Lobbecke.
12. Joh. Casp. Lud. Daniel Gerstein.
13. Johan Bodde.
14. Johann Melchior Schmitz.
15. Johan Kaupe.
16. Johan Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. † Henrich Arnold Fischer.

Judex
H. Dethmar Dieder. Nies.

1781.

1. Herr Dethmar Diederich Küpfer.
2. Herr Henr. Zacharias Mallinckrodt.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philip Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theod. Christ. Barop.
7. Johan Frieder. Beurhaus.

(1781)

8. Rötger Wilhelm Schmeman.
9. Wennemar Holtkamp.
10. Conr. v. Bersword gnt. v. Walrabe. [Wennemar Holtkamp][1].
11. Zacharias Lobbecke.
12. Joh. Casp. Lud. Daniel Gerstein.
13. Johann Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Johan Kaupe.
16. Johann Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. Johann Henrich Brockhaus.

Judex
H. Deth. Died. Nies.

1782.

1. Herr Dethm(ar) Dieder. Küpfer.
2. Herr Henr. Zacharias Mallinckrod.
3. Jobst Caspar Holte.
4. Wilh. Philip Nies.
5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theod. Christoph Barop.
7. Johan Friederich Beurhaus.
8. Wilhelm Rotger Schmeman.
9. Wennemar Holtkamp.
10. Conr. v. Berschword gnt. v. Walrabe.
11. Zacharias Löbbecke.

(1782)

12. Joh. Casp. Lud. Daniel Gerstein.
13. Johann Bodde.
14. Joh. Melchior Schmitz.
15. Joh. Henr. Kaupe.
16. Johannes Rappe.
17. Joh. Arnold Witthenius.
18. Joh. Henr. Brockhaus.

Judex
Herr Deth. Died. Nies.

1783.

Ist zuvorderst auf eingekommene resignation des Rathsv. Holtkamp, welcher bewandten Umständen nach mit Vorbehalt des resignantis Ehre und Rang pro pura angenommen worden, von E. H. Rath resolviret, dass an dessen Stelle zur Wahl eines andern Rathsgliedes geschritten und solches den lobl. Churfreunden, an welche der turnus dieser Wahl stehet, bekant gemachet werden soll, nach vorgegangener publication.

1. † Herr Deth. Died. Kupfer.
2. Herr Henrich Zachar. Mallinckrodt.
3. Jobst Casp(ar) Holte.
4. Wilh. Philip Nies.

[1]) Erst durchstrichen und dann interpungirt.

(1783)

5. Caspar Henrich Schaeffer.
6. Theod. Christ. Barop.
7. † Johan Fried. Beurhaus.
8. Wilh. Rotger Schmeman.
9. Conr. v. Bersword gnt. v. Walrabe.
10. Zachar. Löbbecke.
11. Joh. C. L. Daniel Gerstein.
12. Joh. Arnold Casp. Brügman.
13. † Johan Bodde.
14. Joh. Melch. Schmitz.
15. Johann Kaupe.
16. Joh. Rappe.
17. Joh. Arnold Witthenius.
18. Joh. Henrich Brockhaus.

Judex
Deth. Dieder. Nies.

1784.

1. Herr Henrich Zacharias Mallinckrodt.
2. Herr Caspar Henrich Schaeffer, mit dem Zusatz, weil derselbe ein Schwager des erwählten ersten H. Bürgermeisters, bei Kayserl. Majestät allerfordersamst angefraget und alleruntgst. anheim gestellet werden soll, in wie weit diese wahl nach bestehenden allergndgsten. Kayserl. privilegiis und verordnungen bestehen könne.

(1784)

3. † Jobst Caspar Holte.
4. Wilhelm Philip Nies.
5. Theodor Christoph Barop.
6. Wilhelm Rötger Schmemann.
7. Conrad v. Bersword genant von Walrabe.
8. Zacharias Lobbeke.
9. Joh. Casp. Ludewig Daniel Gerstein.
10. Johan Arnold Caspar Brügmann.
11. Andreas Bröckelmann.
12. Friderich Zacharias Feldmann.
13. Johan Thomas Bodde.
14. Johan Melchior Schmitz.
15. Johan Kaupe.
16. Johan Rappe.
17. Johan Arnold Witthenius.
18. Johan Henrich Brockhaus.

Judex
H. Detmar Died. Nies.

1785 d. 21. Febr.

sind zu Herren Bürgemeistern und Rath resp. erwehlet und confirmirt worden

1. Herr Henrich Zacharias Mallinckrodt.
2. Herr Caspar Henrich Schaeffer.
3. Wilhelm Philip Nies.
4. Joh. Casp. Lude: Daniel Gerstein.

(1785)

5. Theodor Christo: Barop.
6. Joh: Arnold Casp: Brugmann.
7. Wilhelm Rötger Schmemann.
8. Conr: von Berschword gnt. v. Walrabe.
9. Zachari: Loebbecke.
10. Andreas Bröckelmann.
11. Fried: Zacharias Feldmann.
12. Theod: Albert Kirchhoff.
13. Joh: Thomas Bodde.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Joh: Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Witthenius.
18. Joh: Henrich Brockhaus.

Judex
H. Detmar Eberhard Nies.

Den 21[ten] Febr. 1786

sind zu Herren Bürgemeister und Rath confirmiret worden

1. Herr Henrich Zacharias Mallinckrod.
2. Herr Casp. Heinr. Schaeffer.
3. Wilh. Philipp Nies.
4. Conrad von Bersword gnt. v. Wallrabe.
5. Joh. Casp. Ludewig Dan: Gerstein.
6. Theodor Christo: Barop.
7. Joh. Arn. Casp. Brügmann.

(1786)

8. Wilh. Röetger Schmemann.
9. Zacharias Loebbecke.
10. Andreas Broeckelmann.
11. Frid. Zacharias Feldmann.
12. Theodor Albert Kirchhoff.
13. Joh: Thomas Bodde.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Joh: Kaupe.
16. Joh. Rappe.
17. Joh: Arnold Witthenius.
18. Joh. Henrich Brockhaus.

Judex
Herr Detm. Eberh. Nies.

d. 21[ten] Febr. 1787

sind zu Herren Bürgemeistern und Rath confirmiret worden

1. Herr Henrich Zacharias Mallinckrod.
2. Herr Caspar Hendrich Schäffer.
3. † Wilhelm Philipp Niess.
4. Conrad v. Berschword gnt. v. Wallrabe.
5. Joh. Casp. Ludew. Daniel Gerstein.
6. Theodor Christoph Barop.
7. Joh: Arnold Casp: Brügmann.
8. Wilh: Roetger Schmemann.
9. Zachar: Loebbecke.
10. And: Bröeckelmann.
11. Frid. Zachar(ias) Feldmann.

(1787)

12. Theod: Albert Kirchhoff.
13. † Joh: Thom. Bodde.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Joh: Kaupe.
16. Joh. Rappe.
17. Joh: Arn: Witthenius.
18. Joh: Henri: Broekhaus.

Judex
Herr Detm. Eberh: Nies Dtr.

1788

sind zu Herren Bürgemeistern und Rath respective erwehlet und confirmiret worden

1. † Herr Hend: Zachar. Mallinckrod zum sprechenden,
2. Herr Casp. Hend: Schaeffer zum 2ten Bürgemeister.
3. Conr. v. Bersword gnt. v. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lude: Daniel Gerstein.
5. Theod. Christof Barop.
6, Joh: Arn: Casp: Brügmann.
7. Wilh. Roetger Schmeemann.
8. Zachar: Loebecke.
9. Andr: Broeckelmann.
10. Frid. Zachar: Feldmann.
11. Theod: Albert Kirchhoff.
12. Wilh: Nies.
13. Gerh: Peick.
14. Joh: Melch: Schmits.
15. Joh: Kaupe.

(1788)

16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arn: Witthenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
Herr Detm. Eberhard Niess.

1789

sind zu Herren Bürgemeistern und Rath resp. erwehlet und confirmiret worden

1. Herr Caspar Hender: Schaeffer.
2. Herr Joh: Arn: Casp. Brügmann.
3. Conr. von Bersword gndt. v. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lud: Daniel Gerstein.
5. Theod: Christo: Barop.
6. Wilh: RoetgerSchmemann.
7. Zachar. Loebcke.
8. And: Broeckelmann.
9. Frid. Zachar: Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilh: Niess.
12. Christ. Detmar Died: Mallinckrod.
13. Gerh: Peick.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. † Joh. Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnolt Withenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
Herr Detm. Eberh: Niess Dr.

1790

sind zu Herren Bürgemeistern und Rath resp. erwählet und confirmiret worden

1. Herr Casp(ar) Hend. Schaeffer zum sprechenden, } Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arn: Casp: Brügmann zum zweiten } Bürgemeister.
3. Conrad v. Bersword gnt. v. Walrabe.
4. Joh. Casp. Lud. Daniel Gerstein.
5. Theod. Christoph Barop.
6. And. Broeckelmann.
7. Wilh. Roetg. Schmemann.
8. Zachar. Loebcke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilh: Niess.
12. Christ: Detm. Died. Mallinckrodt.
13. Gerh.: Peick.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Withenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
Detm. Eberhard Niess Dr.

1791

sind zu Herren Bürgemeister und Rath resp. erwählet und confirmiret worden:

(1791)

1. Herr Casp. Hend. Schaeffer zum sprechendem,
2. Herr Joh: Arn: Casp: Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad v. Bersword gnt. v. Walrabe.
4. Joh. Casp. Lude. Daniel Gerstein.
5. Theod: Christoph Barop.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh: RoetgerSchmemann.
8. Zachar. Loebcke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilh: Niess.
12. Christian Detm. Died. Mallinckrodt.
13. Gerh: Peick.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Withenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
† Detmar Eberh: Niess.

1792

Sind zu Herren Bürgemeistern und Rath erwählet und confirmiret worden:

1. Herr Casp. Hend. Schaeffer zum sprechenden,
2. Herr Joh: Arn: Casp: Brügmann zum 2ten Bürgemeister.

(1792)

3. Conrad v. Bersword gnt. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lud. Daniel Gerstein.
5. Theod: Christoph Barop.
6. And. Broeckelmann.
7. Wilh. Roetger Schmemann.
8. Zachar: Loebeke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod: Albert Kirchhoff.
11. Wilh: Niess.
12. Christ: Detm: Died. Mallinckrodt.
13. † Gerh: Peick.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Withenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
Hermann Johan Barop.

1793.

1. Herr Casp. Henderich Schaeffer
zum sprechenden,
2. Herr Joh: Arnold Casp. Brügmann
zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lud: Daniel Gerstein.
5. Theod: Christoph Barop.
6. Andreas Broeckelmann.

(1793)

7. Wilh: Roetger Schmemann.
8. Zachar: Loebcke.
9. Frid. Zacharias Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilh: Niess.
12. Christ. Detm. Died. Mallinckrodt.
13. Peter Heinrich Neuhauss.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Withenius.
18. Joh: Hend: Brockhauss.

Judex
Hermann Johan Barop.

1794.

1. Herr Caspar Hend. Schaeffer
zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh. Arnold Casp. Brügmann
zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lud: Daniel Gerstein.
5. Theod. Christoph Barop.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh. Roetger Schmemann.
8. Zacharias Loebecke.
9. Frid. Zacharias Feldmann.
10. Theodor Albert Kirchhoff.
11. Wilhelm Niess.

(1794)

12. † Christian Det. Died. Mallinckrodt.
13. Peter Heinrich Neuhauss.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Arnold Withenius.
18. Joh: Henr. Brockhauss.

Judex
Hermann Johan Barop.

1795 den 21ten Febr.

1. Herr Casp. Henr. Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arn: Casp: Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Joh. Casp. Lud. Daniel Gerstein.
5. Theod: Christoph Barop.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh. Roetg. Schmemann.
8. Zachar. Loebeke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod: Albert Kirchhoff.
11. Wilhelm Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Peter Henr. Neuhauss.
14. Joh. Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh. Rappe.

(1795)

17. † Joh. Arnold Withenius.
18. Joh. Henr. Brockhauss.

Judex
Herm. Johann Baropp.

1796 d. 21ten Febr.

1. Herr Casp: Henr. Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arn: Casp: Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lude: Daniel Gerstein.
5. Theod: Christoph Baropp.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh. Roetger Schmemann.
8. Zachar: Loebeke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod: Albert Kirchhoff.
11. Wilh. Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Pet: Henr: Neuhauss.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Joh: Jacob Baltasar.
18. Joh: Henr. Brockhauss.

Judex
Herm. Joh. Baropp.

1797 d. 21ten Febr.

1. Herr Caspar Henr. Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arnold Casp. Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
4. Joh. Casp. Lude. Daniel Gerstein.
5. Theod. Christoph Baropp.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh. Roetger Schmemann.
8. Zachar: Loebeke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theodor Albert Kirchhoff.
11. Wilhelm Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Peter Henr. Neuhauss.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh. Rappe.
17. Joh: Jacob Baltasar.
18. Joh: Henr. Brockhauss.

Judex
Hermann Johann Baropp.

1798 d. 21. Febr.

1. Herr Casp(ar) Henr. Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arn: Casp. Brügmann zum 2ten Bürgemeister.

(1798)

3. Conrad von Bersword gnt. Walrabe.
4. Joh: Casp. Lud. Daniel Gerstein.
5. Theod: Christo: Baropp.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilh. Rotger Schmemann.
8. Zachar: Loebeke.
9. Frid. Zachar. Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilhelm Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Peter Henr. Neuhauss.
14. Joh. Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh. Rappe.
17. † Johan Jacob Baltasar.
18. Johan Henr. Brockhauss.

Judex
Wilhelm Schmemann.

1799 d. 21ten Febr.

1. Herr Casp: Henr: Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Johan Casp: Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. v. Walrabe.
4. Joh: Casp: Lud: Daniel Gerstein.
5. Theod: Christo: Baropp.
6. Andreas Broeckelmann.

(1799)

7. Wilhelm Roetger Schmemann.
8. Zachar: Loebeke.
9. Frid: Zachar. Feldmann.
10. Theod. Albert Kirchhoff.
11. Wilhelm Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Peter Henr: Neuhauss.
14. Joh: Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Joh: Rappe.
17. Georg Pitzer.
18. Johan Henr. Brockhauss.

Judex
Wilhelm Schmemann.

1800 den 21ten Febr.

1. Herr Caspar Henrich Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Johann Arnold Caspar Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Joh. Cas. Lud. Daniel Gerstein.
5. Theod. Christoph Baropp.
6. Andreas Broeckelmann.
7. Wilhelm Roetger Schmemann.
8. Zacharias Loebeke.
9. † Frider. Zachar. Feldmann.
10. † Theod. Albert Kirchhoff.

(1800)

11. Wilhelm Niess.
12. Arnold Mallinckrodt Dr.
13. Peter Henr. Neuhauss.
14. † Joh. Melchior Schmits.
15. Frans Kaupe.
16. Johannes Rappe.
17. Georg Pitzer.
18. Johan Henr. Brockhauss.

Judex
Wilhelm Schmemann.

1801 d. 21ten Febr.

1. Herr Casp. Henr. Schaeffer zum sprechenden Burgemeister.
2. Herr Johann Arnold Caspar Brügmann zum 2ten Burgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Joh: Casp. Ludewig Daniel Gerstein.
5. Theodor Christoph Baropp.
6. † Andreas Broeckelmann.
7. Wilhelm Roetger Schmemann.
8. Zachar. Loebeke.
9. Wilhelm Niess.
10. Arnold Mallinckrodt Dr.
11. Henr. Ludewig Friederich Beurhauss.
12. Frans Zacharias Mallinckrodt.
13. Peter Henr. Neuhauss.
14. Gotfried Wencker.

(1801)

15. Frans Kaupe.
16. Johannes Rappe.
17. Georg Pitzer.
18. Johann Henr. Brockhauss.

Judex
Wilhelm Schmemann.

1802 d. 21. Febr.

1. Herr Casp. Henr. Schaeffer zum sprechenden Bürgemeister.
2. Herr Joh: Arnold Caspar Brügmann zum 2ten Bürgemeister.
3. Conrad von Bersword gnt. von Walrabe.
4. Joh: Casp. Lud: Daniel Gerstein.
5. Theod. Christoph Baropp.

(1802)

6. Wilhelm Roetger Schmemann.
7. Zachar. Loebeke.
8. Wilhelm Niess.
9. Arnold Mallinckrodt Dr.
10. Henr: Ludewig Friderich Beurhauss.
11. Frans Zachar: Mallinckrodt.
12. Wilhelm Hamacher.
13. Peter Henr: Neuhauss.
14. Gotf. Wencker.
15. Frans Kaupe.
16. Johannes Rappe.
17. Georg Pitzer.
18. Joh. Henr. Brockhauss.

Judex
Wilhelm Schmemann.

Personenverzeichnis
der
gesammten Rathsliste.

Rex (Konink)
Henr. 1286. 1312.
Lutgerus (? Rotgerus) dictus 1310.
Ridder s. Miles.
Rike (Dives)
Arn. 1336. 38.
Everh. 1294.
Segebode 1344. 45.
— 1364.
— 1378. 80. 82. 84. 86. 88 (3).
Wezelus 1275.
Rynbeke, v.
Hinr. 1344. 47.
Rode, Roede, de
Ecbertus 1289. 1302. 10.
Goscalcus 1286.
Joh. 1379 (13). 81 (11). 84 (13). 93 (15). 95 (12). 97 (11). 1402 (6). 04. 05 (4).
Rode (Rodt, Rohde)
Joh. Wilh. 1705. 06 (12). 07—09 (10). 10—13 (9) †.
Romberg s. Kromberg
Joh. 1689—99 (16). 1700 (15). 01—13 (16) †.
Rost
Joh. 1347.
Routert (Rotert, Rothart)
Ant. 1482—91 (18).
— 1507—16 (18).
— d. j. 1512—15 (12). 16 —18 (11).
Routert
Diederich 1532. 33 (11). 34—37 (10).
Evert 1406. 08 (18).
Franz 1529. 30 (18).
Joh. 1492—95 (12). 96—99 (11). 1500. 01 (12). 02—04 (11).
Rechart 1443—50 (12).
Rumenige, de (Romania?)
Thidericus 1274.
Thilemannus 1268. 78.
Rump
Arn. 1508. 09 (14).
Bertholdt 1596—1601 (14).
Joh. 1485—88 (14) †.
Rupe
Arent 1593—96 (12).
Jaspar 1538—42. 44. 45 (12). 46 (10). 47 (9). 48 (14). 49. 50 (12) †.
Nicl. 1585. 86 (12). 87 (11). 88 (10). 89—92 (9) †.
Ruspergh
Joh. 1624—33 (13) †.
Saleman
Joh. 1239. 40.
Salicibus, de (v. den Widen)
Gerh. 1230.
Joh. 1287.
Saltrump
Vrowin 1383 (17). 85 (13). 87. 89 (12). 91 (11). 93 (10). 95. 97 (9). 1400 (2). 02 (4).

Berichtigungen.

S. 135, Zeile 12: Niess Wessel Dr. lies 1674 statt 1774.
S. 140, Zeile 18: statt 16 (†) lies (16) (†).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark.

VII.



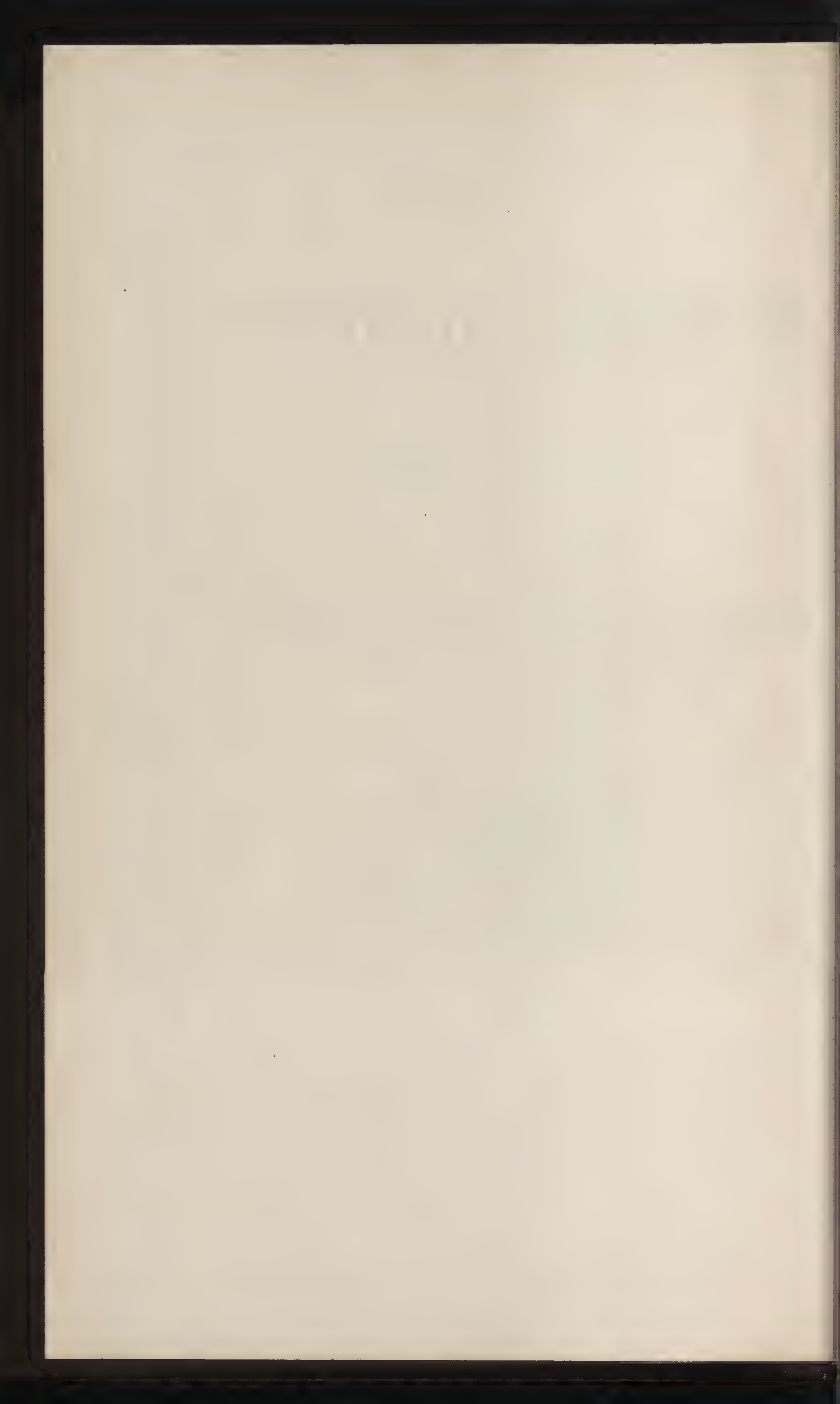


Dortmund,

Verlag der Köppen'schen Buchhandlung

(Hans Hornung).

1896.



Vorrede.

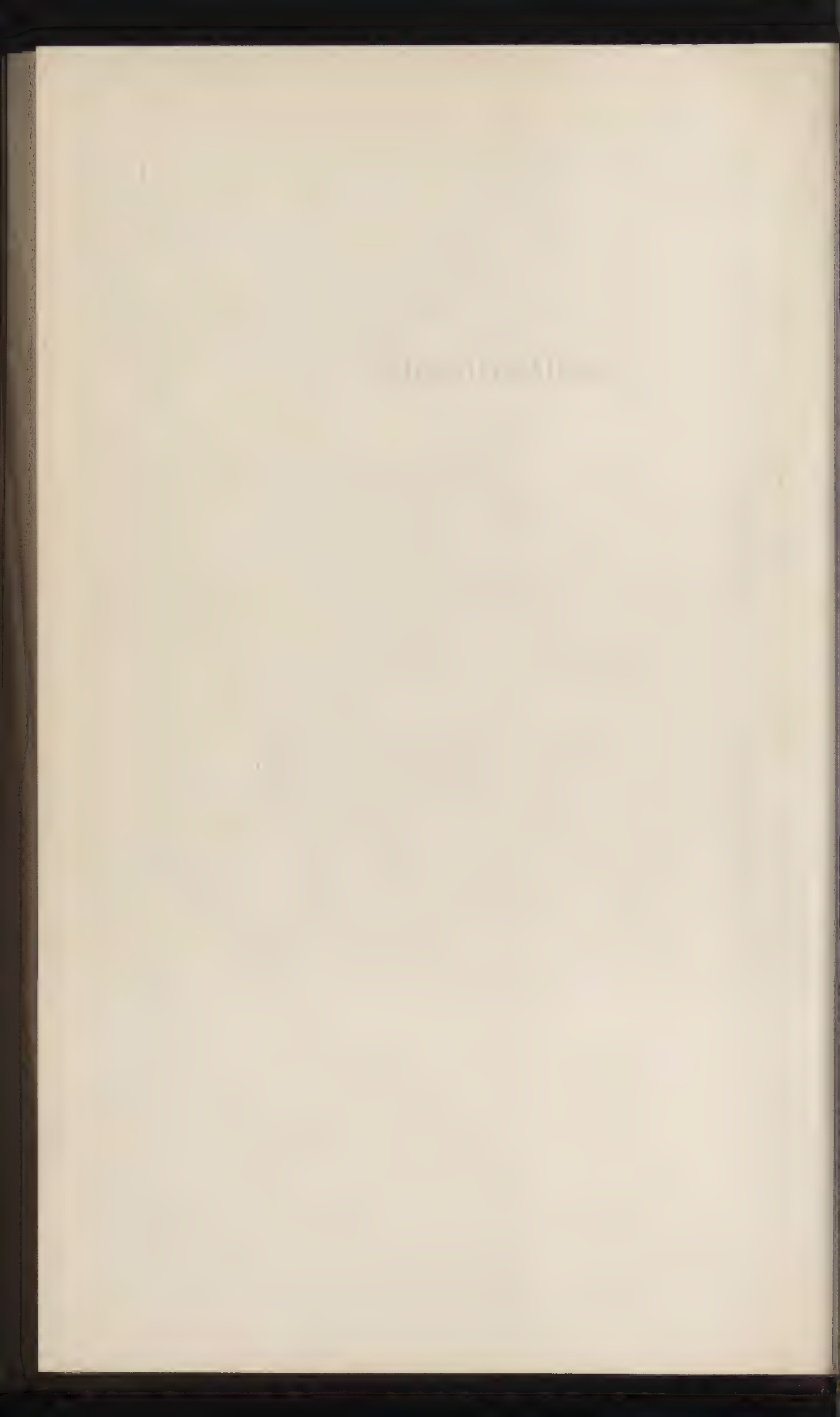
Das vorliegende siebente Heft der „Beiträge" bringt abweichend von den früheren Veröffentlichungen Beiträge nur aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Der äußerliche Umstand, daß erst in dem Jahre 1895 der Gesammtbestand der ehemaligen, reichsstädtischen Registratur dem städtischen Archive zugeführt und somit der Benutzung zugänglicher gemacht wurde, sowie die Erfahrung, daß die Veröffentlichung der Dortmunder Rathslinie 1895 thatsächlich sehr großes Interesse hervorgerufen hat, veranlaßte die Herausgeber, den Lesern diesmal Stoff aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu bieten. Die Herausgeber haben sich meist auf Mittheilung des Aktenmaterials beschränkt. Die mitgetheilten Rathsprotocolle sind die ältesten, welche vorhanden sind. Sie bieten nicht allein nach der sachlichen, sondern auch nach der sprachlichen Seite hin das vielfachste Interesse und bieten stofflich sehr verschiedenartigen Inhalt. Der zweite und dritte Aufsatz schließt sich ebenfalls eng an das Aktenmaterial an. Werden hier auch im Wesentlichen local-geschichtlich interessante Mittheilungen geboten, so bietet doch der gewissenhafte Bericht des Capitains und Majors von Schnellen auch Material zu der Geschichte des polnischen Erbfolgekrieges, der dritte Aufsatz endlich giebt einen sehr genauen Einblick in die stagnirenden Verhältnisse einer

freien Reichsstadt im vorigen Jahrhundert. Der vierte und fünfte Aufsatz endlich schließt sich ebenfalls dem Aktenmaterial eng an.

Da die Neuordnung des Aktenbestandes des 17. und 18. Jahrhunderts die Arbeitszeit des Unterzeichneten sehr in Anspruch nahm, mußten die Arbeiten an der Weiterführung des Urkundenbuches zunächst zurückgestellt werden.

Dr. **Rübel.**

Inhaltsverzeichniß.



I.

Eynes wollachtbarn Rhatß des Heiligen Reichß Freier Statt Dorttmundt Prothocolle von 1604—1617

herausgegeben

von E. Gronemeyer.

Rhatß Sachen, so einen wollachtbarn Rhat concernieren.

1604

Donrethag den 15 Jan.

Ein wollachtbarer Rhat beschlossen, daß Georg Kleppinck zu verscheinen[1]) angehalten werden soll, daß er widder eines wollachtb. Rhatß gegebenen bescheidt sein Kindt auß der Statt tauffen lassen.

Weil er aber vorbescheiden und mittel Aidts sich zu purgieren erbietigt, daß solches ohen seinen willen geschehen, auch hinfürter dem gebott und gegebenem bescheide sich gemeeß zu verhalten anerbotten, ist Ihme solch verscheinen nachgelassen.

Demnach beschlossen, daß beider Clöster Vorstehere, Prior und Guardian, vorbescheiden, und da sich befinden würde, daß sie wider eines wollachtbarn Rhatß inhibition und verbott

---

[1]) Intr. erscheinen, trans. eine Geldstrafe zu zahlen haben.

frembde Müniche eingenohmmen, daß sie solches zu verscheinen angehalten und der gebür darüber gestrafft werden sollen[1]).

Item beschlossen, daß den München beider Clöster inhibiert und verbotten werden soll, ohene Ihr Müniche Kappen sich auff den Straßen oder Gassen nicht finden noch sehen zu lassen, mit der angehenckter straff, da sich sunst einer oder ander in weltlichen Kleideren würde sehen lassen, daß den Stattsdienern, außreideren oder Froenen hiemit bevohlen und aufferlegt sein soll, den oder denen Ihr Kleider, Hout und Mantelen abzuziehen und vor sich zu behalten.

Item concludiert, daß 12 und 24er fürderlichst bei einem wollachtb. Rhat bescheiden, und ein endtlicher schluß gemacht werden soll, welcher gestaldt die, so die Copulation und Kindtthauff außerhalb dießer Statt suchen, zu straffen und was vor ein peen darauff zu setzen.

Item welcher gestaldt die hurer zu straffen.

Dinstag den 20 Jan.

Auff Johannis Orsei resolution und beantwurttungsschreiben Dominis Scholarchis auffgeben, reditus conrectoratus huius scolae überzuschreiben.

Ein wollachtbar Rhat beschlossen, nachdem durch die Dreyer Mans klagendt angezeigt worden, was gestaldt die Graen Münich viell neuerung in ihren predigtenn vornehmen, gestaldt sie neulich tage eine Leichpredigt, darin vielle Calumnien auff unsere wahre Religion außgegossen und unter den Bürgeren große Ärgerniß angerichtet, durch einen frembden Münch, doch Ihres ordens, verrichten und thuen lassen, und weil Ihnen solches vor zehen Iharen durch Casparn Rieß Lic., weilandt Laurentz Laackman und Wilhelm von dem Brinck auff befelch wollermelten Rhatz alle predigt, außerhalb was sie deren von alters ihm

---

[1]) Durch ein Edict des Rats von 1602 war „den Prioren und Fratribus verboten, fremde Mönche aufzunehmen, Kinder zu taufen und zu copuliren, auch sollte kein Bürger die Kindtaufe und Copulation auswendig an fremden Oertern verrichten lassen“.

brauch gehabt, inhibiert und verbotten, alß baten sie, solche inhibition abermahlich zu renovieren und daß sie sich der Ordinari Suntags, Heilig thags, Cathechismi und Leichpredigt enthielten, ernstlich und bei peen, so lieb alß sie einen wollachtb. Rhat hetten, zu demandieren und zu bevehlen, das demnach wollermelter Rhat selbiger bitt als der pillichkeit gemeeß statt geben und communibus votis einhellich beschlossen, auch solches durch beide camerarios und Sekretarium, alß Lic. Nieß, Hanß Chwinckhauß und Casparn Solling, solche inhibition bei obangedeuter peen folgenden thags ankünden und intimieren[1]) lassen.

Darauff Bruder Frantz ihm Graen Cloester neben zween anderen angezeigt, welcher gestaldt sie des predigens ihm besitz, gleichwoll eines wollachtb. Rhatz verbott, bieß daran sie ein anders erhielten, zu gehorsamen gneigt, verhofften, ein wollachtb. Rhat würde sie in exercitio Religionis nit turbieren.

Ihm Schwartzen Cloester Beerman zur antwurt geben, solten sie nit predigen, so dürfften sie auch nicht darauff zu studieren, weill sie aber von Alters der hochzeitlich Feyr Marien und Apostell festen zu predigen in besitz gewesen, batt sie dabey zu behandthaben, woll auch solch verbott seinen andern mitbrüderen anzeigen.

Donrethag den 22 Jan.

Nachdem der Ehrnhafft Niclaß Pinnoge am 12ten Decemb. nechst verwiechenen 1603 Ihars eines wollachtbaren Rhatz Accise nach laut der auffgeschlagenen Arttikul 3 die negst folgende Iharen, auff Niejhars thag angehendt und endigendt, vor die Summa von 1330 Reichsthaler jharlichs gepfechtet, gestaldt alle Quartale die pfennung davon proportionabiliter in die Rendt Kammer zu lieberen, alß hatt Er zu dem endt, daß solches alle Ihar richtig gehalten und einem wollachtbaren Rhate richtig eingeliebert werden soll, zu Bürgen vorgesteldt: Johan Schulten und Peteren Lenhoff, so sambt und sonders niemand mit seinem theill abzugehen stipulando fidejubiert und mit Verpflichtung

---

[1]) Lat. intimare ankündigen.

Ihrer Haab und guetter anglobt, daß solches ohen nachtheill und schaden wollermelten Rhatz richtig gehalten werden soll.

Demnach beide Johan Schulten und Peter Lenhoff beorkundet, daß Niclaß Pinnog bei verpfendung alle seiner haab und guetter Ihnen beiden die Schadeloeßhaltung stipulando zugesagt und versprochen.

Ein wollachtbar Rhat bey wesendt der Dreyer Man anstatt Renoldten Carnaps zum Weinschencken erwehltet und angenohmmen Johan Solling, derogestaldt, wofern Er die auffgerichtete Arttikuln, wie die von wolermeltem Rhate verfasset, annehmen und die ernendte Bürgen heutt zu acht thag vorstellen würde.

Alß nun bei annehmung und tractation alsolcher handlung vorgelauffen, das die Dreyman zwey Vota zu haben sich angemaßet, Selbigs aber wollermelter Rhat nit gestehen noch gestatten wollen, die Dreyman sich deren auch nit zu begeben, sunderen wollermelten Rhatz außschlag darüber anzuhören gemeindt, demnach hatt ehrngemelter Rhat communibus votis einhellich conludiert und beschlossen, das obgedachten Triumviris nur ein votum, dessen sie sich vergleichen und vereinigen müssen, gebüre, welcher schluß ermelten Triumviris alßpaldt intimiert und angezeigt worden, dabey es auch gelassen.

Dinstag den 27 Jan.

Ein wollachtb. Rhat Laurentio Wünnenburg, Ihrem Pastori zu Kirchhörde, $2^1/_2$ malter Korns von den 5 malteren, so Conradt vom Romberg zu der Pastorat Martini jharlichs zu verrichten schuldig, conferiert und deßwegen Johannem Lambachium D. und Syndicum Licent. Ennedanum und mich[1]) verordnet, mit gedachtem vom Romberg sich guetlich zu vergleichen, daß die übrigen $2^1/_2$ malter bei obbemeltem Pastorat Martini verpleiben sollen.

Donrethag den 29 Jan.

Henrichen Nieß haubtman ahnstatt Niclaßen Schwartz zum Lieutinambt verordnet Casparn Berckfeldt von Altena.

---

[1]) Den Stadtsekretär Caspar Solling. Cf. S. 3 zum 20. Jan.

Henrich Baur haubtman zum Lieutinambt angeordnet Adolffen Weißkotten und zum Fehnrich Hanß von Ulm.

Dinstag den 10 Febr.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß durch zwei Statt-diener Hern Johan Pelckinck, Minoriten ordens, seines unge-horsambs halben wegen eines wollermelten Rhatz angezeigt werden soll, bei scheinender Sunne das Cloester und dieße Stadt zu reumen, mit der comminatio, wofern er dem nit gehorsamb sein würde, daß wollermelter Rhat solchs ahn ihm straffen würdt.

Demnach auch gemelten Münichen semptlich anzeigen sollen, wofern noch einig frembder Münich daselbst mehr vorhanden, daß sie dieselben von sich abthuen und außweisen solten, so lieb sie einen wollachtb. Rhat hetten.

Inmaßen selbigs auch den Dominicaner Münichen ernstlich angesagt werden soll, daß sie die zwey frembde und neu an-genohmmene Münich und andere, da sie noch einig bey sich hetten, an stundt und bei scheinender Sunne abschaffen und außweisen solten bey eines wollachtbarn Rhatz höchste ungnadt.

Gudenstag den 11 Febr.

Arndt Stattsdiener und Scholwinck retulerunt, daß sie obgem. schluß obangedeuten Münichen angezeigt und Her Pelckinck geantwurttet, daß Er Ihnen solchen Gebots gestendigen wolte, weill man aber Schelmen und Dieben die Statt ver-wiese, Er aber deren keins, alß wehre Er solchem verbott zu gehorsamen nit schuldig, wie Er dan auch wollermeltem Rhat nit unterworffen und gar nicht zu gehorsamen schuldig.

Donrethag den 12 Febr.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß nachdem obgemelter Johan Pielckinck gegen obgem. Rhatz verbott gefrevelt und dem nit gehorsamb gewesen, daß nunmehe durch die Statsdiener Ihme die Stattspfortzen gewiesen und die Statt verbotten pleiben soll, und imfall er ohen erlaubniß wollermelten Rhatz wider hinein kommen würde, mit dem gefengckniß und der gebür ernstlich gestrafft werden soll.

Da sich auch die Münche sperren würden, den Rhatzdieneren das Closter zu eröffnen, ist den Hern Camerariis auffgeben, durch Schlossermachere und andere Dienere das Closter eröffnen zu lassen und angedeuten Münich der Statt thetlich verweisen zu lassen[1]).

Wie dan auch abermahlich den anderen Münichen noch malle anzuzeigen, die frembde Münich, da sie einigen eingenohmmen hetten, alßpaldt von sich zu weisen bey der Straff, alßpaldt das Closter und dieße Stadt zu reumen.

Freythag den 27 Febr.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß vermög der abgelesener Rollen die Bürgere, so frembden Ihre Häußer verpfechtet und keine Bürgerschafft gewunnen, auff die 5 Marck gebruchtet werden[2]) sollen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, nachdem die Mutinierer und andere Statische im anzog, und hiebevor berhatschlaget, daß die Pfortzen und Vestung dießer Statt in etwas repariert und verbessert werden mügten, demnach ist Henrich Nieß auffgeben, an orttere, da guete streichwehr[3]) und gebeu vorhanden, sich zu verfügen und nach gelegenheit nach einem gueten baumeister zu erkundigen und zu verschreiben, damit ahm noetigsten ortt etwas zu bauen befangen und demselben einen anfangk gegieben werde.

Zu welchem ende auch Henrich Schaaffman auffgeben, keine Steine, so nicht versagt, mehr zu verkauffen und überzusetzen[4]).

Wie dan auch die Haubtleuthe verschaffen sollen, das geschütz auff die Thürne und vor den pfortzen zu verordnen und notürfftige provision dabey zu stellen, inmaßen auch dieselben im noetfall zu besprechen, an welchem ortt ein jeder Haubtman sich mit seinen angehörigen soll finden lassen[5]).

---

1) Ueber den weiteren Verlauf dieses Streites cf. Beiträge I S. 159 ff.; Keller, Die Gegenreformation in Westfalen, II S. 69 ff.

2) Wegen Bruch des Gesetzes bestraft werden (gewöhnlich mit Geld).

3) Brustwehr.

4) Einem anderen überlassen.

5) Zum Zweck des Wachtdienstes, sowie der Erhebung der Steuern, Verteilung der Einquartierung u. s. w. war die Stadt in 8 Fahnen geteilt, die unter Hauptleuten standen.

Die Junggesellen sollen vor dießmall unter eines jeden Fahne gebraucht werden.

Donrethag den 4 Martii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß einer zum geschütz Meister angenohmmen und von Crefeldt beschrieben werden soll.

Item D. Lambachio, Brinck und mir[1]) auffgeben mit Gothhardt Peupinckhauß unterredung zu pflegen, ob ehr sich zum Directore über die haubtleutt gebrauchen lassen woll, und warumb er einem wollachtbaren Rhate zu dienen gneigt.

Demnach beschlossen, daß Johan Peupinckhauß unter den Jungengesellen, Niclaß Hane zum Lieutinambt und Albert Kleppinck zum Fehnrich angenohmmen werden sollen.

Donrethag den 11 Martii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß Casp. Diefſhauß, Johan Melman, Henrich Nieß, Arnoldt Mallinckrodt sambt den Dreyer Man, so woll wegen der waage alß auch mit dem bierbrauen, guette mittell, wodurch die auffkümpste[2]) der waagen verbessert und guette ordinantz im bierbrauen gebraucht, und ein jeglicher auff pilliche gewerde selbigs verkauffen möge, berhatschlagen und auffs pampyr brengen sollen, woll alßdan wollermelter Rhat nach gestaldten Sachen ferner darin statuiren und bevehlen.

Gudenstag den 17 Martii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß in dem weinhauß ein schap in die küche und in die stuben verordnet und auff unkosten eines wollachtbarn Rhatz verfertigt werden soll, wie dan auch die stube unten mit brederen beschossen[3]) soll werden.

Ein wollachtb. Rhat Adolff Weißkotten die scheppelvroege[4])

---

[1]) Cf. S. 4 Anm. 1.

[2]) Einkünfte.

[3]) Täfeln (mnd. beschot das Getäfel).

[4]) Mnd. wroge = die Rüge, dann die Prüfung der Münzen, Maße und Gewichte.

ahnstatt Johan Middeldorffs auffgeben und bevohlen, das übrige begehren in bedencken gezogen.

Dinstag den 6 Apr.

Ein wollachtb. Rhat den Arckeley[1])meisteren auffgeben, zwey Salpeiters Mächer zu bestellen und anzunehmmen und zu dem endt einem jederen eines Rhatz Kessell verlehet werden soll, dajegen dieselben allen Salpeiter jegen die gebür einem wollachtb. Rhate einleberen sollen.

Donrethag den 8 Apr.

Hanß Back einem wollachtb. Rhate verschienen, daß er wider Rhatz verbott das Korn vom Lande gefürt, und Jhme auffgeben zwischen hie und nehesten Meythag bey verlust seiner Bürgerschafft zu bezahlen.

Niclaßen Pinnogen auff vorbitt der Dreier Man den Reichsthaller ad 37 ß in der verpfechteter Accisen bey der Rendtkammer zu bezahlen verstattet und zugelassen.

Beyden Rittmeisteren und Sassen sampt dem Secretario auffgeben, mit den Baurmeisteren Westen wegen angebener Beute[2]) zu bescheiden[3]).

Sambstag den 17 Apr.

Gißbertt von Bodelschwing bei einem wollachtbarn Rhate angezeigt, Nachdem leider Gerhardt von Bodelschwing in Gott entschlaffen, und des Haußes, Hagen und der Mühlen Lehengerechtigkeitt einem wollachtbaren Rhate zu anheim gefallen, und dan bemelter von Bodelschwing keine Söhne oder Döchtere nachgelassen, Er aber ahn jetzo a primo acquirente proximus agnatus sey, alß woll Er begert haben, Jhme damit wider zu belehnen, mit erpietung sich also, wie einem rechten Lehen Manne gebürt, jegen einem wollachtbaren Rhate zu verhalten.

---

[1]) Artillerie.

[2]) Mnd. buite Tausch.

[3]) Sich vereinigen.

Freythag den 23 Apr.

Demnach zu Commissarien angeordnet, daß Camerarius Caspar Diefſhauß, Hanß Ehwinckhauß, Ludwig Saſſe, Herman Quadtbecke und Johan von dem Brincke mit der Oeſter Baurſchaft wegen überlaſſung des Dikes ahm Eckerſchott zu handeln entweder zu verbeuten [1]) oder zu verkauffen cum potestate libera tractandi.

Schaaffman und Pottgießer angeordnet, den augenſchein der paſtorat zu Kerckhorde einzunehmen und, wie viell hölter daſelbſt gehauen, zu verzeichnen und davon einem wollachtb. . .

Ein wollachtbar Rhat verordnet, daß hinfürter ein thauſendt pfannen vor 6 thaller verkaufft werden ſollen.

Hern Dreyman angezeigt, nachdem hiebevor unter andern puncten vorgeſchlagen, mit was mittelen die herſchafft Mengede zu Rhatz und anderen Contributionibus genoetigt, mit Rechtsgelertten deliberiert werden mögte, wie dan auch mit denen zu berhatſchlagen, ob nit das halber theill des gerichts Mengede und dazu gehörende pertinentien einem wollachtb. Rhate eröffnet und heimgefallen, ſunderlich darumb, daß ſo woll Bodelſchwing alß auch Beuren allerhandt thetlichkeiten ahn handt genohmmen, zudem der von Bodelſchwing zu den Märkiſchen ſich verhalte und ſich von den Märkiſchen zu landttag verſchreiben und mit contributionib. beladen laſſe. Weill dan hieran einem wollachtbaren Rhate und der gantzen gemein hoch und merctlich gelegen, alß wollen ſie gebetten haben, zum allerehiſt und fürderlichſt vor die handt zu nehmen, damit deßhalb kein verſäumniß und ſchade zugewärttigen [2]).

---

[1]) Mnd. vorbuten vertauſchen.

[2]) Als Gerhard v. Bodelſchwing ohne Kinder ſtarb, entſtanden Erbfolgeſtreitigkeiten zwiſchen der Familie v. Bodelſchw. und dem Schwager, Gerhards, Melchior v. Büren, der ſich mit Gewalt in den Beſitz von Mengede geſetzt hatte. Erſt 1620 kam durch Teilung ein Vergleich zuſtande und wurde im folgenden Jahre durch den Rat von Dortmund beſtätigt. Seit dieſer Teilung waren immer zwei Richter in Mengede, je einer von den Beſitzern der Häuſer Bodelſchwing und Mengede eingeſetzt. Cf. Steinen, Weſtfäl. Geſch. III S. 465.

Dinstag den 4 Maii.

Triumviri gleichergestaldt intercediert pro Johan Middeldorp, umb bey der Scheppelvroege Jhme zu verlassen und ursach, warumb die Jhme benohmmen, anzuzeigen.

Monthag den 10 Maii.

Ein wollachtb. Rhat Casparn Diefhauß, Licent. Ennede, Licent. Nieß, Henrich Schöler, Johan Melman und Henrich Nieß committiert und bevohlen, ahn der Wißstraßenn pfortzen mittell und wege zu bedencken, waßgestaldt die in dieser bequemer Zeitt zu bevestigen und davon beym nehesten rhatztage, umb solches endtlich zu beschließen, zu referieren.

Ein wollachtphar Rhat beschlossen, daß die Adeliche und sunst andere wittiben und Junfferen durch die Hern Cämmere angemahnet und dahin berichtet werden sollen, vor Jhre dießer Statt einwohnung ein gepürlichs und sicheres zu geben, und mit handtgebender treue bei adelich ehren, dießer Statt und Graffschafft treu und holdt zu sein, anzugloben, Jnmaßen Junffer Syberg zu dem endt auff zehen Reichs thaller gesetzt, dajegen ihr der Heiling Hoff, sunst aber kein erbniß mehe, zu kauffen verstattet worden.

Donrethag den 13 Maii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen daß Johan Backe die Bürgerschafft und Gilde, wegen dessen, daß er wider gebott das Korn zu mehrmale vom Lande gefürt und die pfechte nit bezahlt, auffgekündigt werden soll und vonn wegen des ungehorsambs auff den Judenthurn[1]) gefengklich hingesetzt werden soll.

Demnach beschlossen, daß dieß Jhar zu der Pastorat auß dem Ziegeloven gefolgt werden sollen 4000 pfannen und die übrig, so mehr noetig, auffs künfftig Jhar geliebert werden solte.

Jhm versambleten Rhate beschlossen, das die Haubtleuthe, ein jeder in seiner Fahnen, alle diejenigen, so in An. 99 Jhr Servißgeldt nit erlagt, damit die Wirdtschaffter nit bezahlt

---

[1]) Zwischen der Töllnerpforte und dem Ostenthor.

werden, mügen mit Ihren officieren würcklich pfenden und zu erlagung dessen ernstlich anhalten und damit die wirdte bezahlen lassen, Sollen sunst die Haubtleuth davor sich einzulassen schuldig sein.

Freythag den 21 Maii.

Ein wollachtbar Rhat beschlossen, daß die Scheppelvroege von Middeldorp abgeholet und Adolff Weißkotten eingeliebert, und darauff beaidet werde.

Item beschlossen, daß abermahlich publicieret werden soll, daß die Scheppellmaßen und Kannen, so nicht gevroegt, zu vroegen[2]) bey straff eines wollachtb. Rhatz bevohlen werden soll, dabey zu gedencken, der tauben und vischeschießens zu verbieten, auch oben auff den Graben nit zu schießen an Stattsvestung.

Dinstag den 25 Maii.

Item auch beschlossen, daß hinfürter halbe wacht gehalten werde.

Donrethag den 3 Junii.

Ein wollachtb. Rh. auf beschehene relatione Henrichen Nieß verabscheidet, daß der büchßengießer von Münster verschrieben und die Form zur halber Karthauen verfertigen und jegen nehiste Michaelis gießen lassen soll. Wie dan auch wollermelter Rhat beschlossen, daß auff den Nachmittag die weißstraße pfortze besehen und dieselb mit einer fortressen versehen werden soll.

Demnach Melchiorn Buck 50 Malter Roggen, daß Malter vor 2 Kön. thaller, verlassen, oder aber guetten klaren Roggen davor zu leberen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die restanten Kornpfechte jedes malter auff 2 Kön. thaller gesetzst und bezalt werden solle, bey pfeen der pfändung.

Item die Gerste gesetzet dieß Ihar jedes Malter auff 2 Kön. thaller.

---

[1]) Mnd. wrogen (rügen) nachsehen, ob die Maße, Gewichte richtig sind, cf. S. 7 Anm. 4.

Jegen Künfftig Donrethag die Schulsach vorgenohmmen werden soll.

Donrethag den 10 Junii.

Ein wollachtbar Rhat neben den verordneten bey des Rhatz Kost beiden Ritmeisteren auffgeben, des Rhatz wassermühle und derselben Bloetkasten in augenschein nehmen, und welcher gestaldt die ahm bequemesten zu verordnen.

Monthag den 14 Junii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß, obwoll vor dießem auff dem augenschein concludiert, daß vor der Weißstraßen pfortzen ein streichwehr oder Rundeel vor der pfortzen gebauet werden soll, und selbigs binnen wercks 50 fuß langk und 20 fuß breit gebauet werden soll, und aber befunden, daß 20 fuß weit binnen wercks zu schmall und enge sein würde, alß hatt ein wollachtbar Rhat beschlossen, daß 20 fuß weiter solches durch ein sunderlich maur erweitert und außgefürt werden soll.

Dinstag den 22 Junii.

Ein wollachtb. Rh. beywesendt der 3 Man beschlossen, daß zu vorhabendem bau vor der wißstraßen pfortzen ein jeder, Keiner außgenohmmen, einen thag daran arbeiden oder arbeitten lassen soll, und eyn jeder von den vornehmsten, die anderen nach Ihrer vermügenheit, 2 Reichs thaller Monatlich, so vier monat thauren und wehren soll, beizulagen schuldig sein soll.

Demnach die Weine gesetzst, die Quart gesetzst auf 6 *ß*.

Die Gerste gesetzst, das Malter auff 2 Reichs thaller.

Detmar Beckman seines Rechenmeisters Diensts erlassen und *hinfüro nach Michaelis zu wachen* und *Statts* Dienste zu leisten auffgeben und bevohlen.

Michael Potier Frantzosen wegen dedicierten frantzösischer Grammatiken verehret 4 malter Roggen und 4 malter Gersten, welches hinfüro in keine Consequentz gezogen werden soll.

Donrethag den 1 Julii.

Auff anklag des Freygraven, daß durch etliche Nachbarn der Brüggestraßen der veldtweg zwischen Borch und Westen geschlossen werde, und besundere accise von den durchführenden abgefürdert werde, welches Quadtbecke in nahmen der Nachbarn beantwurttet, weil der weg auff Ihre Kosten in esse gehalten, sie auch befugt sein, von denen, so dessen gebrauchen wollen, etwas zu fürderen, da aber der weg auff gemeine Kosten in esse gehalten würde, wehre Ihnen gleich, wehr dahin zügge auch ohne einig entgeltniß.

Darauff ein wollachtb. Rhat beschlossen, nachdem die weißstraße pfortze jetzo zur durchfuhr nit gebraucht werden kan, daß so lange der veldtweg geöffnet pleiben soll, und die Erben ohen entgeltniß die Fur durchpassieren schuldig sein sollen, wen aber die pfortze wider gebessert, die umbwegge verschonet und die Fuhr durch die Statt gewiesen werden soll, und alßlange der also ins gemein gebraucht, auch durch die wegmeistere in esse gehalten werden soll.

Herman Degingk jegen gethane verpflichtung ein wollachtb. Rhat verstattet und zugelassen den überstiech[1]) seines haußes negst dem Loehauß mit Holtz niederzubauen, derogestaldt daß, wofern Er, seine Erben oder besitzer bemelts haußes einwendig 6 Jharen nicht mit Steinen auffgebauet würde, daß Er oder dessen Erben einem wollachtb. Rhate mit 150 goldengulden verfallen und nichts deweiniger mit Steinen den überstiech auffzubauen schuldig sein soll.

Donrethag den 8 Julii.

Ein wollachtb. Rhat statuirt, daß morgen zu 14 thagen, wirt sein der 23^fte^ huius, Rhat, 12 und 24 beysamen kommen und wegen anordnung der Schulen und verschreibung der gelertten tractieren sollen. Dießer thag perrogiert auff den 12. Aug.

Auß Mittell des Rhatz zu Veldmeisteren verordnet die

---

[1]) Ueberstehender Bau.

Rhatzbaurmeistere Westen, Borch und Oesten, auß dem Mittell der Erbsassen Herman Degingk, Dietrich Huck und Johan Melman.

Ein wollachtb. Rhat, 12 und 24er beschlossen, daß die so zu der Arbeidt verbodet [1]) werden, so selbst nicht arbeiden können, düchtige Manspersonen zur Arbeidt schicken sollen, bey pfeen der pfendung.

Das auch die beambten In jedtweder Fahnen auff die Arbeiter sehen und zur arbeidt treiben sollen.

Sambstag den 23 Julii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß, nachdem der Ambtman von Luinen ohen fuge gegenpfendung angefangen und 4 Kessell gepfendet und der F. von Gülich in suis defensionib. bekanndt, daß s. F. G. selbigs nicht bevohlen und ratificiert, deßwegen actione Iniuriarum conveniert werden soll, damit künfftig von Anderen beambten deßgleichen nit vorgenohmmen werde, vor welchem gericht aber solches beschehen soll, zu deliberieren.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, würde Johannes Fabricius angloben, daß er zu jeder Zeit auff erfürderen mit seinem Dienst sich einzustellen, daß Ihme alßdann 6 Malter Korns zwey Iharen nacheinander gefolgt und beigelegt sein sollen.

Item beschlossen, daß wegen des geschützes noch ein Ihar gestollet werden soll und dem Meister seines erscheinens ein verehrung gegeben werden, Inmittelst aber die Comission bey Henrichen Rieß nit auffgehoben sein soll.

Freythag den 13 Aug.

ein wollachtb. Rhat sambt 12 und 24 ein beysamenkumpst gehalten.

1. und Anfengklich ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß beide Camerarii mit dem Wagemeister abhandelen und bedencken sollen, In was wegen dieselben gebessert und auff ein gewisses auff ein Ihar drey oder vier an jetzigen Waagemeister verpfechtet werden sollen.

---

[1]) Mnd. vorboden (mhd. verboten) durch einen Boten rufen lassen.

2. verabscheidet, daß der Wein abgesetzst[1]), und jeder maß umb 5 ß verkaufft werden soll.

3. Demnach auff einstendig anhalten der Dreyer Man concludiert und beschlossen, nachdem bey den Scholarchis 275 Reichsthaller in gewissen aufftümpsten sich befinden sollen, daß zwei Profess., ein Theologiae und einer in Jurisprudentia, verschrieben, doch Irstlich von den Scholarchis die erkundigung beschehen und vorgeschlagen werden sollen.

4. Daß Comissarien anzuordnen, der Kirchen- und Armen Rendten zu revidieren, zu dem endt, da etwas auß denen übrig befunden würde, zu der Schulen zu verwenden.

5. Daß In Künfftig der Kirchen-, Armen- und Leprosen Rechnung gleichs anderen Rechnungen jharlichs auffgebracht werden soll.

6. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die verordneten des gebaus mit dem Wallmeister zu Ham accordieren und abhandeln sollen, Ihnen auff ein Ihar zu bestellen und zu versuchen, und Ihme jhars zu versprechen eine zimbliche behaußung, 2 malter Korns und gebräuchliche Kleidung, und, wannehe ehr gebraucht wirt in der Arbeidt, thäglich ein Reichsth. beygelegt werden soll, ahm 19 Aug. A. 604.

26 Aug.

Zu Rhatz Commissarien angeordnet D. Johan Lambach, Johan Melman und Johan von dem Brinck verordnet mit Johan Vogts abhandlung zu machen, daß die Lose[2]) der 3000 Reichsthaller auffs künfftig Ihar gewißlich beschehen müge.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß wegen vorigen Ihars eingekaufften weinen, außerhalb daß Henrich Nießen 20 Fuhder gepassiert werden sollen vor abgelegte weine, die beygeordnete von jeglich Ohmen 2 Reichsthaller zu erlagen schuldig sein sollen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß der Steppelinck thurn[3]) zu behuff des angefangenen gebaues gleichs der Maur

---

[1]) Im Preise herabsetzen.

[2]) Ablösung (einer Schuld, Rente).

[3]) Wohl der Stiepelsturm zwischen dem Neuthor und der Töllnerpforte.

oben abgenohmmen, die Balken und andere breder Jn guettem verwarsamb hingelegt werden soll.

9 Septembr.

Den Scholarchis auffgeben die gebrechen der Schulen abzuschaffen, guette ordnung zu bedencken und schrifftlich zu verfassen, damit einem jeden siechere maße, daß Schule geldt zu fürderen, gegeben werde, und sunderlich, daß des Pastoris Nicolaitani Sohn alß Lector 7ae classis abgesteldt und anstatt des Septanorumbs ein andrer angenohmmen werde,

demnach Casparn Diesshauß, Camerariis und den beygefügten des vorkauffs auffgeben, die Armen Diener und auff der Westen pfortzen Jn Aidt zu nehmen, dieselben so sich des Rhatz Satzung widersetzen, Jhm thagloen mehe genohmmen und sich außerhalb der Statt zu arbeiten begeben, so viell sie deren erfahren können, ins geheim den vorkauffs hern anzugeben, auch sunsten etliche dazu zu bestellen, damit die ungehorsamen der gebür gestrafft werden.

Triumviri baten vor der Kramerschen Sohn, Jhme etwas in usum studiorum zu conferieren,

wie dan auch pro Johanne Freiman die 6 malter Korn, so hiebevohr Fabricii Sohn, und die 10 malter, so Orseus hiebevor gehabt, in usum studiorum theils conferiert werden möchten,

welches ein wollachtb. Rhat in bedencken gezogen.

Ein wollachtb. Rhat sambt Dreyman placitiert und beliebt und bevohlen, das die Provisorn gemeiner Armen Jhm heiligen Geist die Summe von fünfftehalb hundert Reichsthaller Jn habenden Siegell und brieven den zeittlichen Scholarchis zu besserung und vortsetzung der Schulen würcklich übergeben und einräumen sollen, dadurch dan nit weiniger vortpflantzung der reinen wahren Religion, alß auch die ehre Gottes befürdert und erhalten wirt.

Dinstag den 14 Septembr.

Conclusum, daß ahn neheſten Sonthag öffentlich über die 4 Cantzell publiciert werden soll, daß niemandt bey nechtlicher

Weill oder bey lufft Flachß Bracken[1]) oder Schwingen[2]) lassen sollen, Insonderheit sich auch durchauß Flachß in oder auff den oven zu drügen, und solches bey pfeen 5 marck.

Demnach den Quartiermeisteren auffgeben, den semptlichen Haubtleuthen bey pfeen 2 Fuder Weins diesse Woche die zweitte Monath einzubrengen.

Item beschlossen, daß die Cammerarii Dettmarn von der Verschwordt, wegen dessen daß sie gewaldt ahm Renbaum[3]) ahm Boeckloe[4]) geübt, vorbescheiden und zu verscheinen anhalten sollen.

Item beschlossen, daß die Camerarii den von der Recken Diener, wofern die einige gewaldt geübt und noch üben wörden, daß derselb angehalten und arrestiert werden sollen.

Item zu publicieren wegen der Scheffellmaßen und becher, daß die von Weißkotten gevrogt werden sollen.

Gudenstag den 22 Septembr.

Ein wollachtb. Rh. beschlossen, daß wollermelter Rh. bey den augenschein der Schleußen zwischen Borch und Cockelcke morgen zu 7 Uhren ankommen woll, alßdan zu bevehlen, wie weit die Schleuße ausgereumet werden soll, auch den Zimmerhern auffgeben, alßdan etzliche pfele dabey zu verschaffen, und Camerariis auffgeben, beyderseidts erbhern alßdan dabey zu bescheiden.

Demnach beide Ritmeistere neben Dieffhauß und Schoeler bevellicht, mit der Borchbaurschafft Borch dahin zu reden, daß das Sprinck[5]), so von Evenike[6]) herabfleust, durch das Borchholdt geleidet und mit auff die schneidtmühle gebracht werden müge.

Conclusum in praesentia triumvirorum, daß beide Camerarii Licent. Casparn Rieß abermahlich auß befelch des Rhatz anmelden sollen, zu Rhate zu folgen und vermüg geleisteden Aidts des Rhatz Sachen Im besten mitzuwohnen,

---

[1]) Mnd. braken Flachs brechen.
[2]) Mnd. swingen den Fl. mit der swinge (einem Brett) schlagen.
[3]) Schlagbaum.
[4]) Die Baukloher Höfe im Amte Lünen.
[5]) Quell.
[6]) Eving.

sunsten aber auff die pfeen, den Statutis einverleibt[1]), auff Ihn ernstlich verfahren werden soll.

Donrethag den 7 Octobr.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß her Hilbrandt von der Verschwordt, Johan Kleppinck, D. Lambach bevellicht auff Broell[2]) bey den Hern Churf. sich zu erheben und die Werbung vermüg der schrifftlicher instruction zu verrichten.

Dinstag den 12 Octobr.

Ein wollachtb. Rhat den bescheidt geben, daß die restanten der zweier Monathen Baugeldts von den Haubtleuthen vor nehstkünfftig Sambstag eingeliebert und', wofern einiger darin saumhafftig befunden würde, denselben pfenden zu lassen schuldig sein sollen.

Donrethag den 4 Novembr.

Ein Erb. Rhat beschlossen, daß man nach dem Wein einzukauffen eine beschickung thuen soll.

Demnach auß mittell des Rhatz Henrich Nieß zum Weinkäuffer erwehlet.

Dinstag den 9 Novembr.

Demnach concludiert, daß nehisten Rhatzthag von Brodt Backen und bierbrauen ordnung gemacht werden soll.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß hinfürter bey allen Rhatzthagen Keine sachen vorgenohmmen, oder auch einige partheien gehörtt werden sollen, es sein den zuvorderst die voriger Rhatzthage einkomne supplicationes gelesen, und gebürlicher bescheidt darauff erfolgt sey.

Donrethag den 11 Novembr.

Ein Erb. Rhat beschlossen, daß ahm neheſtkünfftigen Monthag zu acht thage eine gemeine beisamenkunfft 12 und 24er wegen richtiger ordnung bier und brodts anzurichten, gehalten werden soll.

---

[1]) Cf. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile IV 22 p. 114.

[2]) Brühl zwischen Köln und Bonn, Residenz der Kurfürsten von Köln.

Dinstag den 16 Novembr.

Ein Erb. Rhat beschlossen, daß anstundt an Graff Johan von Nassau, umb ein Promothoriallschreiben ahn die hern Staden[1]) In Hollandt mitzutheillen, ersucht werden soll.

Demnach Concludiert, daß Johan von dem Brinck und Lic. Ennede oder Secreth., so ahm nehist Donrethag endtlich concludiert werden soll, zu den hern Staden in Hollandt zu verschicken.

(Den 7 Decembr.[2]).

Ein wollachtb. Rhat endtlich, die beschickung In Hollandt zu verrichten, obgemelt. Brinck und Ich[3]) dazu verordnet.)

Freythag den 19 Novembr.

Ein wollachtb. Rhat concludiert, daß Johan Melman Freygrave mit Hillebrandten Hanen wegen der $2^1/_2$ Morgen Landes in behueff des Ziegeloffens derogestaldt abhandeln müge, das zu dem halben morgen Landes, zu Kloppers guete gehörig, $12^1/_2$ Reichsthall. endtlich zu versprechen und wegen eines wollachtb. Rh. guet zu machen.

Wegen einkauffung des weins Henrich Rieß und Renoldt Melman verordnet, und auff Rießes anhalten Ihme auß gunsten verstattet worden, drey Fuder weins, ohen nachtheill Eines Erb. Rhatz, einzukauffen und mitzubrengen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, nachdem Er Philipß von Wickede drey mahll In faciem citiert, wie die Statsdiener den hern Camerariis referiert, und nit erschienen, Sundern mutwillig außplieben, ohen daß auch hiebevor von einem wollachtb. Rhat gegebenen bescheidt sich trotzlich widersetzet, das Ihm die Mühlenwagen, bieß daran Er gebürliche abdragt[4]) gemacht, auß der pfortzen zuführen, nit verstattet werden soll.

---

[1]) Die Generalstaaten.

[2]) Nachher hinzugefügt.

[3]) Cf. S. 4 Anm.

[4]) mnd. afdracht Entschädigung, Genugthuung.

Donrethag den 2 Decembris

beschlossen, daß die Camerarii die Diener mit vleiß inquirieren sollen, welche auff einen wollachtb. Rhat und derselben bau unguetliche, ehrnrürige oder sunsten ungehorsame Wörtter außgießen, vorbescheiden und ernstlich darumb angesehen werden sollen.

Zum 2ten auff die Hurerey und unehliche Kinder vleißig acht zu geben, damit dieselb in straff genohmmen werden sollen.

Zum 3ten, daß Keine Frembden in die behaußung auff- und angenohmmen werden, sie haben sich dan irstlich angeben, daß sie bürger werden wollen und können.

Dinstag den 7 Decembr.

Triumviri In nahmen Andreeßen von Wickede des natürlich intercedendo angezeigt, waßgestaldt Philipß von Wickede Ihnen In seiner Possession von weilandt Rutgern von Wickede Ihme Conferierter Vicareien beeindrechtigen thete und zum praeiudicio der gantzen Statt frembde Obrigkeit, nemblich den Archidiaconum Georg Braun[1]), angesucht, Derwegen In nahmen der gantzen gemeine gebetten haben wollen, nit allein Supplikanten Andream Wickede bei seiner possession zu manutenieren und zu behandthaben, Sunderen auch gemelten Philipß von Wickede, das er wider guett gewissen und wider seinen Bürger Aidt handele, der gebür darumb anzusehen und In straff zu nehmen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß Er gegen nehestkünfftig Dinstag vorbescheiden, darüber gehört, und demnegst statuirt werden soll, was rechtens.

Monthag den 20 Decembris.

Ein gemeine Rhatzversamblung der 12 und 24er gehalten worden, Da dan ein wollachtb. Rhat beiden stendenn vortragen

---

[1]) Der erzbischöfliche Archidiakon von Dortmund, Dechant zu St. Maria ad gradus in Köln.

lassen, Das, nachdem allerseidts gefallen, eine sichere bequeme ordnung, was die Becker und Brauer auff ein jedes zu verthienen, anzustellen, So Hette eyn wollachtb. Rhat Irst des Backens halben sich einer meinung verglichen, nemblich daß ein Becker den sechsten theill, was jedesmalß der weitzen gelden wirt, neben den Kleyen vor sein holz, Saltz, Gest, mühe und Arbeidt freygeldt haben und zugelegt sein soll, Sunsten aber wegen des Ruggen gebudelten Broedts sich gefallen lassen, weill der Roggen viell Kleyen geben thuet, daß, da sie vor Ihren arbeidt, Holtz und anderes die Kleyen gewinnen, daß sie damit überentzig verthienen, und so viell der Roggen jedesmalß gelden wirtt, so viell brodts davor zu lieberen gehalten sein sollen.

Welches beide Stende In bedencken gezogen.

Und haben zuvorderst die 24er sich darauff resolviert und erclert, daß sie den Beckeren selbigs angezeigt, weill aber dieselben Ihrer erclerung nach weinig fürtheilß sich zu berechnen wissen, alß theten die beckere begehren sie bey Ihrem alten brauch und gewonheit zu verlassen.

Die Erbsassen sich gefallen lassen, daß sie mit eine hohe noturfft erachtet, daß eine bestendige ordnung darüber auffgerichtet würde und, wen die 24er sich darauff ercleret, daß sie sich gleichergestaldt darüber zu resolvieren gneigt.

Derowegen ein wollachtb. Rhat den 24ern anmelden lassen, daß sie sich ercleren solten, ob sie über die ordnung sich alß richtere mit einzulassen gneigt oder nit, Dan ein wollachtb. Rhat eben so weinig gemeindt, einen oder anderen über pillich mäßigkeit zu beschweren, alß die 24er.

Demnach die 24er sich ercleret, daß sie in eine guette ordnung bewilligen könten, wannehe bei den 24 die auffsicht und straff verpleiben und daß recht der sechs Gilden damit nit auffgehoben sein soll,

Ein wollachtb. Rhat daß mit befrembdung angehört, angesehen ein wollachtb. Rhat ex statutis befünde, daß die auffsicht beym Rhate, und nit bey dem Richter oder den sechs Gilden gehöre. Derwegen ein Ambt, so auffsicht uff broedt und bier haben solte, angeordnet werden soll.

Ob nun woll die 24er darauff nit bewilligen wollen, Sunderen die hern Erbsassen einem wollachtbaren Rhathe beigefallen, So Ists dennoch bieß zum nehisten Rhatzthag In bedencken gezogen.

1605

18 Januarii fuit 1us conventus ordinarius post ferias nativitatis Chri.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die hern Ritmeistere und Freygrave Pastorem in Brechten wegen ungleicher außtheillung der bilette zu rede stellen und umb bericht und Antwurtt wegen deren, so Jüngst bei Ihme von Panniers Reutteren gelegen, angehalten werden soll.

2° Sollen mit Dietrich in den Dornen reden, ob Er sich nicht wolle zum Landt Froenen bestellen lassen und berhatschlagen, was sein officium und Ambt, wie auch dessen besoldung sein solle.

3° Sollen durch Bernhardt Rhatz-Froenen Camphanen oder anderen verwaldter Dernenbaumischen Schantzen anzeigen lassen, sich des neu erbaueten Gartens nechst bey gemelt. Schantzen zu enthalten oder Willen davon zu machen.

Donrethag den 20 Januarii.

Ein wollachtb. Rhat sambt Westerman und Himmellreich beschlossen, daß Henrich Nieß wegen gehabter bemühung mit einnehmung des Schatzes auch sunsten wegen der admirantischen einlegerung, sein Schatz nachgelassenn werden soll,

Johan von dem Brinck viertzig holl. thaller, daran die 18 thaller, so Er bereidts empfangen, zu Kürtzen, Renoldten Carnap 40 holl. thaller, und weill der 56 Reichs thall. empfangen, Soll das übrige heraußer geben, Hardenrodt alß Erben Rutgeren von Wickede 20 holl. thaller und das einmall vor all.

Wegen des Kloppers guett zu Evenike, daß die behaußung gedeckt, die Lenderey gebauet, besamet und sunsten daß ver-

richtet werde, was des guetes beste Ist, verordnet und auff-
geben den Kornhern und Herman Quadtbecke.

Den 1 Februarii.

Casparn Diesshauß Camerario auffgeben, daß Er durch
bequeme Leuthe versuchen lassen soll, ob mit den Canonicis zu
Cölln ad gradus Mariae umb den eigenthumb des Zehendten
zu handeln.

Martis 8 Febr.

Wie dan auch dem Zölner bevohlen, alle diejenen, so hier-
nechst frey Zeichen holen lassen, anzuschreiben.

Martis 22 Februarii.

Conclusum, daß hinfürter die Almußen Schosselen ahn
einem ortt außgetheilt, und die auffkumpste auch ahn einem
ortt auffgebort[1]) werden sollen, In was form und maß, auch
vonn wem solchs beschehen soll, mit ehister gelegenheit berhat-
schlagt werden soll.

Wie dan auch die Armenthuecher auff Christmeß an einem
ortt außgetheilt werden soll,

Die Auffkümbste der Kirchen beym alten gebrauch zu
verlassen.

Her Johan Kleppinck, Herman von der Verschwordt und
Casp. Diesshauß dieß Jhar zu Quartiermeisteren angeordnet.

Den verordneten bey der Zimmerkammer, nach einem
Kallkmeister sich zu erkundigen, auffgeben.

Item beschlossen, daß das gebau der Wißstraßenn pfortzen
continuirt werde, und nach den Calumnianten zu inquirieren,
daß die drüber gestrafft werden.

24 Martii.

Ein wollachtb. Rhat dem Gasthauß 18 malter Korns
wegen gebrauch eines Malterse Landes, so ahm Ziegeloven
gebraucht worden, an der schuldt nachgelassen.

---

[1]) Einnehmen, erheben (von Abgaben, Renten).

Demnach concludiert, daß die Weißstraße pfortze abgenohmmen und die Steine zu jetzigen gebau verbraucht werden sollen, und wiefern die abnehmung nützlich und dienlich, zu besichtigen und zu verordnen Ritmeister Peupinckhauß und Caspar Diesshauß neben den verordneten committiert und bevolmechtigt.

26 Apr.

Concludiert, daß der vorraht, so bey Barenschey alß Wegmeister vorhanden, zu dem gebau der Weißstraßen pfortzen verwendet werden soll,

und demselben Jorg Jhm Sypen zum Wegmeisteren beyverordnet, daß dieselben Jegen nehists Jhar Jhr rechnung gleichs anderen wegmeisteren bey der Baurschafft Westen eingeliebert werden soll.

10 Maii

beschlossen, daß die Haber, Schulten Telman gehörig, weill die nit veracciset, nit restituirt werden soll.

Concludiert, daß die Ritmeistere die neuerung, so Romberg Jn der Embscher über die Halbscheidt dießer seidts Dorttmundt befangen . . . . .

Conclusum, daß den Pastorib. und Sacellanis hiemit auffgeben und bevohlen sein soll, von allen ehelichen und unehlichen Kinderthauffen eine besondere verzeichniß zu machen, dazu ein sonderlich buch verfertigt werden soll [1]), und der unehlicher Kinder Elteren anzuschreiben und alle Quartall derselbenn nahmen den hern Camerariis überzugeben.

Conclusum, daß ahn des hern von Stein zu erlagung des Zehendten pfennungs bevolmechtigten durch mich [2]) geschrieben werden soll.

Wie es mit den abgelegten Weinen hinferner soll gehalten werden, soll Jn nehister beisamenkumpst Rhat, 12. und 24er deliberiert und berhatschlaget werden.

---

[1]) Veranlassung zur Anlegung von Kirchenbüchern, die in St. Petri und St. Nikolai mit diesem Jahre beginnen.

[2]) Cf. S. 4 Anm.

Concludiert, daß Johan Loeken wegen verbrandten haußes mitleidentlich 2 höltzer neben dem Schneidegelt und 2 malter Korns von Kornhauß mitgetheilt und verehret.

Die Provisorn Renoldi 4 malter, die Provisorn Mariae 2 malter und Petri 2 malter, die Provisorn unter dem pfortzen 3 malter und die Provisorn der Armen Petri 3 malter und die Armen Nicolai 3 malter.

Concludiert in praesentia triumvirorum, daß hinfürter die Bruchten[1]) alle Quartall, wen die weineiche gehalten, gedinget und Im versambleten Rhate, beywesendt der Dreyman, gesetzst werden sollen, gestaldt solches den Camerariis auffgeben, dasselbig In achtung zu nehmen, alßdan die Bruchten ohenfehlbar einzubrengen.

13 Maii.

Eine Gemeine Rhatz, 12 und 24er beysamenkumpst gehalten, und wegen des gebau vor der Weißstraßen pfortzen ein wollachtb. Rhat vorgeschlagen, daß mit der thag Arbeidt unter der Bürgerey, wie es befangen, also bieß daß das gebau allerdings verfertigt, continuirt und verfolgt werden soll. Doch dergestaldt, daß ein jeder, so selbst nit arbeiten Könne oder wolle, eine starcke düchtige persoen an Ihre statt schicken sollen und, wofern Kein düchtige persoen zur Arbeidt Kommen würde, sollen die Bauhern den oder dieselben wiederumb abzuweisen und 5 ß von demselben fürderen zu lassen bei macht sein[2]).

Damit auch die Haubtleuthe und bevelchhabere guete auffsicht auff die Rotten, ob auch die alle sich einstellen, haben Können, Sollen die gehalten sein, bey pfeen einer Marck An der pforten zu erscheinen.

18 Maii.

Concludiert, daß hinfürter des Rhatz Froene die Bruchten Innerhalb des Quarthalß neheſtfolgendt, dieselben einlieberen und einmahnen and alßdan von jeglichen thaller sechß pfenning gnießen sollen wegen seines verbodens und außmanens.

---

[1]) Strafen für Rechtsverletzung.

[2]) Ermächtigt sein.

Dinstag den 14 Junii.

Conclusum, daß beide, Ehwinckhauß und Nieß, wegen abgeworffenen Schemmes[1]) über die Embscher, Nieß und Ehwinckhauß vergünnet und zugelassen, mit Conradt vom Romberg zu handeln, ahn einem anderen ortt selbigs zu lagen, bieß daran die Kühe auß dem Kamp getrieben, daß es alßdan widerumb abgeschaffet werden soll.

Demnach concludiert, daß Henrich von Schüren seines muthwillens halben, so Er vor und nacher und sunderlich letzst In unser L. Frauen Kirch geübt, bevorab auch daß er sich außtrücklich erclert, daß er lieber seinen halß verlieren alß des Camerarii bevelch gehorsamen woll, gefengklich angehalten werden soll und folgentz ad exilium relegiert werden soll.

Donrethag den 16 Junii.

Ein wollachtb. Rhat sambt den Triumviris concludiert, daß ein Landtfroene Ihm gebiet von Dorttmundt angeordnet und auff sichere artikkul, so die Rittmeistere und Freygrave sich zu vergleichen, angenohmmen werde, zu welchem endt Dietrich In den Dornen auff ein Ihar zu versuchen, gebraucht werden Könte[2]).

Donrethag den 23 Junii.

Ein wollachtb. Rhat Hern Bürgermeister Johann Kleppinck und mir[3]) verordnet, uff den zu Cölln anbestiembten Deputation thag zu erscheinen und des Krayßes Rechnung beyzuwohnen.

21 Junii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die verordnete Provisorn der Armen zwischen hie und nehistkünfftigen Jacobi Ihre Rechnung bieß auff verliettenen Exaudi complieren und den verordneten des Rhatz einlieberen sollen.

---

[1]) Steg.
[2]) Cf. S. 22 zum 18. Jan.
[3]) Cf. S. 4 Anm.

Item beschlossen, daß die Resolution an Hern D. Knopff Medicum noch ein 14 thag auffgeschoben und Immittelst, warumb D. Tandlerus sich bestellen lassen woll, sich zu erkundigen, und alßdan dieselb übergeschickt werden soll.

Item concludiert, daß der Weinschenck hinfürter, wen auff des Rhatz Ämbter geschenckt, nit über Ihars Frist von dem Weinschenck geborget, sunderen von den beambten alle Ihar einmahnen soll.

28 Junii.

Ein wollachtbar Rhat beschlossen, daß Johan Schulten die bruchten der hundert Reichsthall. auff 100 schlechte thall. verlassen, atque hoc communibus votis Senatus et Triumviror.

Demnach der bescheidt, daß Barenschey die 200 thall. empfangenen wegkgeldes zwischen hie und nehist Sonthag das übrig, was noch nicht erlegt, bey pfeen der pfandung den verordneten Bauhern erlagen soll.

Der Wein abgesetzst auff 5 ß.

Nachdem Alten Mengede und Schwirinckhaußen verschwiegen und nit gevrögt, daß Hagenas Stieff Dochter in unpflicht[1]) glebt, daß demnach die Bauhefftige hove 5 oder 6 fuder Sandes, die Kottere aber ein jeder auff 2 thage Diensts gesetzst sein sollen.

Item beschlossen, daß Hoeneke wegen vieller begangener unpflicht In hafftung gesetzst werden soll.

Triumviri pro collegis Scholae vorbitlich anglangt, daß die Reditus, So dem Copio[2]) bieß daher ad Vitam zugelegt, den Inferiorib. classib., nemblich 4, 5, 6 et 7ae classi ......

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die Küper des Rhatz und alle semptlich In Rhatz Aidt genohmmen und hiemit verpflicht sein sollen, den Rhatzverordneten anzuzeigen, wo und an welchem ortt die Weine In Dorttmundt abgelegt, damit die gebür von Ihnen abgefürdet werden müge.

---

[1]) Unzucht.

[2]) Johann Copius, seit 1543 Lehrer am Gymnasium, gest. im Juni 1605.

Triumviri erwiederen die Vorbitt der zehen Malder Korns, so hiebevor Orseus gehabt oder aber daß jetzo wegen absterben des Copii verfallen, in usum studiorum Ihme conferiert werden müge.

Item Intercesserunt pro Johanne Isenkramerschen Sohn, so jetzo binnen Wittenberg.

3. Kratzemachers Sohn per supplicationem gleichfalls angehalten.

Item das Kerspell Nicolai vor Hern Casparn Fischer Sacellanum.

7 Julii.

Ist Camerario Diefffhauß und den beyverordneten der Artelerey auffgeben, eine bestallung dem Constabell verfertigen zu lassen, und da Er darauff beaidet, alßdan die Bürgerschafft verehret werden soll.

Item concludiert, daß die verordneten, so den ummeganck gehalten, und dieselben, so bei einer pfeen angesagt worden, einwendig sicherer Zeitt die pützen [1]) zu restaurieren und solches nicht verrichtet noch demselben gehorsamet, daß die verordneten auff die pfeen verfahren sollen und ohen einig einrede auff 5 Marck bruchten pfenden sollen.

Item daß den Erbhern, die sunsten Leuthe, Mans oder Frauens Persohnen, In Ihren häußern wonendt auffgenohmmen, angesagt werden soll, zu verschaffen, daß sie innerhalb 8 thagen entweder die Statt verweichen oder die Bürgerschafft winnen sollen, bey 5 Mark bruchten.

12 Julii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß der Camerarius unter den angenohmmenen Bürgeren Zweien Register auffrichten soll, In welcher Irster dieselben, so alßpaldt das geldt zu erlagen erpietig, verzeichnet, Im anderen Register aber dieselben, so davor zu Arbeiten willig, geschrieben werden sollen, mit den Uebrigen soll es gehalten werden, wie vorig Rhatzthag concludiert

---

[1]) Ziehbrunnen, Cisternen (auch die Gossen).

Sunderlich auch verabscheidet, daß ein sunderlich Aidt auff die Wittiben und andere Junfferen und Fraunßpersohnen, so bereidts In der Statt zu wohnen sich begeben oder Künfftig hinein Kommen würden, concipyrt werden soll, denselben zu leisten, einem wollachtb. Rhat und dießer Statt getreu und holdt zu sein.

Und soll Camerarius bemechtigt sein, auff vorgehende relation und approbation eines wollachtb. Rhatz dieselb Wittiben, Junfferen und Frauen In Ihren häußern aidtlich auff und anzunehmen.

Welchen auch von den Camerariis allenn ein Zettull unter dessen handt und pitzschafft zu urkundt, daß Er zum Bürger auffgenohmmen und beaidet, mitgetheilt werden soll.

Demnach concludiert, daß der Herdecker Dick mit einem Damm belegt und hinferner zu einem Dicke wiederumb verbraucht werden soll.

Denique Conclusum, Nachdem die Hispani und Statischen In großem anzahll dießerseidts Reins überkommen, daß guette ordnung der wacht in der pfortzen gehalten und nit allein auff einen guetten Man gedacht werde, guette ordinantz unter den Bürgeren zu machen, Sunderen auch welcher gestaldt ein fünfftzig oder hundert persohnen zu Soldaten angenohmmen und underhalten werden möchten, zu deliberieren, etzliche auß mittell des Rhatz, Erbsassen und 24er zu verordnen.

Und sein auß Mittell des Rhatz verordnet beide Ritmeistere Johan Melman, Henrich Rieß, Auß mittell der Erbsassen Renoldt Carnap und Henrich Melman.

Ferner beschlossen, daß die verordneten des Rhatz, von 12 und 24ern, so das pfortzen schließen anvertrauet, In der person selbst auff und zuschließen sollen.

18 Julii.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen und committiert Hern Ritmeisteren Herman von der Berschwordt und Pastore Nicolai die Dorttmundische Chronicon, so viell müglich, zu continuiren und, was vor dießem innerhalb zehen oder mehe Jharen vor-

gelauffen, In ein besonder buch zu registrieren und zu verzeichnen[1]), gleichwoll was dem Hern Pastori Rhatzweise vertrauet und anbevohlen, mittell Aidts Ins geheim zu verhalten, welche Labores beiden recompensiert werden sollen.

16 Aug.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß beide Cöllsche botten In Aidt genohmmen und die Büchße dragen, auch sicheren thag und Zeit bestiembt werden sollen, wannehe dieselb ab und ankommen solten, welches Camerario Diesshauß auffgeben, selbigs zu vollnziehen.

Conclusum, daß zwischen hie und Michaelis an die außgesessenen Erben geschrieben werden soll, die abgebrochene und verfallene Häußer einwendig Ihar und thag widerumb auffzubauen bey verlierung des ledigen platzes.

25 Aug.

Triumviri abermahlich pro studiosis pro alimentatione etwas beyzulagen begert und gebetten.

2° pro Henrich von Schüren, daß Er widerumb zur Straßen und Stiege gehen möchte. Ist zum nechsten Rhatzthag verschoben worden, und daß Prothocoll, wie es Copio Salich mitgetheilt, vorbracht werden soll.

Item angehalten, daß, weill die Bürgerschafft etwas zu hoch gesetzst, auff mittell zu bedencken, daß solchs etwas gelindert werden mochte.

Monthag den 29 Aug.

Herman Quadtbecke In behuff Bernhardt Froenens salich nachgelassener Wittiben angezeigt, weill Herman Reime, *Märckischer Soldat, Ihnen so Jämerlich und vorsetzlich ermordet,* und derselb sich jetzo binnen der Statt Hamm verhalten soll, alß hatt er In nahmen derselben gebetten, Ein wollachtb. Rhat woll sich Ihrer annehmen und Ihres Dieners zugefügten Mordt

---

[1]) Ob dieser Auftrag ausgeführt wurde, ist nicht weiter bekannt, jedenfalls ist eine solche Chronik nicht erhalten.

rechnen eifferen[1]) und den Morder denuncieren lassen, damit derselb anderen zum Exempell gestrafft werden müge.

Darauff beschlossen, daß die Wittib mit Rhat Ihrer Freunde durch den Gerichtschreiber ein Supplication verfertigenn und einem wollachtpharn Rhate übergeben, und demnegst Ihr auff deren begeren ein schreibens mitgetheilt, auch ohen daß die Kosten, damit der Mörder verfolgt und gestrafft werden müge, Ihr beigelegt werden sollen.

Monthag den 5 Septembr.

Ein wollachtb. Rhat und Triumviri conventum gehalten und D^m Consul Kleppinck vorgetragen, Nachdem man neulich von dem Güligschen Vicecancellario Putz In geheimb vernohmmen, daß D. Braun contra Dorttmundt Decretum unter der Kayß. Majest. Handt und Siegell erhalten, und derwegen derselb gerhaten, da media pacificationis Könten berahmet[2]) werden, daß dieselb nit außzuschlagen, Ob nun woll ahm verlettenen Sambstag etliche des Rhatz ein beisamenkumpst gehalten und vor rhatsamb angesehen, daß der Her Pistorius[3]) beschickt und privat Comunication mit Ihm gepflogen werden soll, dazu Ritmeister Herman von der Verschwordt und Secretarius verordnet, So hette man doch selbigs noch in bedenckenn gezogen, derowegen einen semptlichen Rhat anjetzo beisamen gefürdert, selbigs In reifferen rhat zu ziehen und demnegst auch zu consultieren, ob nit rhatsamb, ahn die Protestierende Cuhr und Fürsten zu schreiben, umb vorschreiben[4]) an beiden, Churfürsten zu Colln und Fürsten von Gülich, außzubringen und deßwegen Gesandte an dieselb abzufertigen[5]).

---

[1]) Rächen.

[2]) Mnd. beramen anberaumen, festsetzen.

[3]) Kaiserlicher Rat und Dompropst von Breslau.

[4]) Empfehlungsschreiben.

[5]) Es handelt sich um den durch Ausweisung des Pelking entstandenen Streit cf. S. 5. Der Kaiser hatte an den Rat ein Pönalmandat erlassen, zu dessen Vollstrecker der Kurfürst von Köln und der Herzog von Jülich ernannt waren; weiteres darüber cf. Beiträge I p. 161 ff.

10 Septemb.

Demnegst concludiert, daß auff ansuchen der 12 und 24er, dieselben, so die Bürgerschafft gewinnen, und geringe Leuthe, so die 5 Reichsthaller nit beizubrengen, Ein wollachtb. Rhat bemechtigt sein soll, ein thaller oder zwey zu remittieren, sunsten aber es bey vorigen schluß verpleiben soll.

Wie dan auch, da das gesetzste Geldt von den geringen Leuthen nit beibracht werden Könte, Monathlich einen thag arbeidten und dajegen die halbscheidt eines thagloens, nemblich $2^1/_2$ ß, auff die gewinnung der Bürgerschafft gekürtzet werden soll.

20 Septembr.

D. Lambachius angezeigt, daß, Nachdem Jhm vast [1]) viell sowoll von unseren alß anderen Geistlichen vorgerückt würde, daß Er sich mit Geistlichen guetteren stipendieren ließe, alß woll Er gepetten haben, andere anordnung zu machen, damit gepürliche competentz Jhm zugelegt, sunsten aber vermüg auffgerichteter bestallung sich zu verhalten gemeindt.

21 Septemb.

Ein wollachtb. Rhat verordnet Henrich Nieß, den Wein einzukauffen. Henrich Nieß selbigs woll vor dießmall angenohmmen, doch dergestaldt, wofern auß mittell der 24 eine düchtige, bequeme person dabey geordnet werde, woll sunsten sich darin beschweren.

Demnach dem Secretario auffgeben, selbigs den 3 Man anzuzeigen.

Renoldt Melman auß mittell der 24 verordnet.

Auff beschehene Intercession der Dreyer Man ein wollachtb. Rhat Henrich Schüren allein verstattet, seine nahrung auch außerhalb des haußes nach notturfft zu suchen, Doch dero-gestaldt, daß er ein gefangener des Rhatz verpleiben soll, und wofern Er, Schüren, sich Jn gemeine Wertschafften, Weinhauß, Loehauß oder das gerichte würde finden lassen, daß Jhme alß-

---

[1]) Sehr.

dan die Bürgerschafft hiemit entsagt und die Statt und Graffschafft sambt allem gleidt auffgekündigt sein soll[1]).

20 Octobr.

Ein wollachtb. Rhat dieß verliettenen Ihars empfangene pfachtgerste gesetzst auff einen halben thaller.

27 Octobr.

Ein wollachtb. Rhat auff anhalten Henrich Nießes Ihm vor Ihre persoen verstattet und zugelassen, zehen Fuder wein auff seine Kosten einzukauffen.

28 Novemb.

Ein wollachtb. Rhat vor 12 und 24^{ern} abermalß beschlossen und sich vereinigt, das, nachdem mit eroffnung der pfortzen Allerhandt mißbrauch einreißen thete, daß demnach bey verschließung derselben bey abendt oder nächtlicher weile nit eroffnet werden solte, es wehre dan beiden Hern Bürgermeisteren und beiden Wortthalteren der Erbsassen und 24er darin beliebt und bewilligt, und jemandt der gefahr halben dabey gesteldt.

Wie dan auch die verordneten des Rhatz und 24er In der persoenen die pfortzen, und nit durch Ihr gesinde die pfortzen schließen solten und auffschließen solten.

1606.

19 Junii. Placitiert, das der Medicus D. Michaell Knopff lauth verlesener und bewilligter bestallung auff negsten Michaelis anhero verschrieben werden solle[2]).

11 Julii. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß der Schult zu Lindenhorst und der Liege[3]) zu Evenike verscheinen solten, daß sie auff Ihren Kosten Luinisch Bier gezappet, ohen erlaubniß des Rhatz und des Accisemeisters.

---

[1]) Cf. S. 25 zum 14. Juni und S. 29 zum 25. Aug.

[2]) Cf. S. 26 zum 21. Juni.

[3]) Hofbesitzer.

Demnach beschlossen, daß den Verordneten bey dem Vorkauff hinferner auffgeben und bevohlen sein soll, nit allein wegen des Vorkauffes, sundern auch die, so des Rhatz Ordnung nit gehorsamet, sondern mehr Jhm thaglohen gefurdert und außgeben, vorzubescheiden und so sie die übertretter 3 mahl citiert und nit erschienen, solches einem Erb. Rhate, umb höhere straff dan die pfandung zu statuiren, dasselb zu referieren, schuldig sein sollen, Und damit Keiner ohengestrafft vorbey gehen möchte, sein verordnet die außreitter, Rhatz- und gerichtsdiener, wie dan auch die pförtzner und Dottengreber, daß die darüber sunderlich beaidet werden sollen, alle die, sowegen eines Rhatz ordnung tadelen, die übertretten oder sunsten schmehlich reden, Jns geheim den verordneten bey dem Vorkauff anzeigen, davon eyn jeder 2 oder gantze maß wein gegeben und verrichtet werden soll.

Ferner concludiert, daß den vorgengeren der Erbsassen oder deren Erben, so theilß verstorben und Jhres Ambtz erlassen, zumall angezeigt werden soll, daß sie des Rhatz auff Exaudi übergebene Rechnung dem zeitlichen Vorgenger Conradt Klepping übergeliebert, So hernegst den Hern Camerariis zugesteldt, durchsehen und, ahn welchen die restanten des Zehendten pfennungs ermangelt, verzeichnet und davon einem Erb. Rhate referieren sollen, damit Vorsten, umb dieselb außzumahnen, auffgegeben werden. Jnmassen dan auch den Dreymann.

18 Julii. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, auff anzeig der Verordneten des Vorkauffs, gegen Melchiorn Buck, daß er wegen empfangenen Kopffergeldts die bruchten, darauff die vorkauff gesetzst, zu erlagen und daneben, daß der Jhnen speitige [1]) und unhövische wörtter zugebotten, Jhm Rhate zu verscheinen schuldig sein. Auff Gnaden verschienen, gleichwoll nicht entsinnen Konte, daß ers geredt, nemblich ein Dreck auff Jhre Strafe.

Demnach Dietrich Stoet sambt der Kreyeschen, auff vorbitt der Dreyman, der gefengkniß erlassen werden soll, doch

[1]) Höhnisch.

derogestaldt, daß ein jeder 25 thaller auff nehistkünfftig Petri erlagen und bezahlen sollen und davor gnuechsame bürgen setzen, wo aber nit, sollen dieselben wegen bekandten Ehebruchs die Tunne und resp. die Schandtsteine zu tragen[1]) schuldig sein.

Daneben auch das schlutgeldt, nemblich ein jeder, so ein eingesessener, geben 2 Reichsthaller, da es aber ein außwendiger, einen Reichsthaller verrichten.

Wie dan auch die Atzung dem Froenen bezahlen.

Die gefangenen betreff. Demnach beschlossen, daß hinferner zu jeder Zeitt, wen ein gefangener weder erledigt wirtt, daß Er selbst das schließgeldt bezahlen, nemblich, da es ein einwendiger, zum schließgeldt 2 Reichsthaller, da es aber ein Außwendiger 1 Reichsthaller erlagen und derwegen dem Rhate Kein unkosten abfurderen soll und daneben, sie beköstigen den gefangenen oder nicht, thäglich dem Froenen 2½ ß verrichten.

20 Julii. Bürger annehmung betr. Ein wollachtbar Rhat concludiert und beschlossen, daß der Dreyer Man begehren, nemblich, daß Kein bürger auffgenohmen werden möchte, es wehre dan derselbe von den Dreyman vorgesteldt und praesentiert, abzuschlagen und die annehmung der Bürger allein bei wollermelten Rhate frey verpleiben soll, doch Soll einem jedtwederen auch frey stehen, dieselben, wie von alters gepreuchlich, pro intercessoribus zu geprauchen.

Freythag, den 22 Septemb. Auff Anhalten der Beckergilden contra die Fünff gilden ist ein Rhatzthag auff Monthag den 25 huius[2]) bestiembt, beide theille zu hören.

Dinstag den 26 Septemb. Demnach dem Camerario Casparn Diefſhauß a dato dießes den Telgen Kamp abermahlich verpfechtet achtzehen die negstfolgende Jharen, Jharlichs umb 23 Thaller verpfechtet, doch dergestaldt, daß, wofern Jhm oder seinen Erben Innerhalb gemelter Zeitt die verpfechtung nit lenger belieben würde, das alßdan Jhme oder seinen Erben

---

[1]) Das Tragen der Tonne eine nur in Dortmund gebräuchliche Schimpfstrafe für Männer, über das Tragen der Schandsteine für ehebrecherische und zänkische Frauen cf. Frensdorff a. a. O. I 31 S. 35.

[2]) Über diese Sitzung ist kein Protokoll vorhanden.

solches ligen zu lassen soll vergünstigt sein, jedoch ohen abräumung einiger gepossseter[1]) bäume und bevruchtung[2]), auch ohen einiger Kostenerstattung, des soll gemelter Dieffhauß oder seine Erben ein Ihar zuvor die auffkündigung zu thuen schuldig sein.

Dinstag den 3 Octobr. Conclusum in Senatu, daß den Camerariis hiemit auffgeben, wannehe die Froenen In Rhatzgescheffften gebraucht werden sollen und drunken befunden werden, das sie zu verrichtung Ihrer gescheffft unbequem, dieselben ein oder sie beide gefengklich einzuziehen, auch ohen einigen weitteren bevellch executieren mügen. Zu welchem endt auch die Rhatzdiener vorbescheiden werden sollen.

Item des Landt Froenen bey negstem Rhatzthag anzuordnen, ferner zu gedencken.

Dabey auch beschlossen, das den Froenen verbotten werden soll, Kein arrest oder verbott zu thuen, es geschehe dann auß bevelch oder mit wissen und belieben des Richters.

4 Octobr. Ein Erb. Rhat beschlossen, daß Caspar Nieß auffgeben und bevohlen werden soll, beide Casparn und Melchiorn Prumen Erben zu betreibung Ihrer Mast Ihm Vorst nit zuzulassen, sie haben dan zuvor die Reichspfacht bezahlt und einen auß Ihren mittelen constituirt, die Iharlichs und alle Ihar dieselb zu bezahlen verpflicht sein soll.

Demnach eines Erb. Rhatz gerechtigkeit nachfolgender gestaldt zu betreiben beschlossen nemblich, weill ein wollachtb. Rhat 8 gaben In Ihrer holtzgerechtigkeit von Alters gehabt und 3 von Klepping und ein von Hovell anerkaufft und also 12 gaben zu betreiben haben, das demnach wollermelten Rhatz Personen sechs derselben zu betreiben sich vorbehalten, nemblich eine beide Bürgermeistere, und eine des Rhatz verordneter Zum gehöltz, die anderen vier die semptlich Rhatz Personen und Secretarius. Weill aber vor dießmall die 4 gaben nur 32 Schweine und also einen jeglichen zwei derselben geben, also beschlossen, das der Rhatz verordneter zu seinem gehöltz zwey missen und dem Secretario 2 gehen lassen soll.

---

[1]) Mnd. potten pflanzen.   [2]) Genuß der Frucht.

Die übrig sechß gaben aber sein derselben vier den 24. und zwey den Erbsassen zu betreiben übergelassen, gestaldt dieselben unter sich zu vertheilen und von des Rhatz verordneten Zettull zu holen und die pfennung auch demselben davor einzuliebern.

Wie dan auch des Rhatz verordneten Casparn Nieß auffgeben, die verzeichniß, wie viell auff beiden gehöltzen getrieben werden sollen, zu verzeichnen, damit hiernegst einem wollachtb. Rhate solches vorgezeigt und Kein untreu darunter vorlauffen müge,

gestaldt auch gedachter verordneter des Rhatz das geldt von jeglich Rhatz Persohnen einfürderen und der Rendtkamer einzuleberen gehalten sein soll.

10 Octobr. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß, Nachdem die Schneider unterstehen, mit einem Stattsdiener so woll In Bürger alz Frauen häußer zu gehen, die häußer zu visitieren und selbigs ohen Beliebung der Zeittlich Camerariorum, demnach Ist verabscheidet, das dem Stadtsdiener Inhibiert werden soll, hinfürter ohen erlaubniß der Herrn Camerer Keine Visitation an Handt zu nehmen.

Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß die Kannengießer hinfürter nach einer proben das Zin gegossen und verarbeidet werden soll, dazu Camerario Diefhauß auffgeben, die probe Ihme zuzustellen.

3 Novemb. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß auff Anthon Nieß anhalten und oblation die gesuchte Remission noch zur Zeitt abgeschlagen, und daß die anerbottene brieve nach laut einer designation Zettull, so sich ad zwelffhundert thaller, jeden ad 26 ß berechnet, belauffen, angenohmmen, und die breve Innerhalb 8 thage den verordneten Commissarien neben den wilbreiven[1]) einlieberen soll.

Demnach Renoldt Carnap, mit vorbehaldt daß Er die Zettull von 147 thaller 12 ß 40 ₰ an der Rendt Kammer auff erfurderen richtig machenn und was Ihme davon zu be-

[1]) Einwilligungsschein.

zahlen gebüren woll, richtig zu zahlen sich anerpotten, hatt ein wollachtbar Rhat Ihme noch die übrige restierende ein thausendt sieben und fünfftzig thaller 10 ß 4½ ₰ vor vier morgen und ein Scheffel Landes, bey der Baropper Heggen gelegen, neben dießes Ihars pfecht frey, ohen beschwerdt und mit gnuechsamer Warschafft [1]) neben noch andert halb hundert Rheichsthaller, davon ein hundert auff neheſtkünfftig Pfinxsteren, die übrige fünffzig aber auff dieß nehist Martini über ein Ihar richtig erlegen soll, nachgelassen.

Ferner beschlossen, das beide, Anthon Rieß und Renoldt Carnap, von des Rhatz verordneten Comissarien fürderlichst vorbescheiden und umb gerichtliche Cession und willbrieff überzugeben angehalten, dan auch bemelter Renoldt Carnap der 4 morgen 1 Scheffel Landes halber aufflassung zu thuen, davon dießes Ihars auff Martini verfellige pfechte anweisung thuen lassen und das selbig landt allerdings von aller anfürderung gefreiet, gerichtliche gnuechsame wahrschafft auff- und annehmen, Wie dan auch wegen der pfenning, daß die ob angezogene Zeit erlagt werden sollen, auch guette Assecuration geben lassen.

Donrethag 16 Novemb. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, das ein jedtweder Camerer seine bei seiner Zeitt eingebrachten und berechnete bruchten emonieren und einfürderen und also der Rendt Kammer, wie von alters preuchlich und In gewöhnlicher Zeitt, einleberen soll, wofern aber wegen notori ohenvermügenheit oder des Rhatz nachlassung vorfallen würde, sich dessen unter des Secretarii handt mittheilen lassen und der Rendt Kammer vorbringen, Sunsten aber, da der nit Zahlung halber einiger auff erbguet gepfendt nit allein Fischebencken, Sunder auch gerichtliche Immission brieff darob der Rendt Kammer einzulieberen gehalten sein soll.

Dabey verabschiedet, daß wegen der bruchten zuvorderst, wie preuchlich, gereide [2]) guetter, wofern die Immer zu bekommen, pfenden, sunsten aber auff dem fall, wofern die nit zu bekommen, wie obgemelt damit zu verfaren und der Rendtkammer ein-

---

[1]) Bürgschaft. [2]) Beweglich.

zuleberen gehalten sein. Welches dem Camerario abschrifft mitzutheilen verstattet.

1607.

Freythag 5 Jan. ein gemeine Kermissen gebott[1]) gehalten.

Auff die Zeitt den Provisorn Petri, ohenangesehen Ihre ohenvermügenheitt allegiert, daß die Kirche Ihn Ihren auffkümpsten In weinig Iharen zu viell hoch beschwert, von einem wollachtbarn Rhate auffgeben und bevohlen, denselben jharlichs 6 scheffel Korns und 2 thaller beyzulagen, daß sie solches nur ein Jahr auff sich genohmmen, mit dem bedinge, daß sie ferner damit nit Könten noch müchten beschweret werden.

18 Jan. Ein wollachtb. Rhat Concludiert, daß ahm Brackeler Holl[2]) ein Zollbredt auffgehangen werden soll, doch so lang damit einzuhalten, bieß daran bey dem Rendtmeister zu Hörde versucht worden sey, daß der böser weg auff jenerhalb der Steinen brücken . . .

6 Febr. Ein gemeine gebott gehalten und anstatt Bertholdt von Varssems Henrich Melman zum Esell[2]) zum Richter erwehlet worden.

14 Febr. 1. Dreyman angehalten, umb den 3. Froenen anzuordnen.

2. Item, daß die Reformation des Gerichts möcht vor die handt genohmen werden.

3. Item das auff anhalten der 24 möchte die Segell und brieve In archivo registriert und andere Sachen der Camerey Inventarisert und abschrift bey die Rendtkammer gelegt werden.

4. Item angeben, das, weill Herman Hemmer Reuschberg wegen etlicher schmehe Ins gericht vociert weder Ihres Her-

---

[1]) Vorladung, dann die durch Vorladung zusammenberufene Versammlung.

[2]) Hohlweg.

[3]) Das Haus „zum Esel“ lag in der Brückstraße.

brengen, alß wollen sie gebetten, Hemmer solchs zu inhibieren und die 24. an Ihrer possession nit zu turbieren, dan die 24 nit geneigt wehren zu verstatten, Ihnen alda convenieren zu lassen, Sunder an dem ortt, da sich solches gebürt, wen dan solches den 24 zum Irsten vorgebracht und Ihm entweder das recht verweigert oder beschweret würde und alßdann einen wollachtb. Rhat darüber geclagt, daß solchs alßdan passierlich.

16 Febr. Ad 1 placitiert, daß ein einwendiger zum 3ten Froenen angeordnet werden soll.

Auff den 2ten Ist placitiert, daß D. Doctor sich darüber setzen und Irstmalß die ordnung vorbringen soll.

Der 3te Pt. placitiert, doch daß Irstlich das Sylberwerck Inventarisert und in das Legerbuch gesetzt werde.

Der 4te Pt. Ist bieß nach des Rhatz Kuhr hingesteldt, alsdan dem Werck weitter nachzusinnen.

Auff Anhalten Schoelers wegen der Schlip- und Boermühlen [1]) Ist den beigefügten der Zimmerkammer neben Dieffhauß und Brinck auffgeben, Hanß Lademächer und Evert Bierman zehen Ihar die negstfolgende zu verpfechten und, so hoich alß sie vermügen, außzuthuen bemechtigt sein soll.

20 Febr. Alß der Her Bürgermeister Kleppingk auff einstendig Anhalten der dreier Man einen wollachtb. Rhat convocieren lassen, umb den 24 einen endtlichen bescheidt wederfahren zu lassen, ob die Injuri Sache in causa Hemmer contra Reuschberg ahn die 24 remittiert werden soll oder nitt, Hatt Wollerm. Rhat solches bey vorigen bewenden lassen.

Donrethag den 22 Martii. Ein wollachtb. Rhat der Baurschafft Oesten des Rhatz Dick vor dem holtze, beneben der Voegossen gelegen, erblich verkaufft vor die Summe von 60 Reichsthaller in dreyen Iharen und terminen Iharlichs auff Mit Sohmmer, *und also auff negsten Johannis zu* Mit Sohmmer den Irsten termin bar und gereide zu erlagen und zu bezahlen derogestaldt daß die Baurschafft die grafften [2]) weder einreißen

---

[1]) Die Lage dieser Mühlen ist nicht weiter bekannt.

[2]) Gräben.

und wegen der Zahlung die gemeinen eingesessenen der baurschafft nit gravieren sollen.

Ein wollachtb. Rhat auff anclag Henrich Messen contra Dietrich Wencken wegen verübten gewaldts, daß Er Henrich Messen Jhm Klockenschlag 12 auff Freien Marckt seine Hering Jn den Dreck gestoßen, zu verscheinen schuldig sein soll. Jn maßen solches verschienen.

Hingegen Wencke geclagt, daß Er Jhm iniuriose verwißen, daß Er woll ehe den Halß verbört[1]), derowegen seinen Halß nit dabey auffzusetzen bedürffte. Gleichergestaldt Messe verschienen.

20 April. Concludiert, daß die beygefügten bey der Zimmer Kammer sambt den Statts Dieneren die Graßpede, alß weitt die vor dießem mit Steinen abgesetzst, wederumb abtretten und dasselb, was von den Graßpetten abgegraben und zu denselben geschlagen werden soll.

Caspar Berckfeldt und Herman Degingk angezeigt, welcher maßen sie die gebrandten wein acciß bei auffsetzung der Kertzen gepfechtet, auch gebürlicher weise Bürgen gesetzst, Nun aber durch Johan Brinck Jhnen angezeigt worden, doch nach viellem hinweisen ahn Henrich Nieß und hinweder, daß die Kramer Jhnen die Accise nit verstatten wolten, Sunderen daß sie, die Kramergilde, die pfechtere wehren, weill aber Jhnen das Letzste gebott gefallen und alles geleistet, was sich gebürt, so wolten sie manutenentz begert und gebetten haben.

Brinck nomine der Kramergilden gebetten, daß die Kramergilde darüber gehört werden müge. Welches placitiert.

Darauff die vorgenger und 24 der Kramergilden erschienen und angezeigt, daß Henrich Nieß Jhrenthalben das Letzste gebott gethain, darauff Diefhauß und andere Jhnen glück gebotten, Auch die dero Zeit anwesende Rhatzpersohnen mit sampt den 24 dero Zeit erkendt, daß Jhnen die gefallen, So theten sie sich zur gnuechsamen Caution erpieten, Mit begeren, weill die mehreren theilß Rhatzpersohnen und 24 Jhnen die zuerkendt, daß sie dabey gelassen werden mügen.

---

[1]) Verwirken.

Ist beschlossen, daß Hanß Ehwinckhauß, Conradt Kleppinck und Reuschberg mit zuziehung der vorig Accise pfechter und beider, Berckfeldt und Deging, dießen nachmittag den Brandtwein abpeglen[1]) und bieß negsten Rhatzthag einen außschlag darin zu geben, verschoben sein soll.

Paulo post placuit, daß in abwesen Henrich Nießes und beider, Berckfeldts und Degings, des Rhatzverordnete allein In beisein des Secretarii die Abpeglung alß morgen zu verrichten.

3 Maii. In Senatu concludiert, daß hinfürter Keinem einig Khue auff die weide zu brengen, er wehre dan zuvor bewiesen, daß er bürger sey und die bürgerschafft bezahlt habe.

7 Maii. In Bruchten Sachen Ein wollachtb. Rhat sambt Dreyman einhellig concludiert und beschlossen, das hinfürter, wannehe in praesentia der bruchthafftigen die bruchte gesetzst und bedingt, das alßdan nach des Hern Camerarii einbrachte rechnung allerdings Keine supplication oder vorbit pro moderatione angenohmen oder auch vergeringert werden soll.

15 Maii. Ein wollachtb. Rhat auff beiderseidts anhalten der vorgenger der Kramergilden und Casparn Berckfeldt und Herman Degings den außschlag geben, daß beide, Berckfeldt und Degingk, der Kramergilden In der verpfachtung der gebrandten weins Accise zu präferieren und zu manutenieren sein und damit das Sequester auffgehoben werden. Berckfeldt nomine suo et consortis thete sich gegebenen bescheidts bedancken.

Die Vorgenger der Kramergilden woltens Ihren Gildegnossen anzeigen.

Reußberg angezeigt, daß sie als Dreiman darin nit gewilligt.

7 Junii. Ein wollachtb. Rhat concludiert, daß abermahlich ahn Fürstliche Clevische Hern Rhete geschrieben werden solle, die versperrung des holtzfürens abzuschaffen.

19 Junii. Conclusum, daß, Nachdem beyde Richters zu Bouchumb und Castropff sich erclert, dessen Keine wissenschafft zu habenn, daß Ehwinckhauß sein pferdt abgepfandt wehre, das

---

[1]) Abmessen.

nunmehe der Froene zu Castropff mit Notarien und gezeugen requirieren soll, das pferdt zu restituiren, sunsten von vergeblichen Costen zu protestieren.

21 Junii. Conclusum, daß die Camerarii die Spielleute, so den Mägden weder des Rhatz verbott in den höltzeren spelen, dieselb gestracks greiffen und In den Narren Kasten setzen lassen sollen.

Item verordnet Casparn Diefſhauß und D. Lambach, von den Dreyman Johan Reuſchberg, mit den Reichsleutten und Erben des Varsts von verkauff der bürger zu handeln und davon einem wollachtb. Rhate zu referieren.

Item beschlossen, daß durch Ehwinckhauß und Secretarium den Sunderhern auffgeben werden soll, Wickeden zu behinderen. die houde auff dem Mühlenwege, dadurch anderen benachbarten Lendereien unermeßlicher schade zugefügt werde, zu gebrauchen, Sunsten aber andere Schützere darüber gesetzst werden solten.

26 Junii. Hanß Ehwinckhauß und Secretarius retulerunt, daß dießen morgen die Ihnen auffgebene Commission bey den Sunder herrn abgelegt und den bescheidt bekommen hetten, daß die nit allein demselben also nachzukommen gedechten, Sundern auch mittele und wege .....

23 Julii. Conclusum, daß nun hinfüro, bieß daran andere zeittung ankomme, eine halb Rotte in den Pforten wachen solle.

Ein wollachtbar Rhat sambt dem Außschuß der 12 und 24er ein beysamenkumpst gehalten, zu deliberieren, welchermaßen die ersteigerung der Müntz verhuetet werden müge.

24 Julii. Ein wollachtb. Rhat concludiert und dem Richter, Schreiber und Froenen auffgeben, daß hinfürter das Gericht mit dem Klockenschlag zehen zu vormittags Zeitt angefangen, die Froenen aber auff neun die Gerichtsklocke zu leutten, der Schreiber und Froenen aber vor dem Klockenschlag zehen Ihm Gericht zu erscheinen und der partheien wahr zu nehmen hinfürter verpflicht und gehalten sein sollen[1]), mit dem

[1]) Diese Bestimmungen sind später in die Reformatio des Gerichts von 1621 aufgenommen cf. Fahne, D. Grafsch. u. freie Reichsst. Dortm. III p. 192.

anhang, wofern der gerichtschreiber vor dem Klockenschlag zehen Im Gericht nit erscheinen würde, daß alßdann dem Richter sein des Gerichtschreibers halbe des Gerichts verfäll, der Froenen aber heele gefäll zugeeignet sein soll.

26. Julii. Johan Lambach D. bey einem w. Rhat angehaltenn, weill nun vast zwey Jhar verlietten, daß Er begertt an statt der Rendten Margrethae ein sechers stipendium jharlichs beyzulagen, und dan zu verscheidenen mahln darauff vertroestet, alß woll Er nochmalß anmahnung[1]) . . .

27 Julii. Rhat, 12 und 24er ein gemeine gebott gehalten und die Rolle gelesen worden.

Concludiert, daß durch die officierer der Haubtleutten inquiriert werden soll, welche arbeidts Leuth sich zu arbeidten außer der Statt begeben.

pro 2° concludiert, daß die, so übermäßig vorgewin und Lohen übermeßig genohmen, von den Hern des Vorkauffs ernstlich gestrafft werden sollen.

10 Aug. Pro Herberten Balbierer die semptliche nachbaurn intercediert, daß Jhme die Bürgerschafft und freie geleidt weder gestattet werden möchte, In erwegung gemelter Herbertz etwa seines haubts schwach und hefftig, zu dem lederlich ohnfall genoetigt worden.

Triumviri simul intercesserunt pro eod. Herbertz.

Jst bieß zum negsten Dinstag verschoben.

Conclusum, daß durch Diefhauß und Secretarium der Wittiben Kleppings angesagt werden soll, daß Jhr auff Petri die Summe von 1700 Reichsthaller abgeloest werden solle, wofern sie nicht woll 5 pro cento sich jharlichs bezahlen lassen. Welches durch den Secretarium am verliettenen Monthag beschehen, darauff sie geantwurttet, sie wolte es mit Jhren Kinderen sich bedencken.

18 Aug. beschlossen, daß Johan Vogt das dritte thausendt, wofern er etwas nachgeben werde, auch abgelöst werden soll.

Die Gerste per majora gesetzst auff 2 thaller.

---

[1]) Cf. S. 31 zum 20. Sept.

Der Roggen auff dem Zimmerhove den verordneten bey der Kornpfacht auffgeben, so hoch alß müglich den Roggen zu verkauffen.

Gleichergestaldt den verordneten bey der neuen Mühlen [1]) Ihr Korn zu verkauffen auffgeben.

25 Septemb. Triumviri protestando angeben, obwoll dieselben vermeint, es solten die Reichsleut die Gaven nitt so hoich, nemblich auff elb, sunder auff neun oder zehen zum höchsten bedrieben haben, So vernehmen sie doch, daß sie bey Ihrer meinung verpliebenn, derowegen protestiert haben wollen, wofern die Schweine nit feist werden solten, daß sie auch alßdan so viell wie sunsten preuchlich, davon zu geben nit gehalten sein wollen.

Demnach auch angeben, daß den Kühebeisteren gleichwoll die Ledige Plätzen zu behouden vorbehalten pleibe, und das auch die maste Schweine von solchen Plätzen noch abgehalten werden mügen.

Das Grevinckholtz die Rhatzpersonen betrieben, ein jeglicher 2, belauffen sich mit dem Secretario 38 schwein, den beyverordneten zu des Rhatz Kornpfacht, ein jeder auch 2, item zweien heerden jeden 2, und vor den Stall zu machen 1 Schwein, folglich 49 Schwein.

Donrethag den 18 Octob. Gemeine gebott gehalten wegen des Vehe Marckts.

23 Octob. Pastor Nicolaitanus wegen seines Dienſts angeben, weill Ihm noch In die 40 Malter 2 Scheff. Korn restanten bey Romberg zu Breuninckhaußen außstendig, darauff Er nun 7 malter Korn von einem wollachtb. Rhate empfangen und also In die 33 malter 2 Scheff. noch schuldig, derowegen gebetten, die Alte restanten, weill Er deren nicht missen Könte, bieß zu außtragt zu verschießen.

Darauff ein wollachtb. Rhat den bescheidt geben, daß zu den verschossenen malter Korn Ihm, dem Pastori, so viell erlagt werden soll, daß die halbscheidt aller restanten jegen gebürliche recognition gefolgt und verschossen werden soll.

---

[1]) In Dorstfeld gelegen.

2 Novemb. Ein wollachtb. Rhat auff abermahlich anhalten Pastoris ad Nicolaum placitiert, daß Ihm ohen die empfangene 7 malter noch 20 malter Roggen, von dem Zimmerhove zu boren und zu empfangen, abgemessen werden, darin dießes Ihars 4½ malter verfellige pfechte mit verstanden sein sollen.

15 Novemb. Conclusum, daß die, so holtz, hoppenstacken, glindtbredder, Riggen[1]), Cantelbaume, Kraut auß dem Gartten bey nechtlicher weill oder sunsten auch bey thage dieselb einem anderen abhendig machen und verbrennen würde, daß derselb 13 Marck von jedem Diebstall geben, sunsten aber dasselb oder deßgleichen auff einem marcktage umbs Marckt tragen und also gestrafft werden soll.

Dinstag den 27 Novemb. Conclusum, das diejenigen, so ahm verliettenen Sambstag, nemblich auff Catharinae Abendt, Ihr Reichs-, Wäll-, Gartten- und Graßpfechten und pfenninckgeldt des Rhatz Beambten nicht eingeliebert oder deren Willen davor gemacht, das derselben pfechte vermüg des Rhatz Edicts nunmehe gedubbeliert gegeben und bezahlt werden sollen, Inmaßen obgemelt. Rhatz beambten dasselb von den ungehorsamen ohen einig unterscheidt abzufürderen hiemit auffgeben und bevohlen wirtt.

1608.

15 Jan. Ein wollachtb. Rhat statuirt, daß dem Weinschencken dieß Ihar 4 thaller zu den vorigen, also acht thaller von dießem winter beygelegt, Sunsten aber vom Künfftigen winter und folgende Iharen 16 thaller beygelegt werden solten, und davor einem jedtwederen so woll des Rhatz alß auch anderen frey nottürfftig holtz und Fuhr zu schaffen schuldig und gehalten sein solle, wofern aber Er solches nicht annehmen wolle, Sollen die verordnete bauhern mit Zuziehung der Groß-

[1]) Lange, dünne Stangen.

kemmer verdacht[1]) sein, mittele zu bedencken, welchergestaldt vorrhat des Holtzes dahin zu verschaffen.

17 Jan. Ein wollachtb. Rhat mit sambt den Drey Man concludiert, das vermüg vorigen schlußes der Secretarius Solling den Reichsthag besuchen und, was Ihm sunsten ferner auffgeben, zu verrichten.

Donrethag den 19 Junii. Concludiert und beschlossen, daß die 16 gulden current, so die Canoniche ad gradus Mariae zum zehendten pfenning von der Lenderey Ihm Dorttmundischen Feldt jharlichs auffzuheben pflegen, denselben mit 12 ß Dorttmundischer Wehrung, so viell auch deren versessen, allhie binnen Dorttmundt erlagt und bezahlett werden sollen.

22 Julii. Placuit, daß jegen negsten thag Jacobi eine gemeine Musterung der bürger gehalten und einer jeden Fanen nach gehaltener Musterung fünff gemeiner thaller verehret werden soll.

Concludiert, daß die Gewandtschneider das Wullenambt weder renovieren und in guette ordnung brengen sollen.

Item, daß den Schmiden Vorgengeren aufferlegt werden soll, wöchentlich umbzugehen, das Eisen zu besehen, daß das Schmide Ambt nit In abgangk gerahten und daß das bruchhafftige Eisen allerdings abgeschafft werden müge.

Item, daß Berenschey und Renoldt Melman verordnet werden sollen, die auffsicht auff die Bomesiden[2]) Mächer zu haben, das auch die auff Bomesiden farben erkennen und stempelen sollen, davon Ihnen ein sicheres beizulegen.

Demnach verordnet zu Commissarien Arnoldt Mallinckrodt, Johan Brinck und Henrich Rieß, Artikkuln auffs Pampir zu brengen, womit das Gasthauß In bessere ordnung gebracht werden müge.

Donrethag den 31 Julii. Ist concludiert, daß der wegmeistere Westen auff die künfftige woche 30, die wegmeistere Borch aber 20 Fuder Steins zu der Weißstraßen pfortzen verschaffen sollen.

---

[1]) Bedacht.

[2]) Gewebtes Zeug mit Aufzug aus Garn u. Einschlag aus Wolle.

4 Septemb. Conclusum, daß den Abgeordneten Hern Bürgerm. Klepping und Lambach auff dem zu Lübeck außgeschriebenen Hanseethag anvertrauet sein soll, nach Ihrer discretion zu vermehrung des aerarii wegen der unvermügenheit zu verbitten, daß es bey dem jharlich annuo zu verlassen, jedoch ehe und bevor man von der Hansee Societet excludiert werde, sollen die abgeordnete bemechtigt sein, gleichs den anderen dreien Stätten, Oßnabrügk, Münster und Soest, sich auffs eußerst auff 400 Reichsthaller, einmall vor all, einzulassen, sunsten aber das anmuten, wofern es höher beschehen würde, ad referendum auffnehmen und sunsten sich allerdings von den Stätten empfangener Instruction sich allerdings gemeeß verhalten.

23 Septemb. Her Johannes Fabricius zum 2ten Cappellaney Dienst in St. Renoldi Kirchen auff- und angenohmmen, derogestaldt das Er die wahre reyne Evangelische Religion, wie dieselb In der Augßburgischen Confession Anno 30 verfasset und In dem Concordi Buche widerholet, lehren und predigen, wie dieselb bieß anhero gelehret und gepredigt worden Ist, wie dan auch die Sacramenta rite et legitime administrieren und die Krancken visitieren helffen soll. Daß nun solches also leisten und halten wolle, hatt er dasselbig Juramento confirmiert und zu mehrer Secherheit Anthonium Neveling und Wesselen Hoffman zu Bürgen constituirt und gesetzet, welche auch sambt und sonders, daß solches festiglich gehalten werden solle, anglobt. Dajegen ein wollachtb. Rhat obgemelt. Hern Fabricio von der Vicareien, welcher dem Hern Stybero conferiert, die halbscheidt, nemblich zehen malter hardes Korns, dan auch zwantzig Malter hardes Korns, welcher Ihme Pastor Baroppius jharlichs entrichten, und eine freye Vicareien behaußung neben der Presentz, was die jharlichs an Korn und gelde thuet, auffheben und boren solle, welches also hinc inde festiglich zu halten globt und versprochen. Actum in dato ut supra.

2 Octob. Ein wollachtb. Rhat der Turn Wechter halber verabscheidet, daß die Ordnung, so über dieselben auffgerichtet, zu werck gerichtet werden soll, In maßen solches zu effectuiren

den Camerariis auffgeben, Inmaßen dan auch der Kirchen Petri, ohen angesehen die Rhatz verwandten und Secretarius wegen der Kirchen selbigs zum höchsten widersprochen und der Kirchen ohenvermügenheit angedeutet, die 6 Scheff. Korns und 2 thaller jharlichs zum underhalt der Turmwechter außzugeben aufferlegt, Mit dem erpieten, wofern angedeute Kirche Petri ahm gebeu oder sunsten einigen schaden in künfftig erleiden würde, daß wollermelter Rhat zum noetfall Jhr, der Kirchen, mit hilff und zulage wider beyspringen und zustatten kommen wolle.

11 Octob. Ein wollachtb. Rhat Henrich Kleinen, weill der Camerariorum officium sein soll, wie Ritm. Diefſhauß referiert, die Portzener zu bestellen, zum Borch Portzener angenohmen.

21 Novemb. Conclusum, daß Henrich Rieß auff Cölln, umb ein zwantzig Fuder Wein einzukauffen.

1609.

15 Jan. Dreyman pro Hermanno Bedtmauß solicitiert, nachdem wegen hiebevor großgünstiger conferierter Collation noch ein geringer restant allhie Im gebiet und Graffschafft Dorttmundt, nemblich 2 malter gersten und 1 Scheff. Weitzen, Auch etliche weinig verfälle[1]) an Marcken und ß. Jhme salvo jure contractus, so mit der Kirchen Mariae gehalten, conferiert und zugeeignet sein sollen.

5 Martii. Triumviri und die semptlichen bewandten Johanß Brandthoves pro relaxatione incarcerationis zum vleißigsten angehalten und deßwegen abermahlige supplicationem übergeben.

Darauff per majora concludiert, würde Brandthoff datis fidejussoribus cavieren, jeder Zeit auff erfürderen einzuhalten, das Er alßdan der gefengkniß erlassen und Jhm Hauße ahn eine Heyle verschlossen und alß ein gefangener verhalten werden solle.

[1]) Renten.

Abermahlig per majora confirmiert und beschlossen.

Darauff Dreyman In nahmen Brandthoves und sembtlicher Freundtschafft sich gegebenen bescheidts bedanckt und zu Bürgen gesetzst Anthon Nevelinck und Henrichen Pollman, So ad manus D. Consulis stipulando sambt und sonders anglobt, auf erfürderen Brandthoff einem wollachtb. Rhate zu lieberen, sunsten aber, da er außtretten würde, alle dasselbe, was ein wollachtb. Rhat auff Ihnen zusprechen hatt, zu leisten und würcklich zu verrichten.

Beide obgem. Bürgen beorkunden, daß Her Johannes Fabricius, Sacellanus ad D. Renoldi, Johan und Caspar gebrüder Fürstenberg, Johan Embkman, Bernhardt Schwerdt Wagemeister, Matthias Muddefehringk und Sebastianus Hermuntius Ihnen schadeloßhaltung versprochen und zugesagt.

17 Martii. Rhat, 12 und 24er eine gemeines gebott gehalten und alß der Her Bürgermeister angeben, daß die Ambtz Zettull alßpaldt von den Dreyman weder zurück genohmmen, also daß die beambten Im gesambten Rhate nicht verlesen werden Können, So hatt ein wollachtb. Rhat durch Hern Bürgerm. von der Verschwordt ante publicationem officiorum protestando angeben, daß solches auff künfftig nicht in consequentiam gezogen, sunderen deren Ambtz persohnen übergeben und zuvor Ihm gesambten Rhat verlesen und examiniert werden sollen.

7 April. Des Hern Graven von der Lipp Schreiben, Credentzschreiben auff den Hern Landtdrosten Ohenhaußen und Doctor Johan Erbbrockhaußen stehendt, verlesen und darauff begeret, audientz zu verstatten.

Darauff ein wollachtb. Rhat committert Hern Burgerm. Kleppinck, Lic. Nieß, D. Lambach Synd. und Secretarium, die Kayßerliche werbung anzuhören.

Inmaßen dieselb nit allein die Relation Ihm Rhate gethain, sunder auch wollermelter Rhat communibus votis einhellich concludiert und beschlossen, daß die beschehene Anmutung zur neuer Contribution verbetten und In effectu abgeschlagen und dabey bestendiglich zu pleiben beschlossen.

8 April. Ein wollachtb. Rhat und Triumviri abermahlich auff anhalten der Subdelegierten Kayß. Commissarien es bey vorigen gelassen.

28 April. Ein wollachtphar Rhat communibus votis concludiert, das hinferner die sembtliche Rhatz Persohnen sich constringiert und einhellich vergliechen, Das ein jede Rhatz Persohn vor dem Klockenschlage acht des Sohmmers und vor neun des Winters auff der Rhatzstuben seinen Rhatzstell bekleiden soll und woll, derogestaldt wofern einiger vor dem Klockenschlag acht denselben nit bekleiden und nach dem Klockenschlage kommen würde, daß derselb alßpaldt einen halben stübber, wofern er aber auff oder nach dem Klockenschlag neun kommen würde, das derselb einen halbenn ortt wein gebruchtet und zu erlagen schuldig sein solle,

davon besondere verzeichnuß gehalten werden solle.

29 April. Conclusum, Daß auß mittell des Rhatz verordnet sein sollen Caspar Diesshauß, Caspar Nieß, D. Lambach, Johan Brinck und Johan Dorper ex Triumviris Hern Johannem Baroppium Pastorem nochmahlich anzumahnen und Ihme Hermannum Vedtmauß zu praesentieren, gestaldt denselben tanquam Vicarium zu der Vicarien Stae. Trinitatis zu admittieren und zuzulassen.

Item Conclusum, daß die Scholarchae Hermannum Embsinckhovium zum Inspectore scholae und deßwegen Ihm Iharlichs pro Salario vier malter Korn resp. annehmen und beylagen mügen, und solches bieß solang, daß ein ander bequemer Rector der Schoelen vorgesteldt werde. Und soll die Inspection vornehmlich auff die Magistros, deren regimen, Lectiones und institutiones gerichtet sein, Inmaßen dan auch den Scholarchis auffgeben, mit Rhat des Inspectoris einen guten, büchtigen, bequemen Tertianorum zu bestellen.

30 April. Ein wollachtb. Rhat beschlossen, daß der Hellenthurn[1]) oben gewelbet und mit Estrick belegt, damit das wasser

---

[1]) Zwischen der Kuckelke und dem Borgthore.

durch seine Canalen oder gemachte steinene Gossen abtreiben und ablauffen müge.

Conclusum, daß hinferner ein jedtwedter, so wegen des Rhatz, 12 und 24 die Pfortzen schließen, In der Persohn selbsten, wofern es die noet erfürdert, die schlüssel an die pfortze Abendts und morgens bringen und bey der pfortzen schließen gegenwürtig sein sollen.

14 Maii. Conclusum In beywesen triumvirorum, daß die Gersten verkaufft werden solle vor 3 thaller, wie dan auch die Schuldener, so noch pfacht schuldig, bey macht sein sollen, zwischen hie und negsten Pfinxstern das malter Gersten mit drey thallern zu bezahlen.

19 Maii. Der Her Bürgermeister von der Verschwordt und Vidua Kleppings geclagt, daß Kamphane selbst, 10 oder 11 In Ihrem Fischedicke begeben und Fische gefangen, Er selbst mit dem Worffgarne geworffen, die Anderen aber mit hamen[1]) gefischet, baten deßwegen an den Hern Drosten zu schreiben, umb selbige alhie zu sistieren und Abdracht zu machen.

30 Junii. Conclusum, daß der Gilden Soppen Essen dieß Ihar abgeschaffet werden soll.

1 Aug. Conclusum, daß beiden, Brinck und mir[2]), alß Committierten auff Prag zu ziehen und die Abhandlung zu versuchen, volnkommene Vollmacht gegeben werde, so nahe alß müglich abzuhandln, gleichwoll eine absonderliche versegelte Instruction zu verfertigen, welche Imfall der noet vorzuzeigen, das man nit höher zu handlen bemechtigt, sunsten aber plenarie instruirt sein sollen, volnkomlich bestes vermügens abzuhandlen.

1610.

Ahm 19 Jan. ordinaria conventio. Auff ansuchen Peteren Taschenmachers, daß die Summa von 950 Reichsthaller, darauff eine obligation bekommen, müge verändert, und

---

[1]) Angel.
[2]) Cf. S. 4 Anm. 1.

eine neue obligation oder verschreibung deßwegen heraußer gegeben werden müge.

Darauff ein wollachtb. concludiert, weill die Pensiones bezahlt und noch ungewiß, wer die haubtsumm erlegen soll, alß woll man solches bieß auff negsten Jacobi außstellen.

Triumviri angehalten, das pfennung auffgenohmmen und auffs negste Franckfurter Meß die von den abgeordneten versprochene pfennung abgelöst werden müge, jedoch daß so baldt müglich auß dem auffgenohmmenen Schatze wider abgeloest und ohene daß auch keine besegelung Ihrer ohenwissendt beschehen müge.

2° vorgeben, ob die außstehende Pensiones den haubtsummen gleich verschatzet werden sollen. Conclusumque his ex causis, alß die pensiones mit der Summen gleich gewiß also gleich geschatzet werden sollen, per communiora beschlossen.

Triumviri wollens Ihren 24 zu erkennen gebenn und Ihr bedenckens darüber gehört werden. Ein wollachtb. Rhat bei Ihrem concluso verplieben.

3° Wie es soll mit den Froelindischen[1]) guetteren, ob auch dieselben schatz zu geben gehalten sein sollen. Conclusumque non, außerhalb so nit frolindisch, daß die zu geben schuldig sein sollen.

Triumviri baten abschrifft.

Donrethag den 21 Jan. Triumviri geclagt, daß die Inventarization der Cemmerey verabsäumet[2]), und derowegen gebetten, da die verordneten sich daran nicht undernehmen wolten, andere zu verordnen.

Darauff beiderseits (Lic. Rieß und Camerar. Sasse) nochmalß ermahnet worden, vermüg geleisteden Aidts selbigs zu continuiren und sambt und sonders committiert, dasselbig zu achterfolgen[3]).

Auch Lic. Rieß nunmehe die Convocation eingeräumbt

---

[1]) Frohlinde im Amte Castrop.

[2]) Cf. S. 39 zum 14 Febr.

[3]) Vollziehen, nachkommen.

worden, Sassen und auch D. Lambachium zu convocieren, welches allerseidts placitiert und bewilligt.

In sachen, die Holtzgerechtigkeit betreffend, soll Monthag zu acht thag bestiembt sein, die Communication zwischen den Reichsleuthen und der Gemeinde zu pflegen.

Welches Triumviri in bedencken gezogen und mit Ihren Freunden zu bereden.

Item des geschützes halber, daß die angewendte Kosten wider erfürdert werden, darauff der Her Bürgerm. Kleppingk auff sich genohmmen, zwischen hie und negsten morgen zu 8 thagen selbigs richtig zu machen, daß alle Materialien und neben Kosten verzeichnet werden sollen.

Item, wegen reformation des Gerichts angehalten, daß fürderlichst die an die handt genohmen werde.

Item wegen des Hellenthurns, daß die beschlossener maßen repariert werden müge[1]).

Item, daß alle pfortzen so viell befestigt werden mügen, daß die vor Petardieren gesiechert sein möchte, welches beschehen solle.

Item, das Hern Pastori Nicolaitano etliche malter Korn zugesagter maßen gefolgt werden müge. Ist dieß zum negsten Rhatzthage verschoben.

26 Jan. Conclusum, daß jegen negsten Donrethag wegen der Wacht und des Rectorats und Conrectorats halber tractiert werden solle.

Donrethag den 28 Jan. Baunius Prorector[2]) in praesentia Triumvirorum zum Rectore confirmiert und angenohmmen, derogestaldt daß mit Ihm abgehandelt werden solle, ob er mit 150 Reichsthaller ohen alles schule geldt sich bestellen lassen wolle.

Das auch D. Cleberus, Lector 3ae classis, seines Dienstes erlassen, und mit Rhat obbemelten Rectoris versucht werden solle, ob nit de classe quarta et tertia ein classis gemacht werden müge.

---

1) Cf. S. 51 zum 30 April.

2) Johan Buno oder Baunius aus Hessen, war bis dahin Rector in Unna gewesen.

Item den Scholarchis auffgeben, nach einem Rechenmeister umbzuhören und, wo müglich, Gallicam Linguam dabey zu profitieren.

1 Febr. Henricus Kleberus, Praeceptor 3ae classis, seine resp. abdankungs und petition schrifft übergeben.

Darauff der bescheidt, daß Er seinen restant designieren und nach erkundigung Jhm derselb erstattet und neben einem Honorario das begerte Testimonium mitzutheilen und selbigs In optima forma.

9 Febr. Concludiert, daß der zeitlicher Clag Cämerer durch die Rhatzdiener, welcher die hochzeitsordnung übertrette, inquirieren, darüber festiglich halten und von jeder betrettener bruchten Jhm ein halb vierttel Wein beigelegt werden solle.

11 Febr. Triumviri wegen der Wachtordnung sich resolviert, daß hochnoetig sein, guette wachtordnung zu bestellen, daß auch die Bürger selbst die Wacht versehen solten, wofern aber einer selbst nicht wachen Könte oder wolte, daß alßdan etliche sechere persohnen verordnet und in Aidt genohmmen werden, so noetwendig zur Wacht gebraucht werden sollen, es wehren dan sache, daß einer einen erwachsenen Sohn oder Diener hette, so zum Soldaten gebraucht werden Könte, derselb nit außgeschlossen, sunderen neben den 36 Soldaten In der Musterung mit vorgesteldt, angenohmmen und beaidet werden sollen, Welche vor Jhre Elteren und Herschafft allein und nit auch vor andere die Wacht bestellen sollen. Welche auch zum noetfall einen außfall zu thuen verhefftet[1]) sein sollen, darunter allein die 36 angenohmmene Soldaten verstanden werden sollen, es wehre den jemandt, so selbst lust und gefallen dazu haben würde.

Dazu concludiert, daß von den Hern Quartiermeisteren etliche Arttikul, warnach sich dieselben zu verhalten, auffrichten und jedem von einem thag und nachtwacht geben und beygelegt werden solle 6 *ß*, und sunsten außerhalb der Statt einen auß-

---

[1]) Verpflichtet.

fall zu thuen oder etlichen nachzueilen, von einem thag und nacht 1 Kopstück[1]).

12 Febr. Eine gemeine gebott wegen Petri Abendt[2]) gehalten worden, daß der Kuhr nach alten gebrauch, ohene andere fernere tractation so nicht den Rhatz Kuhr concernieren müchten . . . . . .

4 Martii. Ein wollachtb. Rhat concludiert und beschlossen, das die von den abgeordneten Johan von Brinck und Secretario Solling auffgenohmmene und Kayß. Majest. wegen der abgehandelter Türckensteur[3]) verrichtete pfennung, nemblich 2080 Reichsthaller und 2232 Weckfellgulden, so viell daran alhie nicht beygebracht und per Weckfell auff Franckfurth übergemacht werden Können, daß die beygeordnete Hern der Rendt Kammer zu Franckfurt dieselben auffnehmen und auff Zeit zu bezahlen versprechen mügen, atque hoc absque eorum praeiudicio, nachtheill und schaden.

Conrector Johannes Baunius, nachdem er sich resolviert, daß Er die vorgesteldte Articulen, so Jhm von den Scholarchis vorgelesen worden, pro posse et nosse pestes vermügens zu halten gedencke und darauff beaidet worden, So Jst Er nunmehe zum Rectore huius confirmiert und bestettigt.

9 Martii. Jst concludiert, daß dem Wachtmeister Articuln vorgesteldt und darauff beaidet werden solle.

Item zu verordnung der Rhatz Cost Bürgerm. und die verordnete Cämmere deputiert, siechere Articuln zu berahmen, worauff die Rhatz Cost gehalten werden solle.

Zudem verordnet, daß Articuln des Weinhaußes auffgerichtet werden.

12 Martii. Johannes Beurhausius[4]) zum Prorectore auff- und angenohmen, wofern Er die Jhm Rhat verlesene Articulen aidtlich annehmen und sich darauff bestellen lassen wolle.

---

[1]) 4½ Kopfstücke = 1 Reichsthaler.

[2]) Gemeint der Abend vor Petri Stuhlfeier (22 Febr.), an dem die Wahl des neuen Rates stattfand. cf. Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 218, 12.

[3]) Cf. S. 52 zum 1 Aug.

[4]) Sohn des 1609 verstorbenen Rektors Friedr. Beurhaus.

19 Martii. Conclusum, daß Natan Jude wegen begangenen und bekandten Excesses endtlich gesetzst worden auff 100 Reichsthaller.

An statt Arnoldten Mallinckrodts zum Scholarchen verordnet Licent. Casp. Nieß.

6 April. Ein wollachtb. Rhat abermahlich placitiert und concludiert, das vor der Westen Pfortzen die Festung, gestaldt selbige von M. Dietrich abgerießen, erstes thages befangen und effectuirt werden solle, welches dem verordneten bey der Zimmer Kammer und anderen dabey gefügten committiert und anbevohlen worden ist.

20 April. Conclusum, daß Auffs Künfftig des Montags und Donrethags die Rhatzthage gehalten werden sollen, und sunsten die Sachen zu tractieren, wie vor dießem preuchlich gewesen.

29 April. Ein wolla. Rhat der Gewandtschneider Ordnung, In maßen sie sich mit den Färber auffs Staell[1]) zu ferben accordiert und vergliechen, placitiert und approbiert und zum Stalhern erwehlet Johann von dem Brinck, dazu einer auß mittell der 24 adjungiert werden solle, und soll den Stalhern von jeglichen Stall 1 ß beygelegt werden.

Donrethag den 13 Maii. Dettmaro Mollero das Büchlein von der Kemmerey, darin der Rhatz Persohnen nahmen geschrieben worden, communiciert.

Donrethag den 3 Junii. Concludiert, daß an die Hördischen geschrieben werden solle, die Ihrigen dahin zu halten, daß sie sich des Suntaglichen Fischens und treddens In jedermans wiesen enthalten, Auch deßwegen Keine weitterung verursachen wollen und niemandts Keinen schaden thuen, wie dan auch alhie publiciert werden solle, daß sich ein jeder des Fischens und schießens ahm Sonthag enthalten, wie auch sunsten sich des treddens In wiesen und Korn müssigen solle.

Monthag den 7 Junii. Auff abermahlich beschehene Relation der verordneten Bauhern ein wollachtb. Rhat placitiert,

---

[1]) Zeugmuster. Die Tuche wurden up den stail gefärbt, d. h. den schwarzen Tuchen wurde zuerst eine blaue Grundfarbe gegeben.

daß der befangener bau in tantum mutiert werden müge, daß die Portz mit einer Maur underfangen, sunsten aber die Grufft vor der Portzen alnoch nit bemaurt, sunderen bieß auff ferner Consultation offen gelassen und auff eine Streichwehr[1] . . . . .

Donrethag den 10 Junii. Conclusum, daß Renoldt Portzner, daß Er an der Festung am wachthauß etliche breder abgeschlagen, nach beschehener inquisition selbige um den Kach[2] tragen und wiederumb an den ort brengen sol, da ers gestolen.

Conclusum, daß die Siegen abgeschafft werden sollen, wie solches den Rittmeistern auffgeben.

21. Junii. Concludiert, daß ahm neheſtkünfft. Mitwoch die Stoppell friedden außgekündet werden solle.

22 Junii. Concludiert, daß hinfürter und Insonderheit die nehiste 24 thage mit 2 Fahnen wiederumb die wacht versehen werden solle, doch also, daß ein jeder bürger vor sein haubt selbst wachen solle. Wofern aber einer oder ander sein würde, so selbst nit wachen wolle, das derselbig seinem Haubtman 1 Kopstück, davor einer an seine statt besteldt werden solle, alßpaldt vormittags einzulieberen gehalten sein solle.

Dabey verabscheidet, das, wannehe auff den Türnen das Zeichen gegeben würde, duß entweder Reutter oder Kreigsleuth verhanden, daß alßdan die Rottmeistere, negst der Portzen gesessen, an die portze mit Ihrer gewehr zu kommen und, so lang der zog wehret, die wacht versehen helffen sollen.

27 Junii. Henrich Teyman, Nachdem Er sich selbst am Brackeler Holl In der Landtgewehr erhenckt und also erthödtet, und aber lengst solchs beschehen und bereidts stincken soll, So Ist concludiert, daß zu seiner wollverdienter straff und anderen zum abscheulich Exempell von dem Scharff- oder Nachrichter an die Stedde der Justitien gefürtt und In Esche oder Pulver verbrandt werden solle.

1 Julii. Concludiert, daß ahm negstkünfftig Sambstag Rhat, 12 und 24 beysamen bescheiden und deliberiert werden

[1]) Brustwehr.
[2]) Pranger.

solle, welchermaßen der gebau der Westenpfortzen continuirt, und dan auch die auffrürer, so sich dawider auffgelehnet, gestraffet und hinfürter In guettem gehorsamb gehalten werden.

6 Julii. Rhat, 12 und 24 eine beysamenkunfft gehalten.

Ein w. Rhat concludiert, daß der bau an der Pfortzenn continuirt, die bürgerey zur Arbeidt verbodet und die Mutinerer[1]) gestrafft werden sollen. Die 24er sich resolviert, das der Bau continuirt werden solle und noetige bürger, so viell zur Arbeidt Kommen Können, dazu verbotten lassen, jedoch daß ein oder 2 guette Hern dabey geordnet werden mügen, so daß dumme oder unverstendig gesindeln in guette ordnung halte.

Zum 2ten, daß ein jeder, was Rhat, 12 und 24 schließen, daß solches also ohenstreittig von jedermenniglich gehalten und nit widersprochen werden soll, ohenangesehen, das ein oder ander dabey gewesen oder nicht.

Die Mutinerer aber in gebürliche straff zu nehmen, wollen sie zu Discretion eins wolla. Rhatz hingesteldt haben, die würdenn dem zu thuen wissen.

Die Erbsassen votiert, daß gleichfalß der bau continuirt und die bürger dabey verbodet werden sollen, gleichwoll daß wollerm. Rhat nochmahlich den gebau in beywesen der dreyman In augenschein genohmmen werden müge.

Item, daß niemandt bemechtigt sein solle, wofern ein oder ander bey einigem stande bei solchem schluß nit jegenwürttig sein würde, daß Er soll mügen sich von solch schluß eximieren und demselben sich entzhien.

Sunsten den 3ten Pt. stellen sie gleichfalß zu eins wolla. Rhatz discretion.

15 Julii. Petro Sonnenberg stanuario die negst künfftige vier Iharen die Reditus, so bieß daher Henricus Martini causa studiorum gebraucht, in usum studiorum conferiert, derogestaldt da Er künfftig entweder zu Kirchen, Schull oder Rhatz Diensten gefürdert würde, daß Er alßdan einem

---

[1]) Meuterer.

wolla. Rhate und dießer Statt zu dienen angloben und sich verpflichten würde.

23 Julii. Ein wollachtb. Rhat placitiert und beliebt, daß die sembtliche Vicarii die 14 malder Korns erbrendten, so die von der Verschwordt auß des Schulten zu Witten gude Jharlichs verrichtet werden, vor die Summa von vierhundert und siebentzig Reichsthaller verkaufft und übergesetzst[1]) werden, jedoch das selbige Sum mit Consent und vorwissen eines wolla. Rhatz wider belegt[2]) und von obgem. Vicarien Pensiones, wie sunsten das Korn, vertheilt werden sollen.

Pro 2° placitiert und bewilligt, das die Provisores ad D. Mariam das Jus Patronatus Vicariae St. Crucis, In bemelt. Kirchen gelegen, jedoch mit vorbehalt Juris praesentandi, daß sich ein wollachtb. Rhat dessen nit begeben woll, vor die . . . . . .

19 Aug. Wencke geclagt, daß die Schneider gesteren an sein hauß kommen und, alß sie gefragt, was Er machete, und gesagt, Er machete an einer Fahnen, so Jhm anvertrauet, hetten sie alßpaldt geantwurttet, wir will euch helffen, und zu Jhm Ins hauß gefallen, Jhnen mit gewehr zugefallen und mit einer Fleischgabell zu Jhme hineingeschlagen und 2 hüde neben anderen sachen auß seinem hauße genohmmen und einen Ramen entzwey geschlagen und also In seinem hauße gewaldt geübt, batt dieselben davor anzusehen und dieselben zur restitution anzuhalten.

Darauff der bescheidt, daß die Schneidere schuldig sein sollen, selbigs zu verscheinen, die hüde zu restituieren und sich hinferner dessen zu enthalten, jedoch den Schneideren Jhr haubtsach zu clagen hiemit nit benohmmen, sunderen vorbehalten.

Alß nun die Schneider zu verscheinen sich verweigert und unangesehen Jhnen selbigs etliche mall auffgeben, freventlich abgangen[3]), Ist verabscheidet per unanimia vota, daß Jhnen Ambt und Bürgerschafft, so bey solcher that und gewaldthandlung gewesen, auffgesagt werden sollen.

---

[1]) Einem andern überlassen.

[2]) Ersetzen.

[3]) Sich der Anklage entziehen.

21 Aug. In causa der Schneider concludiert, daß es bey vorigen schluß zu lassen seie.

Und demnegst concludiert, daß hinferner Keine Jungen auß den Armen guetteren, so die handtwercke lernen, gevöbet[1]) und underhalten werden sollen, dan nur, da es die hohe noet erfürdert auff ein Ihar.

Dreyman auff anzeig des Hern Bürgermeisters zum bericht vermeldet, daß sie einem wollachtb. Rhate nit vorgegrieffen, Können auch das factum nit placitieren, sunderen bekennen müssen, daß sie daran zu viell gethain, und ob sie woll Ihr bedencken begeret bieß zum negsten Rhatzthag, daß doch solches In kein praejuditz eines wolla. Rhatz beschehen seye, begerten derowegen noch, dieselben thetere vorzubescheiden und selbige zu verscheinen anzuhalten.

Ein wolla. Rhat auff vorbit der Dreyman solches placitiert, jedoch ohen ferner deroselben contradictione oder disputatione, angesehen wollerm. Rhat woll befugt, Ihr voriges decretum zu effectuiren und Triumviris selbigs also auffzuhalten nit gebürt habe, So soll dennoch selbigs, weill es auß mißverstandt beschehen, dahin gesteldt sein.

23 Aug. Triumviri abermahlich bey einem wolla. Rhat erschienen und vor die Schneider gebetten, angesehen, daß es durch die junge Schneider geschehen und begangen seie, weill nun solches durch den unzeitig eiffer geschehen, baten nach beschehener verscheinung dieselben mit gnaden anzusehen.

Dabey auch begert, daß einmall den Ambtsbrüdern die richtigkeit gemacht werden müge.

11 Octob. Ein wollachtb. Rhat zwischen Rittmeister Diefffhauß alß Provisorn der Armen zum Schwartzen Münichen contra die einnehmer des Rhatz Pfacht dèn bescheidt geben, daß der Rhat alß Erbher zu dem eingefürten Weitzenn zu praeferieren, was aber an des Rhatz schuldt übrig, die Armen zu empfangen gebüren soll, was auch Ihnen an der pfacht ermangele, Ihnen mit der Pfandung zur Zahlung zu prengen.

[1]) Auf-, großziehen.

15 Octob. Concludiert, das wegen neulich angangenen brandes [1]) und abgewendter ereugter gefahr ahm neheſt künfftigen Dingſtag vormittag gemeine Danckſagung Gott Allmechtigen beſchehen und der halber thag gefeiret werden ſolle, und dabey anmahnung beſchehen, das ein jeglicher guette auffacht wegen ſeines Feuers haben ſolle.

1 Novemb. Concludiert, daß auff belieben der Dreyman Johan Schlechtenthall zu einfürderung der Korn Rendte beſteldt ſein ſoll, derogeſtaldt daß Jhme von jeder hundert malter Korn alter reſtanten, ſo er einbrengen wirtt, zwey malter Korn verrichtet und guet gemacht werden ſollen.

Ein wollachtb. Rhat auff anhalten Hern Pastoris Embsinckhovii die Vicarey St. Andreae, Jn der Pfarkirchen Petri gelegen, vor dießmall dem Sacellano, ſo der Kirchen Nicolai vorgeſteldt werden ſolle, conferiert, mit vorbehalt, daß Er die Divina bemeltes Atars wöchentlich verrichten oder beſtellen ſoll.

Dabey gleichwoll verabſcheidet, daß die Rendten, ſo vor dießem studiorum causa anderen zugewendet, wie dan auch das Jus praesentiae hierin nit gemeindt noch verſtanden werden ſolle.

18 Novemb. Auff beſchehene relation des Secretarii, das bey beiden F. F. G. G. zu Düſſeldorff die Licenten nit anders dan auff ſechß thaller gemoderiert bekommen Können, concludiert, das ſolches beyden abgeordneten Rieß und Melman notificiert und zu Jhrer Discretion hingeſteldt ſein ſolle, nach geſtaldten Sachen mit einkauff der Weine und überſchickung deroſelben ſich zu verhalten, daß der einkauff einem wolla. Rhate zu Keinem ſchaden gerahten müge.

---

[1]) J. Chr. Beurhaus ſchreibt hierüber in ſeinen noch ungedruckten Altertümern: Freithag nach Mathäi vor den 24. Sept. iſt ein hart Donnerwetter gekommen, und hat der helle blitzen geſchlagen in Joh. Weysthoffs behauſung im Roſenthail, dieſelbe angeſtocken und ganz abgebrent, dadurch die bürgerey in groß ſchrecken geraten. Js aber nur bey dieſem hauſe geplieben, deswegen E. W. Rait einen gemeinen Betetag verordnet, welcher gehalten in allen 4 Pfarrkirchen den 19 Oct.

Triumviri wegen des Kerspels Mariae vor Ihren Pastorem und Sacellanum intercediert, weill sie gar übell providiert, daß Ihnen von der Vicarey Trinitatis etwas beygelegt werden möchte.

Item intercediert wegen Hern Theodori Brenschedii wegen der Vicarey des Heiligen Geists Ihme zu conferieren.

Wie dan auch Her Bertholdt vor seine Persohn darumb angehalten.

Triumviri angehalten, daß ein wolla. Rhat sich ercleren wolle, an welchem ortt das Legatum weilandt Gerhardten von Bodelschwings des legierten Kampes halber zu verweisen, selbig einzufürderen. Darauff ein wolla. Rhat den bescheidt geben, daß derselb den Hern Scholarchis übergeben, selbige einzufürderen.

29 Novembr. Triumviri angehalten, daß D. Knopff Medicus abgedanckt werden müge.

Darauff ein w. Rhat beschlossen, daß durch Johan Brinck, Dorper und mir[1]) sein Dienst auffgekündigt sein solle. Quod eodem die factum.

Item, daß D. Lambachii bestallung und dessen ercleruug eingebracht und folgentz darauff beeidet werden solle.

Item der Her Bürgermeister Verschwordt umb die Hollbecke Ihme zu verkauffen angehalten.

Concludiert mit sambt den Triumviris, daß der Fleischewer Dick mit sambt der Hollbecke an beitten seidten bieß auff die Embscher verlassen[2]) werden solle vor 30 Reichsthaller.

1611.

Monthag den 17 Jan. Ein wollachtb. Rhat concludiert, daß der Wachtmeister wegen seiner fahrlässigkeit, daß Er neulich die mordt, wie es sich gebürt, nit angezeigt, sundern solcher leuthe auffenthalt continuirte, seines Diensts erlassen, selbigs zu verscheinen angehalten, der gebür darumb angesehen, und solcher leuthe auffenthalt hinferner verbotten sein soll.

---

[1]) Cf. S. 4 Anm 1.

[2]) Ueberlassen.

Zu dem den Oelpen Werth zu verscheinen anhalten, auch anderen dergleichen Wirtschafften, solche Gardengenger auffzuhalten über eine nacht, nicht verstattet, sunderen verbotten sein soll.

Demnegst beiden Camerariis auffgeben, etliche Articulen zu verfassen, worüber die Statts Diener sembtlich beaidtet und gehalten sein sollen, wen solch und dergleichen facta mit entleibung oder sunsten sich begeben, was sie dabey zu thuen schuldig sein sollen.

4 Martii. Wegen der Mitfasten Kermissen gemeine gebodt gehalten, da dan Dreyman wegen der gemeine vorgeben, das zu nutzen der gemeine die Kermisse verkürtzet und den Dinstag abendt ein= und ahm Sambstag wider außgeleutet werden möchte, In erwegung, daß den bürgeren solches zum großen schaden gereichen thete.

Darauff ein wollachtb. Rhat den bescheidt geben, daß vor dießmahll solches nicht geschehenn, sunderen es Künfftig mit Rhat, 12 und 24 deliberiert und etwas gewisses darüber statuirt werden solle.

11 April. Ein wollachtb. Rhat den durch die Zimmerhern und anderen verordneten des Rhatz getroffenen Kauff des Holtzes mit der wittiben und Frauen Drostinnen zu Herne, In maßen selbig D. Doctor Lambachius denselben concipyren und verfertigen soll, placitiert und beliebt.

25 April. Triumviri abermahlich pro Pastore et Vicariis Mariae angehalten, daß bei jetzt bevorstehender gelegenheit Ihnen auß der Pastorat Margrethe ein ziemblichs beyzusteuren, angesehen dieselb In Armut leben müsten.

Item pro Joh. Schillingio Wittembergensi Academico, welches In Acht genohmmen werden solte.

28 April. Der Her Bürgerm. Georg Klepping repetiert seine vorige clagten und petitiones pro restitutione spolii, *und obwoll Commissarii angeordnet, sie guetlich zu vergleichen,* wehren sie doch mutwilliger wurden, und daher nochmahlich die restitution spolii gebetten und zu erkennen, daß Ihnen nit gebürt hette, Ihme selbige auffzuziehen[1]).

---

[1]) Hinhalten.

Darauff negster Sambstag verordnet, eine extraordinari beysamen kumbst zu halten.

Den letzsten April. Her Georg Kleppinck repetiert nochmahlich vorige clagt und gebetten, wie zuvor.

Darauff der Edelf. Albrecht Hane zu Wannebell[1]) und sembtliche Haußleut zu Wannebell erschienen und fürgetragen, ob sie woll mit Keinem Worthalter versehen, So wolten sie doch begert haben, dieselb bey Ihren alten preuchen, recht und gerechtigkeit Ihrer Houden und Weiden, nemblich mit Ihrer Kuhdrifft Iharlichs zwey halbe thage, sunsten aber mit Ihren Pferden und Schweinen thaglichs daselbst zu houden und zu weiden, zu manutenieren und zu behandthaben.

Wullenwever handtwercks vorgengere geclagt, daß der frembder houdtmächer auß Hollandt die Gilde von Ihnen nicht gewinnen wolle, batt sie bey Ihrer .possession zu manutenieren.

2 Junii. Conclusum, daß die Herrn Quartier Meistere mit zuthuen der 12 haubtleute vorige ordnung wider an die handt nehmen und, wofern einiger Mangell darin vorgelauffen, daß selbiger abgeschafft und etliche mittell bedencken wollen, womit selbige verbessertt werden müge, einem wollachtb. Rhate selbigs alßdan vorbringen, umb selbige zu placitieren.

16 Junii. Concludiert, daß beide Mühlen, Cuckelcke und neuen Mühle, wider verpfechtet werden sollen, dazu nehisten Freythag alß thag Johannis bestiembt und angesetzst.

20 Junii. Concludiert, daß das übrige vaß Roden Weinß vor 5 ß noch verkaufft werden solle.

23 Junii. Die Gerste gesetzst auff 3 thaller 1 ort.

11 Julii. Ein wollachtbar Rhat placitiert, daß der Gerichtlicher verschreibungsbrieff mit eines wollachtb. Rhatz Insegell bestettigt werden müge.

18 Julii. Herman Romberg die Cuckelcke Mühle 10 die negsten folgende Iharen auff negstkommende Michaelis angehendt, wie die hiebevor Anthon Neveling verpfechtet gewesen,

---

[1]) Wambel.

jharlich verpfechtet und verthain vor die Summa 148 Reichsthaller, auff Michaelis jharlichs zu bezahlen, jedoch jeden Reichsthaller mit 1½ schlechten thaller zu erlegen.

Davor Mathiaß und Jasper Kaupe gebrüdere sambt und Sonders fidejubiert und schadeloßhaltung zugesagt, gestaldt Romberg hinwiderumb die schadeloßhaltung seinen bürgen stipulando versprochen.

Matthias Muddesehringk und Herman von dem Berge des Rhatz Neue Mühle, wie oben an und außgehendt zehen die negstfolgende Jharen, bey auffsetzung der Kertzen gepfechtet, jharlichs vor 91 Reichsthaller, jeden ad 1½ schlechten thaller zu bezahlen.

2 Decembr. Niclaß Pinnoge Andermahlich die Korn Accise gepfechtet 6 negst folgende Jharen, auff Neu Jharsthag An. 612 angehendt, jharlichs vor 1220 Reichsthaller, den thaller ad 39 ß zu bezahlen, jedoch bey Zeit der Pest 100 Reichsthaller jharlichs einzuhalten. Fideiussores: Dietrich Huck, Herman Degingk.

Bernhardt Schwerdt die Wage jharlichs vor 170 Reichsthaller, jeden ut supra ad 39 ß, Alle halbe Jhar zu erlagen, auch wie oben ab und außgehendt. Fideiussores: Herman Roemberg, Johan Ennichman.

Albert Luicke den Zoll gepfechtet gleichfalß sechs die nachfolgende Jharen, auff Neujhars A. 612 angehendt, jharlichs vor 156 Reichsthaller, jeden mit 39 ß und alle halbe Jhar zu erlagen. Fideiussores: Johan Wettmar und Johan Drensche.

1612.

24 Febr. Nach gehaltenem Korthag ein gemeine gebott gehalten worden und die Rolle verlesen.

Concludiert, daß durchauß das Unnasche und ander frembde bier alhie zu verkauffen verbotten werden solle bey einer pfeen von 3 goldgulden auff ein Vaß von 3 thunnen, wie dan auch Keiner bier höher alß die Kanne vor 1 ß verzappen und verkauffen solle bey pfeen eines goldengulden.

Conclusum, daß die Faßnachtsbeysamenkumbst allerdings abgeschafft und die umbgenge nicht gehalten werden sollen dabey auch publiciert werden solle, daß Kein maß bier höher alß vom ß gebrauet und verzappet werden solle.

8 Martii. Conclusum, daß ahm Freythag den 16ten huius Kayß. Majest.[1]) beleutet werden soll, ein stundt zu vormittag und ein stundt zu nachmittag, und daneben ein ernster bette thag und beide vormittag und nachmittag gepredigt und auff negstkünfftig Sonthag publiciert werden solle.

Aber die beiderseidts einkomne Patenten vom Hern von Zweibrücken und Pfaltzgraven von Neuburg wegen verwaltung des Kayßerthumbs auffzuschlagen[2]), Ist noch in bedencken gezogen.

Conclusum, daß die Camerarii auffsicht haben sollen auff das broedbacken.

9 April. Johan. Beurhausius Prorector auff beschehenen Vocation nacher Aldenborg anzeigen lassen, würde ein wolla. Rhat Ihme die vertröstung und appromission thuen, daß Ihme sein Salarium oder Competentz In etwa verbessert, einen stettigen Dienst daran haben und künfftig, da der Rector abgienge, zum Rectorat wider promoviert werden solle, Das alßdan Er vorhabens, sich bey seinem Dienste zu verhalten und denselben zu continuiren.

Ein wolla. Rhat die angezeigte Conditiones, wofern Er In Religione ohenverändert verpleiben und sich In officio treu und vleißig erzeigen und verhalten würde, placitiert und beliebt[3]).

12 April. Conclusum in praesentia triumvirorum, daß der außgeschriebener Stättethag gehn Wormbs vor dießmall mit beschickung nit, sundern mit Schreiben an beide Stätte Cölln und Franckfurth, jedoch resp . . . . .

---

[1]) Kaiser Rudolf II., gestorben am 20 Januar.

[2]) Oeffentlich anschlagen.

[3]) 1618 ging Joh. Beurhaus als Rektor nach Oldenburg, kehrte aber 1628 nach Dortmund zurück.

Conclusum, das denen, so Rhatzpfacht bezahlen und bescheinlich dazuthuen, das sie durch den Forst[1]) ahn Ihrem Korn schaden gelietten, daß sie jedes malter vor 3 thaller, jedoch da sie dieselbe zwischen hie und Exaudi erlagen würden, bezahlen mügen, Sunsten aber die pfacht mit guettem Korn auffs neue erlagen und bezahlen sollen.

Concludiert, das nachdem Henrich Middendorff vor dießem siechere Zeitt peremptorie und endtlich angesetzst, woferne Er Innerhalb bestiembter Zeitt die materialien des geschützes einem wollm. Rhate nicht wiederumb lauther und rein lieberen würde, das alßdan wollermelter Rhat selbigs auff Kosten Middendorffs selbig lautheren und reynigen lassen wolle, und dan die Zeitt lengst verfloßen, alß Ist den verordneten bei der Arckeley auffgeben, selbige fürderlichst und auffs ehist auff Kosten gedachts Middendorffs lautheren zu lassen.

10 Maii. Conclusum in praesentia Triumvirorum, daß man der Armuth dienen, und fünfftzig malter Roggen, jedoch bey halben Scheff. und viertelln, verkauffet werden sollen, das Scheff. vor $32^1/_2$ ß, jedoch auffs höchste ein Scheff. einem verkaufft werden solle.

Conclusum, daß die Beute mit dem Commandeur jüngst abgeredter maßen vollnzogen werden müge, also da der Her Commandeur 3 malter Korn jharlichs, 300 Reichsthaller und eine gabe Ihm Ost holtze resp. zu geben und einlassen wolle, das alßdan die Provisorn des heiligen Geists die beute vollnziehen mügten, welches dan dem Hern Comendeur noch zu sunderlich gefallen beschehen solle.

24 Maii. Conclusum, Das, Nachdem Romberg an seiner seidten der Embscher, noch auch negst Dorttmundt dießseidts Keine fischerey den Dorttmundischen verstatten wolle, das beide Rittmeistern, Camerarii, der Freygrave und beygeordnete der Fischerey In nahmen eines wolla. Rhatz die Embscher durchhin Fischen lassen, und wofern dieselben darin behindert würden, sich gebürlich zu defendieren bemechtigt sein sollen,

[1]) Frost.

Inmaßen dan die Fischerey, wie von Alters preuchlich zu fischen, einem jedtwederen frey pleiben, jedoch das der Zutritt auff beschlossenen Wällen und Kempen, dadurch keinem schaden zugefügt württe, nicht verstattet werden solle, welches gleichwoll von gemeinen auff der Embscher Liggenden wiesen nicht soll verstanden werden.

Conclusum, daß noch 25 malter Roggen der Armuht verkaufft werden solle, das malter vor 5 thaller.

Die Gerste gesetzst worden, das Scheff. vor 1 holl. thaller.

18 Junii. Johan von Hovell clagendt fürgeben, daß ahm verliettenem Sambstag Casp. vom Romberg mit zuziehung des Drostens und sembtlicher Gerichtsdiener des Gerichts Hoerde und anderen Dieneren den augenschein an seiner mühlen[1]) zu beiden seidten der Grafffchafften Marck und Dorttmundt eingenohmmen und Ihnen ansagen lassen, daß Er solte die verhögte welle wider abschaffen und sunsten das schütte werck und Schlöpen, so er über die maße solte haben verhögen lassen, auch widerumb sencken lassen solle, sunsten aber vor Ihre persohn selbige niederhauen wollten, Zu welchem ende Ihnen Hovell dießen morgen zu 8 Uhren dahin bescheiden hetten. Weill aber Er daselbst Keine neuerung vorgenohmmen, und einem wolla. Rhate ahn Ihrer hochheit mit gelegen, alß batt Einen wollerm. Rhat selbigs in augenschein nehmen und Ihnen ahn seiner daselbst habender gerechtigkeit manutenieren helffen.

21 Junii. Conclusum, daß noch 50 malter Roggen, das Scheff. vor 36 ß, als 4 Kopfst., der Armuth verkaufft werden solle.

26 Junii. Ein wolla. Rhat beiden Rittmeisteren und des Rhatz Baurmeisteren committiert, auß jeder Baurschafft zwey bequeme persohnen zu verordnen und anzunehmen, welche bey nachte und auch bey thage fleißige auffacht auff die Veldt-

---

[1]) Die Lage der Hövels-Mühle an der Emscher ist nicht näher bekannt.

marck geben solten, damit die graß Diebe, Korndiebe, Gartten=diebe und andere houdeschafft mit Pferden, Kühen und sunsten schaden thuen, haben sollen, selbigen einen siecheren Lohen zu=sagen, welchen die Baurschafft halb und ein wolla. Rhat halb bezahlen sollen und wollen, darüber dieselben auch in Aidt ge=nohmmen werden sollen.

28 Junii. Wegen der Westenpfortzen soll nochmalß ahnn der Westen pfortzen ahm negsten Monthag der augenschein ein=genohmen werden.

4 Septemb. Ein gemeine gebott gehalten wegen des Botter und Keeße Marckts.

6 Octob. Concludiert, das dem Reichs Schulten hiemit auffgeben sein soll, von den semptlichen Reichsleuthen und deren beerbten, wie viell ein jeder darein berechtigt und wie viell Schweine Er darauff treiben lassen, von Ihnen umbstendt=lich bericht einzunehmen und negsten Monthag Ihm gesambten Rhate einzubrengen.

Das auch daneben morgen publiciert werden solle, das alle Bürgere und einwohnere, wie auch die haußleuthe, bey Confis=cation und verlierung der Schweine einen Zettull oder schrift=liche verzeichniß, wie viell Schweine Er Ins Westen, Oesten und Cörnische Holtz getrieben, einbrengen und, woferne einer mit unfugen und ohen erlaubniß widerrechtlich seine schweine darein geschlagen, auch bey verlierung derselben morgen bey scheinender Sunnen widerumb darauß holen solle. Quod factum.

8 Octob. Ein wolla. Rhat auff Licent Nießes suppli=cation wegen nachlassung des Richter Costs statuirt, Nachdem ein wolla. Rhat nicht vor sich befunden, daß denen, so ander=mahlich zum Richter erwehlet, einig Kost erlassen worden und, ohene das auch die Interessierte darüber schwerlich würden zu berichten sein, das berürter Licent. auff Mitwoch den letzsten huius altem prauch nach die Richter Kost anordnen und be=stellen solle, Welches Camerarii Ihme anzumelden.

15 Octob. Conclusum, daß noch zur Zeit, weill der Neuer wein dieß Ihar nicht woll gerahten, man die beschickung einstellen soll bieß auff negsten Oesteren.

8 Novemb. Ein wolla. Rhat vorigen den 15 Oct. A. 612 conclusum so viell auffgehoben, das man Dietrich Küper außschicken soll, umb 10, 12, 15 oder 20 Fuder wein nach Gelegenheit des Marckts und dessen Kauffs . . . . . .

19 Novemb. Conclusum, das Johan Melman Inhafftierter wegen begangener mordt, welche in furore beschehen zu sein erkandt worden, In die Oesten pfortze ad perpetuos carceres condemniert sein soll, Es sey dan, das dessen Elteren, bewandten und Freunde sich seiner annehmen und an einem anderen ortt verwarlich halten und mit notturfft versehen wollen.

6 Decemb. Johan Melman wegen seines Sohns gebetten umb ein andere gefengkniß wegen vieller ungestümmigkeit der Jungen, dan auch umb besseren underhalt angehalten, weill Er in hafftung verhalten werde und der parens unvermügen.

10 Decemb. Ist concludiert, weill des behafften Melmans bewandten und Freunde vermügen, reich und wollgesessen, das unpartheyliche Rechtsgelertten consuliert werden sollen, ob nicht dieselben Ihnen In carcere zu underhalten und notturfft zu schaffen schuldig wehren.

18 Decemb. St. Annen Altar betreffend.

Die vorsteher Mariae angeben, daß weilandt Her Johan Behmeren In der Kirchen Mariae ein beneficium oder Vicarey von 2 persohnen gestifftet vermüg der fundation, so sie hiebey übergeben. Ob nun woll der Her Pastor Reinoldinus selbige Vicarey pro prima persona eine geraume Zeitt gehabt und bedienet, so hette er doch secundam personam, wie sich woll gebürt, nicht nominiert und dem Altar, welchen er bedienet, vorgesteldt, sunderen nomine tenus den Hern Bertholdum, dan auch Hern Pastorem zu Apelerbeck woll ernennet, aber alßpaldt wederumb auff seinen Sohne resignieren müssen, Derowegen gebetten, weill sich die Klepping daran anzunehmen gemeindt, dessen Ihnen vermüg der fundation nicht gebürte, oder sunsten deren possession einzunehmen bedacht sein, In erwegung berürte Klepping Hern Baroppii filium damit zu investieren vorhabens, Baten derwegen nicht allein selbige Investitur und appre-

hension possessionis zu verbieten, dan auch ein Arrestum auff gerürte Rendten zu verstatten, bieß daran die 18 Jhar von Baroppio entberte Rendten wider beybracht und erstattet habe laut fundation.

Darauff ein wollachtb. Rhat mir[1]) auffgeben dem Pastori ad Divam Mariam anzuzeigen und wegen eines wolla. Rhatz zu bevehlen, daß der Her Pastor sich allerdings der fundation gemeeß verhalten solle, und sunsten keinem die possession einzunehmen verstatten.

Demnach auch Pastore Reinoldi die clagt obgem. Provisorn vorhalten und mündtlich anmelden und erinneren soll, sich der fundation allerdings gemeeß zu verhalten, Dabeneben auch fleißig nach der beschaffenheit der Auffkümbsten und Rendten, zu dem Altar St. Annae gehörig, von Jhm erforschen und davon einem wolla. Rhate referieren solle.

1613.

7 Febr. Plettenberg alß neuer erwehlter Richter angezeigt, Das, obwoll Er unbequem zu dem aufferlegten Richter Dienst, derowegen auch umb erlassung desselben auch umb Gotts willen gebetten, weill Er dan Jhm Rhate treulichst gedienet, Kein geschenck genohmmen, seine Vota auffrichtig gegeben und niemandten zu kurtz gethain und, da selbigs aus menschlicher Schwacheit beschehen wehre, sich erpotten, selbigs zweyfach weder zu geben, und daher umb eynen wollachtb. Rhat nicht beschuldet, So batt Er nochmalß, desselben Diensts verlassen zu werden, bevorab weill dessen Schwager, Mutter und haußfrau über die maßen darüber betruebt würden.

Darauff concludiert, daß, Nachdem s. L. nicht affectate, noch auch ex odio, sed communibus votis erwehlet, und nicht herkommen, das solche erwehlung, so durch die Erbsassen, Dreyman und gantze gemeinde dieselbe placitiert, und solemnia darüber gehalten wordenn, daß Jhme solches abzuschlagen seie,

[1]) Cf. S. 4 Anm. 1.

Inmaßen demselben auch alßpaldt selbigs angezeigt worden ist, mit mehrerer Vermeldung, da Er sich damit nit beladen lassen wolle, daß Alßdan nit allein die ehrenverletzliche wörtter, Sunder auch der ohengehorsamb In acht genohmmen, zu verscheinen angehalten und In ansehentliche straffe genohmmen werden solte.

Welches Plettenberg In ferner bedencken gezogen[1]).

Item Dreyman angehalten, daß wegen des Aidts vor dem Rhatzkuer ein endlicher außschlag gegeben werde, damit auff künfftig Rhatz Kuhr dasselb kein vorzug gebere.

Item, das die auffgerichtete vereinigung zwischen dem Rhate und der Gemeinden vor zwey Jharen auffgerichtet in Negotio, Ihnen unter des Rhatz Insegell mitgetheillet werden müge.

3° daß sie, wen sie bey einen wollachtb. Rhat verbodet, nicht lange mügen auffgehalten werden.

Welche beide Letzste Puncte placitiert, wegen des ersten aber morgen zu 8 thage ein wolla. Rhat darüber tractieren wolte[2]).

Ein wollachtb. Rhat auff ansuchen Alberten Kleppings et Consortium auff vorbrachten Extract der Fundation umb des Hern Pastoris Baroppii filium oder aber Hern Bartholdum zu bedienung des Altaris St. Annae In der Kirchen ad D. Mariam zu verstatten, und aber Dietrich Huck eine Attestation unter handen beider Pastorum ad Divum Nicolaum et Divum Petrum beybracht, darin bezeugt, daß die Sembtliche Pastores sich vergliechen, daß die bedienung der altarn In jeder Kirchen durch niemandten anders alß durch dessen Kirchen Pastorem, Sacellanum oder Vicarien verrichtet werden solle,

Demnach hatt wollermelter Rhat es bey voriger vorbrachter vergleichung bewenden lassen und Hern Pastori Baroppio freygesteldt, entweder Hern Pastorem Melmannum oder dessen Sacellanum oder Hern Sternberg zu bedienung des obgem. Altaris anzuordnen.

---

[1]) Plettenberg trat sein Amt an.

[2]) Das Protokoll über diese Ratssitzung ist nicht vorhanden, im Protokollbuch ist eine Seite leer gelassen.

Ob nun woll obgem. Kleppingk und dessen zustandt[1]) der angedeuten vergleichung nicht gestendigt und Hern Dietrich Brenschedium zu admittieren gebetten, hatt es doch ein wolla. Rhat bei vorigen bewenden lassen.

23 Martii. Ein wolla. Rhat das Kayßerlich Ausschreiben zum Reichsthag[2]) verlesen und deliberiert, ob auch selbiger thag durch beschickung besucht werden solle, Ist concludiert, daß man selbigs bieß auff widerkumbst des bottenn oder andere ankommende Aviss, weill Kein gefahr dabey, noch außgesteldt werden solle.

15 April. Reuschberg In nahmen des Kerßpelß Renoldi nach absterben Hern Johan Barops, gewesenen Pastoris, gebetten, weill dessen Sohn seine Vices nun ein zeitlangk hero vertretten und denselben also qualificiert befunden, daß Er die stelle mit guetten Lehr und Leben woll vertretten Könne, Auch daß weilandt der Her Pastor selbigs umb einem wolla. Rhate und dem Kerspell woll meritiert, so baten Ihnen In dessen Locum zu surrogieren und die vacierende pastorat großgünstig zu conferieren.

Idem Er selbst und dessen Amici durch Brügman Gerichtschreiberen dasselbig suchen und bitten lassen.

Ist in bedencken zogen.

25 April. Ist concludiert, daß den Leynen-Färberenn bey pfeen 2 Marcken angesagt werden solle, sich dem vorigen An. 603 den 19 Junii gegebenem bescheide gemeeß zu verhalten und, so offt sie dawider handlen, darumb gepfendt, welches de novo durch den Dieneren Inen Intimiert werden solle.

2 Maii. Concludiert, daß per publicum Proclama ahm negsten Sonthag über der Cantzell außgekündigt werden solle, das niemandt des Rahtz Lenderey blößen solle, es seyn dan alle vorige versessene Pfechten bezahlt und soll den Pfechteren freystehen, entweder mit guettem Korn oder das malter mit zweyen Reichs thallern zu bezahlen, welche gleichwoll bey pfeen zehen goldengulden und restitution des Korns vor negsten mit Sohmmer ohenfehlbar geschehen solle.

---

[1]) Genossen. [2]) Nach Regensburg.

Die Gerste gesetzst auff drey thaller oder 2 Reichsthaller.

Pinnoge geclagt, daß Tappe Saat Zeichen bey Ihme geholet, alß wen die In der Veldtmarck geholet, die doch auß der Veldmarckt, wie beweißlich, gefüret.

Darauff bevohlen, daß Tappe jegen negsten Rhatz thag vorbescheiden werden solle.

6 Maii. Ein wollacht. Rhat concludiert, das ein jeder, der einen beyweg an eyner straßen hatt, das demselben, so den weg oder fußpatt staende zu halten gebürt, auch den nutzen des flußes oder erdtfanges haben und behalten sollen et vice versa.

Pastor Marianus gebetten, weill Vicaria St. Annae einem wolla. Rhate zu conferieren heimbgefallenn, batt entweder pro prima vel secunda persona Ihnen damitt zu conferieren, angesehen Er suis sumptibus seine studia außgefürt und sich in schwere schulden last gesetzst. Ist in bedencken gezogen.

Albert Kleppinck alß Patronus Vicariae Joh. Babtistae praesentiert schrifftlich Frederich Schwartzen, deßwegen auch vorschreibens von beiden Drosten Schwertte und Unna eingeliebert.

Darauff Patrono auffgeben, Investituram vorzubrengen aufferlegt.

9 Maii. Kleppingk vorige Praesentation repetiert und noch gebetten, obberürten Fred. Schwartzen damit großgünstig zu providieren.

Georg Varssem gleichfalß nomine uxoris einen praesentiert, alß wen die wegen der Vemmeren herkommen solle, derowegen nominiert Hern Johan von Varssem.

Wie dan auch Her Georg Kleppingk deßwegen protestando auff Schwartzen sein votum geben, wofern daß die fundation sich finden und beweißlich mehre, daß die von dem von Vemmeren herrüren thete, daß s. L. sich gleichfalß daran habender gerechtigkeit vorbehalten haben wolle.

Darauff ein wolla. Rhat salvis protestationibus den von Alb. Klepping nominierten Schwartzen in usum studiorum pro Rectore angenohmmen, Derogestaldt wofern Er mittell Aidts erhalten würde, daß Kein fundation darüber vorbrengen

Könte oder Kein wissenschafft davon hette, pro 2°, daß Ihme obgemelt. Rectore so lang dieselb conferiert sein solle, alß lange Er sich der reinen Augßburgisch. Confession beypflichten und Keine andere Religion annehmen und bey den studiis sich erhalten würde. pro 3° daß Heckemachers Sohn, Hermannus Heckemacher, alß welcher in seinem studio gerühmet, in usum studiorum vor dießmall 3 malter Korns davon jharlichs eingelebert und gefolget werden sollen, jedoch bieß daran Er bey der Augßburgisch. Confession und bei den studiis sich verhalten würde und von einem Erb. Rhate nicht anders providiert würde.

Kleppingk protestierte, daß solches Ihnen ahn ihrer Vicareien nichts Inkünfftig praeiudicieren solte, welche protestation zu verzeichnen Secretario auffgeben.

30 Maii. Concludiert, daß hinfüro die Beambten die bey Ihrer Zeitt verfellige einkümbsten, Rendten und bruchten auff die gewöhnliche Zeitt richtig am Gelde oder sunsten an sylberen und guldenen pfanden, sunsten aber außgewürckte Fischebencken brieve der Rendtkammer bey pfeen, daß auch die Beambten selbst darumb gepfandt werden mügen, einleberen sollen, Inmaßen auch selbigs An. 606 placitiert und beschlossen worden [1]).

29 Octob. Ein wollachtbar Rhat mit Zuthuen und Consent der Dreyman den dreyen Statts Dieneren, Arndten Scherer, Henrich Bertholdts und Anthonißen Temmeßfeldt, Ihr Iharlich Salarium der acht thaller, so dieselben Iharlich auß der Rendt Cammer gebort, einem jeden mit vier thaller gebessert, also daß nun fort mehe ein jeder zwelff thaller bey der Rendt Cammer Iharlichs und alle Jahr auffheben und boren solle.

1614.

27 Jan. Conclusum, daß Im Weinhauße und Zeichenhauße die Neuen Albertiner Kopstücke den alten gleich vor 9 ß empfangen und außgeben werden sollen.

---

[1]) Cf. S. 38 zum 16 Novemb.

Dazu etliche vor rhatsamb angesehen, daß der Reichsthaller vor 42 ß, der Königsthaller vor 46 ß, der goldgulden vor 2 thaller empfangen und außgeben werden solle.

Die Appelgroschen und Kleine geldt bey voriger sate[1]) verpleiben solle. Jedoch nit endtlich concludiert.

Item, daß die Wacht jegen negsten Mitwoch wegen der Merckischen einkommender Landstende In etwa gestercket werden solle.

30 Jan. Zudem der Becker Knechte halber concludiert und beschlossen, daß Ihnen das umbreitten, den Kranß zu holen, dan auch das Zechen nach acht uhren, wannehe die Reume Klocke geleuttet, sunsten auch unter der predigten allerdings bey pfeen der gefengkniß, wie auch das Trummen schlagen und Trommeten zu blaßen, durch den Hern Camerarium ernstlich verbotten werden solle.

3 Febr. Ein wolla. Rhat concludiert, daß alle Pastores und Vicarii, so von einem wolla. Rhate begifftigt[2]) sein, wollermelten Rhate eine refection thuen solten, zu welchem endt Hern Pastore Petri auffgeben, auff Dinstag nach Quasimodogeniti, welcher sein wirt der 8 April . . . . . .

6 Febr. Ein wolla. Rhat beschlossen, daß, nachdem ein wolla. Rhat berechtigt, 9 güste Rinder auf dem Grevinckhoff jarlichs zu treiben, daß nach gehaltenem Rhatz Kur unter den 18 Rhatzpersohnen neun Lotten gemacht werden sollen, wehere dieselben zu treiben gebüren und fallen möchte.

24 Martii. Ein wollachtbar Rhat M. Hanßen Scharff Richter ein Ihar zu versuchen angenohmmen, dabey Ihme siechere maß, wie Er sich jegen menniglich verhalten solle, vorgeschrieben werden solle.

8 April. Conclusum, daß hinferner mit einer halber Fahnen und eyn jedtweder vor sein eigen haubt wachen solle.

Conclusum, daß die verordnete Commissarii des Rhatz mit den Reichsleuthen des Vasts ferner tractiert und ge-

---

[1]) Festsetzung.
[2]) Beschenkt.

handelt werden solle, dazu heut zu 3 wochen bestiembt und angesetzst, welches Triumviris per Secretarium angezeigt werden solle.

10 April. Conclusum, daß ein jedtweder selbst wachen solle, da aber einer selbst mit schwacheit befallen, verreiset oder zur wacht zu kommen auß erheblich ursachen behindert würde, daß alßdan 12 düchtige versuchte Persohnen erwehlet und von einem wollachtbaren Rhate in aidt auffgenohmmen werden sollen, welche an statt der wittiben und sunsten zur wacht zu Kommen behindert werden, vor anderen eintzig und allein bestelldt und angenohmmen werden sollen, denwelchen so viell beigelegt soll werden, damit selbige guetwillig, dazu ohen zuthuen eins wollachtb. Rhatz bestelldt und gebraucht werden mügen.

Welches den Hern Quartiermeisteren Ins werck zu richten demandiert und anbevohlen.

24 April. Scholarchae In Senatu angeben, daß vor diesem ein wollachtb. Rhat eine guette ordnung den Rectorem und etliche Schulmeister dermaßen zu stipendieren, daß Secundani, Tertiani und Quartani Jhres Schuldiensts allerdings gefreiet werden sollen, die übrigen aber das die auch gefreiet werden sollen, ein wolla. Rhat auf ernstliche mittell bedacht werden solle.

Weill nun die 4 Pfarkirchen und andere Armenheußer In die 2 hundert und an die 80 thaller beygelegt, von welcher bewilligung ein wolla. Rhat Segell und brieve mitzutheillen bewilligt, auch selbige geschrieben und versegelt, aber vom Camerario Degingk Jhnen anjetzo vorenthalten würde, batten, Jhme auffzugeben, dieselbe Jhnen folgen zu lassen.

Auff beschehen bericht obgem. Camerarii ein wolla. Rhat den bescheidt geben, daß dem Rectori und dessen Collegen dieß Künfftigs halbes Jhar noch gehalten und verrichtet werden solle, Inmittelst wollerm. Rhat etliche auß Jhrem mittell deputieren lassen und auff eine andere ordnung gedencken sollen, daneben auch den Scholarchen auffgeben, Rectori und dessen Collegen Jhr gebürniß zu leisten anzuweisen, damit Kein ursach gegeben, auff andere mittele zu gedencken.

Conclusum, daß die Alte Gerste vor 15 ß verkaufft werden solle.

28 April. Pastoris Petri Refection eines wolla. Rhatz außgesteldt bieß auff den 8 Septemb.

5 Maii. Conclusum, daß negsten Rhatzthag wegen der heilig Wege tractiert und gerhatschlaget werden solle.

25 Julii. Concludiert, daß die Gerste von diesem verliettenen Jhar vor 15 ß, die vom Aberjhar noch hinderlegte gerste vor 13 ß verkaufft werden solle.

11 Septemb. Dreyman in nahmen der Gemeinden über die Sunderholtz herrn geclagt, daß sie nicht gestatten wollen, daß die Bauleutte Jhre pferde nicht solten heuden mügen.

15 Septemb. Ist beschlossen, daß ein Schützenmeister zu bestellen seie, und Henrich Nieß auffgeben, sich nach einem guetten Man zu erkundigen und denselben zu verschreiben.

18 Septemb. Ein wollachtb. Rhat placitiert, das 1500 oder 2000 Kön. thaller auff gethain. Anzeig Henrich Nießes von Herman Holschen zu Franckfurth aufgenohmmen und an Wein gelegt werden solle.

23 Octob. Hern Johanne Embsinckhovio zu besterckung seines jharlichen underhalts, so lange es einem wollachtb. Rhate gefellig und nit Länger, die von weilandt Johan Vogts hinterlassener Wittiben ad pios usus legierten drey hundert Reichsthaller deren Pension zu genießen beygelegt.

10 Novemb. Conclusum, daß Petro Lenhoff und Johan Pottgießer vollmacht entweder per wecksell oder auff gebürlich Interesse auffzunehmen 1000 Reichsthaller oder nach gestaldten sachen 500 auffzunehmen.

26 Novemb. Alß der Her Graff Walradt Graff und Her zu Waldeck einen wollachtbaren Rhat zum Gevatterschafft erbetten, zu beschickung dessen Rittmeister Kleppingk mit 2 Dieneren dahin verordnet und einen vergüldenen Becher von 68 Loet dem Hern Graven zu praesentieren auffgeben.

8 Decemb. Conclusum, daß die höltzer von den Straßen, wie auch unnoetige Cloacen und Latrinen, sambt die

unreinigkeit ahn den Kirchhoven, wie auch ungebürliche gebeuen an der Straßen hin und her durch die Statts Diener abgeschaffet[1]).

1615.

6 Febr. Per maiora beschlossen, daß Caspar Degingk Cammerarius zum neuen Richter erwehlet worden. Die Gemeinde sich also die Persohn gefallen lassen und gebetten, Ihren mitbürgern ein Gerechter Richter zu sein. Die Erbsassen similiter.

16 Febr. Conclusum, daß neben Hardenberg Staell auch sein Lieutinambt und Fenrich zu gleich ad Cameram citiert werden solle, auff die Constitution des Landtfredens.

3 Martii. Triumviri angehalten, daß verabscheideter maßen jegen Staell wegen erliettenen schadens, so Er in der Graffschafft mit seinen Soldaten verübt, Process gegen Ihm außbracht werden solle.

21 Maii. Concludiert, daß hinfüro alle Quatertemper[2]) bey Zeitten der preuchlicher weinenke auch die Immittelst verfellige Bruchten gesetzst und folgentz auch eingefürdert werden sollen.

10 Julii ein gemeine gebott gehalten worden wegen des Stoppelfriedens.

Die Gemeinde durch Triumviros anzeigen lassen, das die Procuratores contra antiquum stylum sich verhielten, baten, dieselben dahin anzuweisen, das sie dem alten gebrauch sich gemeeß verhalten sollen.

16 Julii. Triumviri geclagt, daß der Gastmeister, ohnenangesehen er große besoldung habe, sich seiner bestallung nicht gemeeß verhalte und den Armen nicht recht bejegne, begerten, daß die Provisorn davon referieren wolten. Retulerunt, daß woll ahn brodt, item ahn Keeße und Hering, item an Botter ermangelt, So habe Er anglobt, dasselb zu verbessern, In

[1]) Von einem im Protokollbuche liegenden losen Blatte.

[2]) Quatember, Vierteljahr.

maßen dan den verordneten des Gasthaußes auffgeben, über-schlag zu machen, wovor Broedt, Botter und Keyse gekaufft werden Könne, das auch darnach der preis gesetzst werde, wie viell Er davor zu berechnen und einzubrengen bemechtigt sein soll, damit die Armen daran nicht verkürtzt werden, welches alle Quartaln pillich geschehen solle.

Item angehalten, daß die Borchpfortze gefertigt,

Item daß die haue Steine nicht verkaufft werden.

24 Septemb. Triumviri pro Pastoribus wegen der Kirchen ordnung pro confirmatione deroselben angehalten, und demnegst Her Pastor Renoldi selbige praesentiert und begert nomine omnium approbation derselbigen, batten, daß die Kosten, so auff verfassung und derselben abschreibung ergangen, ein wolla. Rhat auff sich nehmen wolle, weill das Ministerium In Keinem vorrhat.

Pastor Nicolaitanus bat, weill sie dem Concordi buch gemeeß, daß sie getruckt werden müge.

Ist verabscheidet, daß etliche darüber gezogen und alßdan In conventu darüber consultiert werden solle.

1 Octob. Triumviri wegen etlicher unthugender Müntz abzusetzen angehalten, davon ein Zettulchen übergeben.

22 Octob. Triumviri abermahlich umb absetzung des neuen unthugenden Geldes, dadurch die Reichs und Königs thaller verzogen würden, angehalten.

Weill auch dieselben dabey angezeigt, daß vorige zwey Iharige lengst verflossene bemastung beide, Rhat, 12 und 24, eines wolla. Rhatz Gaben und Grevinckholtz betrieben, jetzo auch auff das Grevinckholtz jede Rhatz Persohn ein Schwein getrieben, dazu jeder Dreyman gleichs den Rhatz Persohnen ein schwein zu treiben mit berechtigt zu sein angegeben, und aber ein wolla. Rhat Ihnen solches nicht gestehen und nachgeben, Sundern deren wider Willen und vuersicht eines wolla. Rhatz Ihre auff-getriebene Schweine von der Houde abermalß wider abgetrieben, So wolten sie nichts dieweiniger dazu mit berechtigt zu sein protestando, bieß Rhat, 12 und 24 darüber einen außschlag geben, sich vorbehalten und danebenst In nahmen der 24 begert

haben, weill von obbemelter zwey jhariger bemastung noch Kein geldt der Rendt Kammer eingelebert worden, daß ein wolla. Rhat jemandten verordnen wolle, welcher alsothane restanten einfürderen und der Rendtkammer auff gewisse Zeitt einleberen möchte.

So hatt ein wolla. Rhat sich noch, wie vorhin auch, erclert, das Er niemaln selbige einzubehalten oder sich damit zu bereichen gemeindt, Sunderen außtrücklich sich resolviert, wannehe 12 und 24 Ihre gebür erlagen werden, auch das Ihrige dabey zu schaffen gneigt und willig, Auch Lic. Rieß auffgeben, von jeder Rhatzpersohnen und Erbsassen sein angebürniß einzufürderen auff negst künfftig festum Andreae, wen zuvor die 24 das Ihrige eingelebert, auch einzubringen.

Die Müntz betr. auch fürderlichst In acht genohmen und, was dem gemeynem nutz fürderlich, darin statuirt und verhengt werden solle.

1616.

5 Jan. Triumviri geclagt, daß wegen Kauffhandlung des Eissen unordnung einrieße, Daß Frembde mit Frembden handelten, daneben auch der wagemeister mit factorey umbgienge.

26 Maii. Die Hern Provisores der Kirchen Mariae angezeigt, nachdem der Her Pastor Detmarus Melmannus mit thode abgangen und dan Her Johannes Embsinckhovius, Johannes Schillingius und Petrus Stanuarius jetzo von dem Kerspell vorgetragen und gebetten worden, nach vermüg der heiligen schrifft einen auß denselben zu erwehlen und der Kirchen vorzustellen.

Darauff ein wolla. Rhat communib. votis Petrum Stanuarium Erwehlet und selbigen der Kirchen vorgesteldt.

1617 [1]).

16 Novemb. Demnach beschlossen, daß die Auffkümbsten und Rendten, welche die studiosi studiorum causa gehabt und

[1]) Cf. S. 80 Anm. 1.

nun verfallen, dan auch was Pastor Marianus piae memoriae gehabt, beysamen gebracht und einem auffgeben werden solle, selbige auffzuheben, beysamen zu brengen, derogestaldt daß auß denselbigen 2 oder 3 Alumni, wannehe dieselbige ad Academias zu verreisen düchtig, damit stipendiirt und in favorem studiorum underhalten werden sollen, und solches saltem ad 3 vel quatuor Annos ad discretionem Senatus.

Und Ist zu dem endt Georg Hemmelreich verordnet, daß Er durch die Stattsdiener die Rendten aufzuheben und auffs Rhatz Kornhauß einleberen zu lassen.

17 Novemb. Placitiert, daß mit dem alten Wachtmeister geredet werden solle, ob Er sich zum Fürer In der Graffschafft prauchen lassen wolle, auch mit demselben Rhatz zu pflegen, wie sie Ahm besten vor geringer zahll ankommender Kriegsleuth von dem Halße abwehren möchten.

Aus den Gerichtsprotokollen des Rates.

1604.

Monthag den 5 Januar. Niclaß Pinnoge, Accisemeister, sich beclaget, welcher gestaldt die vorigen Accisemeistere Drey oder 4 thage vor außgangk Ihres Ihars die Maltz und Korn Zeichen umb halb geldt verkaufft, damit die bürgere In großer menge Maltz und Korn mahlen lassen und solches zu seinem großen nachtheill und schaden, derowegen gebetten, dieselben zu erstattung solchs schadens anzuhalten oder Ihme Künfftiglich selbigs gleichfals zu gestatten; vor eins.

Zum anderen sich beclagt, daß die außwendigen, so Roebesam In die Statt zu schlagen brengen, vermüg der Artikulen Kein zeichen zu geben gneigt, auch die mühlen Hern sich dessen beschwerdt, daher gebetten, Ihnen dabei zu behandthaben.

Zum Dritten, daß sich auch die, so 2 Stabeiseren, so ohen-gefehrlich ein fertell schwers machen, außtragen, davon Keine accise geben wollen, ohenangesehen es den Artt. gemeeß, dem-nach wie oben gebetten.

Darauff ein wollachtb. Rhat auff die Irste clag die speciell erkundigung zugefügten schadens bevohlenn, demnach ergehen soll, was rechtens.

Der 2te punkt soll bey den auffgerichteten Artt. gelassen werden. Der 3te Pt. soll verstanden werden von außgefürtem und nit von außgetragenem eißen, wie die Artt. außweisen.

Donrethag den 22 Jan. Domini Scholarchae umb einen Inspectorem scholae anzuordnen gebetten, und weill Dominus Pastor Embsinckhovius dazu bequem und düchtig, alß wollen sie gebetten haben, Ihme dazu anzuordnen, und weill die Praesentz Renoldi verfallen, baten Ihnen zu dero be-soldung . . .

Dom. Brenschedius Sacellanus Petri gleichfalß umb die Praesentz Petri angehalten.

Dinstag den 27 Jan. Triumviri mit sambt dem Kerspell Mariae intercessive vor den Sacellanum Mariae zu obangedeuter Praesentz Renoldi, so weilandt Mattheyß Herbertz besessen, sollicitiert und angehalten. Welches in bedencken gezogen.

Similiter pro Dom. Mattheo Schrevio Sacellano Renoldi.

Donrethag den 19 Aug. Beschlossen, daß den Anderen Spielleuthen bey nechtlicher weile auff den Gassen zu blasen und den Studenten und anderen Reuchlosen gesindtlin zu spielen verbotten werde.

1606.

5 Octob. Die Dreyman und vorgenger der fünff Gilden Im versambleten Rhate geclaget, daß ahm 21 Aug. beide Hern Bürgermeistere und Camerarii den Dreyman angezeigt, weill die Beckergilden des Rhatz ordnung sich nicht gemeeß verhielten und daher weill sie die Straff Ihnen zu verstatten vorbehalten, das demnach auff Ihr gewissen, das der Armuth übell vor-gestanden würde, heimgesteldt.

Ob nun woll die Becker deßhalb zum verscheinen, daß sie der ordnung des Rhatz nit nachgelebt, anhalten wollen, daß sie dannoch sich druff ercleret, Sie könten und wolten der nit geleben, und weill sie gebürlich nach prauch der 6 gilden auff Ihren ungehorsamb verfolgt und dieselben 3 mall außgedrunken[1]), derwegen gebetten, Ihnen die hilffliche handt zu bieten.

Die Beckergilde durch Ihren Erbsassen, Anthon Bockholdt, darauff geantwurttet, daß sie der clag, daß sie des Rhatz ordnung ungemeeß sich verhalten haben solten, nit gestendigten, und obwoll einer oder ander angegebener maßen geredet haben möchte, daß sie nicht Könten oder wolten der Rhatz ordnung gemeeß leben, daß wehre der semptlichen Beckergilden nit zu imputieren, ohene daß wehre es auch in continenti revociert worden. Derowegen weill sie zur defension nit verstattet und ohene dieselb rechtlich nit verthambt noch alß ungehorsamb erachtet werdenn mügen, alß baten sie alnoch dazu zu verstatten und weder recht sie nit beschweren zu lassen.

Die Fünff gilden angezeigt, daß Ihnen mit befrembdung vorkehme, daß sie jemaln des Rhatz ordnung gemeeß gelebt, allegierten[2]) derowegen notorietatem. Daß auch der Beckergilden vorgenger vortragen, in continenti selbigs soll revociert sein, daß theten sie keinen gestandt, Könten alle vorgenger und vier und zwantziger der Fünff gilden selbigs mittell Aidtz das Contrarium beweisen. Begerten derowegen die beckergilde zum gebürlichen gehorsamb zu brengen zu verhelffen und die Execution, daß Ihnen die offne thüren zugethaen werden müchten, zu verhengen.

Darauff der bescheidt, daß die vorgenger der Beckergilden den geclagten ungehorsamb an dießem thage, auch vor Sunnen untergangk, zu verscheinen und deßwegen gebürlich abdragt zu

---

[1]) Wenn ein Angeklagter von der Gilde vorgeladen war und nicht erschien, wurde er ausgetrunken, d. h. seine Strafe von 3 Schill. wurde auf seine Kosten in Wein verzehrt; wurde einer dreimal ausgetrunken, kam die Sache an die übrigen fünf Gilden und in letzter Instanz an den Rat. Ueber diesen Brauch cf. Frensdorff a. a. O. XII, 58 S. 224.

[2]) Sich berufen auf etwas, vorbringen.

machen schuldig sein sollen, Inmaßen Innen solches hiemit aufferlegt und bevohlen wirtt.

17 Octob. Die Kramergilden vorgenger In nahmen derselben angezeigt, daß, nachdem die Gebrandte Weins Accise wederumb verpfechtet werden soll, daß hinfürter von einem Ahm, nemblich 112 Kannen, 2 thaller gesetzst werden mügen.

pro 2° daß von einem Ahm gebrandten weins, so ahn heilen stücken abgelegt und außerhalb der statt verkaufft werden, etwas die acciß vergeringert werde.

Item daß auch das süße gedrencke, alß Malvasier und bastart[1]), damit zu verkauffen und unter einen preiß zu veraccisen verstattet werden müge.

Und dabei geclagt, daß etliche, unter anderen aber Herman Hekemacher, in den häußeren alhie gebrandte wein von Korn brennen und unter anderen heimlich verkauffen und verstechen thete. Derowegen gebetten, denselben vorzubescheiden und zu vernehmen.

19 Octob. Johan Reußberg, Henrich Baur und Arndt Westerman geclagt, daß ahn verliettenen thag Michaelis einer Philipß, gnandt von Castropff, unter der Predigt vor der Westenpfortzen von einem haußman 2 gröhne Kuhfelle gekaufft und hernacher anderen alhie weder verkaufft, welches Ihme nit gebürt hette, auch weder Ihre der Schumacher alt herkommen und gebrauch wehre. Und ob Er woll derwegen vorbescheiden und zum verscheinen angehalten wehre, so hette Er doch sich darin geweigert und vor einem wollachtb. Rhate sich zu verthedigenn unterstanden. Derowegen gebetten, sie bey Ihrem alten herkommen zu manutenieren und Ihnen zu verscheinen und bei Ihrem Schaumacher Gilden abbdracht zu machen zu bevehlen.

Herman von Hemmerde geclagt, daß die 24 allein auß der ursachen, daß er über Reußberg geclagt und seine ehr verthedigen wollen, an seinen ehren Ihnen gröblich verletzet, Indem daß Er seinen ehrenstandt entsetzet und Ihme zu entbotten, das

---

[1]) Ein süßer spanischer Wein.

Er sich des 24er standes gantz und zumall enthalten solte, wo er aber dazu kommen würde, daß Er solchs auff sein Ebenthuer[1]) thuen solte. Wan Er aber jeder zeitt sich alß ein ehrlicher Man verhalten und unerhörter, vielweiniger überzeugter sachen nit verthambt oder seines ehrenstandes entsetzst werden mag und daher zum höchstenn injuriirt, alß woll Er solchs zum höchsten einen wollachtb. Rhat geclagt und gebetten haben, Ihnen nit allein zu restituiren, Sundern auch die 24 deßwegen vorzubescheiden, darüber zu hören und gebürlich einsehen zu thuen.

Conclusum, daß die Dreyman darüber gehört und demnegst ergehen soll, was rechtens.

24 Octob. Herman v. Hemmerde wiederholt seine Klage von 19 Oct. und bittet um Restitution.

Weill aber die Dreyman an heutt vorbescheiden und nit erschienen, alß woll er deren ungehorsamb angeclagt und vonn vergeblichen Kosten, so er deßwegen zu verthedigung seiner ehren anwenden müssen, sich bezeugt und bedingt haben.

Darauff Dom. Consul angezeigt, daß Triumviri auß eingefallenen ursachen sich vor dieß mahll entschuldigen lassen, welche auch acceptiert und angenohmmen, doch derogestaldt, das Ihnen bieß heut zu acht thagen dilation endtlich verstattet und durch den Camerarium Sassenn peremptorie wederumb dieselben vorzubescheiden bevohlen worden.

1 Novemb. Herman von Hemmer in praes. der 17 Persohnen abermahlich seine vorige clage repetiert.

Henrich Rieß nomine der 24 angezeigt, welchermaßen sie nit alle beisamen, derwegen Ihnen committiert, abschrifft und bedencken zu bitten, mit der protestation, sich weitter alß sie dessen zu Rechte und der sechß gilden rechte gebüren woll, einzulassen, wollen alßdan dermaßen ursachen der entsetzung vorbringen, damit ein wollachtb. Rhat ein begnügen haben soll.

Sein 14 thage zugelassen, peremptorie die ursachen einzubrengen.

---

[1]) Mnd. eventur (Abenteuer) Gefahr.

14 Novemb. Auff anhalten Herman von Hemmerde, daß Er gehört werden möchte, Ist der bescheidt, daß bei dem vorigen gegebenen bescheide, nemblich daß den 5 gilden endtlich pro dilatione die 14 thagen bestiembt, dem jüngst gegebenem bescheide völlig zu geleben, verstattet und zugelassen, zu bewenden.

Monthag den 27 Novemb. Henriß Rieß sambt andere mitverordnete der 24 contra Herm. Hemmer vor uns (beim Rhat) erschienen und angezeigt, daß ahm 1 Nov. an seidten Ihrer beschehenen vortrag die wörtter: „wollen alßdan dermaßen ursachen der entsetzung vorbringen", also von Ihnen nit geredet, Sundern übell vom Secretario eingenohmmen und verstanden. Derowegen, die hiemit zu enderen, angehalten, derogestaldt: Wollen alßdan dermaßen ursachen vorbringen, daß Herman Hemmer mit unfügen geclaget. Welche veränderung wir geschehen lassen und den 24 nit abzuschlagen gewisen[1]).

Dinstag den 28 Nov. Herman Hemmerde woll jüngst gegebenen bescheidt contra die 17 der 24 hiermit repetiert haben.

Sebast. Hermuntius In nahmen der 24 exhibiert deren Exceptiff jegenbericht.

Hemmerde demnegst absente procuratore der 24 angezeigt, daß etliche In mittell des Rhatz, so brüder under den 17 von den 24 haben, vorhanden, alß woll er dieselben neben den Rhatzfreunden von den 6 Gilden so partheilich alß verdechtig recusiert haben.

Demnach haben wir, ein wollachtb. Rhat, die recusation alß unerheblich abgeschlagen und ferner den bescheidt geben, daß Hemmerde die gebettene restitution noch zur Zeit abzuschlagen seie, und heut zu 14 thagen die an seidten der 17 der 24 einkomne Exception und jegenbericht, was sich gebürt zu handeln, bestiembt und angesetzst.

Herman Hemmerde protestierte de gravamine et Appelando, nichts deweiniger abschrifft gebetten und erhalten.

---

[1]) Erkennen (vom Richter).

12 Decemb. Auff anhalten Hermanni Hemmerden contra die 17 der 24 wirtt bieß heutt zu acht thagen terminus endtlich und peremptorie, was sich gebürt zu handlen, verstattet und zugelassen.

Donrethag den 14 Decemb. Herman Hemmerde exhibiert jegen jüngst an seidten der 17 einkomne Exceptiff Handlung refutation cum annexa protestatione, von seiner hiebevor gebettener restitution nit zu resilieren, neben einer beilage mit A notiert, darin zu erfinden, daß ermelte beclagte jegen Ihme Kein Jurisdictionem haben.

Triumviri intercesserunt pro Herm. Vedtmauß, daß er bey seiner conferierter Vicareien manuteniert werden müge vermüg einer dabey übergebener Supplication und beilag.

1607.

Dinstag den 2 Jan. Rhatzthag. Hemmer contra 24. Die 24 contra Herman von Hemmer durch Henrich Nieß, Westerman und Hemmelreich wegen anbestiembten termeins bey dem Rhat erschienen und propter absentiam advocati dilation bieß heutt zu 14 thagen erhalten.

15 Jan. Hemmer contra 24. Auff anhalten der 24 wirt Ihnen auß angezogenen ursachen, daß die Sache in terminum concordiae versiere, dilation abermahlich auff 14 thage verstattet.

23 Jan. Pastores Renoldinus, Nicolaitanus, Petri et Mariae mit Ihren Sacellanis angeben, daß vast vielle unordnung wegen Ehesachen einreißen theten.

Wie dan mit der Viteschen und einem Schnetker sich zugetragen, das dieselben vorbedachtlich In Schnetkers hauß zusamenkommen und In Jegenwurtt anderer beiderseidts freunde beide obgemelte in nahmen der heiligen Dreyfaldigkeit zusamengeschlagen und das braut Reiß mit einem Reichsthaller überantwurttet, folgentz auch mit dem beischlaff alsolche Ehe consumiert.

Alß aber solchs dem Schnetker In wedersin gefallen, sich mit Ihr vergliechen und zu dem Reichsthaller Ihr 7 thaller zugeben und damit sie verlassen. Folgentz sich mit einer anderen ehelich eingelassen und sich zu Alden Luinen copulieren lassen, weder Ihres verbott, consent und willen.

Folgentz obberürte Vitesche sich mit Blöming verheiratet und, alß sie Ihnen die copulation auch verweigert, sich nach Hörde begeben und sich alda copulieren lassen.

Weill aber solches zu großer Ergerniß gereichen thete, batten, nit allein darin ein gebürlich einsehens zu thuen, dan auch durch ein gemein edict und verbott über die Cantzell publicieren zu lassen, auch daß es dem Anwaldt intimiert werden müge, dieselbe Priester In straff zu nehmen, auch zu publicieren, daß solches hinfürter vermietten pleiben müge.

1 Febr. Herman von Hemmer repetierte jegen jüngst In nahmen der 24 einkomne vermeinte duplication und ablehnungsschrifft, inheriert nochmaln voriger seiner rechtmeßiger petition und woll dieselbe Freunde, so alhie zur stedden des Rhatz, weill sie vor Patronen der Gilden geachtet, als Iudices incompetentes nochmaln recusiert haben.

Darauff der bescheidt, daß den 24 Innerhalb acht thagen gleichfalß zu concludieren hiemit terminus bestiembt und angesetzst sein soll.

Die Dreyman In nahmen der 24 dajegen angezeigt, weill die veränderung der Dreier Man, wie dan auch der Rhatz Kuer verhanden, alß wollen sie gebetten haben, den termin bieß nach Petri außzustellen [1]), In erwegung, dieselben Inmittelst In dießer sachen nichts verrichten Könten.

Darauff dem Secretario bevohlen, jegen nehisten Rhatz thag den gantzen verfolg Ihm Rhate vorzubrengen, demnegst ergehen soll, was rechtens.

7 Febr. Nachdem ein w. Rh. sich großgünstiglich zu berichten, wie ungebürlicher weiß Dreiman und 24 mich meines ehrnstandes spolietative zu entsetzen de facto understanden und

---

[1]) Petri Stuhlfeier (22 Febr.).

darüber in puncto restitutionis geschlossen, So ist auch nicht ohen, alß gestrigs thages mit der Wahll der vorgenger verfahrenn, daß Dreiman auß geheisch 24er die Beckergilden Richtleuthe bedräuet, mich nicht auffzubrengen, und alß Ich gleichwoll erwehlet, denselben ernstlich eingebunden, jegen dießen nachmittag umb einer Uhr eine andere Persohn ahn meine Stat zum vorgengeren einzubrengen, mit dem Angeben, daß sie mich zu der Erbsassen und Rhatzkur nit zulassen wollen.

Wan nun damit das von Ihnen vorgenohmene spolium öffentlich ratificiert und continuirt und deßfalß dieße sache Keinen verzog erleiden Kan,

So ist meine underthenige, fleheliche pitt, Dreyman und 24 ernstlich zu inhibieren, mich beschehener freier wahll zu behandthaben und die Beckerzunfft an Alter gerechtigkeit nicht zu turbieren, welches alß den rechten gemeeß mich also gentzlich getroeste mit erwartung einer großgünstigen ercleruug, mit dem anhang, so alhie dießer sachen partheysch, wie vorhin gebetten, mügen hin und abgewiesen werden, demnach ein wolla. Rhat darin zu erkennen, was rechtens, der erpietung, selbigs alß ein Armer untersasse zu beschulden.

Dreyman baten abschrifft und Zeit bedenckens.

Dinstag den 20 Martii. Hemmer erwiedert jüngst beschehene submission, beschuldigt der gegentheille vorsetzlichen ungehorsamb sunderlich In dießer privilegiirten spoli sachenn, protestierendt pittendt, demnach dieße sache Ex officio vor beschlossen anzunehmen und sunsten zu erkennen, wie vorhin apud Acta allenthalben gebetten, drüber das adelich miltrichterlich ambt umb andienung fürderlichen rechtens undertheniglich anruffendt.

Darauff der bescheidt, daß den 24 dießes intimiert und 8 thage Zeits bestiembt sein soll', was sich gebürt zu handlen, Sunsten geschehen soll, was rechtens.

Dinstag den 24 Apr. Triumviri auff verstattete Audientz angeben, daß Hemmer In der wochen vor Oesteren Ihnen des Rhatz bescheidt intimiert und gleichwoll den Irsten Rhatzthag nach den Ferien bestiembt, Ihre notturfft einzuwenden,

weill aber dieße Zeitt über pillich mit anderen sachen sich zu bemühen gehabt, ohen daß auch der bescheidt etwas dunckell gesetzst, so baten dieselbe weitter außstellung und declarationem Sententiae.

Darauff mündtliche declaration beschehen, daß der 24 begeren contra Hemmer abgeschlagen und derwegen weill Hemmer ohenwissendt Brandthoff unter Anderen Advocando mit gebraucht, seine Materien nit zu verwerffen sein sollen, und nochmahlich prolongationem termini bieß nehisten Donrethag zu acht verstattet und zugelassen, mit dem anhang, da solches nit beschehen würde, daß alßdan ferner geschehen soll, was rechtens.

3 Maii. Auff anhalten der Dreier Man In nahmen der 24 contra Herm. Hemmerde, das Ihnen wegen abwesens Ihres Advocati noch 14 thage Zeits pro dilatione werden müchte, Ist Ihnen die gebettene Zeitt, doch endtlich und peremptorie, verstattet und zugelassen.

In sachen der Gebrandten Weinß Accise[1]) die Pfechtiger betreffendt, ein wollachtb. Rhat communioribus votis den bescheidt geben, daß die gebrandten weins accise bey Berckfeldt und Deging zu verlassen und den Kramergilden zu praeferieren sein, In erwegung, vor der Kramergilden gebots publication die Kertz schoen außgebrandt gewesen.

19 Julii. Dreyman nomine der 24 angeben, daß, nachdem Herman Hemmerde die sembtliche 24 vor Bernheuder geschulden, und dieselben hiebevor verthagt gewesen, ein urtheill In Ihrer zwistigen sachen zu eröffnen, weill aber selbige Iniurii bei wehrendem Proceß Ihnen zugefügt, So wolten sie gebetten haben, mit der publication so lang einzuhalten, bieß daran bemelter Hemmer vor Ihnen verschienen und deßwegen bey Ihnen abdracht gemacht.

Darauff ein wollachtb. Rhat, weill die Rhatz Persohnen In geringer anzahll, dieße sache bieß zum nehisten Rhatzthag ferner darin zu bevehlen verschoben.

26 Julii. Herman Hemmer pro publicatione decreti

---

[1]) Cf. S. 41 zum 20 April.

abermahlich angehalten, begert und gebetten, dasselb nunmehe zu publicieren.

Darauff ein wollachtb. Rhat den bescheidt geben, daß Camerarius Sasse die 24 jegen Nehisten Sambstag ad audiendam Sententiam vorbescheiden lassen solle.

16 Aug. Die Bottergilde repetieren Ihre vorige clag contra J. Freydthoff, daß Er weder der Bottergilden recht gehandelt und noch handele, und sagen jegen seine Exceptiones generalia: theten Ihme Keiner possession, so er angezogen, gestandt, sunderen da einige gewesen, sein gebürlich darumb gestrafft, und weill sich die Except. auff andere schrifften, so Ihnen nit zukommen, referiert, Könten und wolten sie derwegen schrifftlich darauff zu handlen sich nit einlassen.

Dreyman gleichfalß pro die Bottergilde Intercediert.

Freidthoff angezeigt, daß Er seinen Vatter in dießer sachen gebraucht, und weill der nit einheimsch, batt abschrifft Ihres vortragens Ihme mitzutheillen und Zeitt darzu zu bestiemmen.

Die Bottergilde gebetten, weill er ohenangesehen vorigen verbotts gleichwoll contumaciter verhalten und anderen dem unangesehen verkaufft, das Er darumb angesehen werden möchte.

Ein wolla. Rhat Freidthoff deßwegen vorbescheiden und, weill ers mittell aidts nit leugnen können, daß er wider des Rhats verbott frembde guetter an frembde verkaufft, gleichwoll dabey angezeigt, daß pro continuanda sua possessione, und nit zum Frevell oder ungehorsamb solches gethain, so hatt ers cum illa protestatione dasselbe verschienen, und Ihme darneben abermahlich bevohlen, bey pfeen 50 goldgulden, sich dessen zu enthalten, bieß daran ein ander bescheidt bey wollerm. Rhate erhalten.

23 Aug. Conclusum, das wegen des Holtzführens ahn den Fürsten von Gülich geschrieben und umb abschaffung angehalten werde, sunsten aber durch den Secretarium an Recken zu Curll zu schreiben, umb befürderung zu erzeigen, daß das verbott des Holtzfürens abgeschaffet werden müge[1]).

[1]) Cf. S. 42 zum 7 Juni.

4 Sept. Hemmer gebetten publicationem decreti, weil die Arne[1]) Ferien Jhr endtschafft erreicht.

Jst dem Hern Camerario nunmehe das urtheill zu publicieren auffgeben und bevohlen.

13 Sept. Heman Hemmer die gethaine clag abermahlich repetiert und weill jüngst der bescheidt, daß Reuschberg Innerhalb 14 thage ursach beybrengen soll, warumb Er beym undergericht zu respondieren nit schuldig, vorzubrengen schuldig sein soll.

4 Octob. Die abgefertigte der 24 bey einem wollachtb. Rhate angeben, welchermaßen Reuschberg in causa Iniuriarum durch einen Rhatzbescheidt auffgeben wehre, Innerhalb 14 thagen ursach vorzubrengen, warumb die Sache in das Rhatz gericht zu ventilieren nicht gebüren soll. Weill aber die 24 in ruhigem besitz wehren, was an dem Dreymans Tische vor Iniurien vorlieffen, das dieselben nit einem wollachtb. Rhate, sunderen den zeitlichen Dreymans und 24 geclagt werden müsten, So wolten sie In nahmen der 24 gebetten haben, gemelt. Hemmer auch dahin zu verweisen und sie bey Ihrem Alten herkommen also ruhig verpleiben zu lassen.

Darauff per maiora beschlossen, daß heutt zu 8 thagen solches In weittere deliberation gezogen, alßdan auch Hemmers mündtlicher bericht darüber gehört werden soll, und demnach geschehen, was rechtens.

Demnach die 24 in causa contra Hemmer baten propter absentiam advocati noch ein Monatz Zeitts prolongationem,

Darauff 3 wochen verstattet und zugelassen.

11 Octob. Dreyman und 24 nochmalß Jhr voriges repetiert.

Hemmer acceptiert die einkomne antwurtt und zeigt an, daß wolbefugter Cleger in absente persona von Reuschberg hinderrücklich sey traduciert und Iniuriert, welches auch letzsten Jhars 5 Octob.; da die gantze beckerzunfft von den 5 gilden außgedruncken und abgeschniettene glieder wehren wie auch

[1]) Ernte.

selbiger Zeit von Ihnen spoliert und destituirt gewesen, ehe ich selbigs einem wolla. Rh. geclagt. So erfolgt darauß notwendig und ist zu rechte nicht passierlich, daß Dreyman oder 24 Ihr eigen selbst Richters sein Können, In sonderlicher betracht, weill die Sache in causa spolii noch rechthengig, und gerürte persohnen Ihn Klegern tanquam inimicum prosequiert und aber die gemeinen Kaysser rechten In der höchsten erbarkeit ergründet versehen, daß alle sachen ohen argwon oder verdechtigkeit des Richters sollen entscheiden und geörttert werden, Derowegen Ihnen die sache, welche einem wollachtb. Rhate geclagt, zu ventilieren gebürt, bittet Cleger derowegen aus vorerzelten ursachen Ihm das recht vor einige parthey vor augen zu setzen und, was einmall erkandt, nochmalß darin die Justitz zu administrieren und vorgemelt. Iniurianten vor dem Camerario zu respondieren anzuhalten, daran geschicht, was recht und pillich.

Die 24 gestehen nit, daß sie alle Ihnen Iniuriert und deßwegen vor partheylich erachtet werden Können, angesehen die Sache Reuschberg und Ihnen allein concerniert. Derwegen gebetten, wie zuvor, dieselb bey Ihrem Alten gebrauch, gewonheit, auch Dreymans Tische gerechtigkeit, wie die L. vorfahren gethain, zu manutenieren und handtzuhaben, cum protestatione, sich mit Ihm deßwegen in fernere weckselschreiben nit einzulassen.

Ist In ferner bedencken bieß zum negsten Dinstag verzogen.

25 Octob. Dreyman nomine der 24 abermahlich, weill sich der Advocatus causae erclert, daß er wegen vieller geschefft auff negsten Dinstag als in gesetzstem termino mit der notturfft contra Hemmer nit fertig werden Könte, derhalben nochmalß prolongationem term. gebetten haben wollen.

pro 2° daß, nachdem Ihm Hemmer cautio de Judicio sisti et Judicatum solvi zu prestieren aufferlegt, So wolten sie gerne vernehmen, ob und wannehe ein wollachtb. Rhat vermeint, daß selbige caution geschehen solle und müsse.

3° angehalten pro decreto, daß ein wolla. Rhat In sachen

Reuschberg contra Hemmer in pt. Jurisdictionis einen außschlag gegeben werden müge.

Ad 1 ein wolla. Rhat den bescheidt geben, daß den 24 die gebettene prolongation term. bieß auff Dinstag den 13 Novembris endtlich und peremptorie verstattet und zugelassen, mit dem anhang, da sie alßdan vermüg jüngst gepfeldten decreto Keinen begnügen thuen würden, daß die sache vor beschlossen angenohmen sein und in der haubtsachen erkendt werden soll, was rechtens.

Auff den 2ten punct der bescheidt, daß Hemmer jegen heutt zu acht thagen mit der Caution gefast erscheinen oder sunsten dem decreto ein begnügen thuen soll, alßdan ferner geschehen soll, was rechtens.

Ad ultimum noch In bedencken gezogen.

Donrethag den 15 Novemb. Hemmer will jüngst einkomne vermeinte Exception negst annehmung Ihres dienstlichen einhaltz durch gemeine einrede wedersprochen haben, erwidert dajegen vorige handlung und Acta, worauß das geclagte spolium ohene weittere noetige deduction öffentlich ahm thage, und weill zu rechte versehen, daß ein spoliyrter vor allen Dingen, bevorab der spoliant auch In anderen sachen gehört, restituirt werden soll, So inhaeriert er seiner pro restitutione spolii zu mehrmahlen eingewandter rechtmäßiger bitt und will darüber cum submissione umb andienung fürderlichen rechtens das miltricherlich Ambt dienstlichs vleißes angeruffen haben.

Darauff der bescheidt, daß den 24 gleichfalß zu concludieren Zeitt bieß auff den Irsten Rhatzthag nach den feriis nundinalib. hiemit endtlich und peremptorie bestiembt und angesetzst sein soll.

13 Decemb. Die Vorstender der Armen angezeigt contra die Hern Scholarchen, welchermaßen unter anderen die Summa von 50 holl. thall. von Ihnen und nicht von den Scholarchen, wie vorgezeigter original brieff mitbrengen thete, belegt wehre, und die Armut sich vast ersteigerte, so begerten sie dabei manuteniert zu werden.

Die Hern Scholarchen zeigten dawider an, daß einmall

bemelte holl. thall. mit Consent des Rhatz und der Provisorn Ihnen übergewiesen wehren und weill auch zu anders Keinem effect dieselb alß zu Armen Studenten verwendet werden solten, so wolten sie begert haben, bey einmal placitierter überweisung selbigs bewenden zu lassen.

Ein wollachtb. Rhat auff beiderseidts vortrag den bescheidt geben, Derweill die überweisung In Anno 1603 mit Consent wollermelten Rhatz und dero Zeit gewesenen Provisorn nach lauth Camerarii Sassen Verzeichniß und von Brinck auffgerichteten Rechenbuchs beschehen, daß es auch bey vorermelter überweisung soll verpleiben. Jedoch weill der brieff auff die Provisorn und auff underscheidtliche Summe gesetzst worden, daß der brieff bei den Provisorn verpleiben und die haubtsum neben dem Interesse a dato der überweisung In barschafft den Scholarchis übergeliebert und eingeräumbt werde, gestaldt deren jharliche auffkümpste In behuff der Armer Studenten zu verwenden.

1608.

4 Jan. Dreyman und 24 in persona angezeigt, daß hiebevor uneinigkeit vorgefallen wegen des Dreymantisches und, was deswegen vorbracht, ein wollachtb. Rhat sich zu erinnerenn wiße. Weill nun große weitterung deßwegen entstehen könte, angesehen auff verliettenen Petri und etliche mall hernacher umb bescheidt angehalten were, Derowegen noch eines wollachtb. Rhatz erclerung darauff gewertig sein sollen.

Ein wohlachtb. Rhat es noch in bedencken gezogen, bieß ein wollachtb. Rhat totaliter ergentzet.

11 Jan. Dreyman In Senatu erschienen und angezeigt, nachdem terminus peremptorie auff heutt contra Hemmerden zu handlen Ihnen aufferlegt, daß sie demnach damit fiertig und selbig hiemit exhibiert haben.

21 Jan. Herman Hemmer auff einkomne der 24 handlung und Submissionschrifft sagt generalia, mag erleiden, daß dieselb den Actis beygefügt werde, inhaeriert seiner voriger

clag, batt deren unangesehen zu erkennen, was sich in pt. restitutionis spolii zu rechte gebürt.

Dreyman pleiben bey Ihrer übergebener petition.

3 Julii. Triumviri intercedieren pro Henrico Isenkramer, umb Ihnen mit dem Cappelanei Dienste zu versehen, die Provisorn der Kirchen Renoldi gleichfalß.

9 Julii. Concludiert, daß alßlange wegen gebaues die Wißstraße pfortze verschlossen, daß solange die halbscheidt des wegkgeldes den verordneten wegkmeisteren . . . . .

24 Octob. Auff anhalten Ritm. Diefſhaußes concludiert, daß ahm negsten Suntag publiciert werden solle, daß der zehendte pfenningk von den verordneten eingenohmmen werden soll.

30 Octob. Dreyman bey einem wolla. Rhate angehalten, daß die Acta, so zwischen Hemmer und den 24 ergangen und ihm heraußer gefolgt werden sollen, mit den Ihrigen collationiert werden mügen.

2° gebetten, nachdem die Kayß. Mandata nach lauth der Kayß. Constitutionem nicht Insinuirt, das denen nit gelebet werden müge, es sey dan zuvor erkendt, ob dieselben gebürlich Insinuirt sein oder nicht.

Ist der bescheidt, daß solchs in fernere deliberation gezogen werden soll.

1609.

23 Junii. Triumviri In Senatu erschienen und clagen Hern Hemmers, so anhero citiert, ungehorsamb an, und weill derselb nit erschienen, alß repetieren dieselben Ihre vorige reconvention und darauff gegebenen bescheidt, und weill Ihm darin aufferlegt, Innerhalb Monatzfrist darauff zu handlen, mit dem Anhang, daß alßdan geschehen solle, was rechtens,

Ob nun woll berürter Hemmer von solchen urtheill appelliert, so hätt er doch kein Inhibition außbracht, In erwegung, daß die außgesprochene urtheill Keine definitiva, sundern interlocutoria gewesen, daher dan und derweill die angesetzte zeitt zu antwurtten verflossen gewesen, die Dreymahn ahm 13. und 18. Novembris negst verwiechenen Ihars umb ferner erkendtniß

und daß Hemmer gebettener maßen verdammet werden mügte, wie das prothocoll davon mehr berichtet,

Wiewoll nun nicht ohene daß hingegen Hemmerde seine verneinte Appellation vorgerückt und de attentatis et innovatis protestiert, So ist doch nunmehe an dem, das die außgangene Citation vor nichtig erkendt, Indeme Ihm das gebettene ruffen auff vorgebrachte Execution durch einen ahm Kayß. Cammergericht eröffneten bescheidt abgeschlagen worden. Wan dan nicht allein die 6 Monathen, Innerhalb deren an Kayß. Cammergericht alle Appellationes eingefürt werden müssen, sunderen noch hierzu 4 monath, und also 10 verflossen, gantz ohene alß daß Er Innerhalb der 6 irsten Monaten Keine neue Citation außgebracht und besser wie die vorigen exequiren lassen, Dahero dan die Appellation deseriert und verloschen, Wollen demnach die 24. Ihre vorige bitt repetiert und erwidert und nunmehe ohen weitteren verzog, wie bey Ihrer reconvention beschehen, großgünstiglich zu erkennen gebetten haben, Im widrigen falle sich wegen verweigerung des rechtens sich bezeugt und protestiert haben.

25 Junii. Triumviri contra Hemmer abermahlich Ihre jüngst vortrag repetiert und gebetten, dermaln eines, was recht, darüber zu erkennen, und obwoll Hemmer abschrifft gebetten haben mag, Ihme copey zu verstatten, so habe doch solches, weill Er contumaciter außplieben, Keine statt.

Sasse und Brinck zu commissarien verordnet, die Articull wegen inspection der Schulen zu revidieren.

30 Junii. Triumviri repetierten Ihre jüngst beschehene bitt und, weill dieselbe vorsetzlich auffgehalten und die sache von einer Zeitt zur Anderen auffgehalten würde, So wolten dieselbe zu endtlicher abhelffung bemelter sachen gebetten haben, darin einen gebürlichen außschlag zu geben. Solte aber solches über zuversicht nicht beschehen, wollen sie hinfürter nit verbunden sein, einem wollachtb. Rhate einige folge zu leisten, angesehen die schmehung, so den 24. durch Hemmer zugefügt, consequenter auch einen Erb. Rhate mit concernieren thete, weill die mit ein standt des Rhatz wehren.

Darauff der bescheidt, wie unten gesetzst.

16 Junii. Triumviri in praes. haereditariorum [1]) contra Hemmer Jhr voriges begehren repetiert und umb endtlichen bescheidt angehalten, mit dem anhang, wofern der Lenger auffgehalten und, was sich gebürt, nicht erkendt werden solle, daß alßdan sich wolten Jn Jegenwurtt der anwesenden Erbsassen bezeugt haben, einem wollachtb. Rhate nit folghafftig zu sein.

1610.

21 Jan. Cam. Sasse, Johan Melman und D. Lambach verordnet, wegen des neuen angenohmenen Apothecarii mit der Cramergildenn zu handeln, Jhnen gratis in die Kramergilde auff- und anzunehmen.

22 Apr. Triumviri contra Hemmer angeben, obwoll Hemmer jüngst auff außbrachte Compulsoriales angehalten, daß Jhm stückweiß Jhme mitzutheillen angehalten, daß dannoch . . .

3 Maii. Auff Anhalten Herman Hemmers contra Dreyman und 24 ein wolla. Rhat es bey vorigem Notario requisitionis gegebenem bescheide bewenden lassen.

Donrethag den 7 Junii. Die Provisores der Armen gemeiner Armen fürtragen lassen, daß Johan Quadtbecke Horstmar derogestaldt hundert Reichsthaller vermacht, daß, wannehe derselb ableibig würde, alßdan den Armen selbiger anerfallen sein sollen, Nun aber wollen die Erben erstlich declarationem.

21 Junii. Auff anhalten der Provisorn der Gemeinen Vorarmen des heiligen Geists wegen legierter 100 Reichsthaller ist in puncto declarationis der bescheidt, nachdem Keine armen in obbemelten Legato specificiert, sunderen Jn genere den Armen legiert, Das damit die gemeinen Armen, So durch die Provisorn ahm heiligen Geist underhalten werden, gemeindt

---

[1]) Erbsassen.

sein sollen, dahero den Erbgnamen weilandt Johan Quadtbecken Schumachers auffgeben, alsolchen brieff von 100 Reichsthaller bey pfeen der pfandung einzulieberen.

Inmaßen dan concludiert, da similis casus inkünfftig vorfallen möchte und in genere den Armen etwas legiert würde, das die gemeinen vor Armen, wie oben gemeldt, damit verstanden und selbigs sine discrimine einzufürderen bemechtigt sein sollen.

25 Junii. Caspar Diefſhauß Ritmeister sambt seinen mit Vormünderen clagendt angezeigt, waßmaßen die Kolgewercken, alß Cam. Sasse, Weißkotte und Andere wegen Ihrer Plegkinder Lenderey, darin sie jetzo vermüg auffgerichten vertrages Kollen ziehen, sich der Bergordnung, wie In anderen Kollgewercken und Bergkordnung preuchlich, sich nit gemeeß verhielten, derogestaldt daß sie Ihre Kollen verkaufften und Ihrer Plegkinder Kollen ohenverkaufft verliggen ließen, welches wider der Bergkordnung sein solle, wie solches jedermenniglich kundig, batt dieselben dabey zu manutenieren.

Sasse dajegen angezeigt, daß dieße sache nit vor einem wollachtbaren Rhate, sunder vors niedergericht gehörig, batt dieselb dahin zu remittieren, wollen denselben Rechts stehen.

Weißkotte angezeigt, daß unter Innen ein Vertrag auffgerichtet, wollen demselben sich gemeeß verhalten. Nun wehre auch hiebevor ein Vertrag zwischen Hern Berschwordt und den Kollgewercken auffgerichtet, darin selbigs außtrücklich gesetzst, wie die verkauffung geschehen solle oder nit.

Darauff ein wollachtb. Rhat, vorgewendter einredt ohengehindert, den bescheidt geben, das auß allerhandt erheblichen Motiven und ursachen die obgemelte Kollgewercken des Erbhern oder Zehendthern Kollen zuvor, ehe und bevor die Kollgewercken die Ihrigen zu verkauffen verhafftet und schuldig sein sollen, Inmaßen Ihnen solches hiemit ernstlich auffgeben und anbevohlen wirtt, daß auch solches hinfürter In dießer Graffschafft und Gebiete also zu halten, es wehre dan das ein anders zwischen den contrahenten auffgerichtet würde, concludiert und beschlossen, jedoch mit vorbehalt, das die, so gegen des Rhatz

verbott Ihre Kollen verkaufft, der bruchten sich nit begeben sunderen hiemit vorbehalten.

Weill dan auch ein wolla. Rhat berichtet, daß etliche Kohll-gewercken wider eines wollachtb. Rhatz, zwelff und 24er conclusum etliche neue Putzen geschlagen, Alß ist beschlossen und Camerario Rieß und Dietrichen Huck auffgeben, wie viell neuer Lufft- oder Kollputzen Ihmmittelst geschlagen, mit vleiß zu inquirieren und demnegst so viell neuer Putzen geschlagen, so viell zehen goldgulden abzufürderen und Ihnen so lange Keine Kollen zu verkauffen, es seie zuvor dieselben völlig erlegt und contant bezahlt, Ihm übrigen aber soll es bey vorigen des Rhatz, zwelff und 24er Concluso verpleiben.

Demnach weill auch eines wollachtbaren Rhatz Grundt und bodenn ohen expressen consent, wissen und willenn wollermelten Rhatz gekohlet worden, So ist eines wollermelten Rhatz bevelch, daß der Arbeidt ahm Kohllberge beym Knappenberg allerdings bey pfeen von 10 goldgulden verbotten werden solle, bieß daran gebürlicher abdracht bey wollerm. Rhate gemacht worden.

Weißkotte batt abschrifft und bedencken, welches ein woll-achtb. Rhat bieß Monthag In bedencken gezogen.

28 Junii. Die Bergkgewercken protestieren, daß sie nicht mügen gehört und abschrifft Ihnen mitgetheilt werden und die anerbottene Caution Kein statt haben kan, auch sie inaudita causa, dazu sie nit citiert, mit einem vermeinten urtheill be-schwertt worden, deßwegen Ihnen solches nit paejudicieren könne, wie solchs In scriptis ferner deduciert und übergeben.

13 Septemb. Sasse und Consorten contra Ritm. Dieff-hauß und Consorten batt Justitiam zu administrieren, sunsten de protracta Justitia protestierendt.

1611.

18 Julii. Herm. Schoeler nomine suo et suorum cohaeredum angezeigt, daß weilandt Frantzen Melmans bruder, Johan Melman, in Indien verreißet und vor 60 Iharen ver-

rayßet, davon alnoch keine zeittung seines verpleibs ankommen, dahero verstorben zu sein in recht vermutet, und aber underscheidtliche guetter von underscheidtlichen bewandten zu sich genohmmen, damit dan selbige der gebür mit sambt den abnutzungen liquidiert und dividiert werden mügen, baten sie Commissarien zu verordnen, vor welchen solches richtig zu wercke gestellet werde.

1613.

26 Julii. Triumviri angezeigt, daß dieselben In erfahrung kommen, welchermaßen der Her Kleppingk und Cörnische Erben neulicher Zeitt bey eymem wolla. Rhate erschienen und ohen erlaubniß des Rhatz einen Notarium zu sich genohmmen hetten, umb zu annotieren, was bey einem wollachtb. Rhate vorlauffen möchte, und solches weder alt herkommen und gebrauch. Da nun solches Innen zuläßig sein und ohengestrafft hingehen solte, wolten sich dieselben bezeugt haben, daß es Ihnen und anderen gleichfalß Inkünfftig verstattet werden solte.

Dinstag den 30 Julii. Henrich Nieß und Peter Lenhoff In nahmen der Kramergilden über Melchiorn Degingk geclagt, daß Er Praumen von Damast, Sucker, Bomalie und sunsten andere specerey, so In Ihre Gilde gehörig, In dießer Statt verkaufft hette, und obwoll dieselben Ihnen altem Herkommen nach zu mehrmalle vorbescheiden und, das Er dadurch wider die Kramergilde gehandelt, solchs zu verscheinen und deßwegen bey Ihnen abdragt zu machen, aufferlegt hetten, das Er dannoch sich darin gewidert und, daß Er solches nicht zu thuen schuldig wehre, auff einen wollachtb. Rhat sich beruffen, Wollen derowegen gebetten haben, Ihnen dahin ernstlich zu vermügen und dieselben bey Ihren rechten und alten herbrachten gebreuchen zu manutenieren und zu handthaben, damit nicht noet seye, die übrigen sechs gilden deßwegen zum beystandt anzuruffen.

Melchor Degingk dajegen angezeigt, daß Er der clagt durchauß nicht gestendigte, sunderlich das Er einige specereye verkaufft haben solle In dießer Statt, welche jegen der Kramer gerichtigkeit wehre, dan obwoll Er gestehen möste, das Er einige Praumen verkaufft, so gehöreten doch dieselbe nicht mehe unter der Kramer gilden gerechtigkeit, alß Appell von Oranien und andere Prumen, Appell und beren, so menninglich auff den Bencken und sunsten verkauffen möchten, hette auch keinen Bomalie verkaufft, außerhalb daß er ein Fäßlein von 3½ Quart auff Altena geschickt und Jhm Kauff andrer Wahren einem geschenckt hette, Sunsten solte Jhm nit überbracht und erwiesen werden konnen, das Er andere specerey In dießer Statt verkaufft hette.

Alß nun ein wollachtb. Rhat darauff beiderseidts Langweilig vertrag angehört, das auch die Praumen, wie auch die Roseinen, unter der Kramer gerechtigkeit mit gehörig sein solten, solches aber von Degingk nichts nachgebenn werden wolle,

Hatt ein wollachtbar Rhat seines des Degings erpieten nach Jhme aufferlegt, sich von obgemelter Kramergilden guettlich abzufinden und gebürliche außsohne und abdragt zu machen.

1614.

14 Julii. Varwick angezeigt, daß er seine Kollen jeder Zeitt ohene Zoll zu seinem Saltzwerck zu füren verstattet seie, wie einem jedtwederen bürger gehöre. Nun aber der Zölner Jhm selbigs verbiete und thue behinderen.

Darauff ein wollachtb. Rhat Jhme Varwick seine Kollen, die Jhme zustendig zu sein mit guetten gewissen erhalten wirtt, das Er selbige ohen einig Zoll auß dem gebiet zu führen frey seyn und pleiben soll.

1615.

9 Julii. Der evangelischen Gemeinden zu Düsseldorf zu erbauung einer neuen Kirchen und zu underhaltung Ihrer Kirchendiener beigelegt 60 Reichsthaller, welche auß den Kirchen und Armengueteren genohmmen werden sollen.

13 Julii. Conrector Beurhausius Ihm Rhat angeben, welchermaßen Ihme vorlengst verbesserung zugesagt, welche Ihme alnoch nicht widerfahren, batt nunmehe selbige zu effectuiren.

II.

Kriegs- und Werbewesen in Dortmund in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. **Rübel.**

Nachfolgende Darstellung beruht wesentlich auf den Acten des Stadtarchivs. Ueber den innern Zustand der Contingente der Kreisregimenter und über das Vorgehen der Werber bieten dieselben guten Aufschluß. Es ist, um möglichst getreuen Einblick in die Sache zu gewähren, im Wesentlichen der Text der Rathsprotokolle und der Briefe des Dortmunder Kapitäns Herrn von Schnellen im Folgenden gegeben.

1. Dortmunder im spanischen Erbfolgekriege.

Als 1700, den 1. Nov., der spanische König Karl VI. gestorben war, erhob sich bekanntlich um das gewaltige Erbe ein europäischer Krieg, in dem auch 1701 das deutsche Reich an der Seite Oesterreichs, späterhin Englands und der Niederlande, gegen Frankreich-Spanien auftrat. Ueber die Theilnahme der Dortmunder an diesem Feldzuge berichtet Joh. Christ. Beurhaus in seinen „Alterthümern der Kays. und freyen Stadt Dortmund" folgendermaßen:

„1701 den 4. Juli ist zu Dortmund des großen Streites wegen, so der Krone Hispanien halber zwischen Kayserlicher

Majestät Leopoldo und dem Könige von Franckreich Ludovico XIV entstanden, ein Kreistag der Nieder-Sachsen angeordnet und gehalten worden, welcher ad 4 Wochen gewähret und seyn die fürnehmsten Herren Gesandten vom Rathe in Herrn Bürgermeister Niesen Haus tractiret, beyde Bürgermeister hingegen auch von ihnen gastiret worden, wobei es splendide hergegangen[1]).

Eodem anno hat unsere Stadt ihre Mannschaft wieder den König von Frankreich stellen müssen, welche eine zeitlang zu Cöln, Bonn gewesen, auch die Belagerung der Vestung Landau mit beigewohnet und endlich anno 1716 wieder nach Dortmund gekommen. Der Hauptmann ist gewesen Herr von Klepping von den Bock Kleppingen und der Fähndrich Wendel, der vorher ein Bartschneider, aber ein wohlversuchter Soldat war, von Schwerte bürtig, dieser Wendel exercirte die Mannschaft auf hiesigem Sonnenschein braf, und den 6ten Oktober d. a. marschierten unter gemeldetem Offizier 58 Mann auf Cölln.

Bey dieser Werbung hat sich ein Frauenmensch verkleidet annehmen lassen. Es ist aber zeitig kund worden, das Mensch eingezogen und folgends durch den Fronen aus der Stadt gebracht worden."

Von den Schicksalen des Dortmunder Contingentes berichtet Beurhaus weiter nichts. Auch sind die Verhandlungen des niederrheinisch-westfälischen Kreises, welche 1701 in Dortmund stattfanden, nicht erhalten, wir müssen also die Verpflichtungen der Dortmunder zu dem Kreiscontingente aus früheren Festsetzungen constatiren. Der Kreistag zu Köln hatte Folgendes bestimmt:

---

[1]) Bekanntlich war das deutsche Reich seit 1512 in 10 Kreise eingeteilt. In diesen Kreisen wurden die Matrikularbeiträge und die Zahl der zu stellenden Contingente festgesetzt. Die Kreistags-Verhandlungen von 1701 sind im Dortmunder Archiv nicht mehr vorhanden, wohl die von 1697 und 1703.

Dictatum Köln den Xbris 1697
Simplum Matriculare:

Reichsflorin	Stände	Für 8121 Mann zu Fuß	Für 3963 Mann zu Pferde
832	Münster	787	384
40	Steinfurth	38	18½
923	Gülich und Berg	874	426½
1776	Cleve	1112½	543
253	Paderborn	333	162
1280	Lüttich	1211	591
216	Osnabrück	204	100
184	Minden	174	85
120	Vehrden	113½	55½
60	Corwey	57	28
112	Stablo	106	52
48	Werden	22	22
48	Corn. Münster	22	22
76	Essen	72	35
12	Thoren	11	5½
24	Herford	23	11
281	Nassau	269	131
192	Ostfriesland	282	88½
112	Sayn	106	52
96	Wied	91	44
176	Schaumburg	166½	81
80	Delmenhorst	76	37
216	Oldenburg	204	100
120	Lippe	113½	55½
76	Bentheim	72	35
76	Tecklenburg	72	35
56	Hoya	53	26
40	Virneburg	38	18½
24	Spiegelberge	23	11
28	Diepholt	26½	13

Reichsflorin	Stände	Für 8121 Mann zu Fuß	Für 3963 Mann zu Pferde
72	Rietberg	68	33
28	Pyrmont	26½	13
56	Horn	53	26
12	Gronsfeld	11	5½
12	Reckheim	11	5½
12	Battenberg	11	5½
12	Anhalt	11	5½
12	Winnenburg	11	5½
16	Holzappel	15	7
28	Witten	26½	13
96	Moers	91	44
32	Blankenheim	30	15
52	Gymborn	49	27
16	Wickerath	15	7
16	Müllendorff	15	7
700,20	Stadt Köln	697	338½
204	Stadt Aachen	193	94
96	Stadt Dortmund	91	44
8582,20		8094	3940
	Die Brüche thaten	27	23
	Präcise	8121	3963

Daß diese Abschrift mit den diesseitigen Kreisacten übereinstimmt, wird hierdurch bescheinigt.

Scheel, Gesandtschafts-Secretär."

Obige Zusammenstellung zeigt uns das Verhältniß, in dem die einzelnen Reichsstände zum Contingente herangezogen wurden. Auch ist es lehrreich für das Stärkeverhältniß des Reichsheeres. Welche militärische Bedeutung eine derartige Truppe, die nominell 8121 Mann Infanterie und 3963 Mann Cavallerie zählte, gehabt haben mag, wird man ermessen können, wenn man überlegt, daß jeder der Stände die

Uniformirung und Bewaffnung nach eigenem Gutdünken einrichtete, und daß ferner die geforderte Zahl der zu Stellenden niemals erreicht wurde. Die Kreistagsverhandlungen der Jahre 1703 zeigen denn, wie man versuchte, auf Grund neuer Simpla und Tripla neue Geld- und Truppenerhebungen zu bewirken.

Doch lassen wir die Dortmunder Rathsacten über den Verlauf der Werbung weiter berichten:

„Freytag den 5 August 1701.

Nachdem resolvirt, daß die auf jüngsthin gehaltenem Creyßtage beliebte ausgeschriebenen Völcker angeworben werden sollen, also wird Johann Voigt und Capitän Herman von Dreging nebens Dreymann Johann Schäffer aufgeben, sothane Völker forderlichst anzuwerben, und des anders Morgen Vormittags umb 9 Uhren die Werbung durch den Trummelschlag notifiziren und damit also fort einen Anfang machen zu lassen, und jedem nach Gelegenheit 40 St., 1 Rt., 1½ Reichst., oder zum Höchsten 2 Reichsth. auf die Hand zu geben.

Montag den 8 August 1701.

Dem von Klepping von Namedii sol die Versicherung gegeben, so die 118 Mann complet, zum Capitain angenommen und vorgestellet, auch ehender kein Salarium demselben gegeben werden. Zu Behuf der angeworbenen Soldaten sollen neue Hüte und 4 ad 5 neue Röcke verfertigt werden.

Den Haubtleuten und nachstehenden Officieren wird hiermit aufgegeben, in jeder Fahne zwey oder 3 Mann anwerben zu lassen[1]).

Dem Freigrafen wird aufgeben, 10 Mann in der Grafschaft anwerben zu lassen.

---

[1]) Die Stadt war in acht Fahnen eingetheilt, die unter Bürgercapitäns standen. Diese Eintheilung diente sowohl zur Vertheilung der Einquartierungen, als zur Erhebung der Grundsteuer, des Bürgerschatzes, als zur Sicherung bei Feuersbrünsten und zu Bestellung des Wachtdienstes, sowie im obigen Falle zu Werbungen. Die acht Capitäns hatten danach 16—24 Mann anwerben müssen.

Den Werbungscomissarien sol zur Anwerbung vorerst 50 Reichsth. gegeben werden.

Den angeworbenen Leuten soll, so lange die Werbung wehret, zu ihre Unterhaltung täglich 7½ St. gegeben werden.

Donnerstag den 11 August 1701.

Ist resolvirt, daß vorerst zu Behuf der neugeworbenen Soldaten 4 Röcke mit rothen Aufschlägen, die Ehle ungefähr ad 37½ St., und einige neue Hüte sollen gemachet werden.

Donnerstag den 25 August 1701.

In praesentia der Erbsaßen und Dreymans ist resolvirt, daß den Soldaten solln blaue Röcke mit rothem Unterfutter und Ober und Untergewehr gegeben werden.

Wendel[1]) sol zum Felbweibel angenomen und falß er sich wol verhalten würde, ferner befördert werden solle.

Montag 12 September 1701.

Zu Kleider der Soldaten sollen dieselben von dem Stahle, so anheute präsentiret, genomen werden. Den Comissarien wird hiermit aufgegeben, daran zu seyn, daß innerhalb 14 Tagen, so wohl das Gewehr als auch die Kleider vor die Soldaten verfertiget, die angenomenen Soldaten aber inzwischen auch also exercirt werden, daß bei der Liberung bestehen können.

Dem Freygrafen wird hiermit aufgeben, die vornehmsten Haußleute in den Baurschaften vor zu bescheiden und denselben zu bedeuten, daß eine jede Baurschaft Inhalts beygehenden Aufsatzes seine Leute innerhalb 8 Tagen beschaffen solle.

Wambel	2	Cörne	1
Brechten	3	Kemminghausen	1
Ober und Nieder Evinke .	2	Holthusen	2
Lindenhost	1	Deusen und Ellinghausen	2
Schwieringhausen . . .	1	Groppenbruch	2
Brambauer	2		

Den Capitains und nachstehenden Officiers wiro hiermit

[1]) Der Bartschneider aus Schwerte.

aufgebn in jeder Fahne innerhalb 8 Tagen einen Mann bey zu schaffen.

Ist resolvirt, daß vor die Soldaten auch die Degen auf beliebte Art gemachet werden sollen.

Den Comissariis zur Werbung sollen noch 100 Reichsth. gegeben werden.

Sambstag den 1 Oktober 1701.

Ist resolvirt, daß Christoph Wendel zum Fänrich anzunehmen, und der Herr Capitain Melchior Maximilian von Klepping neben obgenanten Fänrich Wendel in die Ratstube zu fordern, und von denselben folgenden Eyd [1]) abzufordern.

Dienstag 4 Oktober 1701.

Ist resolvirt, daß den Soldaten ein jedwedem ein Hembdt und ein Halstuch gegeben werden solle.

Ist resolvirt, daß die geworbenen Soldaten übermorgen alß Donerstag auf Cöllen marchiren sollen, auch die nötige Gelder von der Rentcamer denselben bezahlt werden solln, auch mit dem Capitain zu reden, was ihm monathlich zu geben.

Herr Bürgermeister Doctor Löbbecke und Dreymann Schäffer hetten mit den Herrn Capitain von Klepping seiner Gagie halber zu reden und davon einem hochachtbaren Rath zu referiren.

Mitwoch den 5 Okt. 1701.

„Auf Relation des Herrn Bürgermeister Doct. Löbbecke und Dreymann Johann Schaeffers soll dem Capitain vor seine Auslage bei der Werbung und sonsten einmahl für alle 100 Reichsth. gegeben und hingegen sich völlig, daß er nichts mehr zu pretendiren habe, quitiren zu lassen.

Denen morgen frühe abmarschirenden Soldaten soll dasselbe, was ihnen zurückstehet, bezahlet und zu dem Ende Johann Vogt 51 Rthl. 9 S. 6 D. von der Rentkammer gegeben werden, wie dan auch dem Capitain 120 Reichsth. zur Reise und sonstem, so er berechnen sol, und dem Fänrich 5 Reichsth. gegeben werden sollen.“

---

[1]) Derselbe ist nicht vorhanden.

Außer obigen Rathsbeschlüssen ist noch eine undatirte Eidesformel erhalten, die auch wohl in diesen Zusammenhang gehört: „Formula juramenti militaris“.

„Ihr sollet schwehren einen leiblichen Eyd zu Gott, daß ihr Ihro Kayserlichen Majestät und Einem Hochachtbaren Rath des Heiligen Römischen Reiches freyer Stadt Dortmund wollt getreu, hold und gewärtig seyn, dero Schaden verhüthen und Bestens befordern, denen Euch vorgesetzten Ober und Unter Kriegs Officiers gehorsam seyn, auf Zügen und Wachten mithin in anderen vorfallenden Kriegsbegebenheiten Euer Pflicht und Schuldigkeit abstatten, ohne ertheilten, gehörigen Abschied von dem Dortmundischen Krayßcontingent nicht abweichen und Euch in allem wie ehrliebenden und redlichen Soldaten gebühret, verhalten und bezeigen wollet.

Alles, was mir itzo vorgelesen, und ich wohl verstanden, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum. Amen.“

Weiteres Material über die Thaten des Dortmunder Kreiscontigentes besitzt das Dortmunder Archiv nicht. Doch zeigt uns obiges Material die Rüstung der Reichscontingente zur Genüge.

Am 5. August wird durch Trommelschlag bekannt gemacht, daß die Werbung zu beginnen sei, am 8. dem Kapitän aufgegeben, 118 Mann einzustellen, und werden zugleich 4 oder 5 Probemonturen bestellt, am 12. September wird beschlossen, binnen 14 Tagen die Kleider und das Ober- und Untergewehr für die Soldaten zu beschaffen. Zugleich werden, da die Werbungen die geforderte Zahl nicht erreicht haben, von den Fahnencapitäns 8, den Grafschaftseingesessenen 19 weitere Mann eingefordert, auch Beschluß darüber gefaßt, wie die Degen der Soldaten eingerichtet werden sollen. Am 1. October wird der Capitän und der Feldwebel in Eid und Pflicht genommen, am 6. October marschiren an Stelle der geforderten 118 Mann 58 Mann aus, nachdem vorher noch ein „Frauenmensch“, welches sich gleichfalls hat anwerben lassen, aus der Stadt gebracht

worden ist, sonst wäre die Hälfte des geforderten Contingentes erreicht worden.

Wir dürfen gegründete Zweifel hegen, ob diese Schar, trotzdem sie von dem früheren Bartschneider, späterem Feldwebel und Fähndrich Wendel aus Schwerte auf dem Sonnenschein „braf exerciert" worden war, sofort eine kriegstüchtige Truppe dargestellt hat. Was die Truppe im Felde ausgerichtet, und wie viele von derselben 1716 zurückgekehrt sind, ob etwa, wie es in der Reichsarmee nicht gerade ungebräuchlich war, einige „ohne ertheilten, gehörigen Abschied von dem Dortmundischen Kreiscontingent abgewichen" sind, davon verlautet in den Dortmunder Quellen nichts.

2. Kaiserliche Werbungen.

Die Rathsaufzeichnungen berichten über weitere Werbungen:

„Montag, den 27. Juni 1718.

Dem Herrn Lieutenant Grohgerehler vom Löblichen Baden Badenschen Regiment, so von S. Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herren das Werbpatent vom 7. Mai dieses Jahrs und präsentirt und die Werbung verstattet worden, wird zwey Tags außer den Marktagen, als Mitwoch und Sonabend die Trummel zu rühren zu gestanden."

„Montag, den 22. Januar 1725.

Hat sich ein Quartiermeister vom Kayserlichen Deutschmeister Regiment angemeldet, worauf Herr Syndikus und Sekretarius deputirt denselben zu vernehmen. Deputati referiren, daß gemelter Quartiermeister ein kayserliches Werbepatent und Paß vorgezeiget, mit Begehren, die Werbung zu verstatten und auch ein Nachtquartier zu geben.

Hierauf ist zuläßige Werbung verstattet, daß anders nicht als Freywillige ohn alle Insolentien und Molestien anwerben könten und hatte der Herr Capitain von Lesvitz mit denen bey sich habenden Leuten nach Logis und Herberg sich umbzusehen auf ihre eigenen Kosten."

Daß diese letztere Werbung nicht glimpflich abgelaufen ist,

daß es vielmehr zu sehr erregten Scenen gekommen ist, darüber gibt ein Brief des Capitän von Lesvitz Auskunft.

„Hochwohlgebohrner Herr

Hoch Geehrtester Herr Bürgermeister!

Nachdem mich bedüncket, als wolt die durch meyne Leuthe schon lang verlangte Satisfaction über das unbillige Verfahren einiges Pöbelvolkes zu Dortmund, durch welches Ihre Kayserl. Majestät unser aller gnädigster Herr Selbst zum Höchsten in Ihren Soldaten beleydigt siendt, in das Stocken geraten, die man nicht alleyn recht schimpflich injuriret, sondern auch noch dazu ohne Schuld und Ursach gar gewaltsamer Weyse totschlagen wollen, wo es nicht Euer Wohlgeboren durch die Bürgerwacht und eyniger resoluten Soldaten Gegenwehr verhindert hätte. Nun lasse ich Sie nebst dem ganzen löblichen Magistrat als vernünftige Herren Selbst judicieren, wie dieses von Ihro Kayserl. Majestät, an welche, soferne keyne rechtschaffene Satisfaction erhalte, alles gelangen lassen muß, aufgenommen werden wirdt, und ob nicht durch so eynen aufrührerischen Wirth und Sturmglockenleuther die gantze Stadt in üblen Credit kommen könte, die doch sonsten den Ruhm hat zu allen Zeyten gutt Kayserlich zu seyn. Ersuche demnach meynen Hochverehrtesten Herrn Bürgermeyster samt dem gantzen Löblichen Magistrat, das Sie doch geruhen wollen die Aufrührer daheim anzuhalten, damit dem Herrn Lieutenant Rhingen alle verursachten Unkosten erstattet und diese brutale Aufrührer vor ihre Impertinenzien wohl gedemütigt werden möchten, und wir auch Ordre erhalten die Werbung nach Würzburg zu verlegen, so bitte gehorsamst meynen Herrn Lieutenant mit nöthigem Vorspann zu versehen, damit er all so gleich vermöge seyner Ordre bey mir eyntreffen köne, welches Alles an gehörigen Orthen anzurühmen wissen werde, da ich übrigens verharre

Euer Wohlgeboren

Meynes Hochverehrtesten Herrn Bürgermeister

Wothe, den Schuldigster Diener

10. April 1725. Heinrich von Lestvitz, Haubtmann."

Es verlautet nicht, ob der „aufrührerische Wirth und

Sturmglockenläuter", der bei der Prügelei mit den Werbesoldaten sich so hervorgethan hatte, wegen dieser Prügelei bestraft ist. Vielmehr scheint es mit obigem Schreiben und dem Abmarsch der Werber sein Bewenden gehabt zu haben.

1730 kamen wiederum kaiserliche Werber auf längere Zeit nach Dortmund.

Ein kaiserlicher Werbebrief Karls VI. vom 4. April 1730 gestattete „den Regimentern zu Fueß, als Königsegg, Teutschmeister und Ludwig Würtemberg, sich zu ergenzen, und die ihnen abgängige Manschaft zu verschaffen". „Wan nun dieselbe die ihnen abgehende Leuthe zum Theil in unser und der Heyligen Reichsstatt Dortmund anzuwerben willens seynd, alß ist an Euch hiermit unser gnädigstes Begehren, den hierzu bevollmächtigten Officieren — nicht nur die freie Werbung zu verstatten, sondern auch zu verfügen, damit so wohl denen bei Euch als anderstwo im Römischen Reiche aufgebrachten Leuthen, welche sich bei Euch versamblen werden, ein reichsconstitutionsmäßiger An-, Ab- und Durchzug durch Euer Gebieth gegeben, nicht weniger denselben mit der Etappenmäßigen Verpflegung und Vorspann zu forderlicher Fortkomung gegen Reichssatzungsmäßiger baaren Bezahlung an Hand gegangen und aller gedeihlicher Vorschub und guter Will erwiesen werden möge."

Am 6. Juli 1730 erschienen Unteroffiziere vom Prinz Ludwig Würtembergischen Regimente vor dem Rathe und wurden aufgefordert, das kaiserliche Schreiben vorzulegen, am 7. Juli wurde dasselbe präsentirt, die Werbe-Unterofficiere quartierten sich beim Wirthe Petri ein. Ueber die Ereignisse, die sich bei dieser Werbung abspielten, existiren eine Reihe verschiedentlicher Protokolle.

Der Fähnrich Zusner schreibt: „Weilen Ein Hochachtbahrer Rath um 12 Uhr ein Pilet geschickt, ich solte die 3 Mann, so ich hätte meinem Werbhaus, abfolgen lassen, so habe selbiges auch geschehen lassen, ohngeachtet ich solches nicht allerdings schuldig wäre gewesen, indem diese Leith mit Meyner Manschafft die gantze Nacht getanzt und sich im Kayserliche Dienste engagirt. Was aber ein Hochachtbahrer Rath mit Ihnen vor-

nehmen will, ist mir unbekhant, und habe ich über die Leuth nichts zu klagen, hoffe aber, ein Hochtachtbahrer Rath werden mir die 3 Mann wieder oberlassen, weilen sie sich in Ihre Kayserlichen Majestät Dienst engagirt.

Den 14. August 1730. Zusner, Fendrich."

Der Rath, der sich der drei angeblich angeworbenen annahm, ließ dieselben verhören. Das Verhör lautet:

„Montag, den 14. August 1730.

Ist Johann Effert Jakob Schnitzler vorgefordert und befraget worden, ob er sich bey hiesige kayserliche Werbers engagiret und sich guthwillig hatte annehmen lassen. Responsum: Er wehre gestern Abend von Flyen Hauß gekommen und wie er am Petri Hauß vorbey gekommen, wehre er von denen Werbers mit Gewalt ins Hauß gezogen und Dienst zu nehmen geschwungen, auch einen Holländischen Reichsthaler in die Tasche prakticiret, welchen er ihnen aber, wie solches vernohmen, wieder vor die Füsse geworfen und nicht nehmen wollen, auch keine Kriegsdienste verlangt noch sich in der Güthe mit sie engagiret hätte.

Ferner ist Wilhelm Frede, bürtig aus hiesiger Statt, auch befraget worden, ob er sich gutwillig vom hiesige Kayserlichen Werbers zu Kriegsdienste habe annehmen lassen. Responsum: so wehre gestern Abend umb eine Kanne Bier zu trinken in Petri Hauß gekommen, und vor sein Geld getrunken und mit der Magdt getanzet. Sonsten hätte er mit Sie nichts zu thun, auch kein Geld von Sie gefordert, noch ihm etwas präsentiret worden wehre.

Weiter ist Casper Frede auch vorgefordert und befraget worden, ob er Dienst zu nehmen gesinnt wehre, und deßwegen nach Petri Hauß um mit denen Kayserlichen Werbers sich zu engagieren gegangen worden wehre. Responsum: Er wehre nur umb eine Kanne Bier zu trinken und nicht Dienste zu nehmen hineingegangen, auch vor seyn Geld getrunken und sonsten mit ihnen nichts zu schaffen hätte, als nur mit einem Hutmachersgeselle, so ihr guter Freund wehre, und sich vor einige Tage hatte annehmen lassen, getrunken, und wie er und sein Bruder

solches refusiret, er geantwortet, er könte woll mit Ihnen trincken, den sie Niemand Dienste zu nehmen schwingen wollten. Sonsten hatten sie kein Geld gefordert noch ihnen das geringste deßwegen gegeben worden wehre."

Die Methode war also offenbar die, daß die Anzuwerbenden so lange zu trinken bekamen, bis sie ihrer Sinne nicht mehr mächtig waren. Wenn sie im Rausche ihr Wort gegeben, suchten sie am nächsten Tage durch Vermittelung des Rathes wieder frei zu kommen. Der Rath ließ in diesem Falle die Zeugen vernehmen und zwar die beiden Musikanten Dort und Brabender, die den Werbern zum Tanz aufgespielt hatten. Dieselben wußten nur auszusagen, daß von den beiden Schneiderburschen (den Fredes), der ältere „mit den Werbers herumgesprungen und getanzet", sowie, daß die „Werbers den Johann Effert Jacob derb geprügelt". Der Wirth Petri dagegen bezeugte, daß Johann Effert Jakob Schnitzler von dem angeworbenen Bernhard Hünervogt gefragt sei, ob er Dienst nehmen wolle, wie er versprochen, darauf habe er geantwortet: „Ich bin jetzt hier und will mein Wort halten", worauf Hühnervogt auf die Stube gegangen und den Tambour geruffen, daß er aufschlagen möchte, wie auch geschehen, nachgehens die Unteroffiziers in die Küche gekommen und ihm zugetrunken: „Vivat K. M. und Prinz Würtembergisches Regiment, so er angenohmen und getrunken". Den Morgen hätte er sich auch noch bereit erklärt, Dienst zu nehmen, wenn ihm 18 Rthlr. Handgeld gegeben würden.

Ueber eine andere streitige Anwerbung lautet die zeugeneidliche Aussage des Wirtes Schübbe vom 18. September, daß ein kaiserlicher Corporal in seiner Wirthschaft erst mit einem Quadbeck und dem Johann Balthasar Knopfmacher getrunken habe, dann mit einem Soldaten wiedergekommen sei, den Knopfmacher angeredet: „Wie geht es", der Knopfmacher repliciret: „Sehr gut", darauf ferner der Corporal gefraget, ob Lust zu dienen, der Knopfmacher zur Antwort: „Nein", der Soldat repliciret: „Ihr seidt schon unser, ich befehl Euch im Nahmen Magistrats den Arrest an", darauf ich geantwortet, daß er keinen

Arrest ansagen könnte, daß müßte ein Ratsdiener tuhn. Der Corporal repliciret, ob dem Magistrat nicht gehorsamen wolle, er geantwortet: „Jah, wenn ihm seine Obrigkeit solches befehle, würde gerne gehorsahmen", der Corporal ihn gefraget, warum er den Kerrel so defendirte, gab zur Antwort, er müste seine Geste, so unschuldig angegriffen, defendiren, denn er sähe, daß mit demselben nichts zu schaffen, er müsse vür seine Geste stehen, daß sie nicht von andern überweltigt würden. Werend der Zeit mit dem Corporal darüber disputirt, hatte der Knopmacher sich aus dem Staube gemachet. Wie solches der Corporal gesehen, daß der Knopmacher weck gewesen, der Corporal zu ihm gesaget, er hette vor dem Knopmacher caviret, er respondiret, er hette nicht vor ihm caviret, sondern geredet, daß seinen Gesten Friden schaffen müßte, weiter wüßte er Nichts. Sie hätten zwar viele Motus gemachet, was Nichts zu bedeuten gehabt."

Der Werbefähnrich ließ ein notarielles Protokoll anfertigen, wonach der Wirth Schübbe für den schon angeworbenen Knopfmacher caviret habe, und am 19. October verlangte der Werbefähnrich, daß der Wirth Schübbe ihm den angeworbenen Mann stelle.

Wir sehen also, wie die Bürgerschaft sich bemühte, denjenigen, die sich durch eine halbe oder ganze Zusage zur Werbung hatten bereit finden lassen, aus der Klemme zu helfen, auch der Rath suchte thunlichst den Werbungen entgegenzutreten. Ausführliche Zeugenvernehmungen existiren über einen Conflict des Meisters Zacharias sen. Brabender und seines Knechtes mit den Werbern. Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen hatte derselbe mit den Corporals stark getrunken. Der Wirth Petri sagt aus: „Beide waren ganz trunken gewesen, doch Brabender noch sterker als der Knecht, der Knecht hätte sich bei ihm besoffen, wo der Brabender aber gewesen, wüßte er nicht." Dann hätte man, heißt es weiter, Musik kommen lassen, es hätte schließlich Schlägerei gegeben, wobei der Brabender einen Corporal direct in die Haare gegriffen hätte und sich mit ihm auf dem Boden gewälzt hätte. Das Ende

von der Sache war, daß der Brabender von den Werbeunterofficieren schwer mißhandelt und eingesperrt wurde. Aus dem Gefängniß heraus richtete der Brabender die „Höchstgemäßigste Exculpation, Gewalth=Klage und fußfällige Bitte Meister Zacharias sen. Brabender contra die ihm sehr übel traktirte und hart verwundete sich hierselbst aufhaltende Werber“, in der er bittet, ihn frei zu lassen.

Wie wenig das Gewerbe der Werber in Ansehen stand, zeigt folgende Klage der Werber:

„Montag, den 13. November 1730.

Ein auf Werbung hierselbst liegender Unterofficier von Prinz Würtemberg klaget, daß als er und seine Camerats am verwichenen Sonnabendt über die Gasse mit Rührung der Trommel öffentlich gegangen, sich hätte zugetragen, als sie zwischen das Rathaus und Klockengießers Haus gekommen, von oben herunter ein fauler, großer Apfel in die Schüssel, welche von einem ihrer Leuthe getragen und Werbegelder drinnen gelegen, geworffen, so daß das Geld über und über maculiert worden, und im Quartier wieder abwaschen und reinigen müssen. Bath, das darüber möchte inquiriert, und dem Fähnrich, welcher sein Compliment machen ließe, und Ihnen allen genugsahme Satisfaktion davor verschaffet werden möchte, maßen sie diesen angethanen Affront und Schimpf so schlechterdings nicht verschmerzen und auf sich sitzen lassen könnten.“

Der Rath ließ denn fleißig inquiriren, wer das Projectil dem Werber in die Schüssel prakticirt, er ließ die Leute aus dem Klockengießerschen Hause vernehmen, allein es blieb gänzlich unaufgeklärt, woher der faule Apfel gekommen, und welcher Schütze den Apfel so geschickt gerade in die Werbeschüssel prakticirt, Meister Klockengießer hatte „in der Stube gesessen und mit seinem Nachbar zusahmen diskuriert, als er gehört hatte, daß der Werber laut tumultuirt“, Caspar Wilhelm Leve, der Knecht Klockengießers, hatte „in der Scheune gedroschen, als er das Lermen gehöret“, die Magd endlich war „mit ihrer Jungfer in dem Keller gewesen, hätte einen starken

Tumult gehört, was die Werber aber zu schaffen gehabt, nicht gelustert, sondern zu ihrer Arbeit weiter gegangen".

Es war also trotz allen Verhörens nicht zu erfahren, woher der faule Apfel gekommen, der sich zu dem blanken Werbegeld in der Schale eingefunden, und Satisfaction konnte dem Fähnrich nicht geleistet werden. Nahmen die Bürger dergestalt, wo es thunlich war, gegen die Werber Partei, so suchte auch der Rath nach Möglichkeit die Werbungen einzuschränken. Am 10. October wurde dem Werbeofficier eröffnet, daß seine Leute „nicht nur auf Sonn- und Feiertagen die Trommel gerühret, sondern auch Bürger und Bürgersöhne arrestirt und die Leute mit öffentlicher Gewalt weggenommen, wodurch der Sabbath entheiligt, daneben auch große Insolentien im Schlagen, Schelten, Sauffen und andern viel Excessus vorgegangen und verübet". Am 6. October wurde dem Werbefähnrich Zusner das Verbot wiederholt. Derselbe vertheidigte sich, indem er sagte, der Rath solle lieber dem gemeinen Manne, Handwerksburschen und Knechten verbieten, Sonntags das Wirthshaus zu besuchen, denn dadurch würde der Sonntag mehr entheiliget, als wenn nach dem Gottesdienste „für Ihro Königliche Kaiserliche Majestät die Trommel gerührt würde". Auch sei er sich keines Excesses bewußt, Meister Brabender sei verhaftet, weil er auf die Werber gescholten, andere Excesse seien ihm nicht bekannt.

Es ergeben die Acten nicht, wie viel schließlich die Werber zusammengebracht haben, wie aber überhaupt das Material bei den Werbungen beschaffen war, darüber läßt sich Beurhaus aus: „1736 wie auch hiernegst folgendes Jahr ist in Dortmund viel Volck für den Kaiser zu dem Türcken-Krieg angeworben, mehrenteils Deserteure".

3. Preußische Werbungen.

Bekanntlich waren die preußischen Werber viel rücksichtsloser und gewaltthätiger wie die Kaiserlichen. Vor Allem ist die Vorliebe Friedrich Wilhelms I. für die „langen Kerls" bekannt. Kein Mittel der Gewalt und der Bestechung wurde

gescheut, wenn es galt, dem Könige lange Leute zuzuführen. Die zahlreichen Erzählungen über die Art und Weise, wie es gelang, die langen Leute zu beschaffen, erhalten auch aus den Dortmunder Quellen ihre Bestätigung. Der preußische Staat legte sich immer fester um das Territorium der freien Reichsstadt Dortmund herum. Brandenburgische Besatzungen lagen wiederholt in Kriegszeiten in der Stadt, so 1680, 1689/90, 1734/35; die preußischen Gensdarmen bewachten argwöhnisch die Grenze, um den Handel Dortmunds lahm zu legen. Beurhaus klagt: „1735 verbot der König von Preußen seinen Unterthanen das dortmunder Archigymnasium und dadurch kam dasselbe sehr in Verfall.“ 1712 hatte die preußische Regierung sogar versucht, gestützt darauf, daß der Königshof ehemals den Grafen von der Mark gehört hatte, den nördlichen Theil der Stadt an der Brückstraße für sich in Anspruch zu nehmen; allerdings standen den Preußen keinerlei Urkunden über den Besitz zur Verfügung und es blieb bei dem bloßen Versuche. Der Rath hielt es gleichwohl für angezeigt, den Preußenkönig bei guter Laune zu erhalten und seiner Vorliebe für lange Kerle Rechnung zu tragen. So verschaffte er ihm für seine Garde zwei lange Kerls auf folgende Weise:

1737. „Ein Advokat nahmens Monschaw auß Köln, welcher hieselbst seine mütterliche Gillhausesschen Güter und Affaires respicirte und eine sehr lange Person war, wurde von dem Preußischen Haubtmann von Hans prätendiret und in Anspruch genommen, mithin vom Magistrat im güldenen Pott mit Arcest beleget. Weil er nun katholischer Religion war, so suchten einige Katholischen ihn aus dem Arrest zu lösen und in ein Kloster zu bringen, wagten auf einen Sontag zu Abend einen Tumult, wollen die abgeordneten dortmundischen Soldaten, so ihn verwahreten, wegschlagen und ihm durch eine Leiter aus dem Fenster helfen. Allein es wurden in Eile eine gute Zahl Bürger aufgeboten, welche die Tumultuanten zum Theil erwischten und selbige nach dem Rathhause führten, mithin seyn dieselben ziemlich stark gebrüchtet worden. Der Arrestant wurde gleichfallß auf das Rathaus gebracht und einige Tage darnach

durch die dortmundischen abgedankten Soldaten morgens vor Anbruch des Tages auf Hörde geliefert, und ist demnegst auf Potsdam unter das Königliche Leibregiment derer großen Grenadier gekommen. Dieses Verfahren des Magistrats wollte damals wenigen gefallen."

Das letztere Urtheil des Beurhaus, der Obiges berichtet, wird man wohl unterschreiben müssen. Ebenso war der Magistrat in einem anderen Falle bereit, dem Könige einen langen Kerl zu verschaffen. Diesmal war es der Schuldiener des Archigymnasiums.

1738. „Der König von Preußen Friedrich Wilhelm kam mit dem Kronprintzen, Fürsten von Anhalt-Dessau p. p. nach dem Hamme, Lünen, Wesel, und weil man vermeinte, der König würde über Dortmund kommen, so wurde zu dessen Empfang allerhand Anstalten hierselbst gemacht, die Stücker auf dem Wall mit neuen Lavetten versehen, und das übrige Geschütz in guten Stand gesetzet, die Wege wurden verbessert und denen ehemaligen dortmundischen Soldaten wurden neue Montur gegeben. Weil aber die Routte auf Lünen festgestellet war, so wurden von der Stadt Dortmund nach dem Hamme deputirt der Rittmeister Doctor Zacharias Löbbecke und Syndikus Bertram Zach. Küpfer, welche S. Königl. Majestät Nahmens der Stadt Dortmund das Praesent von 30 Malter Haber und 2 Ohm Wein, dem Kronprintzen aber einen großen Menschen Nahmens Wallbaum, welcher sonst an hiesigen hohen Schulen Claviger[1]) war, präsentirten. Diesem Burschen wurden von der Stadt zwei Morgen Landes gegeben, und er kam unter des Kronprintzen Leibregiment, wurde aber sehr gnädig angenommen."

Ein Jahr später verschaffte der Rath dem preußischen Generalmajor und Regimentscommandeur von Leps in Hamm einen Soldaten auf sechs Jahr, Namens Bernhard Hegemann. Es wurde mit dem Bruder des Bernhard Hegemann, dem Johann Hegemann, vereinbart, daß er auf 20 Jahre eine im

---

[1]) Kastellan.

Huckardischen Bruch gelegene Wiese, die dem Gasthause gehörte, erhalten solle. Von dem Geworbenen wurden zweihundert Thaler — offenbar die Werbegelder — dafür erlegt, daß der Contract seinem Bruder bewilligt würde. Die 200 Thaler sollten aber dem Geworbenen nach sechs Jahren ausbezahlt werden. Sollte dagegen der Geworbene „desertiren oder ausreißen", so sollte der Magistrat an den Contract nicht gebunden sein, und die 200 Thaler dem Generalmajor von Leps wieder auszahlen. Der Magistrat also übernahm hier den preußischen Truppen gegenüber die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Capitulation gehalten wurde, auch verpflichtete er sich dem Hegemann gegenüber, daß demselben nach Ablauf seiner Dienstzeit das Bürgerrecht in Dortmund unweigerlich und unentgeltlich erteilt würde.

Die preußischen Werbungen wurden also in weitgehendster Weise durch den Rath unterstützt, um den bösen Nachbar bei guter Laune zu erhalten.

4. Das Contingent der Dortmunder im polnischen Erbfolgekriege, 1734—1736.

Die Dortmunder erhielten im Jahre 1734 die Aufforderung, ihr Contingent zu den niederrheinisch-westfälischen Regimentern zu stellen. Hier sei nur in Kürze an die damalige allgemeine Weltlage erinnert. Nachdem durch den am 1. Februar 1733 erfolgten Tod des Königs von Polen, August II., Kurfürsten von Sachsen, die polnische Königskrone erledigt war, wurde mit Unterstützung Frankreichs Stanislaus Leszinsky für den durch Wahl zu besetzenden Königsthron von Polen vorgeschlagen. Gegen denselben erklärte sich sofort Rußland, und auch der Kaiser Karl VI. ließ sich bestimmen, für den Gegencandidaten aufzutreten, obwohl Oesterreich alle Ursache gehabt hätte, sich neutral zu verhalten. Vergebens warnte der kaiserliche Feldherr, Prinz Eugen von Savoyen, davor, die Sache nicht zum Bruche zu treiben; der Kaiser, voll Eifer, den sächsischen Kurfürsten für sich zu gewinnen, ließ sich in den Krieg hineintreiben, der für das deutsche Reich verhängnißvoll werden sollte. Wohl

drangen die Russen siegreich in Polen ein, aber die Franzosen besetzten ganz Lothringen, Marschall Berwick überschritt bei Straßburg den Rhein, zwang Kehl zur Uebergabe, und ebenso unglücklich verliefen die Dinge für die Oesterreicher in Italien. Die Sorge war gewaltig, der Kaiser schrieb, da es überall an Truppen und Generalen fehlte, an den Prinzen Eugen, daß er der einzige Retter in der Noth sein müsse.

Das Reich trat der Kriegserklärung bei, die Reichsstände wurden aufgefordert, ihre Contingente zu stellen, und Prinz Eugen übernahm freiwillig den Oberbefehl am Rhein. Der König von Preußen, der sich bereit erklärt hatte, mit seiner ganzen Armee zu helfen, wenn man seine Ansprüche auf Berg anerkennen wolle, war zurückgewiesen worden und aufgefordert, nur ein Contingent von 10 000 Mann zu stellen; dasselbe erschien nicht gerade sehr schnell, so lag das 1. Bataillon des Finkenstein'schen Regimentes vom 1. November 1734 bis April 1735 in Dortmund im Quartier. Bayern beobachtete Oesterreich gegenüber eine halb feindselige Haltung. Eugen fand also 1734 am Rhein ein Heer von 20 000 Mann in der kläglichsten Verfassung vor. Er vermochte zwar nicht, das von Berwick belagerte Philippsburg zu entsetzen, hielt aber in vortrefflich gewählter Stellung bei Heilbronn den vierfach übermächtigen Feind im Schach, zog die allmählich eintreffenden Verstärkungen an sich und hinderte jede weitere Unternehmung der Franzosen. Friedrich der Große, welcher damals einige Monate in Eugen's Hauptquartier zubrachte, erklärte später, daß die Ruhe dieses Feldzuges den Prinzen, als dessen Schüler er sich zu bekennen stolz sei, nicht weniger ehre als die Schlachten irgend eines früheren.

Im folgenden Jahre, 1735, stellte sich die Sache etwas besser; das Heer wuchs mit Inbegriff eines stattlichen, russischen Hülfscorps bis auf 130 000 Mann. Eugen konnte die Feinde bis über den Rhein zurückdrängen und auch auf dem linken Ufer der Mosel einige Vortheile erringen. Aber an die Wiedereroberung Lothringens war nicht zu denken, das schließliche Ergebnis dieses Feldzuges war das, daß Lothringen an den

polnischen Thronbewerber Stanislaus Leszinsky überging und dann nach dessen Tode 1766 an Frankreich fiel.

An dem Feldzuge am Rhein nahm nun das Dortmunder Contingent Theil. Wir haben die Berichte, die der Führer desselben, der ehemalige preußische Officier von Schnellen, an den Magistrat gerichtet hat. Wir können ihm auf das Wort glauben, wenn er versichert, daß das Dortmunder Contingent durch seine Haltung großen Beifall geerntet, denn der Führer wurde in dem Kreisregimente, dem er zugetheilt war, bald zum Major befördert. Um so anschaulicher zeigen seine Berichte an den Magistrat den inneren Zustand dieser Kreisregimenter. Es liegen über den Zustand der Reichsarmee, die gegen Friedrich II. bei Roßbach gekämpft hat, mehrfache Veröffentlichungen vor. Die Berichte des Herrn von Schnellen illustriren auf das Trefflichste den Zustand der Truppen 1734 und lassen erkennen, wie sehr Friedrich II. mit seinem Urtheil Recht hatte, wenn er den Prinzen Eugen vor Allem deshalb pries, weil er mit diesen Truppen manövrirend ohne Schlachten etwas erreicht habe.

Ueber die Anwerbung der Truppen zu dem Kreisregiment von der Mark erzählt Beurhaus:

1734. „Die Stadt Dortmund mußte ihr Contingent Creyßtruppen liefern, welche aus hiesiger Stadt von geringer Leute Söhnen in einer Nacht zusammengesuchet und was noch gefehlet von denen Bauerschaften der Grafschaft geliefert, auch einige Frömde beym öffentlichen Trommelschlag angeworben worden. Der Haubtmann war ein ehemaliger Preußischer Lieutenant, wohl versuchter Offizier und Pommerischer Cavalier Herr von Schnell und der Fähnrich war Herr Hilsberg, ein Sohn des Gaugrafen von Altena. Darzu lieferte Dortmund 70 Mann, einige Unteroffiziers und zwei Tambours, der Graff von Ridtberg dagegen den Rest der Compagnie samt einem Lieutenant. Der Dortmundische Haubtmann ist Obrist Wachtmeister beym Creyß-Regiment worden, und die Mannschaft ist folgendes Jahr 1735 fast zu Ende wieder zurück kommen außer einem Engelländer, so vermisset worden. Darauf sind die Leute abgedanket, der Haubtmann aber hernach zum Stadtmajor

ernannt worden. Der Fähnrich hat unter denen Russen hernach eine Compagnie bekommen."

Ueber die Anwerbung und das Ausrücken dieses Contingents haben wir eine Reihe von Acten erhalten. Zunächst ist der Werbezettel der Soldaten erhalten, unter den Ausgehobenen befanden sich 48- bis 50jährige. Die Auszurangirenden wurden mit einem doppelten Kreuz, diejenigen, bei denen man Bedenken hatte, mit einem einfachen Kreuz versehen.

„Mittwoch, den 5. Mai 1735

sind zu Kriegsdiensten angenommen, wie folgt: Aus des Capitäns von Deging Fahne.

Peter Zimmermann, Dortmundischer.

1 Johann Lohoff, Dortmundischer.

2 Johann Dietrich Gießler, Dortmundischer.

3 Caspar Wilhelm Eisen, Dortmundischer.

4 Johann Schäffer, Dortmundischer.

† 5 Arnold Brinkhoff, Dortmundischer.

Kleiner Statur. †

Herrn Capitain Joh. Vogts Fahne.

6 Bernh. Dietrich Middelmann, Dortmundischer.

†† 7 Johann Dietrich Bröcking, Dortmundischer. ††

Herrn Capitain Söllings Fahne.

8. Arnold Bröcking, Dortmundischer.

9. Hinrich vor den Baum, Dortmundischer, gibt vor, daß seines Alters sei an 48 Jahr.

Herrn Capitain Caspar Melmans Fahne.

10. Franz Heinrich Harbrod, Dortmundischer.

11. Caspar Bilstein, Dortmundischer.

Herrn Capitain Schäffers Fahne.

12. Andreaß Ostkötter, Dortmundischer.

13. Cord Löning, Dortmundischer.

Herrn Capitain Goddert Melmans Fahne.

14. Hermann Suhrländer, Dortmundischer.

Heinrich Finke, Dortmundischer.

Herrn Capitain Schmidts Fahne.

15. Anton Kohlmann, Dortmundischer.

†† 16. Andreas Behmke, Dortmundischer, mangelhaft an der rechten Hand, ein Fünfzigjähriger.

Herrn Capitain von Lünens Fahne.

17. Detmar Jäger am Fredenbohm.

18. Heinrich Kremping, Dortmundischer.

† 19. Johann Heinrich Erffmann, Dortmundischer. Kleine Statur.

20. Arnold Starcke, Dortmundischer.

Von der Baurschaft Cörne.

21. Johann David Mering, Dortmundischer.

22. Casper Petersmann, Wambelscher.

Von der Baurschaft Wambel.

23. Bernt Backheur, Wambelscher.

Abgang †† 24. Casper Schweens, weil uncapabel, alß muß ein anderer gestellet werden.

† 25. Jürgen Hofmann, Evenecker.

Hütter sen., muß seinen Sohn liefern.

Von der Baurschaft Evenecke.

26. Peter Rufuß, von Meisters Kotten Langenhof genant.

27. Abraham Dethmars, Evenecker.

Von der Baurschaft Deusen.

28. Johan Henrich Lütke, Deusener.

Von der Baurschaft Groppenbruch.

29. Johann Winterkampf, Evecker, gibt an, daß seines Alters 49 Jahr, Vinnmann hette zwey große vollwachsene Kerls über 20 Jahre, Rinckhof hette drey Söhne, wären auch vollkommen gewachsen, Reckert hette gleichfalls zwey vollgewachsene Söhne, Siggers Sohn wäre auch voll gewachsen.

Hütter sen. zu Wambel gibt an, daß die Lückesche zu Wambel drey voll gewachsene Söhne, Morck und Schilling auch einen, weiter Dreckmann zwey, Gosekuhl einen, Grep zwey, Rüsche einen, Scheper drey, Ostermann einen, Schwier einen, Goßmann einen, Sundhof einen, Boverste Willem einen, alle voll gewachsen.

Von der Baurschaft Brechten:

30. Johann Schmidt, Brechtischer.
31. Johann Lohmann, Brechtischer.
† 32. Johann Lauen, Brahmbauer.
Kleiner Statur,
† 33. Kaspar Schivelbusch, Brechtischer.
Kleiner Statur, beyde 20jährige.
34. Hermann Jäger, Fredenböhmer.

Frilinghauß zu Brechten gibt an, daß Heinrich Mesterman, Knecht bei Fehle, auch angenommen, welcher aber entkomen, wofür itz genanter Fehle gut gesprochen.

Herman Jäger gibt auch an, daß Brus zu Brechten einen voll gewachsenen Sohn, sonsten noch drey kleine habe, Lohoff zwey, so auch vollwachsen.

Johann Schmidt gibt an, daß zu Brechten auch wäre Knipper, ein Brukhuser, Wilhelm Muhlmann ein Brukhuser, Brincks Knecht und Grönings Sohn.

Noch aus Capitain Lünens Fahne.

35. Caspar Schroers, Dortmundischer.
36. Caspar Starcke von Dorstfeld, hierselbst verheyratet.
37. Peter Timermann, Dormundischer, oben in Herrn Capitain Degings Fahne angesetzet.

Obbenanten haben vor die Hern Comissarii als Hern von Deging, Hern Haubtman Potgießer, Hern von Haen und sprechenden Dreymann Osterman den Eyd nach dem ihm vorgelesenen Formular juramenti erectis digitis ausgeschwohren außer Johan Lohof, Johan Dietrich Geißler und Andreas Ostkötter, wie auch Johan Dietrich Bröcking, Andreas Behmke und Caspar Schwens."

Obige Liste ist mit allen Bemerkungen abgedruckt, weil sie das ganze Verfahren zeigt. Man nahm „Bauernkerls", wie man sie gerade finden konnte. Große „vollwachsene" Kerls blieben aus dem einen oder anderen Grunde verschont, selbst ein 50jähriger, „mangelhaft an der rechten Hand", lief mit unter.

Die Ausgehobenen machten dann auf andere aufmerksam,

die nach ihrer Meinung tauglicher waren, schließlich nahm man durch Werbung an, wen man gerade haben konnte, und suchte annähernd die geforderte Zahl zu erreichen.

Es ist für das Jahr 1734 nicht bekannt, welche Zahl von Soldaten gefordert wurde. Da jedoch von Essen die gleiche Zahl wie 1697 verlangt wurde, so hätte Dortmund 91 Mann zu Fuß und 44 zu Pferde stellen müssen. Hierzu sollten aus der Grafschaft Rietberg 68 zu Fuß, 33 zu Pferde stoßen. Beide Contingente sollten eine Compagnie bilden. Dortmund sollte den Feldscher stellen. Da die meisten Contingente kupferne Trommeln hatten, sollte Dortmund für solche Trommeln sorgen. Die Geräthschaften des Zimmermanns hatte Rietberg halb mit zu stellen. Da vier Grenadiers bei der Compagnie sein sollten, hatte Dortmund zwei Mützen und Pfeifen zu stellen, ebenso zwei Pferde für den Karren, zwei Futtersäcke, einen für den Hafer und einen für den Häckerling, eine Krippe, vier Pfähle und einen Wetzstein. Das Pferd zu den Zelten mußte Rietberg zum Halbscheid anschaffen, eine Gewehrkappe sammt Stange lieferte Dortmund.

Sollte ein Fourier zugefügt werden, so hatte Rietberg zu dessen Montour und Besoldung die Halbscheid zu tragen. Am 5. Mai hatte die Aushebung begonnen, am 8. September 1734 berichtete der Rittmeister Deging, daß morgen früh zwischen 4 und 5 Uhr der Marsch in Gottes Nahmen geschehen könnte.

Löhnung sollte gezahlt werden von Dortmund monatlich:

1	Kapitän	20	Rth.
1	Fähnrich	15	„
1	Feldwebel	6	„
1	Sergeant	4	„
1	Fourier	4	„
1	Feldscher ohne Beckengeld	4	„
4	Korporals, jeder 3 Rth.,	12	„
2	Tambours	5.30	„
4	Gefreite, jeder 2.45 Rth.,	11	„
59	Gemeine, jeder 2.30 Rth.,	147.30	„
	Ein Monat	229	Rth.

Vollzählig hatte man das Contingent also keineswegs, jedoch marschirte der Capitän von Schnellen am 9. September mit demselben richtig ab.

Beabsichtigt war, ein Bataillon von 700 Mann unter Führung des Herrn Major von Zitterich in Lemgo zu bilden, in dem die Dortmunder mit dem Rietbergischen Contingente eine Compagnie bilden sollten. „Die Montur solle in blau mit rothem Unterfutter und kleinen Aufschlägen samt gelben Knöpfen bestehen, das Gewehr mit gelbem Beschlag versehen, das Seitengewehr sollen Wolfsklingen sein. Der Herr Major von Zitterich vermeinte, es wäre genug, so dem Bataillon ein Oberst-Lieutenant nebst einem Oberst-Wachtmeister vorgesetzet würde, und weil er längst die Major-Stelle bekleidet, erforderte die Convenienz, daß ihm die Oberst-Lieutenant-Stelle übertragen würde. Was die Egalität des Feldzeichens der Montur der Ober-Offiziers, deren Besoldungen anginge, deshalben mögten sich zum Bataillon concurirende Stände vergleichen." Mit dem Commandeur des Rietbergischen Contingentes, dem Lieutenant Carle, habe er sich bereits in das Einvernehmen gesetzt, ebenso mit dem Hofrathe des Stiftes Essen.

Vorläufig war indessen von einem Zusammenlegen zu einem Bataillon noch keine Rede. Der Capitän von Schnellen war froh, daß er seine Leute, wenn auch nicht vollzählig, bei einander hatte; sein erster Bestimmungsort war Köln, wo voraussichtlich Winterquartiere für das Contingent sein sollten, und so marschirte er denn am 9. September ab. Von seinem ersten Marsche berichtete der wackere Kriegsmann:

„Hochwohlgebohrner Herr, Hochgebietender Herr Bürgermeister. Mit unterthänigstem Respect berichte Ihr Hochwohlgebohren, daß wir unsern Marche bis hierher Gott lob glücklich abgeleget und woll schreiben kan, so weit hat uns der Herr geholfen und zweifel auch nicht, der liebe Gott wird ferner in allen unsern Vornehmen mit seinem Segen bey uns sein. Waß unsere Leut anbelanget, sind auch noch alle frisch und wohl auff. Ich habe nur einen Kranken, dessen Nahme ist Brinschede, und vermeint der Feltscher, eß möchte wohl ein Fieber gäben.

Der Flügelmann Stelling hat sich auch beklaget, der hat eine enge Brust, welche wohl nicht wird zu helffen sein und sie zu Felde wohl nicht brauchen kan. Ich habe auch gestern Ehre gehabt mit dem Herrn General zu essen, alwo er unsern Leuthen einen guten Ruhm beigeleghet hat, allein das Triplum wehr noch lange nicht da. Gab ich dem Herrn General zur Antwort, könte die Stadt Dortmund diese Soldatt unterhalten, die ich mittgebracht hätte, könte der Herr General wohl zufrieden sein. Hir auff hat er mir gar nicht geantwortet, sondern nur der Herren von der Stadt Dortmund ihr Gesundheit getrunken. Sonsten weiß anitzo vor der Hand nichts Mehres zu schreiben, als daß wir einen gar bößen Weg gehabt haben, welches der Herr von Degin einen Zeugen davon abgäben wirdt und von Alles mündlich referiren kan. Schließlich befehle ich Ew. Hochwohlgeboren in die Auffsicht Gottes und euch alle Zeit in dero gütiges Andenken, wovor ich mit schuldigem Respekt ersterben werde.

Coellen,
den 15. September
1734.

Ew. Hochwohlgebohren
meines hochzugebietenden Herrn
Bürgermeister dinstschuldigster
Knecht W. v. Schnellen.

Postscr. Von unseren Quartieren kan noch Nichts außführliches schreiben, als morgen. Werde ehsten die Quartir selbst fisitiren, doch wie ich von den Soldaten vernomen, sind sie passabel."

Bis Köln hatte also der Capitän seine Leute glücklich gebracht, wenn er auch sein „Triplum", die vorgeschriebene Anzahl, nicht annähernd mitbrachte, so nahm der Herr General das gnädig auf und ging darüber hinweg.

Von seinen weiteren Erlebnissen berichtete nun der Herr von Schnellen am 6. October 1734:

„Hochwohlgebohrner Herr
Hochgebietender Herr Bürgermeister.

Dero hochgeehrtes Schreiben vom 25ten 7ter habe ich den 26ten dato wohl empfangen, woraus ich den sehe wägen dem

Weydekamp, daß derselbige 10 Rthr. von den Bauern bekommen[1]), welches mich auch recht wohl bekannt ist. Ich vermeint auch, daß ich seine Sache bei der Compagnie wieder wohl und recht herstellet hatte, wie ich denn auch seine Dieberey, die er vormahls begangen, wieder unterdrücket, so hat es sich denn zugetragen, daß dieser Bösewicht als nemlich der Weydekamp, vom 30ten die Nacht bis auf den ersten Oktober desertirete, und seinen Wirth gar übel bestohlen, alß wie folget, 4 silberne Löfel, einen kleinen, silbernen Becher, einen gulden Ring mit einem echten Steine, noch einen kleinen güldenen Ring und von der Compagnie hat er mitgenohmen seine volle Leibesmondirung näbst dem Seitengewehr und hat nichts hinterlassen wie Flinte und Patrontasche, ich habe also von diesem Menschen eine große Verdießlichkeit gehabt. Der Herr General könt mich wohl zumuhten, daß die Stad Dortmund den Diebstall wieder ersetzen. Da aber nun ein Mißverstand zwischen den Herrn von der Stad und dem dem Herrn General ist, so ist die Sache so still da bey verblieben. Wegen der Unteroffizier habe ich mich vom 1. Oktober nach Retberg reguliret. Den 23. Sept. bin ich näbst dem Capitain von Anfall commandiret worden von hir sieben Schiff mit Pulfer beladen nach Cobelentz zu transportiren. Dieses Pulver stambt auß Holland, und von unsen Soldaten sind dazu commandirt, 32 Gemeine, 3 Unterofficier, von Retberg 18 Gemeine, 2 Unterofficier[2]). Dieses Comand muß alle Stunde sich fertig halten, und ist die ganze Summa 300 Mann. Den 28ten Sept. hatten wir die Gnade von dem Herrn General daß er uns in Augenschein hat genommen, aber wir denn auch eine große Ehre davon getragen. Er ließ uns die ganzen Exercitien durchmachen, so zufrieden, wie der Herr war, kann ich nicht schreiben. Die andern Contingenter hat er biß diese Stunde noch nicht gesehen, aber er hat ihnen das Comblement machen lassen, er wohlt sie ehster

---

[1]) Als Ersatzmann für die von den Bauern zu stellenden Leute.

[2]) Am Rande steht noch: „So eben wird mir gemeldet, daß von dem Retbergischen Contingent zwei Man desertirt seind."

Tage auch besehen, und sollten sich in allem nach Dortmund richten. Sonst kont vor dieses Mahl nichts mehr berichten, alß wir haben einen Kranken, welcher sich nennt von Deghard. Den Eyd, so wir Cöllen außschwehren sollen, ist noch nicht geschen, weil der Herr General mit die Herren von der Stad noch nicht kann in Einverständniß kommen, und die Stad möcht nicht borgen, so lange wir ohne Eyd sind, solln wir auch keinen Serfis haben. Ich befehle Sie in die Auffsicht Gottes und verbleibe nebst schuldigem Respect

Cöllen, den 6ten Oktober 1734.

Ew. Hochwohlgeboren
eines hochgebietenden Herrn Bürgermeisters
dinstergebenster Knecht W. Schnellen."

Der ehemalige preußische Officier erntete also bei dem Herrn General, der sich das Dortmunder Contingent ansah, höchstes Lob. Von dem mit dem Dortmundischen Contingente verbundenen Contingente des Grafen von Rietberg desertirten ebenso wie von dem Dortmunder Contingente Leute, ohne daß ein Schuß gefallen war. Auch war die Frage, ob das Contingent der Stadt Köln zu schwören habe, nicht erledigt. Doch trat das bereits am 16. November ein, an welchem Tage der Hauptmann weiter über seine Compagnie berichtete:

„Ich habe äußerlich vernohmen, daß die Defferentien zwischen Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von der Mark und hiesigen Stadt nunmehro beygeleget, und werden wir also diese Woche mit zu dem Dinsten kommen. Auch wird hissiger Magistrat der Rede nach den monathlichen Servis bezahlen. Es ist bey der Compagnie anitzo nichts Neues, alß daß Ferinck sehr krank an der rothen Ruhr ist, und wie der Herr Docktor saget, könt er leichtlich dar an sterben. Mit den Compagniegeldern werden wohl biß den 21. außkommen, mit den Beuhrlobeten wird nach Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgebohren Approbation sein. Wir haben nur alhir zum Dinste angegäben 38 Gemeine und 3 Unteroffizier, damit die hiesige Dienste der Compagnie nicht zu schwehr gemacht werden. Da ich auch so unschuldig bei Ew. Hochwohl und Wohlgebohren angeklaget

worden, so bitte nochmahlen die Sache auf das beste lassen untersuchen, ob hir ein Soldat ist, der sagen kan, ich habe ihm einen Pfennig von seiner Löhnung abgezogen und weiß auch nicht, waß ich den Leuten solt sagen, wenn ich wohlt waß abkürtzen, und daß nicht allein; es ist ja kein Beweibter bey der Compagnie, ich habe ihm 1 Rth. vorgeschossen als dem Ortmann, der hat keinen Vorschuß. Dieser Vorschuß ist der Uhrsache geschehen, weil die Weiber sich beklagt, sie könten keine Arbeit haben, sie müßten vorher die Bürger Caution stellen. Denen Unterofficiers habe ebenfahls al müssen Vorschuß thun, und wen ein Kranker sich bey der Compagnie befindet, so sicke ich ihm so gut Essen, wie ich selbst habe. Auch sind welche, die hier arbeitten vor die Nagelschmiede, sie bekommen doch wans Löhnungstag ist, ihr fohl Traetement, und da ich die Fahne Nacht im Hause hate und mich noch hiesige Stadt nicht einen Pfennig zum Feuer und Licht gegäben. Ich habe deßgleich einen Offen mit vor die Wachtstube, wovor ich den Winter muß ein Rthr. zahlen. Waß daß Scharffhalten anbelangt, so kan ich mit der gantzen Compagnie dar thun, daß so lange ich darbey biin, nur zwey Soldaten geschlagen habe, und daß ist Maull und Hölken, und diese Puncten können meine hochgebietende Herren mir alle untersuchen lassen, der ich übrigens mit schuldigem Respect verbleibe

Coellen, 16. November 1734.

Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren meinen hochgebietenden Herrn Bürgermeister dienstergebenster Knecht
W. v. Schnellen."

Im Uebrigen hatte Schnellen schweren Verdruß, er hatte schon am 26. Oktober eine „Specifikation der Deserteurs" eingereicht.

„Specifikation
deren Mondirungsstücken, so nachfolgende Deserteurs zurückgelassen:

1. Fourier Scheibler, kurtz Gewehr und Tornister.
2. Jordan, Gewehr, Bajonette, Patrontasche, Tornister und Kittel.

3. Engels, wie Jordan.
4. Scheidtman, wie Jordan.
5. Vowax, Tambur, Tornister.
6. Glum, Gewehr, Bajonette, Patrontasche und Tornister.
7. Michels, Gewehr, Bajonette, Patrontasche, Tornister.
8. Maul, Gewehr, Bajonette, Patrontasche, Tornister.
9. Hölken, Gewehr, Bajonette, Patrontasche, Tornister und Kittel.
10. Brenschede, Patrontasche, Tornister.
11. Rademacher, Gewehr, Bajonette, Patrontasche und Tornister.
12. Weydekamp, Gewehr, Bajonette, Patronentasche und Tornister."

Fünf von den genannten, Maul, Hölker, Glum, Rademacher, Vowax, waren am 18. October desertirt, „sollen nach Elberfeld gegangen. Dieselben wiederumb zu bekommen unmöglich". Zu seiner großen Verwunderung war auch der Fourier Scheibler am 24. October „nach Machung vieler Schulden desertiert und hatte 3 Soldaten aus seinem Quartier mitgenomen". Der Capitän Schnellen muß darauf wohl eine Verwarnung von Dortmund erhalten haben, daß er die Leute zu streng hielte. Der obige Brief vom 16. Nov. enthält seine Rechtfertigung. Von den Deserteurs stellte sich Michels am 28. October „auf Pardon" wieder ein, der Tambour Vowax war in Köln geblieben und hatte seine „Mondirung an einen gewissen Churpfältzischen Tambour Nahmens Engel" verkauft, in der Wohnung desselben fand man in der That den Rock und das Camisol des Tambour und des Michels, doch hatte der churpfälzische Tambour bereits weiße Knöpfe in dieselbe machen lassen. Bericht vom 6. November, in der Nachschrift vom 7. November berichtete dann Schnellen: „Daß der Soldat Stellinck vom 6. auf die 7. Nacht sich absentiert, ich vermuthe aber, es ist derselbe nach Renninghausen gegangen." Zugleich bittet er, daß man ihm für die Unterofficiere einen bestimmten Etat auswerfe.

Am 15. November erklärte v. Schnellen, daß er die Leute,

denen er nicht getraut hätte, bei dem Feldwebel einquartiert hätte, hätte aber alles nicht geholfen, er beklagt bitter, daß die arme Stadt Dortmund Preußische Einquartierung[1]) bekommen. Späterhin in einer Nachschrift zu einem Briefe vom März 1735 berichtet er dann: „So eben wird gemeldet, daß der Soldat Michels von der Schildwacht, mit voller Mundirung, so wie der Kerl auf Posten steht, — doch ist das Gewehr zurückgeblieben — desertirt."

Von der Ausrüstung bekam der Kapitain ein Camisol und zwey Degens, so die Deserteurs bei hiesigen Bürgern verkaufet, zurück.

Verminderte sich also die Kriegerschaar fortwährend, so war der Rest auch noch nicht gerade feldmarschmäßig ausgerüstet. Am 8. October hatte v. Schnellen unter Anderem berichtet, daß „es sich gefunden, daß die Kugelformen zu groß, und gefolglich die darin gegoßenen Kugeln nichts nutzen, habe derowegen die mitgebrachten Kugelen bei hießigem Stücklieutenant vertauschet, und wenn es nicht bey Visitirung derselben, auch da das Commando sich einige Zeit verschoben, hätte wahrgenohmen, so wäre auf das Höchste prostituirt worden und hätte dabei hauptunglücklich sein können". Er fragt an, wie er es mit den „betrogenen Kugelformen" halten solle. Der Herr General hatte befohlen, jeder Soldat solle seine völligen Patronen holen. Als er an Verfertigung derselben gegangen, „befindet sich, daß nur zu 340 scharfen Patronen Pulver vorhanden, und da jeder Kerl 30 Patronen dergleichen haben muß, so fehlet noch zu 1610 Patronen Pulver, ersuche deßendes gehorsambst, daß das benöthigte Pulver mit erstem einkomen möge". In demselben Briefe berichtet er, daß er vor dem General von der Mark „Revue passiret", wobey das Glück gehabt, daß Ihro Exzellenz sowohl wegen des Exercirens als auch der Montirung halber ganz wohl zufrieden wären", den Inhalt der Patrontaschen scheint Excellenz Graf von der Mark nicht mit revidirt zu haben, ebenso wenig wie die Kugelformen. Jedenfalls hatte keiner der

---

[1]) Ein Bataillon vom Finckenstein'schen Regimente.

Leute bis dahin einen scharfen Schuß abgeben können. Es dauerte dann eine hübsche Weile, ehe richtig eine passende Kugelform beschafft wurde, denn am 16. März 1735 schrieb von Schnellen: „Ich bitte ganz gehorsambst, doch zu besorgen, daß ich andere Kugelformen bekomme, weil ich soeben erfahre, daß unser Herr General heute wieder kommen wirdt, so befürchte ich, das selbiger alle Montirungsstücke genau fisitiren wird.“ Das war $5^1/_2$ Monate, nachdem man entdeckt hatte, daß die Kugelformen für die Gewehre zu groß seien, und nachdem v. Schnellen Kugeln als Muster für die neuen Kugelformen eingesandt hatte.

Sodann kam der Magistrat von Dortmund zu der Ansicht, daß es angezeigt sei, wenn v. Schnellen die Ausländer zunächst wieder entließe. v. Schnellen berichtete am 11. November zurück, er habe 24 namentlich aufgeführte Ausländer, 33 Einheimische. Da man jedoch „ohne groß Lärmen die Außländer die Mundirung nicht abnehmen kan“, so habe er mit den Deputirten des Rats beschlossen, daß man die Ausländer behalten und „die Einheimischen, denen darunter ein großer Gefallen geschieht, bis auf weitere Ordre Päße erteilet, worunter die Stadt nicht allein, ebenfalß die Löhnung profitiret, sondern auch auf erforderten Fall, und wänn Sich die Zeiten ändern sollten, die Leute mit sambt der Mundirung ohnentgeltlich wieder haben kann.“ Er beurlaubte demnach zunächst 10 Leute. Einer ging ohne Urlaub nach Renninghausen, da beklagten sich aber die Zurückgebliebenen, daß sie für die Beurlaubten mit Wache thun mußten, so forderte v. Schnellen einen Theil der Leute wieder ein.

Der Soldat Jodokus wußte sich von dem holländischen Hauptmann von Kinach einen Paß zu verschaffen und wich nach Holland aus. Schnellen's Stellvertreter schlug vor, „da dieser Jodokus ein alter, abgenutzter Kerl, auch nur ein Auge hat, denselben zu dimittieren“, wenn er sich wieder stellen sollte. (19 Nov.)

Inzwischen hatte der Feldwebel der Compagnie in Köln angenehme Bekanntschaft gemacht. Schnellen berichtete am

18. Januar, der Feldwebel Schugmann habe angegeben, „daß er gesonnen sei, sich zu verheiraten, weilen er sein Glück damit mache", das Mädchen habe 1300 Rthl., „doch sie wären im Prozeß", er bittet also für denselben um den Heirathsconsens und um Vorschuß. Zugleich berichtet v. Schnellen:

„Sontag hat der Soldat Vahle, gebürtig von Altenbochumb, nachdem er sich besoffen, und da der Corporal Meymann ihn darüber mündlich bestraffet und zugleich befohlen, er solle nach dem Quartier gehen, das Gewehr, so er im Branntwein bei sich gehabt, genohmen, den Hahn übergezogen und den Corporal erschießen wollen, ein Student aber hat es verhindert, indem er das Gewehr in die Höhe geschlagen.

Darauff hat ihn der Corporal gesucht in Arrest zu nehmen, so ist er weggegangen und hat sich auf den Kirchhof des Minoritenklosters retiriret, da er dann nicht allein in Gegenwart 2 à 300 Leuten den Tod dem Corporal geschworen; sondern auch mich und den Fendrich vor Canaillen außgescholten, ja gar ausgerufen, es wären alle die Dortmundischen e. c. Alle die Beschimpfungen anzuführen, würde viel zu weitläufig seyn. Wie nun dießes vernohmen, habe zu den Herrn Patres geschicht und selbige ersucht, sie mögten doch den Soldaten vom Kirchhoff wegjagen, welches auch geschehen, worauf gedachter Vahle nach seinem Quartier gegangen, und hat den Corporal Meymann, der im selbigen Hauße liegt, aufs Neue bei die Ohren gekrigt und ihn tapfer herumgeschmissen, doch ist zuletzt durch Helff zweyer Soldaten der Corporal Meister geworden und ihm Arrest gebracht. Diesen Umbständen nach, und weil er ein alter Soldat, dem das Krigs-Reglement gar nicht unbekannt, habe die gantze Sache Ihro Excellenz dem Herrn General Grafen von der Mark gemeldet, der mir geantwortet, so einen Rebellen verlange er unterm Regiment nicht, und er müsse anderen zum Exempel in gebührende Straffe gezogen werden; weilen aber das Regiment noch nicht zusammen, daß nun eigentlich Krigs Recht gehalten werden könte, so könte ich ihn bestraffen, wie ich selber wollte, er wolle vor genehm halten. Da nun alle Krigs Rechte einem solchen Kerl die Kugel zuerkennen

werden, so dem Vahlen die Mundirung abnehmen an Händen und Füßen schließen und ins Stockhaus stecken lassen, bis alwo Ew. Hochwohlgeboren befehlen werden, wie ich mit ihm verfahren soll."

Der Rath scheint nun doch nicht der Ansicht gewesen zu sein, daß man den Rebellen erschießen sollte, denn einen Monat später berichtet v. Schnellen, „daß er den Soldaten Vahle nach gegebenen, tüchtigem Verweiß loß gelassen habe, der sich vor die gnädige Bestraffung unterthänigst bedankett und sich zu bessern versprochen hat", gleichzeitig schreibt er, daß der Feldwebel Schugmann den Trauschein erhalten hat, sowie daß der „Tambour Koch, wie es zum marchieren gehen sollte, in Ansehung er ein frantzösischer Deserteur sei, nicht gerne mitgehen wolle, sondern lieber seinen Abschied nehmen will, dahero begehren, man mögte doch den (beurlaubten) Schäffer kommen laßen, welchen er erst recht tromeln lernen wollte".

Anfang März verlautete, daß man bald marschiren werde, der Lieutenant Carle machte sich jetzt auf den Weg, um das Rietbergische Contingent, welches noch immer nicht zu Stelle war, völlig heran zu holen. Zugleich wurde verhandelt, wie man die Stelle des verstorbenen Feldscherers neu besetzen solle. Am 16. März forderte Schnellen dringend, daß alle nach Dortmund Beurlaubten ihre Laufpässe wieder bekämen, da es nächstens zu ernsten Ereignissen kommen werde, er müsse jetzt täglich zweimal exerciren, der Schäfer müsse kommen, damit er von dem zu entlassenden Tambour Koch das Tromeln erst lerne, auch müsse er unbedingt andere Kugelformen haben. Am 26. sandte er dann die Abschrift folgenden Befehls des Hauptquartiers Heilbronn ein:

„Hoch und Wollgebohrner Graff.

Es ist würcklich an dem, das die zum Aufbruch beorderte Kayserlichen Reichs und Helffs Völcker nächster Tagen in die denselben angewiesenen Cantonirungsquartier rücken müssen, umb die feindlichen Androhungen auf allen Felle standhaft widerstehen, auch zu seiner Zeit die Compagnie desto früher

eröffnen und dem Feinde das Prävenire spielen zu mögen, daher allerdings nöthig, daß jene unter Ew. Hochwohlgeboren Commando stehenden Contingentien samt der Artillerie und hierzu gehörigen Requisitis sich in solch fertige Bereitschaft setzen, damit sie entweder zu Ende dießes oder gleich Anfangs nechstfolgenden April Monaths in die ihnen zugedachten Stationen abmarchiren können, welchenfalß ich mich auf dero mir bekandten ruhmvollen Dienst Eyffer gänzlich verlasse und das Uebrige mit vieler Consideration beharre.

Haupt Quartier
Heilbronn den 17ten
Martii 1735
à Monsieur le General
Comte de la Marck.

Ew. Hoch und Wolgeboren
dienstwilliger Diener
Carl Alexander
Hertzog zu Würtemberg."

Jetzt war die Noth groß. Es fehlte für den Ausmarsch, wie Schnellen berichtet, eine Trommel, das Zimmermannsgeräth, die Grenadiermützen und Pfeiffen, Wagen und Pferd, nebst dem Zeltpferd und Packsattel, zwei Messer, zwei Wetzsteine, vier Habersäcke, eine Krippe von Leinentuch, einem jeden Soldaten ein Pulversack, das Officierszelt und das Zeltzeichen. Er weiß nicht, ob er Schuhe für die Soldaten machen lassen soll, der Lieutenant Carle, der das Rietbergische Contingent heran holen soll, ist nicht zur Stelle. Am 27. berichtet er, daß „die Hüthe bei der Kompagnie gar nichts mehr nützen und die Leuthe nicht kapabel seien, damit zu marchiren, da die Bursche sie nun bald ein Jahr getragen haben, insonderheit sie nichts nutz gemacht gewesen". Ein Soldat ist krank, andere noch auf Urlaub, „wegen des Bruniuk kommen allerhand Rechnungen ein, so daß er noch eine schlechtere Wirtschaft gehabt, als mir bekandt gewesen, und mehrteils bestehen die Schulden in Brandweinsrechnungen, bin also recht froh, daß er von der Kompagnie weg ist".

Am 5. April waren die Rietbergischen noch nicht zur Stelle, auch war man sich nicht einig, ob Dortmund oder Rietberg den Feldscher beziehungsweise den Fourier bezahlen solle. Auch hatte sich der Soldat Helkert gemeldet, aus Fulda ge-

bürtig und „um seinen Abschied angehalten und zwar auß der Ursach, weil er ein Deserteur von Churpfaltz und hierselbsten ausgekundschaftet und ihm der Pardon von seinem vorigen Capitain angetragen wäre, so er nun dießes nicht einginge, so könte er, wenn er heute oder morgen attrapiret würde, unglücklich seyn, umb nun nicht weiter zum Schelm zu werden und er durch die Verabschiedung seinen ehrlichen Namen wieder bekomme, so solle man ihm seine Sachen nicht abschlagen, da vor zwey Tagen ein churpfälzischer Soldat bei ihm gewesen und expres von dem Capitain deß Endes abgeschicket war, und stehet zu befürchten, so genantem Helkert der Abschied verweigert würde, daß er in voller Mondirung davon geht". Schnellen schlägt also vor, den Helkert zu entlassen, „so werde dadurch die Mondirung conserviret".

Am 9. April fragte dann Schnellen, ob er die drei für sein Contingent nöthigen Pferde in Dortmund holen lassen könne, sowie, ob er dem Capitän Jannequin vom Blanckenheimischen Contingente, der für den Marsch noch keine Gewehre habe, Gewehre verkaufen dürfe und zu welchem Preise. Demselben kamen, wie Schnellen am 16. April berichtete, die Montirungsstücke recht theuer vor. Auch berichtete am gleichen Tage Schnellen, daß er den Helkert zwar entlassen wolle, da aber die Soldaten neue Stiefeletten, das Stück zu 1 Thlr. 10 St., haben mußten, der Helkert ein tüchtiger Schneider sei, der das Leinen an den Stiefeletten nähen könne, so halte er ihn vorläufig noch zurück. Uebrigens kämen heute Abend seine Excellenz der Kreis-General, und die Abmarschordre werde erlassen werden.

Am 23ten April hatte nun der Kreis-Generalmayor wegen der Unterhaltung der Rietbergisch-Dortmundischen Compagnie entschieden:

„Ad primum des Dortmundischen Vertrages. Daß weilen der Stadt Dortmund Matriculanschlag größer ist als der Rittbergische, dieselbe mit Unterhaltung des Feltscherers zu continuiren habe.

ad 2. dum. Muß ex cadem causa bei dem vorigen Ver-

gleich verbleiben, gestalten dann nur ein Zimmermann erfordert wird, und ein solcher von dem Compagniestaab, so Dortmund hält, dependiret.

ad 3 um, similiter, wenn auf eine Karre die Zelten zusammen nicht geleget werden können, so wird Rietberg eine besondere Karre mit einem Pferde halten.

ad 4 um, Da Dortmund den Compagniestaab hält und bißhero die unter prime plaxe von oben die Obersten vom Feldwebel an gehabt, so muß davon auch ein Fourier, wann er nöthig, erfordert wird, gehalten werden, maßen der Grafschaft Rittberg durch eine Neuerung Nichts präjudiciret werden kann.

NB. Wenn nur der Preiß und wie viele Stücke vom Gewehr und Degens zu haben, bekandt ist, alßdann kann ferner resolviret werden."

Der Rath ließ darauf am 30. April dem Hauptmann die Weisung zugehen, daß er es mit der Fourage so halten solle, wie die anderen Contingente. Am 2. Mai berichtet dann der Rietbergische Lieutenant vor Carle, daß er einen Unterofficier und 29 Gemeine in Rietberg zusammen habe und mit diesen demnächst seinen Marsch durch Dortmund über Steele, Werden, Hilden nach Köln richten werde. Jedoch sollte diese Abtheilung die Schnellen'sche Compagnie in Köln nicht mehr erreichen, denn am selben Tage berichtet Schnellen: „So eben bekommen wir Ordre, daß unser Regiment übermorgen aufbrechen soll und wie ich von dem Herrn General vernommen, so geht unser Marsche auf Neuwit. Vor die Compagnienachens wird Vorspann gegäben, wie es weiter gehen will, mach Gott wissen, ich habe nicht 10 Rthlr. bei der Compagnie. — Bitte also gehorsambst doch mit dem Negsten, daß Gelt übermacht wird, wegen der Pfärde werde einen Expressen senden, oder wenn die Lipschen Pferde solten passiren, so könen sie wohl mit überkommen."

Die Compagnie hatte also weder das Rietbergische Contingent bei sich — am 9. wurde dem Lieutenant Carle erst geantwortet, daß seinem Durchmarsche nichts im Wege stände —

noch waren die nöthigen Pferde zur Stelle, indessen der Ausmarsch erfolgte laut einem Briefe vom 12. Mai: „Am 6ten dieses seynt wir aus Cöllen marchirt und den 10ten in die Postirungsquartiere als Neuwidt, Ehrlich, Fahren, Ludesdorff, Ober und Nieder Hammerstein und Reinbrohl eingerucket, bey meyner anvertrauten Compagnie ist noch Alles richtig, und ich habe außer dem Soldaten Köster junior, welcher in Cöllen sehr krank liegt, den Soldaten Bilstein ihm zur Aufwartung zurück lassen müssen. Die Preußischen Truppen stehen zum Theil ober Neuwidt auf Postirung und das Münsterische Cavalerie-Regiment wird zu Hüningen zu stehen kommen.“ Schnellen bittet sodann dringend um Geld, „denn da ohndem wir Soldaten fast Tag und Nacht stetig im Gewehr stehen müssen, und wenn dann Geld fehlen würde, so könte solches leicht Anlaß zum desertiren geben. Auch seyndt einige Compagnien, die den Burschen leinene Hosen geben, als habe hiermit anfragen wollen, da ohnedem die blauen Hosen ganz zerrissen, deßgleichen thun soll; so viel ist gewiß, mit die blaue Hosen ist nicht möglich, daß die Burschen auskommen können. Deßgleichen bitte mir Verhaltungsordre auß, ob ich continuiren soll den Soldaten Schu zu geben. Sollten die leinenen Hosen accordirt werden, so könten unmaßgeblich die Pferde einige Stücke Leinwand mitbringen. Ich habe die Ehre Ew. Hochwolgeboren zu benachrichtigen, daß mich die anweßenden Deputirten des Kreißes in Cöllen zum Commandirten Major des La Marckische Regiments ernannt haben, lebe der festen Hoffnung, Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren werden dießes alß ein vornehmes Mitglied des Kreißes mir vor genehm halten, ich hingegen kann feste versichern, daß die Stelle alß ein rechtschaffener Major zukombt, versehen werde, ich habe auch bis dato das Glück zu melden, daß meine Compagnie nicht allein in ihren Exercitiis, sondern auch in ihrer Aufführung sich so betragen, daß sie den Ruhm vor andern hat.

Die Herren Stabs-Offiziere visitiren fast täglich und werden allerhand Anstalten vorgekehrt, weil man einen feindlichen

Ueberfall, das Land zu brandschatzen, befürchtet, der ich mit allem Respekt bin 2c.

PS. Soeben wird die Ordre gegeben, sich stündlich marschfertig zu halten, also bitte ergebenst, so bald möglich, mir die drey Pferde zu übersenden, der Weg kan von Deutz über Liben, Ober-Cassel, Hüningen, Rheinbröhl bis Lüdesdorff genohmen werden."

Am 4. Juni bescheinigt dann der neu ernannte Major, daß Lieutenant Carle richtig mit den drei Pferden, mit Leinwand und Geld eingetroffen sei, es sei auch höchste Zeit gewesen. „Vorgestern (2. Juni) ist eine Estafette von Ihro Durchlaucht Prinzen Eugen in Neuwiedt angelangt mit der Ordre, daß das La Markische Regiment, das Argentosche Regiment, so hier bei uns steht, und dan das Cölnische Contingent auf das Fordersamste zur Armee rücken sollen. Daher ist denn gleich bei denen Regimentern befohlen worden, sich marschfertig zu halten, daß man auf die erste Ordre aufbrechen kann. Und wie ich von dem Herrn General en particulier vernohmen, so ist gantz gewiß, daß wir hier keine 14 Tage mehr werden stehen bleiben." Es folgen dann Bitten, die Gage so abzumessen, daß die Stadt Dortmund Ruhm davon habe, sowie Anfragen wegen Verpflegung der Leute, Mittheilung, daß er den Deserteur Helkert noch immer nicht habe entlassen können, weil derselbe die leinenen Hosen erst machen müsse, sowie eine Nachschrift: „Sowie ich dieses schließen will, bekome Ordre, daß mit meiner Compagnie am Freitag, den 10ten dießes, aufbrechen soll. Ob es nun gerade nach der Armee gehen wird, oder ob wir in Rinckau werden stehen bleiben, kann nicht gewiß melden."

Der Abmarsch erfolgte laut Brief vom 25. Juni thatsächlich am 11.: „Unser Regiment ist am 11. dießes von dortiger Postirung abmarschirt und seyndt endlich durch vieles Hin- und Hermarchirn am 21. hir in Ellfeldt, Erbach, Hattenheimb und Walloff wiederumb postiret worden. Weil nun dieße Oert her nur 2 bis 3 Stunden unter Maintz, auch der Partheigänger Kleinholtz gerade gegen unß über jenseits Rhein

etwa 2½ Stunde von uns steht, so macht er, daß das Regiment fast immer unter Gewehr stehen muß, wie denn ich noch gestern die gantze Postierung von Walloff an bis Rütesheim und Caube marchiren mußte, genanten Kleinholz seine Anschläge zu verhindern, indem er Mine machte über den Rhein ins Triersche zu gehen, selbige zu brandschatzen. Er hat sich wieder zurückzogen. Bis dato sind noch keine sonderliche Scharmützels vorgangen, nur 19. dießes ist Commando von 400 Hussaren auf ein Detachement von Kleinholz nicht weit von hier doch jenseits Rheins gestoßen; wie aber die feindliche Parthei bei die 800 Mann zu Fuß, welche im Korn verdeckt gelegen und 200 Dragoner stark gewesen, so haben sie die Hussaren umringet, so daß genannte Hussaren sich durchschlagen müssen, da dann ihrer bei die 50 Todte, Blessirte und Gefangene zurückbleiben müssen. Doch will man gewiß sagen, daß von feindlicher Seyte über die 200 geblieben sein sollen. Unter die Hussaren soll ein Wachtmeister von die Preußischen Hussaren 8 Mann mit eigener Handt niederhauen haben, dagegen er auch 11 Wunden mit nach Maintz gebracht hat. Es wird zwar ein Vieles gesprochen, die Frantzosen würden Maintz belageren nur die Generalität, wie dan noch vor 4 Tagen die Ehre gehabt mit dem Herrn General Felt-Zeugmeister v. Seckendorff zu speisen, wollen daran nicht glauben, nur man hält vielmehr dafür, daß die Feinde nur defensive gehen werden. An unserer Seyte aber will man vor gewiß halten, daß so bald die Russen, welche alle Tage erwartet werden, ankommen, eine Bataille geliefert werde, wie ich dan auch von unserm General vernohmen, daß die Majors von der gantzen Armee ersterer Tage in der Armee zusammen kommen sollen.

Waß nun mein anvertrautes Contingent betrifft, so ist solches Gott sey Danck noch Alles frisch und wollgemuth, ohngeachtet, daß sie Tag und Nacht fast draußen stehen und marchiren müssen. Nur bey dem vielen Marchiren seyndt die Schu in sehr schlechten Zustandt, so das mir angst und bange wird, wan ich die Compagnie in diesem Stück ansehe, alß hoffe ich nicht, daß Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren werden

übel nehmen, daß vor die Soldaten Schu machen lasse; auch kosten mir die Pferde hierselbst sehr viel, überdem da ein Ordre eingetroffen, daß das Fouragieren bey Lebensstrafe verbotten sey, dan ein gewißer Jude die Fourage und das Brot liefern soll, da dan ungefähr eine Ration 10 Rthlr. und eine Portion $1^1/_2$ Rthlr. zu stehen kommen wird [1]), denn alles hierhin entsetzlich — ausgenohmen den Wein — theuer ist. Ferner muß anfragen, ob dem also, daß dem Suerländer, so bei die Pferde gesetzt, täglich einen Stüber seinen Angaben nach mehr wie ein anderer Soldat haben soll, ich habe es ihm aber nicht gegeben, sondern darüber erst Ordre einhohlen wollen. Da es hier nun so entsetzlich theuer, so zweifeln wir nicht Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren werden uns anjetzo, da wir doch gegen andere Dienste thun müssen und auch gewiß thuen, die Zeltgage nebst einer Zulage auf die Pferde zulegen. Zwar haben einige, die es auch noch nicht bekommen, sich bei dem Herrn General beklaget, alleine wir haben davon niehmalen Etwas gesagt, den wir seyndt persuadiret, Ew. Hochwolgeboren und Wolgeboren werden unß geben gleich andere. Wann Gelder vor die Compagnie hierhin gemacht werden könnten, indem nur bis 12ten inclus. ungefehr Vorrath, wäre sehr guth, denn unßer Regiment mit ehestem gantz gewiß weiter herauf rücken wird, da man die Gelder so geschwindt als nöthig vielleicht nicht haben könte. Wie ich nun auch in der Nähe des Preußischen Lagers, so habe in Hoffnung, daß Bonin dorten sein wird, an Herrn Obristen von Bonin wegen des Wechsels geschrieben. Waß ich

---

[1]) Am 17. Juni war aus dem Hauptquartier Eugen's von Savoyen in Bruchsal strenger Befehl erlassen, „daß alle Fouragirung auf den Feldern und Wiesen unterbleiben und alles Graß und Heu, Feldfrüchte, *Garten- und anderes Gewächse ohnbeschädigt gelassen, mithin der Land*mann in der Einerndtung nicht gestöhret, noch ihm das Geringste weder auf den Feldern, weder in den Häusern noch Scheuern abgenomen werden solle". Dieser Befehl war auf das Nachdrücklichste eingeschäft und befohlen „die Uebertreter, wer sie auch immer sein mögen zur Statuirung eines Exempels und zu Abschreckung derer andern in **instanti** mit dem Leben abzustrafen". Die Fourage müsse von den Contingenten selbst gestellt werden und könne nicht aus Magazinen geliefert werden.

vor Antwordt bekomme, soll mich selber wundern. Ich wäre schon selber hingereißet, oder den Fendrich hingeschicket, nur dießes würde viele Kosten verursachen. Hauptsächlich aber ist die Ursache, daß es nicht geschehen, weil Ordre, daß kein Officir auf eine $^1/_2$ Stunde aus der Postirung gehen soll. Uebrigens empfehle mich nebst dem Herrn Fendrich in dero guten Gewogenheit.

Ellfeldt den 25ten Juni 1735." Ellfeldt ist das jetzt Eltville genannte Städtchen.

Der ganze Juli verstrich in Hin- und Hermärschen, die den Zweck hatten, die Franzosen vom Vorrücken auf das linke Rheinufer abzuhalten. Ueber diese Märsche berichtet Schnellen am 30. Juli von Eltville, nachdem er gemeldet, daß über die Winterquartiere noch keine Bestimmungen erfolgt seien, daß er die Wünsche Dortmunds dem Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau, der anjetzo in Rinckau das Kommando hat, aufs Beste rekommandiren wolle, sowie daß er über die Lieferung von Brod mit einem „gewissen Kaiserlichen Liverant-Juden" abgeschlossen habe, wörtlich weiter: „Dan die Frantzosen den 19ten vorigen Monaths mit etlichen 20 tausend Mann gerade gegen Rinckau ihr Lager aufgeschlagen, wodurch sie nicht allein gemacht, daß ich fast Tag und Nacht zu Pferde sitzen muß, indem ich die ersten Posten auf die im Rhein liegenden Inselen, und zwar so nahe an jener Seite, daß wir mit den Frantzösischen Herren Offiziers reden können, geführet, sondern auch daß die ungefehr in Rinckau stehenden 6000 Mann fast täglich herauf oder herunter marchiren müssen. Ohngeachtet dessen hat der La Croix mit 150 den 10ten des Nachts es gewaget $^1/_2$ Stunde über Lorch über den Rhein zu setzen, wobey er aber sehr schlecht gefahren, indem er selbsten nebst 5 Officier und 40 Gemeinen gefangen worden, und nur ein Capitain mit 60 Mann über Rhein kommen ist. Ich habe dabei die Ehre gehabt, dießelbe aus ein hier liegendes Capucinerkloster, worin sie sich reteriret, zu hohlen, die Officiers worunter auch noch der junge La Croix seind gleich deßselbigen Tages nach der großen Armee, die Gemeine aber nach Maintz gebracht worden. Wie man sonsten

dafür hält, so wird die Campagne gleich wie vorm Jahre mit kleinen Scharmützelen sich endigen. Bei obgemelter Action ist von unserer Seite nur ein Bauer, ein Soldat todt geblieben und 13 blessiret worden, so vom Anhalt Dessauischen Bataillon. Die Stadt Cöllnischen haben doch endlich mit 530 Mann erscheinen müssen und campiren selbige eine halbe Stunde nemblich bei Hattenheimb von uns. So wie dieses habe schließen wollen um als am 12ten dieses abzugehen, so der Herr Fendrich von Hillensberg gleich auf Lorch commandirt worden, habe selbigen auch nicht wieder gesehen als heute, da er auf 24 Stunden Uhrlaub genommen. — Es ist Zeit dem nichts sonderliches passiret, nur wir marchiren bald auf bald nieder und werden dadurch fatigirt. Das Münsterische Kreiß Contingent campiret neben unß.“ Andere Mittheilungen beziehen sich auf das Rechnungs- und Verpflegungswesen, ein fast gleichlautender Brief an den Bürgermeister berichtet noch: „Ihro Durchlaucht Printz Eugene haben Ew. Hochwohlgeboren schon geantwortet, Printz Leopold, bei welchem die Gnade gehabt zu speisen, wirdt auch nebst General Graf von Seckendorff, welchem das Schreiben selbst einhändigen werde, nicht ungnädig sein.“

Der nächste Bericht vom 16. August aus dem Lager bei Eltville stellt fest, daß das Contingent sich in gutem Gesundheitszustande befindet und der Fähnrich noch auf seinem Commando zu Lorckhausen ist und fährt fort: „Im allhiesigen Lager ist nichts Neues, alß daß wir wegen des gegen uns über stehenden Französischen General Conte Belile in stetigem Allarm sein und schwerste Postirungen bey Tag und Nacht auf den Insuln und am Rhein halten müssen. Den 26ten Juli war unter Commando Ihro Hochf. Durchlaucht Printz Leopold ein Dessein gehabt vor die Franzosen zu delogiren, auch all bereits eine Insul importirt gehabt, so der Feind verlassen auf Annäherung erwelten Printzens, nachgehends aber, weil der Feind gutwillig sich zurückgezogen, seine Posten verlassen, so sind auch unsere Commandirten wieder zurückgekehret, vorermelter Printz dann gesaget, daß er Ehre genug hatte, die Frantzosen möchten

sie wieder besuchen oder nicht, daß also das Dessein nicht völlig ausgeführet worden ist. Inzwischen so werden die Russen am 24ten dieses ohnfehlbar bei der großen Armee anlangen, alsdann wird es zur Bataille kommen, wozu alle Anstalten gemacht werden. Es hat auch unser General-Feldzeugmeister Comte La Marck nachhero avertiret, daß die Kaiserliche Armee biß Coblentz jenseits des Rheins ins Campement würde zu stehen kommen, da also solchermaßen vorerwehnter General Belile ohnfehlbar ausm Retrenchement, so mit Batterien versehen, sich wird endlich delogiren lassen müssen, wovon negstens mehrere Gewißheit bekandt machen werde. Wegen Regulirung der Quartiere ist schon zu Francfurt von Seiten des Oberrheinischen Kreißes ein Deputirter angekommen, dient also zur vorläufigen Nachricht die nöthigen Mesures zu nehmen, wie wohlen man sich flattiret und sehr spargiret, daß wofern unsere Waffen werden glücklich sein, wir in Französischen Teritoriis den Winter über mit Quartier werden versehen werden." Den Schluß des Berichtes bildet die Bitte, sein Patent von Aufstellung des Contingentes an datiren zu wollen, sowie einen Theil der Gage seiner Gemahlin auszahlen zu wollen.

Am 3. September berichtet Schnellen dann aus dem „Zeltlager bei Heidelberg": „Am 25. August ist das unsere, das Münsterische Regiment nebst dem Cöllnischen Batallion und Anhaltischem Batallion aus dem Rinckau aufgebrochen und seyndt 30. ins hieselbst eingetroffen. An dessen Stelle 4 Regimenter Hussaren im Rinckau gekommen seyndt. Wie man sagt, so ist dieses Lager 50 Tausendt Mann stark, auch stehen eine Stunde hinter uns 6000 Rußen nebst 3000 Kayserliche Curassier, gegenseit Rheins bey Maintz stehen 26 Tausendt, welche lauter Preußen, Sachsen, Hannoveraner und Dänen seyndt. Wie viel noch zu Bruchsal und am Schwartzwaldt stehen, kan eigentlich nicht melden, nur wie man sagt, solen daran noch 25 Tausendt Mann seyn. Was nach diesen Sommer noch vorgenohmen werden soll, davon ist nichts zu melden, indem Alles von Ihro Durchlaucht Printzen Eugene, so anitzo in Heydelberg ist, sehr geheim gehalten wird.

Die Einquartierung der Armee wird nunmehro vorgenohmen, ich habe zwarn so viel bey ein und anderen der Stadt Unvermögen vorstellet, wie es wäre anjetzo Zeit, daß von dorten auß die Sache bestens getrieben werde. So viel habe vernohmen daß der Kreiß auf Postirung bleiben solle und zwar außer General zu Carlsruh, wohin das Regiment mit marchiren wird."

Aus demselben Lager bei Heidelberg berichtet Schnellen sodann am 12. August: „So bei ein und anderen wegen der Winterquartiere erkundiget habe, so habe von den Herren Grafen August von der Lippe und von dem Herrn General-Quartiermeister Baron von Schmettau einstimmig vernohmen, daß man vor die Einquartirung derer Herren Preußen nichts zu besorgen habe, und wie er dafür halte, so würde der Westfälische Kreiß wohl diesen Winter von der Einquartierung befreit bleiben. Es seyndt die Winterquartiere noch nicht völlig regulirt, nur so viel halt man vor gewiß, daß der Westphälische Kreiß hier oben wird stehen bleiben. Die Ursach, daß die Regulirung noch nicht völlig geschehen, soll sein, weil man darüber hie nicht einig werden kann, deßendts auch der General Kriegs-Commissarius Graf von Nesselrode nach Wien abgingen um die Regulirung daselbst völlig zu Stande zu bringen. Neuigkeiten kann eigentlich nicht berichten, und wen man mit Wachten und Commandos nicht so viel geschoren würde, so wüßte man nicht, daß Krieg wäre, denn von Franzosen hört man nichts reden. Es ist Jhro Durchlaucht der alte Fürst von Anhalt-Dessau vor drei Tagen in Heidelberg angekommen, darum will man sagen, weil insonderheit gestern ein großer Kriegs-Rath gehalten, daß noch etwas vor sich gehen sollte, allein es ist alles ungewiß."

So ganz ruhig zog man denn doch nicht in die Winterquartiere. Der alte Prinz Eugen hatte, wie aus obigen Berichten hervorgeht, die Franzosen selbst mit den Kreisregimentern im Schach gehalten, sodaß sie den Rhein nicht zu überschreiten wagten, jetzt schickte er sich seinerseits zu einem Rheinübergange an. Der nächste Brief vom 27. September ist von dem

Fähnrich von Hillensberg aus Mainz abgesandt, wohin derselbe geritten war, um Gelder, die im Lager zu Heidelberg nicht eingetroffen waren, zu erheben. Er berichtet, daß die Armee am 2. Nov. auseinandergezogen sei, und sie abwärts commandirt seien. Um Geld zu empfangen „bin heute auß unserm Lager, welche anjetzo nebst noch andern 4 Bataillons und 2 Esquadrons zu Geinsheim ist, hierher geritten". Das erwartete Geld sei jedoch nicht in Mainz zu erheben gewesen. „Uebermorgen geht der Westfälische Creyß hie zu Maintz über den Rhein und werden sich lagern zwey Stunde über Maintz, die Hessen kommen zu Bingen über den Rhein, und wie man sagt, soll dann die Armee etliche 50 Tausend starck seyn. Die Preußen seynd uns begegnet und nach Netz marchiret, es wird geredet, daß noch Etwas unternohmen werden sollte, allein die Zeit wirds lehren".

Die Zeit lehrte denn auch, daß Eugen die Kreistruppen noch im Spätherbste bis an die Mosel vorschob und die Franzosen moselaufwärts bis nach Trier zurückdrängte, den eigentlichen Kriegszweck freilich, Lothringen zu besetzen, konnte er nicht erreichen. Im nächsten Briefe, „im Lager bei Hirschfeld 2 Stunden von Trarbach 12ten Oktober 1735", berichtet Schnellen: „Muß anjetzo weiter berichten, daß wir bis hierher gekommen, waß aber eigentlich mit der Armee vorgenohmen werden soll, kann man nicht melden, weil Alles sehr geheimb gehalten wird. Es wird geredet, daß es auf Trier loß gehen soll. Vor drey Tage ist ein Scharmützel zwischen unseren Husaren und den Frantzosen zu Kirchberg gewesen, wobei von den Frantzosen 2 Obrist Lieutenants, 1 Capitain, 11 Subaltern Offiziere und 199 Gemeine gefangen worden; auch haben die Frantzosen Trahrbach würklich verlaßen, morgen wird die Armee wieder marchieren den Weg nach Trahrbach, wohin eigentlich weiß ich nicht." Schnellen klagt dann, daß unter solchen Umständen der Wechsel, der ihm zugeschickt sei, nicht habe zu Geld gemacht werden können. „Zu dießem allem kombt noch, das der Jude, so das Brod lieffert, gar nicht mit dem Brodt eintrifft, dan die Soldaten schon an 4 Tage kein

Brodt empfangen, dabei nun auch kein Geldt, darüber werden sie sehr verdrißlich, dieweil sie Tag und Nacht in Dienst seyn müssen, indem sehr viel Comandos ausgehen, die bißweilen 3 Wochen außbleiben, denen Geld und Brod allzeit mitgegeben werden muß. Auch habe ich vom Contingente 8 Kranke, wovon einen zu Geintzheim, zurücklassen und Sieben nach Coblenz schicken müssen, denselben gehörten auch Gelder und Vorrat, allein man kan ihnen Nichts schicken, weil ich keines habe, man kan nicht wissen, wan sie wieder bei die Compagnie kommen. So eben komme von der Parole, alwo in Discursu vernohmen, daß der March 10 Tage nach einander wehren soll und der Weg nach Lothringen sein soll. Die Jahreszeit ist hierselbst schon sehr schlecht, indem es hier schon schneiet.

Kranke: Stelling, Stinecke, Königsfeld, Knötler, Fourier, Größler und Lusen sind wieder an der Besserung."

Die Truppen kamen trotz des Schneewetters gegen alle damals herrschenden Kriegsanschauungen noch im October in das Gefecht. Von demselben berichtet Schnellen: „Im Lager bei Clausen den 26. Okt. 1735. Es ist zwischen den beyden Armeen am 20. und 21. dieses an der Zaer eine Aktion vorgefallen, wobei wir so glücklich gewesen, daß sich die feindliche Armee hat retiriren müssen. Unsers Bataillon stund unter einem Berg, worauf obenauf die Feinde ihre Stücke gepflanzet und etliche tausend Mann stunden keine 200 Schritt von uns. Die Armeen blieben gegen einander stehen, bis es Abend worden, da dann die vor unß stehenden attaquirten, wobey wir glücklich geweßen und selbige repoussirt haben und zwarn, daß von unßerm Bataillon keiner geblieben ist, von Hannover, so an uns stoßen, sindt 2 Offiziers und etliche Gemeine geblieben. Des andern Tages attakirten die Sachsen und Husaren den Feindt umb den Berg rechter Handt, linker Hand Cavallerie und Husaren, worauff der Feindt sich retiriren müssen, und ist unsere Armee selbigen Abendt den 21ten hier ins Lager gerücket, und hat die Armee vom 18ten keine Zellter aufschlagen können noch dürfen, unser Bataillion steht gegen Salmerodt im Walde und müssen wir ausstehen, daß fast nicht zu glauben

ist, den es schon sehr kalt, und unsere Leute salva venia keine Schuh, Strümpfe, Hosen und Hembter mehr haben, es wäre hohe Zeit, daß wir in die Winterquartiere kämen, nur man hält vor gewiß, daß es noch auf Trier loßgehen wird, und alsdan werden unsere Leute sicher lernen müssen, wie es im Krieg hergeht, in specie ist die Fourage sehr rahr und entsetzlich teuer, da man muß vor ein Malter Haber 4 Rthr. geben und man muß doch es noch vier Stunden holen lassen. Hierbei übersende die . . . .[1]) Ordre de Battaillie, nur bei der Action hat unser Bataillion im ersten Treffen gestanden und zwar recht gegen die Canonen und unser Commandeur General Feltm. Lieutenant Wallis seindt 2 Pferde tot geschossen worden und er selber ist mit einer Falconet Kugel hinten durch den Rock geschossen."

Der Vormarsch nach Lothringen, von dem Schnellen geschrieben, unterblieb bei der vorgerückten Jahreszeit und dem Zustande der Truppen. Der nächste Bericht, der an verschiedenen Tagen geschrieben und am 13. November „aus dem Lager bei Pfaltz" abgesandt war, lautet: „Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren zu benachrichtigen, daß die Campagne vor dieses Jahr zum Ende. Die Frantzosen seindt an dieseits der Mosel gantz weg, allein in Trier seindt sie noch voll genug. Wie wir in jetziges Lager den 29. Oktober einrückten, so machte der Feindt Feuer unter unsere Cavallerie, das etliche davon sterben müssen; unserm Bataillon traf es am allermeisten, weil wir immer die Mitte, und also den Kanonen am meisten exponirt sind. Wir haben auch einige, so Arm und Bein verlohren, nur Gott lob von meiner anvertrauten Compagnie ist Nichts geblieben. Der Lieutenant hat vom Rietbergischen Contingente 10 Deserteurs, unser Kilhan aber hat sich in einem klein Scharmützel verlohren, ob er todt oder wo er geblieben, kann nicht wißen. Die Winterquartiere seindt reguliert, und so viel, wie mir bewust, kombt General Comte de la Marck in Trahrbach zu liegen, er bekombt unter

---

[1]) Fehlt ein Wort durch Lücke im Papier, auch ist die Ordre de Bataille nicht erhalten.

sein Commando 9 Bataillon und 3 Esquadron, namentlich 5 Westphälische, 1 Waldeck, 3 Bayern Contingent und 3 Esquadron Münster, es werden dieselben zu liegen kommen von Pfaltz 1/2 Stunde von Trier an bis Cochem. Wie man vermuthet, wird unser Bataillon in Trahrbach und Traben zu liegen kommen. Von Cochem bis Coblenz kommen die Saxen, auf den Westerwald die Hannoveraner, die Dänen in Jüglischer Land an der Mosel, die Hessen, Wolfenbüttelschen und Kaiserlichen an der Mosel und Maas bis nach Namur hinauff, General Graf von Seckendorff in Acken. Die Todten und Blessirten, so von beiden Seiten, so auf dieser Expedition geblieben, werden auf 3000 gerechnet, als 1000 von uns, der Rest vom Feindt. Bey diesen unruhigen Zeiten werden Ew. Hochw. und Wohlg. nicht übel denken, daß keine Rechnung übersende, es ist nicht möglich so viel Zeit zu gewinnen. Sobald aber Quartier komme, werde solche umbständlich absenden. Indessen ersuche ganz gehorsamst, mir mit ehestem Gelder nach Trahrbach übermachen zu lassen, unser March von hier ist, wie so eben höre, auf 11. auf vorerst auch festgestellt, weil die Hannoveraner den 5., die Dänen den 6., die Kayserlichen den 8. wirklich abgangen seyn. Auch ist heute bei der Parole befohlen, daß den 10. Saxen, Hessen und Wolfenbüttel marchiren soll.

Dieses Schreiben[1]) habe von Tag zu Tag zusammentragen müßen, darum muß anjetzo melden, daß wir nicht den 11. sondern den 13. marchiren werden, darum habe endlich die Rechnung gemacht. So eben erhalte auch das Schreiben, Ew. Hochw. und Wolg., daß 130 Rthlr. an Herrn Meinertzhagen übermacht sein, zweifle desendts auch nicht, daß selbige mit ehestens durch Herrn Meinertzhagen in Trarbach werden bezahlt werden. Diese Campagne ist uns so schwer, daß alle unsere Soldaten ihr Weißzeug gantz im Grund verderben, so daß kein eintzer Soldat, der mehr als ein Hembt, so er auf dem Leibe hat, und also fast gantz in salva venia Läuse vergehen müssen. Es ist auch

---

[1]) Hier beginnt andere Tinte, also ein Nachtrag.

gar nicht zu verwundern, indem wir, so wol Officier nicht allein Tag und Nacht fast vom 18ten Oktober im Gefecht stehen müssen, sondern habe auch gar keine Zelter aufschlagen dürfen noch können. Deßendts muß hierdurch ganz gehorsambst und inständigst ersuchen, Ew. Hochw. und Wolg. wollen doch in Ansehung der entsetzlichen Fatiguen, so sie ausgestanden, und ohnedem sich gewiß gut gehalten, doch vorstellen, Ew. Hochw. und Wolg. hinwidermit assistiren, und einem Jeden ein Hembt anschaffen lassen, worüber im Quartier gütigst Antwort und Ordre selbige anzuschaffen erwarte. Schließlich muß gehorsambst ersuchen, nachdem vernohmen, daß diesen Winter wieder ein Creistag in Cöllen solle gehalten werden und also auch auf Bezahlung der Stabsgelder wohl gedrungen werden wird, die Stabsgelder nicht auszuzahlen, indem ohngeachtet ich die gantze Zeit über Majors Dinste allein gethan, kein Kreutzer von den versprochenen Stabsgeldern genossen habe, als hoffe aus dem Anteil, worin Ew. Hochw. und Wolg. mir zweifelsohne nicht zugegen sein werden, neue Bezahlung zu bekommen.

Wie wir[1]) gestern vom Berge herunter marchirt, so ist das alte Schwartze, nachdem es lange sich gezeiget, gestorben. Jmgleich ist das alte Braune nicht mehr wehrt, daß es gefüttert wird. Jch erwarte Ordre, ob selbiges, so gut man kann, verkaufen soll, sonsten will ich nach andern richten, ob sie die Pferde an resp. Herrschaften zurückschicken werden oder nicht. Bis hierhin wird noch Alles zum March fertig gehalten, da morgen werden wir in Bergkassel mit dem gantzen Bataillion ins Quartier zur Postierung rücken."

Bei der nächsten Abrechnung aus Bernkastel berichtet v. Schnellen unter Anderm am 9. Dezember: „Sonsten ist bey dem Contingente noch Alles richtig, nur ist der Corporal Horstmann gestorben und der Soldat Kessel desertirt. — Von hiesigen Ländern kan man nichts Gewisses melden, dan bald wird gesagt, ein Jeder solle in sein Land marchiren, bald wieder, man solle über die Mosel einquartiert werden und die Frantzosen

---

[1]) Hier fängt wieder andere Tinte an.

sollten diesseits der Mosel das Land völlig zu Winter-Quartier haben. So viel ist gewiß, daß die Teuschen und Frantzosen fast durcheinander liegen, dan, wer das erste in ein Dorff kombt, dem gehört das Dorff zum Winter Quartier, alle Feindseligkeiten gegen einander zu verüben ist gentzlich verbotten. Ich mögte wünschen, daß wir nach dem Lande gehn könnten, oder doch wenigstens anderweitig einquartirt werden würden, den es hierselbst so theuer und fast theurer ist, wie es im Felde geweßen, und wir bekommen zum Winter Quartier nicht das Geringste als nur das bloße Obdach nebst Feuer und Licht. So eben kombt der Major vom Westerwaldischen Kreiß Bataillion, so hir bei Trahrbach aus Unvorsichtigkeit sich von eine Frantzösische Parthei nebst 180 Mann ohn ein Schuß zu thun, sich vor einige Wochen hat gefangen nehmen lassen, von Trier hier wiederum an, und ist gedachter Major gegen La Croix ausgewechselt. Vor seine Heldenthat soll über ihn Kriegs Recht gehalten werden."

Der letzte Bericht aus dem Kriegsjahre 1735 vom 30. December aus Bernkastel schließt an eine Neujahrsgratulation die Mittheilung an: „daß bei unserm Regiment befohlen worden, marschfertig zu halten, weilen der Westphälische Kreiß von Cochheim biß Coblentz die Postirung halten solle". Schnellen bittet um Zusendung von Geld, da die in Aussicht gestellten Sendungen ausgeblieben „deßhalb auch die Hembter, so denen Soldaten akkordiret worden, nicht machen lassen können".

Die allmähliche Abrüstung zeigt sich in den folgenden Berichten. Am 13. Januar 1736 schreibt Schnellen unter Anderm: „Es passirt hierselbst nichts Neues, als gestern ist das Baierische Contingent, wie auch ein Bataillion Kaiserl. Waldeck hier über die Mosel gangen, ersteres nach ihrem Lande zu marchiren, letzteres hatte keine gewisse Ordre. Man sagt auch, daß der Westphälische Kreiß ehestens marchiren werde, andere wollen hingegen daran zweiflen und den March bis aufs Frühjahr aussetzen. — Das Pferdt hätte gerne verkauft, alleine, weil es sehr alt, kan es nicht los werden, ich wolte die beide Pferde gerne herüber schicken, der Herr General aber will die

Wegschickung der Pferde nicht erlauben, ich weiß nicht, was ich anfangen soll, sie freßen mir bald die Ohren vom Kopf. Alle die Herrn Chef von den Contingentern dringen alle auf die Wegschickung der Pferde, aber Alles nichts."

Am 20. Januar berichtet dann Schnellen wiederum aus Bernkastel, daß er für einen etwa erfolgenden Marsch dringend Geldes benötige, am 28., daß „der Abmarsch unseres Regiments auf den 9. Februar festgesetzt, dabei befohlen, daß alles Etappenmäßig bezahlet werden sollte", er bittet also um Einsendung von 300 Rthlr. vor dem 9. Februar, der letzte Brief von der Truppe ist vom 6. Februar 1736 und berichtet, „das das La Markische Regiment von hier auf Köln machiren wird", ferner „daß der Soldat Knötzler gestern gestorben".

In einem Briefe des Zahlmeisters Meinertzhagen vom 21. Februar 1736 an v. Schnellen wird dann erwähnt, daß das La Markische Regiment vor einigen Tagen in Köln angekommen sei, am 3. Mai 1736 erfolgte ein Rathsbeschluß, „mit denen Soldaten zu reden und zu vernehmen, was ihr Verlangen, da doch ihren Abschied und Laufpaß bekommen".

Die Unterofficiere hatten ihre Löhnung noch bis 1. Mai 1736 bezogen, der Major von Schnellen und der Fähnrich Hilsberg hatten noch von einer Reihe von Monaten ihre Gage zu fordern.

Die Rechnungen, die über diesen Feldzug erhalten sind, werden vielleicht in einem anderen Zusammenhange zu berücksichtigen sein. Die mitgeteilten Briefe zeigen aber, wie allmählich aus der sehr bunt zusammengewürfelten Schaar der Kreiscontingente eine Art von Armee entstand, die unter der Führung eines Eugen von Savoyen sogar gewisse militärische Erfolge erzielte. Auch erkennt man unschwer, wie der Führer von Schnellen in diesem Contingente als gedienter Soldat eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Seine Berichte sind bei der ziemlich mangelhaften Literatur über den polnischen Erbfolgekrieg also nicht ohne ein allgemeines Interesse.

III.

Der Proceß des Syndicus Friedrich Wilhelm Beurhaus gegen Bürgermeister und Rath der freien Reichsstadt Dortmund.

1763—1828.

Aus den Acten des Reichskammergerichts mitgetheilt
von

Dr. P. Bädeker.

Der Proceß, welchen der im Juni 1763 von seinem Amte suspendirte Syndicus Friedrich Wilhelm Beurhaus wegen dieser Suspension gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund anstrengte und siegreich durchführte, wirft in mancher Hinsicht Licht auf die Verhältnisse und Personen der Stadt im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Es mag daher eine Darstellung des Beginnes und Verlaufes dieses Processes, der sowohl durch seine lange Dauer als durch das für jene Zeit hohe Streitobject und die große Erbitterung, mit der er geführt wurde, die Gemüther unserer Vorfahren heftig erregte, um so mehr am Platze sein, als es möglich ist, diese Darstellung in vielen Punkten im Spiegel der Zeitgenossen, nach deren Aufzeichnungen, zu geben.

Die nachfolgenden Blätter werden zeigen, daß unsere freie Reichsstadt mit berühmteren Republiken das gemeinsam hatte, daß der Streit und die Herrschsucht einzelner Familien

verhängnißvoll für den Staat wurden. Auch die gemeinsam erduldeten Leiden des siebenjährigen Krieges hatten die Gegensätze nicht versöhnt; sie waren vielmehr die äußere Veranlassung zum Ausbruche des Streites. Denn die Sendung an den König von Preußen nach Wesel, deren Ablehnung durch den Syndicus Beurhaus die Suspension hervorrief, war einer der Schritte, die die Stadt vergeblich unternahm zur Wiedererlangung der Abschlagszahlung, die sie in Höhe von 11 846 Thlrn. auf eine Kriegscontribution des preußischen Generals von Bauer von 25 000 Thlrn. diesem bei Wesel nach dem 15. Februar 1763, aber ehe die Kunde von dem an diesem Tage geschlossenen Hubertsburger Frieden eingelaufen, entrichtet hatte.

Auf die Regierungsform, die Zusammensetzung des Raths, den Antheil des Erbsassenstandes und der Gilden (des Vierundzwanziger-Standes) hieran und die städtischen Aemter einzugehen, kann hier unterlassen werden, da die Einleitung des vorigen Hefts dieser Beiträge (Mallinckrodt, Die Dortmunder Rathslinie seit 1500) eine gedrängte Darstellung dieser Verhältnisse gibt.

Die vorausgeschickten Documente beginnen mit einer schriftlichen Abstimmung des Raths, an dessen Spitze damals die beiden Bürgermeister Detmar Dietrich und Dr. Henrich Zacharias Küpfer standen.

1.

So eben erhalte ich die zuverlässige Nachricht, daß Ihro Maj. der König von Preußen am Sonntage den 5ten dieses im Hamm und des anderen Tages zu Wesel anlangen werde.

Da nun höchst nöthig sein wird, Allerhöchst demselben, nomine magistratus an dem ein oder anderen Orte zu complimentiren, und befindenden Umständen nach die Angelegenheiten der Stadt in einem Allerunter-

thänigsten Pro memoria vorzutragen, so stelle anheim, ob nicht dieses ohnvorgreiflich dem H. Synd. Beurhaus und H. Rathsverwandten Mallicknrott aufzutragen sei. Welcher sodann, sobald es immer möglich, allenfalls mit Extra = Post auf Wesel abgehen müßte. Den Herrn Mallinckrott habe ich um deswillen mit in den Vorschlag gebracht, weil derselbe wegen seiner Bekanntschaft in Wesel am besten für ein Logis, so gewiß sehr rar sein dürften, sorgen könne.

Dortmund, den 3. Juni 1763.

D. D. Küpfer.

Da aus den bekannten Ursachen die Nothwendigkeit es erfordert, daß vorstehendem Vorschlag gemäß zum Besten der Stadt das Erforderliche besorgt werde, so zweifle nicht, H. Syndicus und H. Mallinckrott werden solches zu thun übernehmen, und kann also diesen beiden Herren aufgetragen werden. Küpfer Dr.

Die Deputation wird in Ansehung unserer dringenden Angelegenheiten ohnentbehrlich und höchst nöthig sein, dahero die dazu in Vorschlag gebrachte Herren solche hoffentlich übernehmen werden, wie ich aber sonst vernommen, sollen Ihro Majestät der König erst d. 7ten im Hamm ankommen, und d. 18ten zu Wesel eintreffen wollen. v. Berschwordt g. W.

Der Vorschlag von den Herren Bürgermeistern und Herrn von Berschwordt gefällt mir wohl und kann also geschehen.

J. A. N. Schulze. H. G. Hiltrop.
J. C. Holte. J. F. Beurhaus.

2.

Da verlautet, daß Se Königl. Majestät in Preußen den 6ten dieses in Wesel eintreffen werden; so wird Herrn Syndico Beurhaus und Rathsverwandten Mallinckrott aufgetragen, als Deputirte dorthin zu reisen, um Ser Königl. Majestät nomine magistratus ein Compliment

zu machen, und befindenden Umständen nach die Angelegenheiten dieser Stadt in einem allerunterthänigsten Pro memoria vorzutragen.

Sig. Dortmund, d. 3. Junius 1763.

Hiltrop.

Ich habe schon gestern aufm Rathhause erkläret, daß, so gerne auch wollte, vorg. Reise nach Wesel, wegen Absterbens meines sel. Vaters und da meinen Bruder von Hannover täglich erwarte, verbitten müßte. Es werden also die Herren einen anderen Herrn e gremio an meiner Statt und einen von den Herren Bürgermeistern ersuchen, mit dem H. tit. Mallinckrott diese an sich plaisante Reise zu übernehmen, oder letzterem alleine diese aufzutragen. Das Pro memoria will ich indessen wohl verfertigen.

Den Herren des Raths zuzustellen.

F. W. Beurhaus
d. 3. Juni 63 Vorm.

Den 3. Juni 1763 habe ich dieses dem Herrn Synd. Beurhaus kopeilich insinuirt, welches er mir zurückgegeben und unterschrieben hat. Hiemit referire.

Hen. Zach. Wolter, Rathsdiener.

3.

Dem Herrn Syndico Beurhaus wird auf die gethane Remonstration wegen der aufgetragenen Reise zur Resolution ertheilet, daß derselbe zufolge vorigen Bescheides gute Reise nach Wesel zu übernehmen hätte.

Sig. Dortmund d. 3ten Juni 1763

ex. spec. com. D. D. Supr.

Hiltrop.

Da meine Entschuldigung, wie von selbst in die Augen fällt, höchst relevant; so bleibet es vielmehr bei meiner gestern und heute gethanen Erklärung. Und da die Reise nach Wesel, um S. Königl. Majestät in Preußen zu complimentiren, sich für die Herren Bürgermeister am ersten schicket, dabeineben außer dem H. tit. Mallinckrott

und mir noch 10 Herren aufm Rathhause sind, als wird wohl einer davon die Reise statt meiner übernehmen können, oder widrigenfalls selbe wohlgem. H. Mallinckrott allein aufgetragen werden müssen. Dortmund den 3ten Juni 1763. Nachmittags um 2 Uhr

An sämmtliche Herren des Raths.

F. W. Beurhaus.

Den 3ten Juni 1763 habe dieses dem Hern Syndico Beurhaus kopeilich insinuirt, welches er mir zurückgegeben und unterschrieben hat. Hiemit referire.

Hen. Zach. Wolter, Rathsdiener.

4.

Da der H. Syndicus Beurhaus nach seiner Vocation die ihm aufgetragenen Reisen zu übernehmen hat; als muß es bei vorigem Bescheide vom heutigen Dato sein Bewenden haben.

Sig. Dortmund d. 3. Juni 1763

Hiltrop.

Den 3ten Juni 1763 habe dieses dem Herrn Synd. Beurhaus kopeilich insinuirt, worauf er mir geantwortet, er bleibe bei seiner vorigen Erklärung und thäte es nicht, welches hiemit referire.

Hen. Zach. Wolter, Rathsdiener.

5.

Da der Herr Syndicus Beurhaus nach der ihm zugekommenen Vocation sich eidlich verpflichtet hat, auf alle Reichs-, Kreis-, Stadt- und andere Tage oder wo es die Noth und Umstände sonst erfordern würde, sich ohnweigerlich deputiren zu lassen, ohnedem auch in Kraft der im abgewichenen Jahre unterm 21. August ertheilten Verordnung sich dergleichen Deputationen bei Vermeidung der Suspension nicht entziehen kann, die von ihm angeführte Entschuldigungsgründe ganz und zumahlen

ohnerheblich sind; als wird ihm inhaerendo decretis vom 3. sub poena suspensionis aufgegeben, die ihm aufgetragene Deputation ohne fernere Weigerung zu übernehmen, oder zu gewärtigen, daß nicht nur ohne Rücksicht wider ihn mit der comminirten Strafe verfahren, sondern auch in Ansehung aller durch fernere Weigerung der Stadt und dem gemeinen Wesen zuwachsender Schade wider ihn der Regreß gesucht werden soll.

Sig. Dortmund in consilio, d. 4. Juni 1763.

Hiltrop.

Den 4. Juni 1763 habe ich dieses dem Herrn Syndico Beurhaus kopeilich insinuirt, welches mir wieder zurückgegeben und ein Schreiben dabei mitgegeben.

Hiemit referire

Hen. Zach. Wolter, Rathsdiener.

6.

Da nach der Syndiciat-Bestallung nur die Reisen nach Reichs- und Kreistagen dem Syndico vorzüglich obliegen, die jetzige nach Wesel aber sich für einen der Herren Bürgermeister am besten schicket, das angezogene Decretum vom 21ten August 1762 hingegen nicht wider mich, sondern damals wegen des zweiten Herrn Syndici und Secretarii Hiltrop ergangen, Ein hochachtbarer Rath aberg egen besagte Bestallung mir nichts auflegen kann, allenfalls die impedimenta legitima regardiret werden müssen und selbige in casu allerdings erheblich sind; so hat es nochmals bei meinen Erklärungen, nach welchen diese Reise ob causas sonticas verbitten muß, sein Bewenden, protestire gegen alles vorzunehmende Präjudiz und provocire in casum gravaminis zu den hochpreislichen höchsten Reichsgerichten. Dortmund, den 4. Juni 1763, Vormittags um 11 Uhr. F. W. Beurhaus.

7.

Aus der mir da eben zugekommenen Anlage geruhen meine Hochzuverehenden Herren zu ersehen, daß der Herr Syndicus Beurhaus vor wie nach die ihm aufgetragene Deputation declinire, obgleich sein Eid und Bestallung ihn darzu verbinden. Ich stelle also ohnvorgreiflich anheim, ob nicht nach vorhergegangener nochmahliger gütlicher Warnung die in heutigem Decreto Ampl. Mag. comminirte Bestrafung bis zur näheren Verordnung bewürket werden müsse. Des seel. Herrn Syndici Mallinckrodt Bestallung, als worauf auch der Herr Syndicus Beurhaus berufen zu sein selbsten angiebt, gehet zur geschwinden Einsicht in originali hierbei. Dortmund, d. 4ten Jun. 1763 Nachmittags ohngefähr 1 Uhr.

Ich ersuche hierunter gefällig schriftlich zu votiven. D. D. Küpfer.

Da die Original-Vocation, nach welcher der Herr Syndicus berufen und beeidet ist, deutlich genug nachweiset, daß er nicht nur schuldig sei, die Deputationen zu Reichs- und Kreistagen zu übernehmen, sondern auch allemahlen, wenn es die Noth und Umstände erfordern, und E. H. Rath ihn zu verschicken nöthig zu sein befindet, sich dazu willig finden lassen muß, mithin der Vorwand, daß er dazu nicht verpflichtet sei, offenbar irrig ist und vielmehr aus dem ganzen Betragen des Herrn Syndici bei den vorwaltenden Umständen hervorgehet, daß er sich an E. H. Rathe, dessen Befehle und gemeinen Stadtsbesten wenig kehre: so muß meiner Meinung nach dem diesen Vormittag abgefaßten decreto ferner inhäriret und solches bewürket werden. Wobei jedoch den gelindesten Weg zu erwählen anrathe und des Endes dienlich zu sein erachte, in der dem Herrn Syndico zuzufertigenden näheren Resolution zu allem Ueberflusse nochmal zur Befolgung seiner eidlichen Obliegenheit zu

ermahnen mit der beigefügten Verwarnung, daß wenn er ferner bei seiner Widersetzlichkeit beharren würde, kraft der diesen Vormittag an ihn ergangenen Verordnung eo ipso suspendiret und ihm die übrige cum officio verknüpfte Verrichtungen bis auf nähere Verordnung untersaget sein sollten.

Ich würde sonsten gerne diese oft vertretene vices des Herrn Syndici auch bei dieser wichtigen Gelegenheit mit Freuden noch einmal vertreten, wenn meine Gesundheitsumstände es mir verstatteten, und bei dem heutigen mit dem Herrn Doct. Mallinckrodt darüber gepflogenen consilio nicht ausdrücklich die Reise nach Wesel widerrathen wäre. Küpfer Dr.

Dem anheute abgefaßten Decreto kann zwar gegen den Herrn Syndic. verfahren werden: stelle gleichwohl anheim, ob dadurch bei der vorseienden Deputation was vortheilhaftes vor das allgemeine Beste unserer Stadt effectuirt wäre. M. C. von Berswordt
gnt Wallrabe.

Dem decreto vom heutigen dato kann inhäriret werden. J. A. N. Schultze.

Das in pleno abgefaßte decretum kann zur Würklichkeit gebracht, mithin pflichte ich der Meinung des 2ten Herrn Bürgermeisters, daß der Herr Syndicus nochmal in Güte darum sondiret werden müßte, vollkommen bei. Hiltrop.

Bei dem heutigen in consilio abgefaßten decreto muß es bleiben, jedoch nach dem Vorschlag des 2ten Herrn Bürgermeisters. J. C. Holte.

Bei der anheute Morgen abgefaßten Resolution muß es sein Bewenden haben, ansonsten pflichte des 2ten Herrn Bürgermeisters sein sentiment vollkommen bei. J. A. Brügmann.

Man wird mir nicht übel nehmen, daß in dieser Sache mein judicium und votum suspendire, bevorab ich diesen Vormittag aus unterlassener Bestellung nicht bei Rathe gewesen und von dem umständlichen Vorgang keine genugsame Kenntniß habe.

J. F. Beurhaus.

Der Meinung des Herrn Rittmeisters von Berswordt falle bei. W. B. Bröckelmann.

Bei dem heute in pleno abgefaßten decreto muß es sein Bewenden haben, im übrigen nach dem Vorschlag des 2ten Herrn Bürgermeisters kann nochmalen die Güte versucht werden. Z. Mallinckrodt.

Dem voto des 2ten Herrn Bürgermeisters stimme bei. M. P. Ries.

Da dieserhalben bei Rathe nicht convociret worden . . . (nicht lesbarer Satz) . . . daß von Herrn Syndico Beurhaus nebst einem preiswürdigen Mitgliede die vor unsere Stadt vortheilhafte Deputation bewürket werden möchte. W. R. Schmemann.

8.

Da der Herr Syndicus Beurhaus nach der beeideten Vocation nicht nur schuldig ist, die Deputationes nach den Reichs- und Kreistagen zu übernehmen, sondern auch allemahl wenn es die Noth und Umstände erfordern und E. H. Rath ihn zu verschicken nöthig findet, sich darzu willig finden lassen muß, mithin der Vorwand, daß darzu nicht verpflichtet, offenbar irrig; so wird der unterm heutigen dato erlassenen Verordnung hiemit inhäriret, und derselbe nochmals erinnert, sich der aufgetragenen Reise nach Wesel nicht ferner zu entziehen, da sonsten bei fernerer misparition kraft der diesen Vormittag ergangenen Verordnung eo ipso suspendiret und ihm die übrige cum officio verknüpfte Verrichtungen bis auf nähere Verordnung hiemit untersagt sein sollen.

Sig. Dortmund, d. 4. Juni 1763. Hiltrop.

D. 4. Juni 1763 habe dieses dem H. Syndico Beurhaus kopeilich insinuiret, welches er gelesen und mir wieder zurück gegeben, worauf er mir geantwortet und gesagt: Ich sollte es ihm zu rechter Zeit insinuiren, denn es wäre all neun Uhr geläutet und wäre zu spät. Hiemit referire. Hen. Zach. Wolter, Rathsdiener.

9.

Dieweilen die Herren in einem gestern Abend spät um 10 Uhr durch den Rathsdiener Wolters nur obiter mir vorgezeigten, aber, gleich den vorherigen, nicht kopeilich zurückgelassenen decreto, wegen der Weselschen Reise bei ihrer vorgefaßten Meinung beharren, keine Gegenstände noch impedimenta legalia regardiren nnd gar mit einer widerrechtlichen Drohung einer suspension auftreten wollen; so muß ich abwarten, was sie ferner machen, inhärire aber meiner beschehenen protestation und eventualen provocation an die hochpreislichen Reichsgerichte, und wollen wir solchenfalls allda schon entscheiden lassen, ob den Rechten nach die Herren berührte Drohung wider mich ins Werk zu richten befugt, und was sie mir sodann für eine satisfaction zu geben schuldig sind?

Dortmund, d. 5ten Junius 1763.

F. W. Beurhaus.

Von diesen Schriftstücken stellen sich die mit dem Namen Hiltrop unterzeichneten als Ausfertigungen von Beschlüssen des Raths dar, die der genannte Secretär den Betheiligten zustellen ließ. Keiner dieser Beschlüsse beruht indeß auf einer Abstimmung des gesammten, 18 Mitglieder zählenden Raths. Wie Nr. 1 ergiebt, stützt sich der unter Nr. 2 aufgeführte Beschluß nur auf die Abstimmung der beiden Bürgermeister, der Rittmeister von Berswordt und Schulze, der Kämmerer Hiltrop und Holte und des Vice-Kämmerers Professor Johann Friedrich Beurhaus. Der Beschluß Nr. 5 ist zwar in mündlicher Abstimmung in einer Rathssitzung gefaßt; zu derselben

waren aber nicht alle Mitglieder geladen, namentlich nicht die sechs aus den Gilden erwählten. Die Decrete Nr. 3 und 4 beruhen auf keinem Beschlusse des Raths, ihre Urheber sind die Bürgermeister.

Durch diese Decrete war ohne ferner ergangenen Beschluß der Syndicus F. W. Beurhaus vom Amte suspendirt; er wurde zu ferneren Sitzungen des Raths nicht mehr zugezogen, erhielt keine Acten zugeschickt und erfuhr erst nach einigen Tagen mit Befremden, daß er abgesetzt sei. Er protestirte am 13. Juni notariell hiergegen und rief die Hülfe des Reichskammergerichtes an.

Daß das Vorgehen gegen den Syndicus Beurhaus einen tieferen Grund hatte, als seine Weigerung, nach Wesel zu reisen, bedarf keiner Ausführung. In Wirklichkeit ist denn auch die Absendung einer Deputation zur Begrüßung des preußischen Königs ganz unterblieben, obgleich gewiß andere hierzu geeignete Rathsglieder vorhanden waren. Es besteht kein Zweifel, daß die Bürgermeister Küpfer und ihre Partei die Gelegenheit benutzten, den ihnen verhaßten und unbequemen Syndicus zu beseitigen.

Beide Familien, Küpfer und Beurhaus, hatten schon im vorhergehenden Jahrhundert zahlreiche Rathsstellen bekleidet, beide waren begütert und angesehen. Als später der Erbsassen- und Vierundzwanziger Stand seine Rechte vor dem Reichskammergerichte geltend zu machen hatte, berichtet eine Proceßschrift, nachdem ihr mit den Verhältnissen vertrauter, offenbar Dortmunder Verfasser versucht hatte, die Entstehung der Dortmunder Verfassung zu schildern, über die Stellung dieser Familien das Folgende: „Wie nun in den Rath zu Dortmund Bürgerliche angenommen worden, so haben sich nachher besonders die Küpferische und Beurhausische Familien in dem Rath behauptet, und, nachdem sie die Kunst, am rechten Ort zur rechten Zeit zu negotiiren, verstanden, Zeit und Umstände ihnen

günstig gewesen, oder nicht, bald diese, bald jene, die Oberhand bei der Stadt-Regierung erhalten. Aber dieses erregte oft die größte Unruhe bei dem Rathe, nachdem eine dieser Familien, durch Verbindungen, oder Insinuationen, die Oberhand zu erlangen gewußt, und dann war oft, wo nicht Verfolgung, doch der Ausbruch offenbarer Feindseligkeit, das Los der mindermächtigen Partei. So ist Reichs-Gerichts-kundig, daß schon im vorigen Jahrhundert, durch des damaligen Bürgermeisters Küpfer Mit-Bemühung, der Johann Friedrich Beurhaus a senatu suspendiret worden. Desgleichen beruhet es in ebenso kundbarer Gewißheit, daß, nachdem die Chur-Genossen[1]) auf das 1745 zu Wetzlar erfolgte Absterben des durch seine Schriften berühmten zweiten dortmundischen Bürgermeisters, Joachim Pottgießer, auf Petri-Abend den 21. Februar 1746 den Stadt-Syndicum, Bertram Wennemar Mallinckrodt, zum zweiten Bürgermeister, den Detmar D. Küpfer aber zum Rathsgliede erwählet, die Herren Senatores Rittmeister von Berswordt und Dr. Sölling, wie auch der damalige Camerarius Beurhaus, gegen diese Wahlen bei dem Höchstpreislich-Kaiserl. Reichs-Hofrath geklagt, darauf durch die Kaiserl. Resolution vom 10. Februar 1747 die auf den Syndicum Mallinckrodt gefallene Wahl zum zweiten Bürgermeister aufgehoben, der Detmar Küpfer aber im Rath belassen worden.

„Diesem allerhöchsten Kaiserl. Befehl hat man gleichwohl, kundbarer Maaßen, anfänglich nicht geleben wollen, und hat sogar die verbundene potente Mallinckrodtische und Küpferische Parthei bei der am 21. Februar 1747 gehaltenen neuen Raths-Wahl, den von Berswordt, den Dr. Sölling und den Stadt-Camerarium Beurhaus von allen vorhero gehabten Raths- und Stadt-Aemtern zu suspendiren sich angemaßt; dahero durch die allerhöchste Kaiserl. Entscheidung vom 8. Juli alles, was bei dieser Wahl und vermeinten Suspension vorgegangen, Auctoritate caesarea gänzlich cassiret, aufgehoben und für null und

[1]) Chur-Genossen heißen die 6 Gildenerbsassen und die 12 Vorgänger der Gilden, welche, in Gemeinschaft mit dem Rathe, die Rathsglieder wählen.

nichtig erkläret, dabei auch obbemeldte 3 Personen in alle ihre Aemter, deren sie unerlaubter Weise, entsetzet worden, mit allen Ehren wiederum einzusetzen, sodann denenselben alle davon abhangende Emolumenten, welche dieselben zu genießen gehabt hätten, wofern die Suspension nicht geschehen wäre, sammt Ersetzung alles Schadens und Köften, ohnweigerlich zu restituiren befohlen worden.

„Hierdurch gewann nun die Beurhausische Parthei die Oberhand, und es wurde der bisherige Camerarius Beurhaus zum ersten und der Sölling zum zweiten Bürgermeister, der bisherige zweite Syndicus und Secretarius Friedrich Wilhelm Beurhaus aber, nach dem erfolgten tödlichen Hintritt des Syndici Mallinckrodt, 1748 den 13ten Mai zum ersten Syndicus oder Raths-Consulenten erwählet."

Durch den am 8. Juli 1757 erfolgten Tod des Ersten oder Regierenden Bürgermeisters Henrich Zacharias von Beurhaus (der 1749 vom Kaiser geadelt war) gewannen die Gegner wieder die Oberhand. An seiner Statt wurde gewählt der bisherige Camerarius Detmar Diedrich Küpfer, dessen Nachfolger im Kämmerer-Amte sein Verwandter Henrich Zacharias Küpfer wurde, der schon 1760, erst 28 Jahre alt, in die zweite Bürgermeisterstelle einrückte. Ueber ihn, der in dieser Stellung bald der unangefochtene Gebieter der Stadt und der Urheber aller Schritte gegen den Syndicus Beurhaus war, berichtet ein späterer Zeitgenosse, der zweite Bürgermeister J. A. C. Brügmann, daß er „ein junger feuriger Mann von frühreifenden, hervorstechenden Talenten, der im 17ten Jahre schon cum applausu die Doktorwürde von der Halleschen Juristen-Facultät erhielt, wie ein anderer Alcibiades einen ausgezeichneten Wuchs mit hervorstechenden Talenten und Weltkenntniß mit gründlicher Wissenschaft verband, aber auch den ganzen Werth seiner Person im höchsten Grade fühlte".

Die Familie Beurhaus stammt aus der Bauernschaft Bürhausen bei Rönsahl; ein Beurhaus hatte im benachbarten Meinerzhagen die Reformation eingeführt. Später hat die Familie dem Prediger- und Lehrerstande tüchtige Mitglieder

gebracht. Der Vater unseres F. W. Beurhaus war Syndicus der Stadt Hannover und kurz vor dem Conflikte gestorben. Nach Dortmund hatten ihn ohne Zweifel die Beziehungen zu den Verwandten, namentlich dem ersten Bürgermeister H. Z. Beurhaus gerufen, der sein Gönner war, und dessen einzige Tochter er nach dem Tode des Vaters, im Jahre 1758 geheirathet hat. — Zeitgenossen schildern ihn als einen gründlichen und erfahrenen, arbeitsamen und rechtliebenden Juristen.

Sein Amt, das Syndicat, umfaßte die Arbeiten, die man auch heute unter diesem Worte begreift. Er war Rechtsconsulent der Stadt, führte deren Processe und die dazu nöthige Correspondenz, war Referent in den dem Rathe zur Entscheidung vorliegenden Rechtssachen und hatte ferner die auswärtigen Stadtangelegenheiten zu besorgen. In letzterer Beziehung hatte er die Stadt auf Reichstagen und Kreistagen, wenn es erforderlich schien, zu vertreten und sollte sich, wie es in der Bestallungsurkunde seines Vorgängers Bertram Wennemar Mallinckrodt heißt, „auf alle Reichs-, Kreis-, Stadt- und andere Tage oder wohin es die Noth erfordert und seines Berufes sein wird, verschicken lassen". (Auf diese letztere Bestimmung gründete sich seine Amtsenthebung.) Im Uebrigen war der Syndicus ebenso wenig wie der Secretär oder zweite Syndicus Mitglied des Rathes, im Range folgte er jedoch auf den ersten Kämmerer, der die fünfte Rathsstelle einnahm. Im Gegensatze zu den Rathsstellen, die ohne Besoldung verwaltet wurden, bezog der Syndicus ein jährliches Gehalt von 150 Rthlrn. und genoß sonstige Emolumente und Freiheiten, auf deren Werth unten zurückgekommen wird.

Beurhaus war seinen Amtspflichten getreu nachgekommen. Im siebenjährigen Kriege hatte er zahlreiche Reisen zur Abwendung von Einquartierung und Contribution vollführt, und als besonderes Verdienst wurde es ihm angerechnet, daß er zu Beginn des Krieges auf dem Kreistage zu Köln es durchgesetzt hatte, daß die Stadt Dortmund mit Lieferung des Kreis-Contingentes vorläufig verschont wurde.

Es war auch nicht seine Amtsführung die Veranlassung

zum Vorgehen der Gegner. Derselbe Gewährsmann, dessen Darlegung der Vorgeschichte des Conflictes oben wiedergegeben ist, fährt dann, nachdem er noch bemerkt, daß Beurhaus, „ein Mann von gründlicher Rechts-Wissenschaft, aber auch voll satirischer Laune, während dem Consulate seines Gönners Dr. H. Z. Beurhaus den ersten Ton auf dem Rathhause zu erlangen gewußt habe", in seiner Schilderung fort:

„Inzwischen langte der Herr Dr. Henrich Zacharias Küpfer, ausgerüstet mit ausgezeichneten Talenten, mit einer einnehmenden Beredsamkeit und mit einer reizenden Bildung gezieret, wieder zu Dortmund an, wurde, durch die Unterstützung der Küpferischen Familie, bald auf die erste Stufe des Raths und 1760 zur zweiten Bürgermeisterstelle erhoben und trat in eheliche Verbindung mit der Tochter des abgelebten Syndici Bertram Wennemar Mallinckrodt [1]). Da nun durch diese Verbindung die Küpferische Familie mit der Mallinckrodtischen noch enger verknüpft, und der Vetter Detmar Dieterich Küpfer die erste Bürgermeisterstelle erlanget, so waren die Bande der Küpferischen Familie befestiget, und ihr Ansehen bei Rathe fast unbeschränkt.

„Gleichwie nun die beiden Bürgermeister Küpfer solchergestalt bei dem Rathe die Oberhand erlanget, und es durch ihr Ansehen, so keinen Widerspruch leiden konnte, dahin gebracht, daß wenige ihrem Vortrage zu widersprechen sich getrauten, auch das Publicum über ihre Verfügungen zu kritisiren kaum wagen durfte, indem davon jedermann durch ihre Macht, Verbindung und Ansehen abgeschrecket worden, wodurch sie solche zu züchtigen, deren weitere Beförderung zu hindern, ja die größte Confusion der Gilden und des löblichen 24er Standes zu verursachen im Stande waren: so war es denen Herren

---

[1]) Diese Heirath fand erst nach der Suspension, am 11. September 1763, statt. Die Braut war Küpfer's Nichte, Tochter seiner Schwester aus ihrer Ehe mit dem 1748 gestorbenen zweiten Bürgermeister und Syndicus Mallinckrodt. Die Einsegnung der Ehe durch den Prediger der Marien-Kirche wurde damals, wegen des nahen Verwandtschaftsgrades, vielfach, auch von den Kanzeln, abfällig beurtheilt.

Bürgermeistern Küpfer ganz unausstehlich, wann der Syndikus Beurhaus den einmal gewohnten ersten Ton fortführte, durch seine satirische Laune manches Problem derer Herren Bürgermeister rückgängig machte, durch öfteren Widerspruch manche Oppositions-Parthei unterstützte, und dabei oft die Senatoren, Herren Rittmeister von Bersword und Schulz, seinen Schwager Camerarium Holte und seinen Vetter, den Professorem und Vice-Camerarium Beurhaus, zur nämlichen Sprache anreizete.

„Die Herrschsucht der in der Bürgermeisterwürde sich blähenden, und über sämmtliche Rathsglieder sich erhaben glaubenden Bürgermeister Küpfer konnte eine solche Widersetzlichkeit nicht leiden, und von anderer Seite verstattete der Ehrgeiz des sich gleichfalls fühlenden Syndici Beurhaus keine Unterwerfung und Nachgeben. Eingedenk des bei der Rathsherrn-Wahl des ersten Bürgermeisters Detmar Dieterich Küpfer von der Beurhausischen Seite erlebten Widerspruchs, der Opposition gegen die Bürgermeisterwahl des Schwiegervaters des zweiten Bürgermeisters Dr. Küpfer, B. W. Mallinckrodt, der Gegen-Bemühung des Syndici Beurhaus gegen die eigene Bürgermeisterwahl des Dr. H. Z. Küpfer, und mancher anderer von der Beurhausischen Familie vielleicht erduldeten Kränkung, und des öfteren Widerspruchs, suchten die solchergestalt aufgebrachten Bürgermeister Küpfer, und besonders der zweite, Dr. Küpfer, sich ihres offenbaren Widersprechers, des Syndicus Beurhaus, zu entledigen.

„Hierzu schien die Reise Sr Königl. Majestät von Preußen in seine westphälische Staaten eine schickliche Gelegenheit. Wohlbewußt des stadtkundigen Absterbens des Vaters des Syndici Beurhaus trug der erste Bürgermeister Küpfer unterm 3. Juni 1763 einigen Rathsgliedern vor, den Syndicum Beurhaus und Rathsverwandten Mallinckrodt, als Stadt-Deputirte, nach Wesel abzusenden, um Sr Königl. Majestät das Compliment zu machen, und höchstdenenselben die Stadt-Angelegenheiten in einem unterthänigsten Pro memoria zugleich mündlich zu empfehlen."

Nachdem er über den Erlaß der ersten Decrete referirt, fährt der Schreiber fort:

„Zwar ließen die Herren Bürgermeister Küpfer am nächstfolgenden Tage, den 4. Juni, bei Rathe convociren, weil der Syndicus Beurhaus, nach der Relation des Rathdieners Wolter, auf das letztere Inhaesivum geantwortet: er bliebe bei seiner vorigen Erklärung und thäte es nicht. Allein es wurden dazu nicht sämmtliche Rathsglieder geladen, worauf sich der Syndicus Beurhaus berufen hatte. Und noch weniger wurde das Gutachten der beiden löblichen Stände nachgesucht, welche den Syndicum confirmiret hatten und also in die Suspension nothwendig hätten willigen müssen. Denn die oftgedachten Bürgermeister Küpfer konnten leicht voraussetzen, daß, wenn der volle Rath ordnungsmäßig convociret, und auch der bis dahin noch nicht suspendirte Syndicus Beurhaus dazu geladen würde, oder die löblichen Stände entscheiden sollten, sie in ihrem Vorhaben leicht Schiffbruch leiden und der Syndicus Unterstützung finden würde. Deswegen ließen sie den vollen Rath nicht convociren, um der Pluralität der Votorum versichert zu sein, und es erfolgte das Decretum tertia vice inhaesivum (Nr. 5), wodurch dem Syndico Beurhaus sub poena suspensionis die ihm aufgetragene Deputation ohne fernere Weigerung zu übernehmen befohlen worden. Dieses Decret wurde dem Syndico eodem durch den Rathsdiener Wolter insinuirt, aber von ihm mit einem Schreiben zurückgegeben, worin wahrscheinlich eine Protestation und Provocation an die höchsten Reichsgerichte enthalten gewesen. Um nun aber dem sich sträubenden Syndico Beurhaus die bürgermeisterliche Autorität recht fühlbar zu machen: so trug der schlaue erste Bürgermeister Küpfer, noch ehe die dem Syndico bestimmte Frist verstrichen, und des Königs von Preußen Majestät einmal die westphälische Staaten betreten, an dem nämlichen Tage, den 4. Juni 1763, vor, ob nicht nach vorgegangener nochmaligen gütlichen Warnung die in heutigem Decreto amplissimi Magistratus comminirte Bestrafung, bis zu näherer Verordnung, bewirkt werden müßte.

„Der zweite Bürgermeister, Dr. Küpfer, welcher wohl einsahe, daß, wenn er die Suspension des Syndici pure decretiren würde, die übrige Raths-Glieder ihm schwerlich beipflichten würden, nahm, um Zutrauen zu gewinnen, in seinem Voto die Sprache des Raths-Consulenten an, und sagte, daß, seiner Meinung nach, dem diesen Vormittag abgefaßten Decreto ferner inhäriret werden müßte, wobei er jedoch den gelindesten Weg zu erwählen anrathe, und des Endes dienlich zu sein erachte, in der dem Herrn Syndico zuzufertigenden Resolution zu allem Ueberfluß denselben nochmalen zur Befolgung seiner eidlichen Obliegenheit zu ermahnen, mit der beigefügten Verwarnung, daß, wann er ferner bei seiner Widersetzlichkeit verharren würde, kraft der diesen Vormittag an ihn ergangenen Verordnung, eo ipso suspendiret, und ihm die übrige cum officio verknüpfte Verrichtungen, bis auf nähere Verordnung, untersagt sein sollten.

„Hiermit wurden die 10 Rathsglieder einzeln in ihren Wohnungen des Nachmittags überrascht und dieselben, unbekannt mit denen durch die Larve der Gelindigkeit versteckten Clauseln, „eo ipso" und „bis auf weitere Verordnung", welche die Bürgermeister jederzeit aussetzen konnten, wann sie selbige nicht proponirten, und somit die Zeit der Suspension blos in ihrer Willkür hatten, durch die in dem consilio des zweiten Bürgermeisters Küpfer angenommene Sprache der Gelindigkeit zum Theil verführet, seiner Meinung beizupflichten."

Auch Brügmann nennt dies Verfahren ein Meisterstück reichsstädtischer Politik. Es ist zwar nicht zu übersehen, daß die hier angeführten Schriftsteller ein Interesse daran hatten, daß die Schuld an der Suspension nur auf die Bürgermeister Küpfer und nicht auf die von ihnen vertretenen Erben der übrigen Raths-Glieder fiel; ihre Darstellung entspricht indeß den Thatsachen, ihre Beurtheilung der beiden Küpfer wird durch deren Verhalten im Verlaufe des Processes gerechtfertigt, und es mag auch darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser des für die Verfassung der Reichsstadt Dortmund hochwichtigen Buches: Versuch über die Verfassung

der freyen Stadt Dortmund (1795), Arnold Mallinckrodt, obwohl der Familie Küpfer verwandt, in dem genannten Buche ausspricht, daß der zweite Bürgermeister Küpfer der Stadt gefährlich und schädlich gewesen sei.

Der suspendirte Syndicus rief die Hülfe des Reichskammergerichts in Wetzlar an; er klagte gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund, weil diese ihn durch ihre Decrete im Besitze des Syndicatsamtes gestört hätten. Jene Zeit wandte ohne Bedenken die privatrechtlichen Mittel zum Schutze des Besitzes auch auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Staatswesens an, auch war damals nicht bestritten, daß der Beamte für den durch amtliche Handlungen verursachten Schaden dem Benachtheiligten ohne Weiteres ersatzpflichtig würde, und dementsprechend klagt Beurhaus im Mandatsprocesse, jener privilegirten schleunigen Proceßart, in welcher der Richter auf einseitigen Antrag des Klägers (hier Imploranten genannt), wenn nur dieser Antrag durch liquide Beweismittel, wie beglaubigte Urkunden, unterstützt ist, dem Beklagten (Imploraten) bei Vermeidung gewisser Nachtheile die Befriedigung des Klägers aufgibt.

In dem Antrage, den er durch seinen Anwalt, den Procurator Dr. Ruland in Wetzlar, dem Reichskammergerichte unterbreitete, schildert er den Hergang seiner Suspension, bestreitet, daß die Reise zur Begrüßung des Königs in sein Amt schlage und hält aufrecht, daß er durch den Tod seines Vaters und die Erkrankung einer Tochter hinreichende Gründe gehabt habe, den Auftrag abzulehnen. Die Suspension sei zu Unrecht erfolgt, da das Amt des Syndicus ein officium publicum et perpetuum sei, eine Absetzung hätte jedenfalls nicht ohne Mitwirkung der beiden anderen Stände, die ihn seiner Zeit in seinem Amt bestätigt hätten, erfolgen können; ihre Form,

ein tumultuarisches Verfahren ohne rechtliches Gehör und Urtheil, sei auch unzulässig. Außer auf den Erlaß des Mandates geht sein Antrag auf Ladung der Beklagten und Verurtheilung zur Zahlung von 1000 Louisdor wegen der ihm durch die Suspension angethanen Beleidigung.

Das Reichskammergericht beschloß indeß, zunächst der beklagten Stadt die Klage mitzutheilen und ihren Gegenbericht einzufordern:

„ . . . Hierum so ersuchen wir Euch, von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechts-Wegen hiermit befehlend, daß Ihr innerhalb sechs Wochen von Verkündigung dieses an zu rechnen, über gegenwärtiger Sachen Beschaffenheit einen umständlichen Bericht . . . Unserem Kaiserlichen Kammergericht verschlossen einschicket . . .

„Wann Ihr deme also nachkommt, oder nicht, so soll dennoch darauf, was recht ist, weiters ertheilt werden.

„Darnach Ihr Euch zu richten.

„Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den 14ten Tag Monats Novembris, nach Christi Unseres lieben Herrn Geburt im 1763ten Jahr . . .“

Zugestellt ist dieses Schreiben am 29. November. Wiederholte Anträge des Procurators Ruland, nach Ablauf der sechs Wochen das Mandat in contumaciam zu erlassen, wurden jedoch abgelehnt. Endlich überreicht der Anwalt der Stadt, Dr. von Zwierlein, den Gegenbericht, datirt vom 8. Mai 1764 und verfaßt von dem zweiten Bürgermeister Dr. Küpfer.

Das Vorgehen des Raths der Stadt gegen Beurhaus rechtfertigt er sachlich mit der Bestallung, deren Wortlaut, soweit er hier in Betracht kommt, oben angeführt ist. Er führt dann ferner aus: der Syndicus Beurhaus sei in den letzten Jahren im Vertrauen auf den Beistand seines Schwiegervaters und durch die Unterstützung seiner Freunde und Angehörigen dermaßen kühn und dreist geworden, daß er keine mit seinem Amte verknüpfte Arbeit, wenn sie ihm nicht besonders gelegen gewesen, habe übernehmen wollen; zu Reisen habe er sich nur verstehen wollen, wenn sie ihm besonders angenehm waren

und er dabei auf des publici Unkosten Gelegenheit gehabt, seine Freunde zu besuchen und seine Privatangelegenheiten zu besorgen. Nöthige Schreiben habe er mehrentheils geweigert und überhaupt nur das gethan, was ihm beliebte, ohne sich an seiner Obrigkeit Befehle und Aufträge im mindesten zu kehren. Diese fast 5 bis 6 Jahre bewiesene Widersetzlichkeit habe der Rath mit der größten Geduld ertragen, nachdem er aber zuletzt mit den obrigkeitlichen Aufträgen ein bloßes Gespötte getrieben, sei die Nothwendigkeit eingetreten, die obrigkeitlichen Bescheide mit dem nöthigen Ernst zu begleiten. Das Verfahren sei völlig correct gewesen, nicht tumultuarisch, was schon dadurch ausgeschlossen sei, daß im Rathe 11 Rechtsgelehrte säßen. Die Deputation an den König sei mit Beurhaus Zustimmung beschlossen; erst als der Tag für dieselbe bestimmt worden, habe er abgelehnt und dabei beharrt, obgleich er wußte, daß kein anderes Mitglied committirt werden konnte. Nun hätte der Rath den zweiten Bürgermeister absenden wollen, „mußte aber erfahren, daß derselbe wegen einer ihm schon lange zugestoßenen tödtlichen Krankheit diese Reise ohne Gefahr seiner Gesundheit nicht übernehmen durfte".

Nebst anderen Anlagen ist diesem Berichte ein notarielles Protokoll beigefügt über eine eidliche Zeugenvernehmung der vier Rathsdiener darüber, daß Beurhaus oft Reisen und Arbeiten abgelehnt habe. Das Ergebniß der Vernehmung ist ein so dürftiges, daß man nicht begreift, weshalb die Anlage beigefügt ist. Nur ein Rathsdiener bekundet allgemein, Beurhaus habe wohl zuweilen eine Reise abgelehnt und dabei gesagt, daß man deshalb auch schreiben könne; an die Verfertigung nöthiger Schreiben erinnert, habe er gesagt, die kleinen Sachen könne auch der Secretär Hiltrop wohl machen.

In einer Erwiderung bestreitet Beurhaus, daß der zweite Bürgermeister damals krank gewesen sei, er habe vielmehr noch am Tage des Decreti suspensionis in dem sogenannten Rhoden Garten mit dem Rathsverwandten Mallinckrodt und dem Lieutenant Menz gespielt, auch darauf fast tagtäglich das Billard bei dem Weinwirth und Billardeur Kühne besucht.

Auch der erste Bürgermeister hätte reisen können, denn Jedermann in Dortmund wisse, daß ein solcher erster Bürgermeister daselbst eigentlich gar nichts zu thun habe, als den Rath zu convociren und dabei zu präsidiren, die vorfallenden Arbeiten aber Anderen aufzukneten pflege.

Die erste Entscheidung des Kammergerichts geschah am 17. September 1765 dahin:

> „Auf Bericht und Gegenbericht ist das erbetene Mandatum erkannt. Inmittelst und mit Ausstellung dessen Expedition, versiehet man sich zu beklagtem Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund, derselbe werde, ohne gedachtes Mandat abzuwarten, das Beschwer, mit Einziehung der gegen Supplicantens Principalen (d. h. den Auftraggeber des Anwalts, Beurhaus) verhängten Suspension und Erstattung desselben bisher vorenthaltenen Salarii, sammt dahin einschlagenden Utilien, von selbsten vollkommen heben, hingegen aber auch zu ermelten Supplicantens Principalen, er werde, in Vorgang dessen, mit Nachgebung fernerer Klage gegen seinen vorgesetzten Magistrat sich führohin subordinationsmäßig betragen."

Hiermit hatte das Reichskammergericht seine Beurtheilung des Conflikts klar ausgesprochen, und da Beurhaus dieses Decret dem versammelten Rath auf dem Rathhause zustellen ließ, konnte kein Mitglied Zweifel über die Auffassung des höchsten Reichsgerichts fernerhin hegen. Die Gründe, die das Reichskammergericht bei seinem behutsamen und milden Verfahren leiteten, wurden später bekannt. Ein Mitglied des Gerichtshofes, von Cramer, hat im vierten Bande seiner Observationes juris universi über diesen Fall berichtet, daß das Reichskammergericht die Weigerung, die Reise anzutreten, nicht als einen genügenden Grund zur Suspension angesehen, daß es aber angenommen habe, in Dortmund trete, wie in den meisten Reichsstädten, jährlich ein Wechsel in der Person der Bürgermeister ein und es würde daher dadurch, daß sich die Privatleidenschaften in Folge eines solchen Wechsels ab-

fühlen würden, die Expedition des Mandats überflüssig werden.

Die Dortmunder Bürgermeister aber, deren Amt ein lebenslängliches war, waren nicht gewillt, dem Decrete Folge zu leisten.

Der zweite legte dem ersten Bürgermeister folgendes Gutachten zur Circulation bei den Rathsherren vor (aus dessen Wortlaut eine andere Rechtsfrage ausgeschieden ist):

„Votum.

„Ich habe bei Durchsehung der in causa des Herrn Syndici Beurhaus puncto restitutionis in officium verhandelten Akten, so viel nämlich uns davon zu Gesicht gekommen ist, keinen Grund entdecken können, welcher das hochpreißliche Reichskammergericht zur Ertheilung der von Herrn von Zwierlein einberichteten widrigen Decrete bewegen können, und ist also meinem Bedünken nach wohl ganz gewiß, daß derselbe in seinem Gegenberichte allerhand irrge nova eingestreut haben muß, wodurch die Herren Referenten hintergangen sind.

Daß solches geschehen sei, kann man aus des Herrn von Zwierlein anliegendem Berichte deutlich genug wahrnehmen, und läßt sich aus der Urkunde des Kaiserlichen Kammergerichts-Decrets selbsten schließen. — — — Weilen nun der sel. Herr Kammergerichts-Assesor von Ludolf selbsten räth, daß der Impetrat die Communication des Gegenberichts nachsuche, um daraus zu erkennen, ob darinnen nova false narrata eingemischt seien, gestalten er sodann das geschärfeste Mandatum nicht zu fürchten habe — — — so wäre es meines ohnvorgreiflichen Ermessens in dieser Sache nöthig, zuvörderst um die Communication des Gegenberichtes anzuhalten, mithin auf den Fall, daß der Gegentheil darinnen nicht mit falschen Vorspiegelungen umgegangen wäre, sich zur parition zu erbieten, im Gegentheil aber sich die deductionem sub- et obreptionis vorzubehalten . . .“

Auf beiliegendes mir soeben von dem 2ten Herrn Bürgermeister zugestelltes Gutachten geruhen meine hochzuehrende Herren ihre Meinung schriftlich zu eröffnen und mir selbige verschlossen zukommen zu lassen.

Dortmund, d. 16. Januar 1766.

D. D. Küpfer.

Da ich bei der decretirten Suspension des Herrn Syndici Beurhaus nicht bei Rathe gewesen bin und in meinem nachherigen voto mich dahin geäußert habe, ob es rathsam sei, es zur Wirklichkeit zu setzen; als kann auch noch nicht einsehen, welchen Vortheil pro bono publico darunter versiret, wenn diese verdrüßliche Sache weiter fortgesetzet und nicht vielmehr auf eine schickliche Art und Weise soll abgethan und beigelegt werden.

M. von Berswordt g. Wallrabe.

Meines Erachtens kann um die Communication des Gegenberichts angehalten werden, um zu sehen, was der Herr Synd. Beurhaus darinnen vorgebracht.

J. A. N. Schultze.

Dem Gutachten des 2ten Herrn Bürgermeisters wegen der vorherigen Nachsuchung der Communication des Gegenberichts des Herrn Syndici Beurhaus unter eventualem Paritionsleistungs-Erbieten gebe ich vollkommen Beifall.

H. G. Hiltrop.

Um Communication des Gegenberichts kann die Nachsuchung geschehen. J. C. Holte.

Um Communication des Gegenberichts kann angehalten werden . . .

J. A. Brügmann.

Da der Gegenbericht nebst Beilagen viele nicht zu erdenkende nova enthalten kann, worüber Ampl. Mag. noch nicht vernommen ist, so würde meines Erachtens auch nicht undienlich sein, zuvörderst um Communication gem. Berichts anzustehen und falls darinnen keine Unwahrheiten angebracht sein sollten, sich zur Parition erbieten.

Z. Mallinckrodt.

Da ich von der Sache contra Herrn Synd. Beurhaus nicht informirt, und niemalen keine Litter davon gesehen, so muß noch zur Zeit mein Votum billig suspendiren, doch halte pro bono publico rathsamer und besser, wenn diese Sache amicabiliter beigeleget und gänzlich abgethan werden könnte.

Bröckelmann.

Um Communication des Gegenberichts kann zuförderst mit dem Erbieten, dem mandato sine clausula zu pariren, falls keine Unwahrheiten darinnen enthalten sein sollten, nachgesucht werden.

Nies.

Ob ich schon vor Augen sehe, daß wegen des Herrn Syndici Beurhaus auf die Nachsuchung des Gegenberichts die vorherigen vota bereits mehrentheils ausgefallen, so gebe doch meines Orts dargegen zu erwägen, ob? und wozu? eine fernere Verzögerung dieser Rathhäuslichen Mißhelligkeiten nütze. Das gemeine Wesen hat nichts als Schaden und Unkosten davon, welche wir doch zu diesen Zeiten so sehr zu vermeiden Ursache haben. Verschiedene Herren des Raths haben nur desto mehr Mühe und Last, nach Communication des Gegenberichts würde es abermalen nur Weiterungen setzen, und der Magistrat kann sich, wie die Sache auch immer ausschlagen möchte, keiner moderateren und für den Rath honorableren Verordnung versehen, als die gegenwärtige vom hochpreisl. Reichskammergerichte wirklich ist, welche ich jedoch lesen hören und gegenwärtigem Verfolg nicht beigefüget ist. Daher würde es weit zuträglicher sein, hierbei alle widrigen Privatgesinnungen oder Feindseligkeiten an die Seite zu setzen und auf Friede und Einigkeit in der möglichsten Kürze und auf die wenigst kostspielige Art bedacht zu sein.

J. F. Beurhaus.

An dieser Abstimmung sind die 11 rechtsgelehrten Rathsmitglieder betheiligt; nicht gehört ist von den 12 ersten Mitgliedern der Rathsherr Schmemann, ferner die 6 aus den

Gilden erwählten Rathsherren, die überhaupt unter dem Regiment der Küpfer wenig Einfluß gehabt zu haben scheinen. Von Bedeutung wurde diese Abstimmung später, als die Stadt gegen die Urheber der unberechtigten Suspension im Wege des Regresses klagbar wurde. Durch ihr Votum hatte die Mehrheit beschlossen, dem Gebote des Reichskammergerichts nicht zu folgen.

Auf erneute Anträge des Procurators Ruland wurde am 18. Februar 1766 das Mandatum expedirt und am 20. März dem Magistrat in Dortmund zugestellt. Mit einigen Abkürzungen ist sein Wortlaut:

„Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König — — u. s. f. . . .

„Entbieten unseren und des Reiches lieben getreuen Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund Unsere Gnad und Alles Gutes.

„Liebe Getreue!

„Was an Unserem Kaiserl. Kammergerichte Friedrich Wilhelm Beurhaus, durch seinen bestellten Anwalt für- und anbracht, solches ist aus denen dem verkündeten Schreiben um Bericht beigefügter Supplication und Anlagen . . . des mehreren zu ersehen.

Wann nun auf erstatteten Bericht und ermelten Gegenbericht dies Unser Kaiserliches Mandatum de manutenendo et nullatenus turbando vel molestando in possessione vel quasi officii syndici civitatis cum emolumentis dicto officio annexis sine clausula vermittels des unterm 17ten September nächstvorigen Jahres ertheilten Decrets wider Euch erkannt worden;

„Hierum so gebieten wir Euch von Römischer Kaiserlicher Macht und bei Poen zehen Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kaiserliche Kammer, zum andern halben Theil dem Impetranten ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr den Kläger in dem Besitz

vel quasi seines Syndicat-Amts belassen und in denen damit verknüpften Nutzungen keineswegs beeinträchtigen sollet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch sein mag, vorangedrohete Poen zu vermeiden.

„Daran geschieht Unsere ernstliche Meinung.

„Wir heischen und laden dabeneben Euch von berührter Unserer Kaiserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, hiemit auf den dreißigsten Tag den nächsten nach Ueberantwort oder Verkündung dieses, den wir Euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den nächsten Gerichtstag hernach, um bei diesem Unserem Kaiserl. Kammergerichte durch Euren gevollmächtigten Anwalt zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kaiserlichen Gebot seines Inhalts gehorsamlich gelebet seie, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemelte Poen gefallen sein, mit Urtel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, rechtlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

„Wann ihr Beklagte kommt und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger auf klagenden Theils Anrufen und Erfordern hierin im Rechten mit gemelter Erkenntniß, Erklärung und anderen gegen Euch verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

„Darnach Ihr Euch zu richten.

„Geben ꝛc. . . .“

Dieses unbedingte Mandat (Mandatum sine clausula justificatoria) entschied den Proceß. Gegen dasselbe war nur die Einrede der Täuschung des Richters durch den Imploranten, exceptio sub- et obreptionis, zulässig, mit der gleichfalls alle Beweise sofort liquide zu stellen waren. Im Falle ihrer Er-

hebung entschied das Gericht über Verwerfung oder Aufrecht-erhaltung des Mandats durch sententia cassatoria oder paritoria plena. Daß dieses Verfahren kurz und knapp in der Theorie, in der Praxis des Reichskammergerichts ein endlos langwieriges werden konnte, war dem Bürgermeister Dr. Küpfer wohl bekannt und von nun an ist sein ganzes Streben auf eine Hinausschiebung der Entscheidung gerichtet.

Der nun beginnende Abschnitt des Processes erstreckt sich bis zum Erlaß des Urtheils vom 6. April 1781. Volle fünfzehn Jahre hindurch enthält das Protokollbuch des Reichskammergerichts Termine auf Termine, in denen Schriftsätze übergeben, Fristen nachgesucht und solchen Gesuchen widersprochen wird, ohne daß in der Hauptsache irgend eine Entscheidung des Gerichts ersichtlich wäre. Es gibt keine bessere Illustration des ergebnißlosen Verlaufs der Visitation des Kammergerichts, die auf allseitige Klagen über die Verschleppung der Processe vom Reichstage angeordnet, im Jahre 1767 ihre Arbeit begann und neun Jahre hindurch fortsetzte (sie tagte auch, während Goethe im Sommer 1772 in Wetzlar arbeitete).

Die von den Anwälten eingereichten Schriftsätze mit Anlagen füllen mehrere Bände; sie beginnen mit der von Dr. Küpfer verfaßten Deductio exceptionum manifestissimae sub- et obreptionis vom 14. Juli 1766. Ihr folgen in langen Zwischenräumen Replik und Duplik bis zur Oktuplik. Die alten Behauptungen werden erneut vorgetragen und auf der Seite des Raths unermüdlich neue Thatsachen angeführt, einestheils um darzuthun, daß außer dem vom Kammergericht verworfenen, eigentlichen Grunde der Suspension noch andere Gründe diese erforderlich gemacht hätten, anderseits um dem Kammergerichte eine Rückkehr des Syndicus auf seinen Posten als unthunlich erscheinen zu lassen oder wenigstens diesen Zeit-

punkt möglichst hinauszuschieben. Dieser Zweck erhellt deutlich, wenn in einem der in ihrem Tone immer ausfallender werdenden Schriftsätze zum Reichskammergerichte das Zutrauen ausgesprochen wird, es werde dem Rathe der Stadt keineswegs zumuthen in detrimentum publici et justitiae einem Menschen das Amt eines Justitiarii und ersten Consulenten zu übertragen, welcher praevaricando (dadurch, daß er in einer Rechtssache pflichtwidrig beiden Parteien gedient habe) die Justiz entheiliget. Was an neuen Thatsachen angeführt wird, ist wenig; das Wenige aber wird mit dem Aufwande großen Wortschwalles, mit tiefen Ergebenheitsbezeigungen gegen das hochpreisliche Kammergericht, mit scharfen beleidigenden Angriffen gegen den Gegner als hochwichtig vorgetragen. Es mag genügen, aus dem großen Umfange dieser Schriften einige für Zeit und Auffassung charakteristische Punkte herauszugreifen.

So wird Klage geführt, daß Beurhaus den schuldigen Respect vor seiner Obrigkeit, dem Rathe, verletzt habe. Der Rathsdiener Wolter hat berichtet, Beurhaus habe ihm gesagt: „Nun haben die Kerls aufm Rathhause was angefangen, die Bürger müssen ja wieder Schatzung geben, um mir meine Summe Geldes und Kosten wieder zu bezahlen; ich will den Kerlen keinen Fuchs schenken.“ An die Mittheilung dieses nicht gerade unwahrscheinlichen Ergusses knüpfen sich Tiraden wie folgende: „als wenn der Summo Imperatorio et Imperii nomine das gemeine Stadtwesen dirigirende Magistrat und dessen ex familiis nobilioribus zu erwählende Mitglieder von ihm wie die niederträchtigsten Personen des Pöbels ohne alle Scheu behandelt werden könnten“, und: „doch auch dies hat ihm zur Ersättigung seiner verdammungswürdigen Schmähsucht nicht hingereicht, . . . weil er bei vielen Gelegenheiten sich als ein Abschaum verabscheuungswürdiger Einwohner betragen und fast unglaubliche Schimpf- und Lästerworte einem wüthenden Menschen gleich ausgestoßen hat“ . . . Ein köstliches Beispiel unfreiwilligen Humors ist die folgende Nebeneinanderstellung der Werthschätzung Eines Hohen Raths der Stadt durch Beurhaus und durch benachbarte Fürsten: „Der Gegentheil hat

zwar auf eine mehr als niederträchtige Art und Weise seinen vorgesetzten Magistrat zu verunglimpfen und dessen erste Mitglieder dem niedrigsten Pöbel an die Seite zu setzen sich bemühen wollen — ein ganz anderes Zeugniß gaben demselben die benachbarten Reichsstände und ein in den westphälischen Staaten des großen preußischen Monarchen im Militärwesen das Ruder führender großer General, der den Magistrat zu einer von Königl. Preuß. Majestät bei einer sieben Stunden von Dortmund gelegenen Stadt Hamm allergnädigst befohlenen Musterung einiger Truppen auf die verbindlichste Weise und unter dem Ausdrucke: daß der würdige Magistrat zu Dortmund durch seine Gegenwart das Vergnügen vollkommen machen möchte, eingeladen", (— risum teneatis amici hat eine Hand, offenbar eines Beisitzers des Kammergerichts, an den Rand geschrieben — die Einladung erfolgte durch Generalmajor von Wolffersdorf zum 23. und 24. Mai 1767).

Geklagt wird ferner darüber, daß beim Baue des Hospitals und Waisenhauses (Ecke der Martinstraße und des Westenhellweges), zu dem die bei der Reparatur der Straßen übrig gebliebenen Steine Verwendung finden sollten, Beurhaus sowohl die Wegnahme der vor seinem Hause am Westenhellwege lagernden Steine verboten, als auch die Fuhrleute verhindert habe, durch die zwischen seinem und der Dominikanermönche Garten gelegene Mönchenworth zu fahren. Beurhaus erwidert, die vor seinem Hause liegenden Steine seien sein Eigenthum; die Mönchenworth gehöre ihm allein, er erhalte sie in brauchbarem Stande und gestatte auf Ansuchen die Durchfahrt.

Auch den 1755 begonnenen Streit mit dem Prior des Katharinenklosters soll Beurhaus veranlaßt und geschürt haben. Er weist indeß darauf hin, daß die Officiere der Junggesellen-Compagnie, die damals die Mißhandlung des Priors nicht verhindert hätten, Verwandte seiner Gegner gewesen seien.

Als großes Verbrechen wird dann dem Kammergerichte berichtet, daß der Syndicus Beurhaus als Consulent der Stadt in einer früheren Proceßsache „nicht nur das remedium restitutionis in integrum einzulegen, sondern auch — quod

horrendum — dieses höchste Tribunal einer begangenen Nichtigkeit zu beschuldigen beabsichtigt habe!"

Während langsam der Proceß weiter lief, waren manche Veränderungen eingetreten; es wechselten die Personen, nicht das System.

Am 2. October 1773 starb der zweite Bürgermeister Dr. Henrich Zacharias Küpfer, 41 Jahre alt; seine zweifellos hervorragenden Talente haben der von ihm beherrschten Stadt keinen Vortheil, seine Herrschsucht hat ihr schwere Nachtheile gebracht. Er wurde in der Marienkirche begraben, in deren Gemeindebezirk sein Hof in der Olpe lag[1]). Er hinterließ seine Wittwe und einen Sohn, Detmar Wilhelm Küpfer. Erstere heirathete im Jahre 1778 den ersten Bürgermeister Detmar Diederich Küpfer, nachdem 1777 dessen erste Frau, geb. von Deginck zu Dahl, gestorben war. Am 17. März 1783 starb im Alter von 63 Jahren der erste Bürgermeister Detmar Diederich Küpfer, Herr zu Dahl (bei Hagen) und wurde unter Trauergeläute aller Glocken und bei unbeschreiblichem Zulaufe Einheimischer und Fremder, in der Marienkirche begraben. Die Wittwe beider Bürgermeister folgte ihnen 1785, 38 Jahre alt.

Es starb auch am 1. Januar 1774 der Rittmeister Maximilian von Berswordt gen. Wallrabe, Reichsschultheiß, geboren 1709; 1772 war der Rittmeister Johann Arnold Nicolas Schulze, 88 Jahre alt, gestorben; in demselben Jahre der Freigraf Johann Arnold Brügmann, Hauptmann der Junkerfahne.

Diese Lücken im Rathe hatten indeß nicht zur Schwächung der herrschenden Partei geführt. An des zweiten Bürgermeisters Stelle trat dessen Vetter, der bisherige Camerarius Henrich Zacharias Mallinckrodt, Rathscamerarius wurde an seiner Statt Caspar Henrich Schäffer, den Beurhaus eine Creatur des Küpfer'schen Anhanges nennt, und der schließlich der letzte regierende Bürgermeister der freien Reichsstadt Dort-

---

[1]) Jetzt Olpe 11—13.

mund war. Er ist seit Dr. Küpfer's Tode derjenige, der in diesem Processe für den Rath die Feder führt.

Auch andere Anwälte waren in Wetzlar für die Parteien eingetreten, und es scheint dem energischeren Auftreten des nach Ruland's Tode den Kläger vertretenden Lic. Emmerich zu danken zu sein, daß endlich am 6. April 1781 das Reichskammergericht das Urtheil nach dem Klageantrage, die sog. Sententia paritoria plena sprach.

Es lautet nach dem Protokollbuche:

„In Sachen Friedrich Wilhelm Beurhaus wider Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund Mandati de non turbando et nullatenus molestando in possessione vel quasi officii syndici civitatis cum emolumentis dicto officio annexis sine clausula.

Ist Lic. Emmerich sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwierlein unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgegangen, verkündet und reproducirten Kaiserlichen Mandato mit ohngesäumter Wieder-Einsetzung des Impetrantens in die erste Syndicat-Stelle und allen davon abhangenden Nutzungen, gehorsamlich gelebt worden, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione vom Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange, wo derselbe deme also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt alsdann, und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen hiemit erkläret sein sollen.

Dann werden gesagten Doctoris de Zwierlein Principalen nicht nur dem Impetranten sowohl die ordentliche Syndicats-Bestallung, als alle zu derselben gehörige Nutzungen, Sportuln und Freiheiten, so wie sie der Impetrant vor seiner Suspension genossen, und per juramentum aestimatorium eidlich erhärten wird, sammt denen über die ganze Summe von Jahr zu Jahr mit fünf vom Hundert anzurechnenden Zinsen, so auch die in diesem Mandatsproceß aufgelaufenen Kosten, und allen

hierdurch, wie immer, entstandenen Schaden, nach vorgehender richterlicher Ermäßigung zu entrichten fällig ertheilet, sondern auch in eine dem Impetranten für so viele seine Ehre antastende ohnerwiesene Injurien zu entrichtende Genugthuung von vierhundert Louisd'or verurtheilet, und denenselben sowohl zur wirklichen Entrichtung des Syndicats=Salarii, von Zeit der Suspension bis zu des Impetrantens Wiedereinsetzung, als aller dazu gehöriger Utilien, und durch nicht genossene Freiheiten oder in andere Wege aus diesem Proceß erweislich erlittenen Schadens, wenn zuvor der Impetrant dem Magistrat die Berechnung cum oblatione ad juramentum wird übergeben haben, als auch zur Erlegung der zu vierhundert Louisd'or bestimmten Genugthuung die Frist von drei Monaten pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann auf des Impetrantens weiteres Anrufen, puncto realis executionis ergehen soll, was Recht ist.

Endlich wird Impetratischem Magistrat, daß er jene Glieder des ehevorigen Magistrats, oder deren Erben, die an des Impetrantens Suspension, auch an Nichtbefolgung der Kammergerichtlichen Ordination und des darauf erfolgten Kaiserlichen Mandats theil gehabt, somit gegenwärtigen Proceß veranlaßt, sowohl zum Ersatz desjenigen, was dem Inpetranten durch gegenwärtige Urthel ex aerario zuerkannt worden, oder was der Magistrat zu diesem Proceß selbst verwendet, ex propriis demselben wieder zu ersetzen, anhalten solle, anbefohlen."

So war denn der Proceß zu Gunsten des abgesetzten Syndicus entschieden. Zwar legte der Rath, trotz des Protestes der Erbsassen und Gilden, Revision gegen das Urtheil ein und schob dadurch die Vollstreckbarkeit desselben hinaus. Vergebens bekämpfte Lic. Emmerich die Revision als unzulässig im vorliegenden Falle; vergebens erbot sich Beurhaus, um

das Urtheil zur Execution zu bringen, zur Cautionsleistung durch seine Capitalien und Grundbesitz in Höhe von 10 000 Thlrn. aus eigenem Vermögen und von 15 000 Thlrn. aus der ihm zugefallenen Erbschaft des Bürgermeisters Dr. Sölling, die noch dem Nießbrauche der Wittwe unterlag.

An diesem Cautionserbieten übte der den Rath vertretende Camerarius Schäffer dann eine Kritik, die für ihn verhängnißvoll werden sollte. Er hielt die angebotene Caution für viel zu gering und stellte unter der Behauptung, bei dem langsamen Gange der Revisionsprocesse sei anzunehmen, daß 100 und mehr Jahre hingehen könnten, ehe die Sache zur höchsten Entscheidung eines künftigen hochpreislichen judicii revisorii gelange, folgende Rechnung auf:

von Beurhaus inzwischen liquidirtes Quantum	8 732	Rthlr.
5 % Zinsen davon für 100 Jahre	43 660	"
Schaden der Stadt durch den Proceß mit St. Katharinen	5 000	"
5 % Zinsen davon für 100 Jahre	25 000	"
Beurhaus hatte 181½ Thlr. jährliches Gehalt liquidirt; wenn nun Revisus noch 20 Jahre leben sollte	3 690	"
5 % Zinsen davon für 90 Jahre	16 335	"
zur künftigen Sicherstellung der Stadt, daß Revisus durch üble Anschläge und pflichtwidriges Betragen post restitutionem das Publicum nicht beschädige	5 000	"
	106 357	Rthlr.

In dieser Aufstellung erblickte das Kammergericht, das, wenn seine Würde in Frage kam, keinen Spaß verstand, eine grobe Ungebühr. In dem späteren Urtheile vom 23. December 1784 wird nebenbei Schäffer „wegen der aufgestellten exorbitanten, höchst unanständigen Berechnung der Cautionssumme, auch hierdurch und andere den diesem höchsten Reichs-

gerichte schuldigen Respect verletzende Ausdrücke" in die Strafe von einer Mark löthigen Goldes dem Kaiserl. Fiscal innerhalb vier Wochen zu bezahlen condemnirt.

Beurhaus hatte indessen seine Schadensrechnung für 18½ Jahre aufgestellt, bezüglich deren ihm ein Schätzungseid zuerkannt war. Wir lernen daraus zu beurtheilen, welche Bezüge ein Syndicus in jener Zeit hatte:

Er liquidirt sein Syndicus-Gehalt mit jährlich	150	Rthlr.	
1 Ohm Wein, geschätzt zu	27	"	
auf Weihnachten	2	"	30 stbr.
auf Petri	2	"	
aus dem Appellationsgerichte	10	"	
die Mast für 2 Schweine im Gräfingholze	4	"	
	197	Rthlr.	30 stbr.
ferner an Schaden in seiner Advocatur jährlich 40 Thlr. =	740	"	
" an entgangenen Commissionen jährlich 30 Thlr. =	555	"	

" an Einnahme-Antheil aus dem Verkaufe der in dieser Zeit erledigten Vicarien, deren Erlös unter die Rathsglieder vertheilt zu werden pflegte, und zwar

1766	von bezahlten	700	Thlrn.	=	60,30	Rthlr.
1768	" "	900	"	=	66,30	"
1774	" "	500	"	=	40,30	"
1777	" "	70	Louisd'or		30,30	"

Seine Gesammtschätzung beläuft sich auf 8732 Rthlr. 23½ stbr., die jedoch, da sich die Bezahlung hinauszieht, stetig wächst.

Nachdem das Urtheil vom 6. April 1781 und die Ersatzforderung Beurhaus' in Dortmund bekannt geworden, regten sich endlich auch die beiden Stände der Erbsassen und Vierundzwanziger. Sie waren der Ansicht, oder behaupteten dies

wenigstens, daß der bisherige Proceß zwischen Beurhaus und dem Rathe der Stadt sie nichts anginge, und als sich immer mehr herausstellte, daß die Kosten des Streits das aerarium, die Stadtrentkammer, zu tragen haben würde, die ihrerseits wieder solchen Anforderungen nur dadurch gerecht werden konnte, daß von den Bürgern eine außerordentliche Steuer erhoben wurde, bevollmächtigten sie einen Procurator in Wetzlar, Dr. Greß, ihrer Auffassung durch Intervention und Wiederaufnahme-Verfahren Geltung zu verschaffen. Die Vollmacht, vom 25. October 1781, in der zugleich Dr. Greß beauftragt wurde, in die Seele der Auftraggeber den bei der restitutio in integrum erforderlichen Eid zu schwören, daß ihnen die vorgebrachten neuen Thatsachen früher nicht bekannt gewesen seien, unterschrieben die Erbsassen: Johann Arnold Caspar Brügmann, Gottlieb Friedrich Preller, H. Kirchhoff, L. Joseph Ennigmann, D. C. Kortüm, Wess. Andr. Bernh. Bröckelmann, seitens der Gilden: als Dreimänner: Joh. Gottfr. Kaupe, Joh. Jul. Balthasar, als Vorgänger: Hueck, Bodde, Schröder, Kaupe, Schäffer, Parmann, Leve, Steinweg, als Vierundzwanziger: Füchtel, Neuhaus, Bömcke, Schäffer, Kaupe, Daber. Neben jedem Namen befindet sich das Siegel des Unterzeichners.

Dieser Schritt veranlaßte zunächst einen Zwischenfall. Der Erbsasse und Advocat Preller beklagt sich, daß, als er im Auftrage des Rathsverwandten Conrad von Bersword den Syndicus Beurhaus in seinem Hause aufgesucht, dieser ihm heftige Vorwürfe gemacht habe, daß er sich durch den ersten Bürgermeister habe verleiten lassen, einen Meineid zu schwören, indem er nebst fünf anderen Erbsassen sich zum Eide erboten habe darüber, daß eine im Erbsassenbuche verzeichnete Thatsache ein ihnen bisher unbekanntes novum sei. Hierbei habe Beurhaus ihn Schurke und Coujon genannt! — Wer hieß ihn auch in die Höhle des gereizten Löwen gehen! —

In den Akten setzt sich indeß das alte Spiel fort; Schriftsätze folgen auf Schriftsätze. Neues frisches Leben bringt Dr. Greß hinein. Anfangs zwar ist er durch den scharfen Ton

der Sprache seines Gegners Emmerich betroffen und mit einem gewissen gekränkten, pedantischen Humor denuncirt er dessen letzten Schriftsatz dem Gerichte, weil in demselben 40 ehrenrührige und niederträchtige, 40 unerwiesene und unwahre, 40 respectswidrige und ohnwahrscheinliche Ausdrücke, die er einzeln anführt, enthalten seien. Dann aber bezeichnet er selbst die Schriften des Gegners als „Lästerschrift ohne Anstand" u. dgl. Emmerich findet dagegen, daß des Gegners Schriftsätze „kahle producta seien, die nur den weiteren Aufenthalt der Sache zur sträflichen Absicht haben".

Am 23. December 1784 erfolgt endlich ein weiteres Urtheil des Reichskammergerichts. Die Revision wird für desert erklärt, auch die beantragte Restitution der Erbsassen und 24er gegen das Urtheil vom 6. April 1781 abgeschlagen und die beiden Stände als curatores aerarii angewiesen, wegen des Schadensersatzes sich an die auctores suspensionis und deren Erben zu halten. Beurhaus wird innerhalb einer Grenze von 9011 Rthlr. 46 stbr. zum Schätzungseide zugelassen, sein Antrag auf Execution aber zur Zeit noch abgeschlagen und dem Rath und den Ständen der Stadt ein Monat Zeit gegeben zur Anzeige, daß sie diesem und dem vorhergehenden Urtheil nachgekommen seien. Außerdem werden die Anwälte Dr. Greß und Lic. Emmerich, ihres ordnungswidrigen, anzüglichen Recessirens halber, ersterer in 2, letzterer in 1 Mark Silbers an den Armensäckel in Zeit eines Monats zu zahlen verurtheilt.

Den Schätzungseid schwört Lic. Emmerich für seinen Mandanten; Fristgesuche ziehen aber immer noch die Vollstreckung hinaus.

Als die Nachricht von dem Urtheile des 23. December 1784 nach Dortmund gelangte, war Niemand mehr im Zweifel, daß es kein Mittel mehr gebe, diese Entscheidung zu ändern, und daß man mit ihr rechnen müsse. Zwar konnte man hoffen, die Auszahlung der Entschädigung noch zu verschieben, die Wiedereinsetzung des suspendirten Syndicus in sein Amt

war aber unvermeidlich. Ueberdies protestirten Erbsassen und Gilden lebhaft gegen jede Fortsetzung des Processes.

An den Syndicus erging daher folgendes Decret des Raths:

„Dem Herrn Syndicus Beurhaus wird zu seiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß zu unterthänigster Parition der beim höchstpreislichen Reichs-Kammer-Gerichte ergangenen Urtheile de publ. 23./12. 1784 und 6./4. 1781 E. H. Rath resolvirt habe, denselben in die Funktion seines Syndicat-Amtes wieder einzusetzen, unter der Zusicherung, daß nach constituirtem liquido zu dessen judicatmäßiger Befriedigung die schleunigste Vorkehrung getroffen werden solle. D. in consilio 16. Februar 1785.

Bilefeldt".

Am 3. März wurde der Beschluß Beurhaus durch den Notar Quadbeck zugestellt. Er erwiderte: daß es zwar gut wäre, es sei aber bereis ein liquidum constituirt, woran er sich schlechterdings halte, und falls seine Befriedigung nicht aufs schleunigste erfolgen würde, wollte er das mandatum de exequendo kommen lassen.

Am 14. März 1785 fuhr der vor fast 22 Jahren suspendirte Syndicus Friedrich Wilhelm Beurhaus zum ersten Male wieder zum Rathhause, um der Sitzung des Raths beizuwohnen. Der Chronist (Advocat und Lehnrichter Johann Christoph Beurhaus, Verfasser der „Alterthümer der Reichsstadt Dortmund" u. a., † 1787) berichtet, daß die Nachbarmädchen mit Körben vor der Kutsche her eilten und von seinem Wohnhause am Westenhellwege bis vor das Rathhaus Palmen streuten, und daß etliche hundert Menschen auf dem Markte und der genannten Straße mit Freuden zusahen. Unsere Vorfahren liebten es, bedeutende Momente in Leben und Geschichte durch symbolisches Beiwerk auch äußerlich hervorzuheben.

Für Beurhaus selbst war die erhaltene Genugthuung der letzte Triumph. Er starb am 1. Januar 1786 nach langer Krankheit und wurde in dem Erbbegräbnisse der Familie auf

Petri Kirchhof beigesetzt. Seine Wittwe und fünf Kinder, sowie zahlreiche Freunde und Bürger trauerten um ihn.

Der weitere Verlauf der Sache dreht sich erstens um die Flüssigmachung der Mittel und Auszahlung des Schadensersatzes an die hinterlassene Wittwe, und zweitens um den Regreß der Stadtkasse gegen die Urheber der Suspension.

Während Rath und Stände darüber berathschlagten, wie das erforderliche Geld beschafft werden sollte*), mußte die Wittwe durch ihren Anwalt wiederholt das Reichskammergericht um Erlaß des Executionsmandates angehen. Am 5. December 1786 wurde das mandatum de exequendo beschlossen, seine Expedition aber noch ausgesetzt. Aus dem öffentlichen Verkaufe von Stadtbesitz, des baufälligen Weinhauses, einiger Landwehren, Rathsgartenstücke, des Grundes der Telgen am Fredenbaum und des Baroper Hecks wurde endlich soviel flüssig gemacht, daß am 19. Mai 1787 an den Mandatar der Wittwe Beurhaus 11 454 Rthlr. (so hoch belief sich das Liquidat damals) ausgezahlt wurden. Da die Auszahlung indeß in bergischem Courant erfolgte, quittirte Wwe. Beurhaus nur über eine Abschlagszahlung und rief nochmals die Hülfe des Reichskammergerichts an, wobei sie ausführte, daß die ihr ausbezahlte Summe in schwerem Münzfuße, den Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet, nur 9090 Rthlr. 28½ stbr. ausmache. Das Gericht erkannte ihre Beschwerde an, und am 23. December 1787 erging das mandatum de exequendo sine clausula an die Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises, nämlich den hochwürdigsten durchlauchtigsten Maximilian, Erzbischof zu Köln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler, den

*) Man muß sich, um die Schwierigkeit der Beschaffung einer solchen Summe zu ermessen, erinnern, daß der ganze städtische Haushalt in jener Zeit in Einnahme und Ausgabe zwischen 7000 und 8000 Thlrn. balancirte.

durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm, zu Preußen König, und den Pfalzgrafen bei Rhein, denen es gebietet, innerhalb sechs Wochen und drei Tagen nach Empfang die erlassenen Urtheile zu vollziehen.

Ob dies gefruchtet, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist die Sache dadurch nicht beschleunigt; der vollstreckende Arm des heiligen Römischen Reiches versagte damals schon. Erfreulich ist es immerhin, als letztes Wort in den Acten über diesen Proceß die Anzeige vom Jahre 1798 zu finden, daß die Sache mit der Wittib Beurhaus völlig verglichen und abgethan sei.

Das Anrufen der Stände der Stadt um Erlaß eines Mandats gegen die Urheber der Suspension, wodurch diese zum Ersatz des von der Stadt ausgezahlten Geldes angehalten würden, hatte das Kammergericht mehrmals abgeschlagen. Am 24. April 1788 enschied es,

„daß den Erbsassen und dem 24er Stande quoad indemnisationem ihr unschickliches Mandatsgesuch abgeschlagen, und daß sie, nicht mit den Curatoren des minorennen Küpfer allein, sondern zugleich mit allen übrigen auctoribus suspensionis, insofern solche nicht etwa notorisch insolvent oder schwer zu belangen seien, einen Vergleich versuchen, solchen auf den Fall einer einmüthigen Uebereinkunft zu der höchsten Reichgerichts Approbation und oberstrichterlicher Bestätigung einschicken, in Entstehung berührten Vergleichs aber die Regreß- und Indemnisationsklage gegen diejenigen gedachter Autoren oder deren Erben, die ihnen daraus zu wählen am räthlichsten schiene, einführen sollten".

Es hatten nämlich die beiden Stände den übereinstimmenden Beschluß gefaßt, den Erben der beiden Bürgermeister Küpfer allein in Anspruch zu nehmen. Dies war der am 9. März 1770 geborene Detmar Wilhelm Küpfer, damals Student und bevormundet durch den Bürgermeister Schäffer und den Rathsverwandten Schmemann.

Da nun die vom Kammergerichte angeordneten Vergleichsverhandlungen scheiterten, wurde die Klage gegen den Studiosus

Küpfer fortgesetzt, und dieser, resp. seine Vormünder, verkündeten den übrigen Urhebern der Suspension den Streit. Diesen Proceß hat das hochpreisliche Reichskammergericht nicht zu Ende geführt; es löste sich im Jahre 1804 auf.

Aus dem Studiosus Küpfer war indeß ein Erbsasse geworden; er hatte geheirathet, und seine Ehefrau, Eleonore zur Heiden, hatte ihm einen Sohn geschenkt. Plötzlich, am 1. Juni 1796, starb er am Schlagflusse. Seine Wittwe heirathete im folgenden Jahre einen Königlich Preußischen Lieutenant im Husaren-Regiment von Blücher, Albert Graf von der Goltz, verkaufte ihre Pretiosen und ihr Haus in der Olpe und verzog von Dortmund. In den Vergleichsverhandlungen mit der Familie erscheinen später als Vertreter der Rittmeister Graf von der Goltz und sein Stiefsohn, Rittmeister Küpfer.

Rath und Stände hatten inzwischen aufgehört, in Dortmund zu regieren; die Stadt war oranisch, bergisch, dann preußisch geworden. Die Ersatzforderung schwebte indeß immer noch und schwoll durch das Auflaufen von Verzugszinsen immer mehr an. Im Jahre 1816 wurde sie auf 31773 Thlr. berechnet. Am 13. April 1816 kam es zwischen dem jetzt die Stadtkasse vertretenden Gemeinderath und den Küpfer'schen Erben zu einem Vergleiche, in dem sich letztere verpflichteten, 10000 Thlr. innerhalb 20 Jahren an die Stadt zu zahlen.

Wegen des Restes beschloß man, den alten noch schwebenden Proceß fallen zu lassen und eine neue Klage auf Grund des kammergerichtlichen Urtheils vom 24. April 1788 gegen die Erben der Urheber der Suspension auf Erstattung des Schadens anzustellen, den ihre Erblasser als bevollmächtigte Beamte der Stadt dieser ihrer Auftraggeberin durch rechtswidriges Handeln zugefügt hatten. Es wurden nun die alten Papiere durchstudiert und auf Grund der im Anfange dieses Aufsatzes abgedruckten schriftlichen Vota vom 4. Juni 1763 und 16. Januar 1766 beschlossen, als Urheber der Suspension außer den beiden Bürgermeistern die Rathsherren Schulze, Hiltrop, Holte, Brügmann, Mallinckrodt und Ries anzusehen.

Man sagte sich zwar, daß die Erbschaften der ersten drei genannten zur Ersatzleistung unzureichend seien, um aber den Schein der Willkür zu vermeiden, wurde die Klage gegen alle mit Ausnahme der notorisch insolventen Erben Schulze gerichtet. Eingeklagt wurden 21 773 Thlr. und beantragt, die in Anspruch genommenen Erben solidarisch zu deren Zahlung zu verurtheilen. Als gemeinsamer Gerichtsstand der Beklagten wurde vom Justizminister im Jahre 1818 das Oberlandesgericht zu Cleve bestellt, später ging der Proceß an das Oberlandesgericht in Hamm über.

Dieses entschied am 1. Mai 1824 im wesentlichen zu Gunsten der Stadt; abgewiesen wurde mit Recht ein Theil der Summe. Die Stadt verlangte nämlich einfach den Ersatz dessen, was sie an die Wittwe Beurhaus gezahlt hatte. Soweit diese Zahlung das Syndicatsgehalt enthielt, und dieses nicht an einen Anderen hatte gezahlt werden müssen, war die Stadt nicht geschädigt. Nun hatte aber der zweite Bürgermeister Dr. Küpfer die Syndicatsstelle verwaltet, ohne das Gehalt für sich zu beanspruchen. Nur die Nebeneinnahmen hatte er bezogen und eine jährliche Gratification von 50 Thlrn. erhalten; der Rest von jährlich 100 Thlrn. war in der Kasse geblieben. Dieser Theil des Anspruches wurde abgewiesen und infolge dessen der Stadt ein Drittel der Proceßkosten auferlegt. Auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung entschied das Oberlandesgericht zu Münster im Wesentlichen gleichlautend. Die Entscheidung des Obertribunals in Berlin vom 14. April 1828, welche die eingelegte Revision zurückwies, beendete den Proceß, der somit, als ein Ganzes betrachtet, 65 Jahre gedauert hat.

IV.

Die letzte Kaiserhuldigung in der freien Reichsstadt Dortmund 1742.

Von Dr. Rübel.

Seitdem Dortmund freie Reichsstadt war, ließ die Stadt sich bei jedem Wechsel in der Reichsregierung ihre Privilegien und ihre Grafschaftsrechte erneuern, während Vertreter der Stadt dem Kaiser den Lehnseid leisteten und Huldigungsgeschenke überbrachten. Die letzte Huldigung, die ein Vertreter des Kaisers in Dortmund entgegennahm, fand 1742 bei der Wahl Karl's VII., des Wittelsbachers, statt. Dieselbe wird von J. Chr. Beurhaus in seinem Werke: „Der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reiches freien Stadt Dortmund Alterthümer" folgendermaßen erzählt:

„1742. Richter Johann Christoph Mallinckrodt. Nachdem S. Churfürstliche Durchlaucht von Bayern, Carolus Albertus am 24. Jan. zu Frankfurt am Mayn zum Römischen Kayser erwehlet worden, wurde auf Befehl eines Hochachtbaren Rates hierselbst den 18ten und 19ten Februar ein solennes Dank Fest angestellt, dergestalt, daß am Sontage, als dem 18ten, in allen Kirchen über einen gewissen Text und dem 19ten dito in Reinoldikirche vom Pastore Primario Wieskott gepredigt wurde. Um 1 Uhr Nachmittag zogen die Bürger und jungen Gesellen mit ihren Fahnen auf den Marckt und

feuerten daselbst drey mahl und bei diesem Aufzug wurden Französische Tambours aus der Garnison zu Recklinghausen gebrauchet. Die Stücke auf dem Wall wurden hierbey gelöset und mit allen Klocken wurde geläutet.

Dieses Jahr mußte die Stadt und Grafschaft Dortmund denen im Fest Recklinghausen gelegenen Frantzösischen Truppen als Kayserlichen Hülffsvölkern Haber, Heu und Stroh liefern, welches dahero bei denen Bürgern durch Comissarii aus denen Ständen und Officiers derer Fahnen ausgeschrieben und demnächst durch Commissarios aus dem Rathe hingeliefert wurde gegen baar Bezahlung.

In diesem Jahre haben auch Höchste Kayserliche Majestät Carl des Siebenten zu Dortmund die Huldigung einnehmen lassen, denn obgleich Magistratus im Begriff zwey aus ihrem Mittel nach dem Kayserlichen Hoflager auf Francfurt zu deputiren und daselbst im Nahmen der gantzen Stadt durch die Deputierten die Huldigung ablegen zu lassen, so war doch solches zu spät in Vorschlag gekommen und inzwischen die Huldigungs Comission Seiner Excellenz dem würklichen Kayserlichen geheimen Rath und vormahligen Churkhöllnischen Wahlgesandten Freyherrn von Asseburg ertheilet worden, welcher danach das Commissoriale durch seinen Secretarium einem Hochachtbahren Rathe präsentiren ließ, worauff Magistratus den Rathscamerarium, Herrn Doktorem Gerh. Casp. Sölling und Vicesyndicum Herrn Bertram Wilh. Mallinckrodt zu demselben ins Paderbornsche deputirte.

Demnegst kam der Herr Commissarius den 9ten Juli auf dem Hause Mengede an, wohin Magistratus den Syndikum Herrn Joh. Heinrich Pollemann und Rathsverwandten Herrn Doktorem Henr. Zacharias Beurhaus deputierten und Seiner Excellenz das Compliment machen ließen.

Den 10ten dito Nachmittag ohngefehr um 2 Uhr hielten des Herrn Commissarii Excellenz zu Dortmund dero solennen Einzug, und wurden von unseren Herren Bürgermeistern und den Superioribus des Raths auf der Dortmundischen Grenze empfangen und eingehohlet samt einer Compagnie Bürger zu

Pferde, wie auch der Junggesellen Compagnie gleichfalls zu Pferde, und denen Seiner Excellentz zur Gouarde verordneten 12 Hellebardiers. Desgleichen waren die Eingesessenen der Grafschaft, welche zu diesem Ende einige Tage vorher auf der Ellinghauschen Hayde vom Herrn Obrist Wachtmeister von Schnell exerciret waren, unter ihrem Haubtmann Großen Leege zu Ewecke[1]), Frilinghaus zu Brechten, als Lieutenant, und Goßmann zm Wambel als Fähnrich am Ziegel Ofen[2]) postiret, hingegen die 8 Bürgerfahnen waren auf der Brüggestraßen zu beyden Seiten postiret. Als diese Suite sich dem Burgthore näherte, wurden daselbst auf dem Rondeel die Stücke gelöset und sofort alle Stücke auf den Thürmen und auf dem Wall um die gantze Stadt.

Der Einzug geschahe aber in folgender Ordnung: den Anfang machte die Junggesellencompagnie zu Pferde, ohngefehr ad 60 Mann, unter ihrem Haubtmann Herrn Veltmann, Lieutenant Pottgießer und Cornet Balthasar mit vorausreitenden Trompeters und Pauckers. Die Compagnie ritte in guter Ordnung mit bloßen Degen in der Hand magnifiquer Kleidung und überhaupt wohl aufgeputzt, insonderheit hatten die Officiers ihre Bedienten mit denen aufs kostbahrste equipirten Handpferden hinter sich.

Diesen folgte eine Kutsche mit vier Pferden, darinnen saß der Rathsverwandte Dr. Henrich Zacharias Beurhaus nebst dem sprechenden Dreymann Kaupe.

Hierauf eine Kutsche mit 4 Pferden, darin saß der Rittmeister Doktor Sölling und der Herr Camerarius Schulte.

Demnegst eine Kutsche mit vier Pferden, darin saß der Rittmeister von der Berschword und der Syndicus Pollmann.

Endlich aber eine Kutsche mit 6 Pferden, darin saß der regierende Bürgermeister Herr Doctor Henrich Mallinckrodt und der zweite Bürgermeister Herr Joachim Pottgießer. Neben

---

[1]) Ewink.

[2]) Am Fredenbaum.

dieser Kutsche zu beyden Seiten gingen 4 Rathsdieners mit ihren ordentlichen Mäntelen, welche die Hüte in der Hand trugen.

Diesem negst folgete der Freyherr von Sparr zu Mengede in einer Kutsche mit 6 Pferden.

Dan kam in einer Kutsche mit 6 Pferden der Secretarius und Capellan des Commissarii. Hiernegst in einer Kutsche mit 6 Pferden zwey Thumherren, worunter des Herrn Commissarii Bruder war.

Diesem negst folgte zu Pferde der Stallmeister des Herrn Commissarii in einem rothen Kleide, so steiff mit Gold besetzet war, nebst noch einem andern Bedienten zu Pferde in gleicher Liverey.

Hierauf kamen sechs Bediente in blauer Lieverey, welche so starck mit Silber besetzet war, daß von dem Tuch sonderlich Nichts als auf dem Rücken zu sehen war. Diese ritten hinter einander und ein Jeder führte ein Handpferd.

Darauf folgeten drey auf eben die Weise gekleidete Bedienten zu Fuße in einer Reihe gegen einander gehend und die Hüte unter dem Arme tragend. Demnächst kam ein Läuffer steif in Silber gekleidet, zu Fuße, einen großen Stock mit einem großen silbernen Knopf in der Hand führend und darnach wieder drey Bedienten zu Fuße wie eben vorhin.

Endlich kam die Kutsche Sr. Excellenz mit 6 braunen, sehr großen Pferden, woran die Zügel und das Zugwerk von gelber Seide geflochten war. Die Diener, als Kutscher und Vorreiter hatten eben selbige Liverei wie die übrigen Bedienten und grüne Federn auf den Hüten. Die Kutsche war überaus kostbahr hoch und das Gesäß fast wie ein Thron anzusehen, vorne aber war ein großes Spiegelglaß, worinn sich der Kutscher präsentirte. Der Herr Commissarius saß in dieser Kutsche in einem Kleide von trap d'or, um die Kutsche gingen 12 Bürger, wozu die größesten außersehen waren, mit glänzenden Hellebarden, welche die Hüte unter dem Arme trugen.

Hier auf folgete eine Compagnie Bürger zu Pferde mit

bloßem Degen unter ihrem Haubtmann oder Rittmeister, Herrn Rathsverwandten Küpfer, Lieutenant Grossirer Rupe und Cornet Beckhoff. Diese Compagnie war ad 60 Mann starck und hatte ihre Paucker und Trompeter vorauf reiten. Die Herren Officiers aber hatten ein jeder verschiedene Bedienten mit Handpferden auf das magnifiqueste equipirt hinter sich reiten. Diese zogen durch die auf der Brüggestraße und Lütteke Brüggestraße in Gewehr stehende acht Bürgerfahnen bey rührenden Trommeln nach St. Katharinenkloster[1]) in die Kirche, wohin sich die Franziskaner hierselbst in Procession mit ihrer Kirchenfahne eben zuvor verfüget hatten.

Von dar zog die ganze Suite in vorgeschriebener Ordnung die hinterste Kampstraße hinauf und die Kampstraße herab die Fleischbäncke vorbei[2]) vorbei über den Markt nach dem zum Logiment Seiner Excellenz destinirten Wohnhofe der verwittibten Frau Rittmeisterin Doctorin Löbbecke auf der Balckenstraße. Die auf der Brüggestraße und Lütteke Brüggestraße in Gewehr gestandenen 8 Bürgerfahnen schlossen sich hinten an und folgeten in ihrer Ordnung dem Zuge nach und demnegst folgeten die Eingesessenen der Grafschaft unter ihrer Fahne und jedwede Bauerschaft hatte ihren Officier mit einem Sponton voraußgehen, in Summe Alles in guter Ordnung und bey einer erstaunlichen Menge Zuschauer von Einheimischen und Fremden.

Die Gemahlin Seiner Excellenz kam selbigen Tag ein Paar Stunden zuvor mit der Freyfrauen von Sparr zu Mengede und der Fräulein von Schimmelpfenning in einer Kutsche ohne Sollemmnität in das Westenthor und zog nach ermeltem Logiment.

Den 11ten des Morgens zog der Herr Commissarius mit der Suite nach dem Franziskanerkloster[3]) in die Messe, und als dieselbe in das Logiment wieder zurück kommen

---

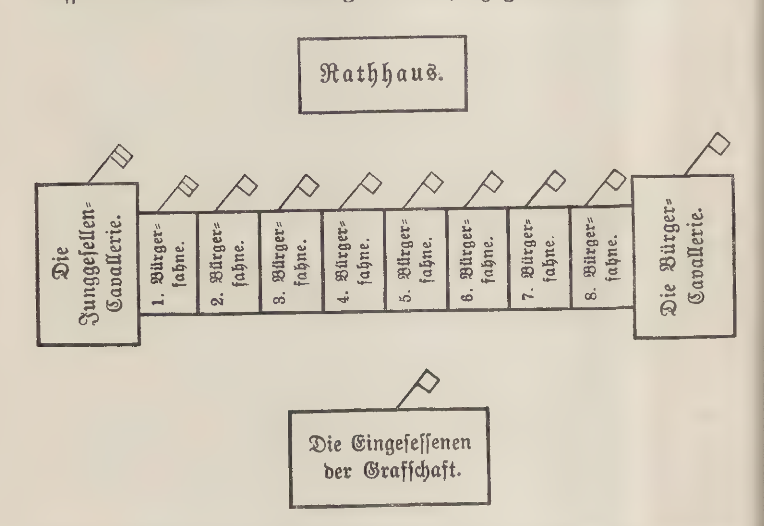
[1]) Frauenkloster, jetzt die Klosterbrauerei.

[2]) Diese standen vor dem jetzigen Hotel Wenker Paxmann.

[3]) Zwischen Brüderweg und Burgwall.

waren, begaben sich die Herren, welche Seine Excellenz eingeholet hatten, in eben der Ordnung mit denen Kutschern und den zwey Compagnien Cavallerie respective vom Rathause und vom Marckt, wo indessen die 8 Bürgerfahnen samt denen Eingesessenen der Grafschaft in Gewehr stunden, nach Sr. Excellenz Logiment und hohlten dieselbe samt der Suite ab nach dem Rathause, wohin auch die Gemahlin des Hern Commissarii samt der Gesellschaft in einem Wagen folgete, welche von dem Herrn Bürgermeister Pottgießer und anderen Herren auf das Rathaus auf die kleine Ratstube geführet wurden, woselbst dieselbe aus dem Fenster der Huldigung zusahen.

Inmittelst stellte sich die Cavallerie samt der Infanterie auff den Markt in Ordnung wie diese Figur anweiset:



als Magistratus und die Stände in der großen Rathstuben in schwartzen Mäntelen den Huldigungseyd unterdessen ablegeten, wobey der Herr Commissarius auff einem schön zugerichteten Thron saß. Als dieses geschehen, kamen Seine Excellenz auf das Gädderken[1]), woselbst ein schöner Sitz unter

[1]) Die Vorhalle vor dem Rathsause.

einem Baldachin zugerichtet und das Bildniß Ihro regierenden Kayserlichen Majestäth ausgestattet war. Nachdehm nun das Hochwürdige Ministerium [1]) sich aus Reinoldi Kirche in Procession und die Professores ac Lectores des Archigymnasii ebenso imgleichen die Gelehrten hieselbst sich nach dem Rathause verfüget und sich daselbst vor das Gädderken auf die Treppe gestellet hatten, die auf dem Markte in Parade gestandene Cavallerie und Infanterie auch in Form eines halben Mondes sich näher nach dem Rathause gezogen hatten, so hielten Seine Excellenz vor dem Gädderken in Gegenwarth des Raths und derer Stände eine Rede an die versammelte Bürgerschaft, und demnegst wurde der Huldigungs Eyd von des Hern Commissarii Sekretario laut vorgelesen und von der Bürgerschaft also nach ausgestreckten Fingern nachgesprochen mithin darauf, vivat Kayserliche Majestät, Carl der Siebente außgerufen, und nachdem die paradirende Bürgerschaft und Eingesessenen der Grafschaft sich wiederum etwas zurück und außeinander gezogen, so wurde drey mahl hintereinander gefeuert und alle mahl mit denen Stücken auf dem Wall um die gantze Stadt respondiret, nach jeder Salve aber auf dem Rathause eine schöne Vocal und Instrumental Music gemacht, worauff den Sr. Excellenz, welche diesen Tag in Violet gekleidet waren, das Kleid aber so starck mit Silber besetzet hatten, daß man von dem Tuch sonderlich nichts als nur Etwas auf dem Rücken sahe, darbeneben einen güldenen Stern auf der Brust und ein blaues Ordensband trugen, in voriger Ordnung wieder in dero Quartier zur Taffel gebracht wurden. Bey der Huldigung war eine unbeschreibliche Menge Zuschauer, auch viele adelige Herrschafften zugegen, deren viele oben auf den Dächeren stunden, insonderheit war die Gräfin von Limburg mit dem jungen Grafen zugegen.

Gleichwie um diesen Tag die Herren des Raths, welche Se. Excellenz eingehohlet hatten, mit deroselben zu Mittag speiseten und des Nachmittags ein Ball gehalten wurde, so

---

[1]) Die evangelische Geistlichkeit.

hielten die anwesenden, adeliche Herrschaften in dem Davidischen Hause neben dem Rathause gleichfalls einen Ball, wobey in die 30 adeliche Persohnen, Herren und Damen, zugegen gewesen. Die Bürgerfahnen schmauseten gleichfalls zimlich. In Summe, Alles ging herlich und frölich ab, und bey dem Gesundheitstrinken wurden die Stücker trefflich gelöset. Es waren zwar zwey Herren aus dem Erbsassenstande geordnet, welche Sr. Excellenz als Pagen aufwarten sollten, dawieder haben dieselbe aber protestirt und diese Honeur nicht annehmen wollen.

Die Dukaten und harten Thaler, welche gewöhnlicher Maßen dem Kayserlichen Huldigungscommissario in einem silbernen Kistgen präsentiret, auch unter die Suite ausgetheilet worden, wurden dießmahl unter der Stadt Dortmund Wapen zu Cölln gepräget.

Den 12ten des Morgens zogen S. Excellenz samt dero Suite nach dem Dominikanerkloster[1]) zur Messe, und des Nachmittags ongefehr um 5 Uhr begaben dieselben sich von hier wieder weg nach dem Hause Mengede und waren damahls in trap d'argent gekleidet, wurden in der Ordnung wie beym Einzug von denen Herren des Raths und der Cavallerie bis auff die Dortmundische Grentze begleitet, bey tapferer Lösung derer Stücke. Die Bürgerinfanterie stund bey diesem Abzug am Fredenbaum im Gewehr, die Eingesessenen der Grafschaft aber auf der Heyde am Ziegelofen, welche letzere bei dem Vorbeyzug recht munter verschiedene Salven gegeben. Die Gemahlin des Herrn Comissarii samt dero Gesellschaft reisete schon ein wenig zuvor weg. Es haben sonsten S. Excellenz dero besonderes Vergnügen über die hiesigen Anstalten und deroselben erwiesenen Honeurs bezeuget und die Hellebardiers mit etlichen Ducaten beschencket, auch der Junggesellen Compagnie ein Präsent machen wollen, wofür diese sich aber höchstens bedancket."

So weit reicht die Schilderung bei Beurhaus. Die

[1]) Der jetzigen Propsteikirche.

Reichsstadt Dortmund hatte hier allen Glanz entfaltet, den sie aufbieten konnte. Die Kosten für diese außergewöhnliche Repräsentation wurde dadurch aufgebracht, daß man einen „halben Schatz" ausschlug, das heißt, daß man von der für außergewöhnliche Ausgaben vorgesehenen Grundsteuer, dem „Schoß", wie sie im Mittelalter hieß, oder dem „Schatz", wie sie in der Neuzeit hieß, die Hälfte einziehen ließ.

V.

Postalisches aus dem 18. Jahrhundert.

Von Dr. Rübel.

Der briefliche Verkehr der Städte wurde im Mittelalter durch besondere städtische Boten, die „loper", Läufer besorgt. Dortmund speciell pflegte seinen hauptsächlichen Briefverkehr über Köln zu lenken. Zudem war das Botenwesen der Hansa hochentwickelt, welches sich von Riga bis Köln erstreckte.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm nun das Postwesen in Deutschland eine andere Entwickelung. Damals war in Innsbruck ein Hof-Postamt, Johann von Taxis stand an der Spitze dieses „Hof-Postgeneralats" von Tirol. 1496 wurde Jan von Taxis zum Postmeister über Tirol ernannt. Die Feldpost verband damals aber schon nicht allein die tirolischen Orte mit einander, sondern die weiteren Routen führten bereits über Lindau, Worms bis nach Brüssel. Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde außer den Niederlanden auch Neapel und Spanien in den Verkehr einbezogen. 1516 erhielt Franz von Taxis vom Kaiser Maximilian die Zusicherung, daß ihm und seinen Nachkommen die Einkünfte aus den Posten zustehen sollten, gegen die Verpflichtung, die kaiserlichen Briefe kostenfrei zu befördern. Zugleich ertheilte der Kaiser die Genehmigung, daß „die reitenden Boten des Tassis" ohne Ansehung der territorialen Sonderrechte der einzelnen Fürsten und Reichsstände ihre Straße von Wien nach Brüssel

ziehen dürften. Im weiteren Verfolge dieser Vorrechte wurde Lamoral von Tassis, der den Namen Thurn und Taxis angenommen hatte, am 27. Juli 1615 vom Kaiser Mathias zum „Reichsgeneralpostmeister" ernannt, und dieses Amt wurde ihm als ein neu eingesetztes Regale für sich und seine männlichen Erben zu Lehen verliehen.

Dieses Reichslehen bildete dann die Grundlage des Thurn und Taxis'schen Postwesens. Es hat bis zum Jahre 1867 bestanden, wo die letzten Reste dieses Lehens beseitigt und dem Inhaber dieses Lehens durch den norddeutschen Bund eine Abfindungssumme von 3 Millionen Thalern ausgezahlt wurde. Freilich hatten während des 250jährigen Bestehens dieses Reichslehens die mächtigeren Reichsstände sich gegen das Reichsregal erklärt und selbstständige Posten in ihren Territorien eingerichtet. Die erste Macht, die in dieser Richtung selbstständig vorging, war die brandenburgisch-preußische Monarchie. Als der große Kurfürst 20. Dez. 1659 von dem Kaiser die Aufforderung erhielt, die Reichsposten ungehindert durch seine Staaten gehen zu lassen, protestirte der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. energisch gegen die Taxis'sche Post und organisirte einen eigenen Postbetrieb, der von Königsberg bis Cleve reichte. Seinem Beispiele folgten dann andere norddeutsche Staaten, wie Braunschweig, Lüneburg und Hannover.

So existirte denn hier im vorigen Jahrhundert eine zweifache Postverbindung, eine durch das preußische Gebiet führende, eine zweite kaiserliche, das heißt Thurn und Taxis'sche, Post. Letztere hatte in Dortmund ein Postamt.

Will man sich nun ein Bild davon machen, wie der postalische Verkehr sich damals abwickelte, so muß man die Acten selbst hier reden lassen. Zwar sind hier nur Bruchstücke enthalten, doch genügen dieselben, um einen Einblick in die patriarchalischen Verkehrsverhältnisse des vorigen Jahrhunderts zu gewähren.

Das eine Actenconvolut beschäftigt sich mit dem reitenden Boten der Thurn und Taxis'schen Post. Es stammt aus dem

Jahre 1708 her. Damals berichtet der Stadtsecretär Hermann Nies in der Rathssitzung vom 16. August 1706:

„Auf mündliches Anhalten des jüngeren Herrn von der Recke, im Nahmen seines abwesenden Herrn Bruders, Gerichtsherrn zu Witten, umb Vergünstigung, daß die Münsterschen Postbotten zu ihrer besseren Commodität über den Emscher Fluß bei des von Vaersheimb Wassermühle reiten möge, ist auff am 13 dieses von den Herren Rittmeistern gethaner Besichtigung und darauff abgestatteter Relation resolvirt, wolgemeltem Herrn von der Recke aus nachbarlicher Freundschaft zu vergünstigen, daß der von Münster alle Woche kommende und nunmehre über Witten auff Cöln reitende Postbotten durch hiesiges Stadtfeld, den Weg vor des von Vaersheimb Windmühle vorbei und so weiter über den Empserfluß bey des von Vaersheimb Wassermühle über dessen Flotkasten reiten und zu dem Ende ein Schehm oder klein und schmahles Brücklein mit einer Thür an dieser Seite hangend verschloßen, wozu besagter Postbotte und niemand anders einen Schlüssel alleine haben und bewahren, auch außerdem keiner reiten solle, nicht breiter, als mit einem Pferd kann geritten werden, auf seine Kosten, doch ohne dieser Stadt Verantwortung wegen Befestigung an der andern Seite des Ufers hinlegen und im Stand halten möge, unter dem ausdrücklichen Bedinge, daß er dagegen einen Revers an Einen Hochachtbaren Rath dahin gebe, daß diese concessio nur eine Vergünstigung sey, und die Münsterschen Postbotten diesen Weg durch hiesigen Feldweg und über die Emscher nicht anders alß precario gebrauchen und pro lubitio et peneplacito, nach der Natur eines precarii von Seiten der Stadt alle wege revocirt werden könne, so wol als auch die Postbotten selbsten und ihre Nachfolger einen Schein extradiren, daß sie den Schlüssel alleine verwahren und keinem Menschen umb darüber zu reiten, anvertrauen, mit dem Anhange, daß wan solches geschehen und außer ihnen ein ander das Brücklein reiten würde, ipso facto diese Vergünstigung verlustiget und revociret sein solle. In consilio den 16. Aug. 1708. Herman Nies Secretarius.“

In der That nahm der Freiherr von der Recke die obigen Bedingungen an und unterzeichnete einen Revers, wonach der Stadt Dortmund keinerlei Lasten aus obiger Erlaubniß erwachsen sollten. Der Münster'sche Postbote durfte demnach alle 8 Tage auf seiner Route nach Köln fortan über das Schenn an der Vasheim-Mühle reiten. Die Münster'sche Post blieb aber für lange Jahre die einzige Verbindung nach Köln.

Nicht ganz so glatt lief eine andere Verhandlung aus. Der Postmeister in Lünen hatte gebeten, daß man die Postboten bis Nachts 10 Uhr durch die Stadt Dortmund reiten lassen solle. Er erhielt folgenden (undatirten) Bescheid:

„Hochedelgebohrener, Hochgeehrtester Herr Postmeister!

Auf Ew. Hochedelgeborne Requisition vom 5ten c. die Durchlassung derer Postillions bis 10 Uhr Abends betreffend, vermelden wir in ergebenster Antwort, daß unsere hiesige Einrichtung nicht verstattet, der Requisition zu deferiren, um aber Ew. Hochedelgeboren alle mögliche Dienstwillfährigkeit zu zeigen, haben wir die Verfügung getroffen, daß in den Wintermonathen Januar und December die Thorsperre bis 9 Uhr Abends gehalten werden soll."

Demnach war es unmöglich, nach 9 Uhr Abends der Postverkehr durch die Reichsstadt Dortmund hindurchzuleiten.

Im Jahre 1753 wurde in Dortmund durch den Tod des Postmeisters Himmelreich die Posthalterstelle erledigt. Der Magistratscamerarius Heinrich Gottfried Hiltrop wandte sich an den Rathssyndicus Beurhaus, damit derselbe sich dafür verwende, daß ihm die Postmeisterstelle übertragen würde. Der Syndicus Beurhaus gab dieses Versprechen erst ab, nachdem, wie Hiltrop später versicherte, Hiltrop ihm hatte versprechen müssen, 4 Morgen Landes, genannt der Repschläger Hof oder der Bönen Hof, hinter seinem Hause belegen, an den Syndicus Beurhaus zu verkaufen. Der Kaufbrief wurde ausgefertigt, der Kaufpreis jedoch nach Aussage des Camerarius Hiltrop nicht ausgezahlt, obwohl er quittirt hatte. Außerdem erfuhr Hiltrop bald, daß für den Postmeisterposten durch Rekomendation

des Syndicus Beurhaus, nicht wie versprochen, Hiltrop, sondern den Joachim Potgießer von der kaiserlichen (Thurn und Taxis'schen) Postverwaltung ausersehen und eingesetzt sei. Hiltrop bekam also weder den Postmeisterposten, noch den ausbedungenen Kaufschilling, obwohl er schriftlich den Verkaufsbrief unterzeichnet hatte. Es entspann sich daraus ein heftiger Conflict. Gütliche Schlichtungsversuche blieben vergeblich, Hiltrop protestirte sehr energisch gegen den erschlichenen Verkauf des Repschläger Hofs, behauptete, daß ihm der Kaufschilling niemals erlegt sei und strengte einen Proceß beim Reichshofgerichte gegen Beurhaus an. Dieser hatte jedoch mächtigen Familienanhang. So kam es, daß, als bei der Rathswahl am 21. Februar 1754 der 6. Rathsherr, der Camerarius, gewählt werden sollte, die Mitkurfreunde der Vorgänger und Gemeinde-Erbsassen nicht den alten Kämmerer wieder wählten, sondern an dessen Stelle den Doctor Heinrich Zacharias Küpfer. Die Wahlhandlung wurde nach langem Hin- und Herverhandeln Morgens zwischen 3 und 4 Uhr abgebrochen und die Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichtes über diesen außergewöhnlichen Fall angerufen. Dasselbe entschied dahin, daß der Camerarius Hiltrop in sein Amt und seine Emolumente wieder einzusetzen sei, und bei Strafe von 100 Gulden von Jedermann als Camerarius anzuerkennen sei. Der Streit über den Repschlägers Hof ging aber mit Erbitterung weiter. Die Acten tragen von der Hand des Camerarius Hiltrop sehr kräftige Randbemerkungen über die „ungerechtfertigte Habsucht" des Syndicus Beurhaus. Als Beurhaus die Mauer zum Repschlägers Hof wollte niederlegen lassen, trat Hiltrop den Maurern mit geladenem Gewehr entgegen. Ueber den schließlichen Ausgang des Processes enthält das Dortmunder Archiv die Acten nicht. Er war aber nur ein Vorspiel zu einem andern Proceß, der 1763 begann und durch die Amtssuspension des Syndicus Friedr. Wilhelm Beurhaus eingeleitet wurde[1]).

---

[1]) Derselbe ist oben S. 159 beschrieben.

Man sieht also, wie in der „guten, alten Zeit" derartige Dinge, wie die Besetzung einer Postmeisterstelle, verlaufen konnten. Doch wollen wir zunächst die Amtsverwaltung des neu ernannten Postmeisters Potgießer mit ihren Mühewaltungen ansehen. Am 26. November sandte der Rath von Dortmund eine ausführliche Denkschrift an das Reichspostamt in Köln, welche hier unten folgt, weil sie die Postkurse der damaligen Zeit, die Linien der „Reichspost" und der „preußischen Post" zeigt und uns die Bemühungen zeigt, die wohl auf Potgießer's Betreiben der Rath machte, um eine bessere Verbindung zu ermöglichen:

„Dehrmalige Route der Kaiserlichen Post von Cöllen auf Unna:

1) Von Cölln auf Wermelskirchen.
2) Von Wermelskirchen auf oder durch Schwelm Gevelsberg.
3) Von Gevelsberg auf Hagen, worzwischen der Enepe Fluß lieget, so zu Zeiten bei Ergießungen der Wasser und Eißgang vielen Aufenthalt causiren.
4) Von Hagen über Westhofen, Schwerte bis Unna, worzwischen man die Volme, Lenne, Rhur und andere kleine Wässer hat, welche gleichfalls zum öftern bei Winterzeit nicht zu passieren und dahero gantze und mehr Tage Aufenthalt machen und daher veranlasset wird, daß der von Dortmund auf Mittwoche beim Anbruch des Tages abgehende Botte vom Oktober Februar nicht eher als des andern Tages zurückkommen kann [1]).

Derowegen ein nachmahlicher, unmaßgeblicher Vorschlag E. H. Raths der Kayserlichen freyen Stadt Dortmund dieser ist: Wen ein Hochlöbliches Generalpostamt zu Cöllen geruhen würde, obgedachte Route zu verlegen:

---

[1]) Um 9 Uhr wurde das Thor geschlossen, der Bote mußte entweder in Hagen oder in Schwerte das Eintreffen des reitenden Boten abwarten.

a) Nehmlich von Cölln auf Solingen, welches weiter nicht als Wermelskirchen von Cöllen entlegen und darbei ein berühmter Handelsorth ist.

b) Von Solingen über Elverfeld (welches der beste Handelsort von diesen Quartieren ist, und allwo die Kaufleute nicht allerdings über die Königlich Preußische Postinnovationes sind), auf die 4 kleine Meilen von Solingen an der Rhur gelegene kayserliche Herrlichkeit Witten, woselbst die Ruhr alle Zeit durch eine Gierbrücke ohne den geringsten Auffenthalt sowohl bei Tage als zur Nachtzeit auch ohne Gefahr mit aller Commodität kan passiret werden.

c) Von Witten über Dortmund auf Unna, so drei kleine Meilen austräget. Wen nun durch diese vorgeschlagene Route die besten Handelsörter passiret werden, die kleinen Flüsse alle insgesamt obgedachtermaßen zu Witten auf eimahl übergangen, diese Route auch nicht kostbarer, au contraire viel einträglicher fallen wird, indem die auf voriger Route ordinaer auszugebende und anzunehmende Brieffe gar commode durch Nebenbotten können bestellet werden, als von Lennep auf Elberfeld, et vice versa, so nur 3 Stunden ausmachet, von Ronsdorff auf Elverfeld, so 1½ Stunden von einander liegen, von Remscheid auf Elverfeld, so 3 Stunden, von Schwelm auf Elverfeld, so 3 Stunden, von Hagen Westhofen auf Witten, so 3 Stunden, von Schwerte auf Dortmund, so 3 Stunden ausmachet.

Wenn nun solcher Gestalt die Posten giengen, so würden die Briefe desto geschwinder an Ort und Stelle kommen, und die Correspondencien und das Interesse ungemein vermehret werden und auf solche Weise die vorgeschlagene Postroute Commodität, Vortheile, samt einer näheren von allem Aufenthalt befreyete Passage begleiten, folglich die hiesige Correspondence auf solche Weise eine andere Face bekommen, und aller bisheriger Preußische Brieffwechsel von und auf Solingen,

Elverfeld, Ronsdorff, Remschede p. p. wird die vorgeschlagene nach sich ziehen. Weiter fiele auch die Inconvenienz weg, da jede Woche nur einmahl Briefe ins Reich von Dortmund bestellet werden können, sintemahlen, wenn selbige am Mittwoche des Morgens nach 7 Uhren zum Posthause gebracht werden, fast ganze acht Tage, welches wohl bey keiner anderen ansehnlichen Stadt gebräuchlich seyn mag, liegen bleiben müssen, mithin denen Fremden, so an schleuniger Bestellung ihrer Briefe gelegen, dahero Gelegenheit gegeben wird, ihre Correspondencien nach habender Gelegenheit auf Unna, Werlh, Hagen, Arensberg und über Schwelm auf Düsseldorff mit der Preußischen so genannten Wetterschen Post abzusenden. Und endlich würde das Hochlöbliche General Post Ambt zu Cölln auch dadurch Ihro Interesse mittelbahr befördern, wan geruhete die Postämter zu Amsterdam, Hamburg, Bremen, Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Göttingen, Cassel und Erfurt zu ersuchen, daß die auf Dortmund und umliegende Orter gehörige Briefe nicht mit dem Preußischen sondern kayserlichen Posten abgesendet werden mögten."

So weit der Vorschlag des Dortmunder Rathes. Die Acten ergeben nicht, ob die kaiserliche Post die Concurrenz mit der preußischen Post erfolgreich aufgenommen hat, und ob es der Stadt Dortmund geglückt ist, eine schnellere Beförderung der Briefe nach Köln als eine achttägige an jedem Mittwoch Morgen zu erreichen. Jedenfalls schlug die preußische Post gegen Ende des Jahrhunderts die Thurn und Taxis'sche Post siegreich aus dem Felde, als mit Erbauung der großen Staatsstraße Köln, Elberfeld, Hagen, Herdecke, Aplerbeck, Unna u. s. w. eine regelmäßige Fahrpost eingerichtet wurde. 1784 weilte der preußische Minister von Schleinitz beim Bürgermeister Schäffer hier, um „wegen Durchpassirens eines ordinären, preußischen Postwagens zu unterhandeln". Doch führte das zu keinem Resultate.

Erst im Jahre 1802 sah die Stadt Dortmund die Nothwendigkeit ein, an die Hauptstraße Anschluß zu erreichen. Die freie Reichsstadt begann damals mit dem Bau der Chaussee

vom Wißstraßenthore bis zur Emscher. Erst als die reichsstädtische Herrlichkeit aufgehört hatte, und die Nassau-Oranische Regierung die Stadt erhalten hatte, ging man im Jahre 1803 dazu über die Chaussee auch jenseits der Emscher bis nach Brüninghausen weiter zu führen und so einen regelmäßigen Anschluß an die Fahrpost zu gewinnen, während der Chausseebau von Dortmund nach Hörde erst unter der preußischen Verwaltung 1817—1819 durchgeführt wurde.

Will man die Mühen des Thurn und Taxis'schen Postmeisters in Dortmund recht würdigen, so muß man obige Actenstücke noch durch ein weiteres vermehren, welches sich mit Einziehung der der Post zustehenden Gebühren beschäftigt. Dasselbe lautet:

„Hochwohlgebohrener Freiherr!
Gnädiger Herr.

Ew. Hochwohlgeborne Gnaden muß hie durch nothdringlich anzeigen, was maßen hiesiger Herr Syndikus Beuerhaus mir wegen vorlängst abgelassenen, empfangenen Briefen schuldig sei . . . . R. 14. 44.
Und wegen der Colleschen Französischen Zeitung vom Jahre 1772 und dem ersten Quartal 1773 . . . . 6 15.

Fac. 20 Th. 59.

Zur Erlangung dieser Gelder habe mich zwar des juris retentionis bedienen wollen, zur Vereitelung deßelben aber führt Er jetzo seine Correspondenz unter einer fremden Addresse und die Zeitunge läßt er, ohne dieselbe ein ¼ Jahr vorher wie überall gebräuchlich auffgekündiget zu haben, liegen.

Da ich meiner Gelder zur Bezahlung des Cöllischen Ober Postamtes selber bedürftig, so erfellet an Ew. Hochwohlgeboren Gnaden meine unterthänige Bitte gnädig zu geruhen zur Erhaltunge dieses Rückstandes an einen Hochachtbaren Magistrat

hierselbst Requisitionales ergehen zu lassen. Ich habe die Ehre mich mit aller Submission zu nennen

Ew. Hochwohlgeb. Gnaden
Dortmund den   Meines gnädigen Herren
1. Merz 1773.   Unterthäniger Diener
Johann Joachim Pottgießer."

Der kaiserliche Obrist Postmeister Hochfürstlicher Thurn und Taxis'scher geheime Rath von Becker in Köln sandte das Schreiben an den Rath von Dortmund am 9. März 1773. Der Rath beschloß in der Sitzung vom 14. April 1773, den Syndicus aufzufordern, sich binnen 14 Tagen über das Schreiben des Postmeisters Pottgießer zu äußern. Wann der Postmeister das vorgestreckte Brief-Porto und Zeitungsabonnement erhalten hat, und ob derselbe es überhaupt erhalten hat, darüber enthalten die Acten der reichsstädtischen Registratur nichts, und so wollen wir mit diesem Actenstücke die Mittheilung über Postalisches aus der Reichsstadt Dortmund beschließen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark.

VIII.



Dortmund,

Verlag der Köppen'schen Buchhandlung

(Hans Hornung).

1897.

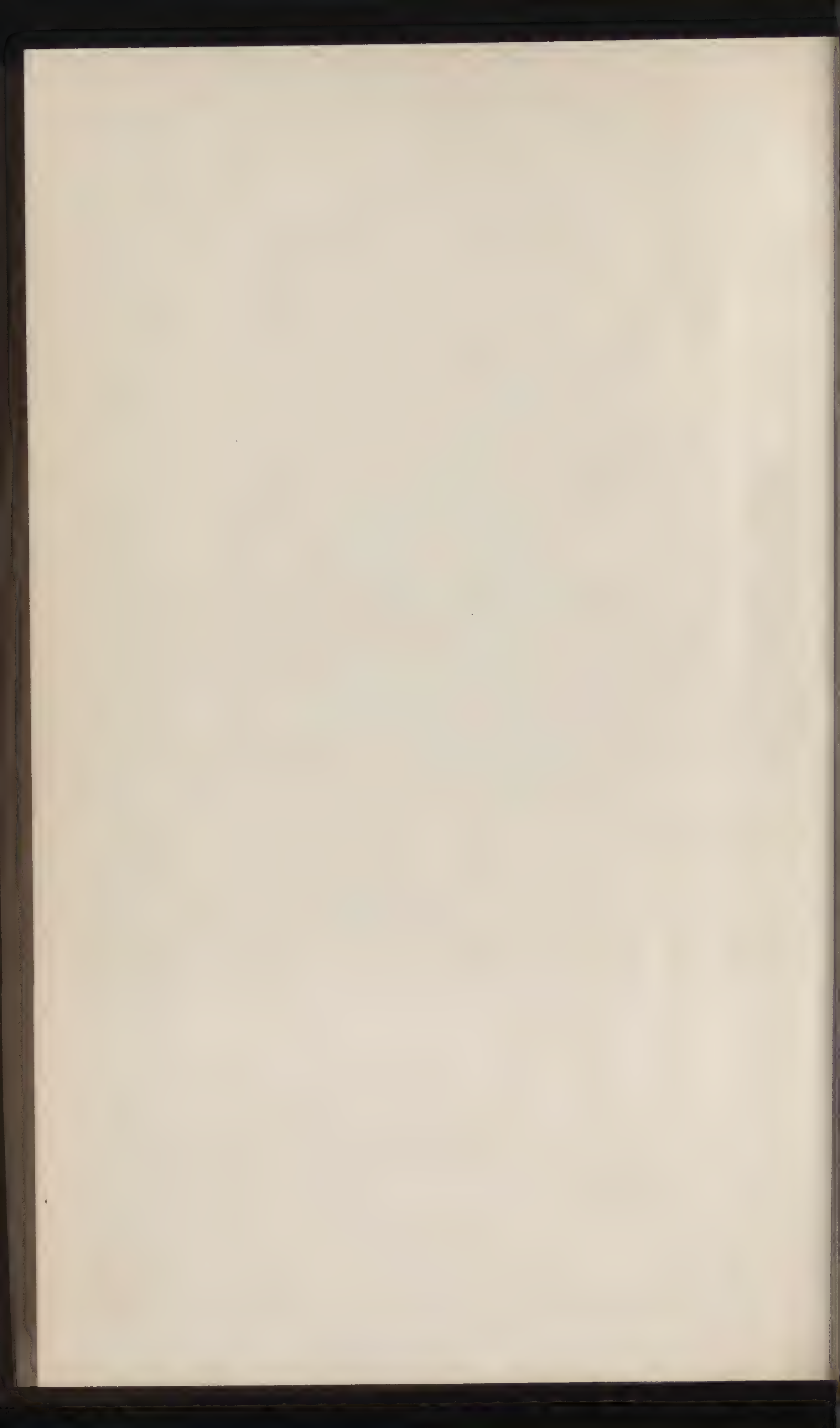


Vorbemerkung.

Zur diesjährigen Ausgabe an die Mitglieder des Historischen Vereins war, zugleich als Festgabe zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins, ein mit Illustrationen ausgestattetes Werk über das Dortmunder Rathhaus bestimmt. Da sich die Herausgabe jedoch verzögert hat, hat sich der Unterzeichnete schnell entschlossen, als Lückenbüßer ein kurzes Inventar des historischen Stadtarchivs der Stadt Dortmund herauszugeben. Dasselbe ist bestimmt, für die Verwaltungen der Stadt Dortmund als Unterlage für etwaige Nachforschungen, sowie als Anhalt für Benutzer des Archivs zu dienen. Obwohl das Inventar unter obigen Umständen knapp ausfallen mußte, bietet es doch einen Ueberblick über die gesammten Archivbestände von 1500—1803 und kann jeder Zeit vervollständigt werden.

December 1896.

Dr. Rübel.



Kurzes Inventar des Dortmunder historischen Stadtarchivs.

Vorbemerkung.

Ueber den Bestand des Dortmunder Stadtarchivs liegt von dem Unterzeichneten ein ausführlicher Bericht in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds Band I vor (Dortmund 1876). Seit der Veröffentlichung dieses Berichtes sind 4 Halbbände des Dortmunder Urkundenbuches (I 1, 899—1340. 1881. I 2, 1341—1372. 1885. II 1, 1372—1394. 1890. II 2, Nachträge 899—1393. Fortsetzung 1393—1400. 1894), das Werk von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile 1892, die Chroniken von Dortmund von Hansen (Städtechroniken 20) 1887, sowie das Werk Dortmunder Finanz- und Steuerwesen 1882 von Rübel erschienen. In diesen Werken ist das urkundliche Material des Dortmunder Stadtarchivs bis zum Jahre 1400 ganz oder im Auszuge gedruckt worden. Ferner zeigen die „Beiträge zur Geschichte Dortmunds", Heft 1—7, urkundliche Publikationen. Das gesammte urkundliche Material des Dortmunder Stadtarchivs liegt somit bis 1400 gedruckt zur allgemeinen Benutzung vor. Nur die in dem letzten Jahre im alten Rathhause gemachten Urkundenfunde[1]) konnten natürlich in den Urkundenbüchern nicht aufgenommen werden.

---

[1]) Beim Aufbrechen der Dielen und Revidirung der Mauern 1896 fanden sich annähernd 100 Pergament- und Papierurkunden an den verschiedensten Stellen, offenbar durch Unachtsamkeit bei Umbauten verschleppt und liegen geblieben.

Diese neuerdings gefundenen Urkunden, soweit sie aus dem 14. Jahrhundert herrühren, und soweit sie in lesbarem Zustande erhalten sind, haben folgenden Inhalt:

1. Constantin Corneberg überreicht eine Vollmacht, um über Entschädigungen Dortmunds wegen Verletzungen durch den Grafen von der Mark zu verhandeln. 1354 September 27. (Nr. 404 a).
2. Dortmund bekundet Sühne mit X. (Name ausgefallen) aus der Fehde mit dem Grafen von Wied. 1359. (Nr. 421 b).
3. Reyneke Vogt an Dortmund: hat Bedenken, den ihm bewilligten Tag in Dortmund zu besuchen, bittet, ihm einen andern Tag zu setzen. (1350—1375) Nr. 520 a.
4. Der Graf von der Mark sendet seinen Knecht Johann von Hörde als Bevollmächtigten (1350—1375) Nr. 520 b.
5. Rechtsanfrage der Stadt Volkmarsen über Schichtung bei Neuverheirathung, über Erbfall, und ob, wenn einem Wittwer eine Tochter stirbt, das Gerade dieser Tochter den Geschwistern oder den Verwandten der verstorbenen Frau zukommt. (1350—1375) Nr. 520 c.
6. Rest von Statuten der Wollenweber (1360—1380) Nr. 520 d.
7. Rotger von dem Eisenberge quittirt über verschiedene Summen. 1378. Nr. 520 e.
8. Margaretha, Wittwe Wessekins von Sprokhövel, ernennt sich einen Vormund. Name und Jahreszahl ausgefallen (ca. 1370) Nr. 520 f.
9. Passus aus einem Schreiben des (Grafen von der Mark) an den (König Wenzel) wegen Wiederzulassung der Juden in Dortmund (ca. 1372) Nr. 537 a.
10. Reste von Schloßrechnungen. 1377—1379. Nr. 620 a.
11. Kämmerei-Rechnungen. 1381. Nr. 805 b.
12. Rechnungen über Einnahmen aus den Wollrahmen. 1387 bis 1390. Nr. 887 d.
13. Verzeichniß von 20 Namen. (Gegner der Stadt aus der großen Fehde 1388—1389) Nr. 897.
14. Der Warburger Bürgermeister beglaubigt den transsumirten

Verkauf einer Rente in Warburg vor 1380 Febr. 9. 1389 Mai 9. Nr. 897 1 g.

15. Soest an Dortmund: berichtet über erfolglose Unterhandlung ihrer Rathsherren mit dem Grafen von der Mark in Blankenstein, doch will der Graf in 8 Tagen Bevollmächtigte nach Soest schicken. 1389 Sept. 7. Nr. 901 b.
16. Lübeck an Dortmund: hat bei dem Grafen von Limburg einen Waffenstillstand für Dortmund erwirkt; auf dem angesetzten Termine ist jedoch ein Bevollmächtigter von Limburg nicht erschienen. Lübeck bittet Dortmund, noch einen Abgesandten zu schicken (ca. 1389 Herbst).
17. Der Official von Köln setzt in Sachen der Hille Smithus mit Dortmund den Aug. 25. als Termin. 1395 Juli 30. Nr. 1185 b.
18. Derselbe an die Pfarrer von Dortmund: sollen den Rat von Dortmund auffordern, in Sachen der Wendele von Duttingen 9 Tage nach der Monition vor ihm zu erscheinen. 1396 Juli 18. Nr. 1221 a.
19. Derselbe an die Pfarrer in Dortmund: fordert sie auf, in Sachen des Johannes Kynt den Rat von Dortmund zu excommuniciren. (1397 März 30.) Nr. 1228 g.
20. Everd Wistrate an Dortmund: sendet eingeschlossen einen Brief des Godeke Travelmann wegen der Unkosten, die durch Sendung Wistrate's nach Lübeck entstanden sind; hat 100 Mark aufgenommen, um sie in Dordrecht wieder zu bezahlen; mit Zustimmung Johann Wales und Hermann Cleppings hat er ein Pferd genommen, hat 19 Gulden verbraucht (1397), Mittwoch nach Servatii, Nr. 1229 b.
21. Official von Köln an Pfarrer in Dortmund: der Rat soll in Sachen der Adelheid von Lennep 7 Tage nach der Monition vor ihm erscheinen. 1397 Juli 20. Nr. 1230 c.
22. Rathssendeboten der Hansa an Dortmund: melden, daß sie einen Tag zu Lübeck auf Febr. 22. angesetzt haben. 1397 sunte Nicolaus dage, Dec. 6. Nr. 1232 b.
23. Official von Köln an die Pfarrer in Dortmund: fordert sie auf, die Excommunication des Rates in Sachen der

Wittwe des Heinrich von Ruremunde durchzuführen. 1398 Juni 18. Nr. 1235 f.

24. Bernd Droste prolongirt Schuld von 900 Gld. für Handgeld von 90 Gld. auf ein Jahr. 1398 Nov. 10.

25. Official von Köln an Pfarrer in Dortmund: verlangt in einer Proceßsache Durchführung einer Excommunication. 1399 März 12. Nr. 1242 c.

26. Derselbe an dieselben: fordert, die längst über den Rat verhängte Excommunication in Sachen der Alheid Molners durchzuführen. 1399 Juni 19. Nr. 1244 d.

27. Derselbe an dieselben: der schon über ein Jahr excommunicirte Rat ist zur heiligen Kirche noch nicht zurückgekehrt; geschieht nicht binnen 8 Tagen die Rückkehr zur Kirche, so wird über die Dortmunder Kirchen das Interdict ausgesprochen werden. 1399 Sept. 2. 1246 a.

28. Defecte Schoßrechnungen (1380—1400) Nr. 4001.

29. Arnd Sudermann an Dortmund: hat vom Junker Dietrich von der Mark Geleit erhalten, erbittet das Gleiche von Dortmund (1389—1392) Nr. 4002.

30. Dortmund empfiehlt den Cesarius Opilio zur Unterstützung im Streite mit Reynerus Westerholte (ca. 1390—1400) Nr. 4003.

31. Defecter Brief. Engelbert Sobbe, Herr zu Elberfeld, an Dortmund: verlangt, einen Mann (Name zerstört) anzuhalten, seine Schulden zu bezahlen (1390—1400) Nr. 4004.

32. Heinrich Krawinkel an Dortmund: hat vernommen, daß Johann Sudermann das Haus und Gut des Johann Lewe beansprucht, doch glaubt Heinrich Vorzugsrechte in der Höhe von 60 Mark zu haben, fordert Bezahlung. Juni 24. (nach 1390). Nr. 4005.

33. Defecte Quittung eines Friedrich... (Name zerstört) (1390 bis 1400) Nr. 4006.

34. Unleserlichen Rest eines Briefes an Dortmund (ca. 1400) Nr. 4007.

35. 6 lateinische Verse, Warnung vor Straßenraub (ca. 1400). Nr. 4008.

Zu obigen 35 neuen Funden kamen 36 aus dem 15. Jahrhundert. Da jedoch die Absicht besteht, die Urkunden des 15. Jahrhunderts ganz oder im Auszuge im Urkundenbuche zu veröffentlichen, so kann die Aufführung derselben an dieser Stelle unterbleiben, und muß wegen des Inventars der Urkunden 1401—1500 auf das erscheinende Werk verwiesen werden.

Inventar des Stadtarchivs.

Außer dem Urkundenbestande bis 1500 ist dem Stadtarchive alles Material jetzt, und zwar seit 1894, einverleibt worden, welches bis zur Auflösung der Reichsfreiheit 1803 reicht. Gegenüber dem sehr reichen Inhalte des Archivs aus dem Mittelalter sind die Bestände der Zeit von 1500—1803 nicht sehr umfangreich. Große Lücken weisen selbst die Rathsprotokolle auf. Das nachfolgende Verzeichniß läßt unschwer erkennen, wo die Lücken vorhanden sind.

Das Archiv hat 3 Abtheilungen

1. Manuscripte und Drucksachen;
2. Akten;
3. Urkunden und Briefe.

Die Einteilung in 1 und 2 ist zwar oft nur aus dem Grunde vorgenommen, weil in 2 gehörige Bestände zu größeren Sammelbänden vereinigt sind, während auch in 2 gebundene Manuscripte vorhanden sind, doch wird die Ueberſichtlichkeit durch die Trennung von 1 und 2 nirgends gestört. Das folgende kurze Verzeichniß läßt leicht erkennen, wie 1 und 2 zusammengehören. Der Vollständigkeit wegen sind sämmtliche Manuscripte des

Archivs im Folgenden verzeichnet worden, auch diejenigen, welche in den Urkundenbüchern ganz oder teilweise herausgegeben sind.

I. Manuscripte.

Abtheilung B des Archivs.

A. 13., 14. und 15. Jahrhundert.

1. Liber civium, Pergamentband, 54 Folioblätter, beschrieben D(ortmunder) U(rkundenbuch) I 1. Seite IV, Bürgerverzeichniß von 1297—1505 mit zahlreichen Urkunden, welche im D. U. an verschiedenen Stellen gedruckt sind.
2. Das Holzbuch, 9 Holzbretter mit Wachstafeln, beschrieben D. U. I 1, IV, Beiträge 1, 7—8, ganz herausgegeben im D. U. B. 1, 363 u. a. a. O., 1319—1325.
3. Das Briefbuch, kleine Copirbuch, beschrieben D. U. B. II 1, V, II 2, S. 514 ff. Folioband, Papier, 336 Seiten, ganz herausgegeben im D. U. B. I 2, II 1, II 2 an verschiedenen Stellen und II 2 S. 514—615.
4. Das rothe Buch, Pergamentband, 34 Blätter, 14. Jahrhundert, beschrieben U. B. I 1, V, I 2, VI mit einem Archivrepertorium, dessen Anlage in das 14. Jahrhundert fällt, abgedruckt U. B. I 2, VI—XXV.
5. Das große Copirbuch, 309 Papierblätter, beschrieben U. B. I 1, V, gedruckt an verschiedenen Stellen der U. BB. 1390 ff.
6. Das Ratsbuch, Octav, 225 Pergamentblätter, mit einem Ratsverzeichniß 1230—1803, veröffentlicht im D. U. B. I—II, Beiträgen 2/3 S. 214 ff. und in Beiträgen 6 durch Dr. Mallinckrodt: Die Dortmunder Rathslinie seit dem Jahre 1500.
7. Codex Berswordtianus 1. Die älteste Handschrift der Chronica Tremoniensium von Johannes Nederhoff, enthaltend Papierblätter 8—17, 19, 20, 29, 30, 31, 32,

Handschrift des 15. Jahrhunderts, genau beschrieben Beiträge 1, S. 33 ff. Röse: Des Dominikaners Jo. Nederhoff Chronica Tremoniensium 1880 Seite XIII, eben dort herausgegeben.

8. Zweite Handschrift des Nederhoff, 16. Jahrhundert. Folio. 82 Papierblätter. Beschrieben Röse S. XV.
9. Das Chronicon Dominicanorum in Tremonia. Folio. 33 Papierblätter, Handschrift des 16. Jahrhunderts. Beschrieben Hansen, Dortmunder Chroniken, Einleitung XXVII, ursprünglich mit 7 und 8 in einem Band vereinigt.
10. Erstes Leibrentenbuch. Folio. 100 Papierblätter. Beschrieben und im Auszuge veröffentlicht D. U. B. II 1. 69.
11. Zweites Leibrentenbuch. Folio; erhalten sind S. 25—193 Papier, 1400—1410.
12. Das Fehdebuch, Quart. 65 Papierblätter 1388/1389. Beschrieben und veröffentlicht Beiträge 4 S. 66—124.
13. Das Mantsoldbuch, 1388 ff. Quart. 83 Papierblätter, beschrieben und veröffentlicht Beiträge 4 S. 125—255.
14. Das Schatzungsbuch der Borgbauerschaft bei der Puntinge 1393. Kleinfolio. Papier, 90 Seiten. Beschrieben und veröffentlicht: Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen 1892 S. 209—266.
15. Rechnungsbuch 1399 ff. Folio. 174 Seiten, Papier. Veröffentlicht Beiträge 314 S. 226—271, Finanz- und Steuerwesen S. 67—208.
16. Schoßbuch der Borgbauerschaft, Halbfolio, Papier 1406 bis 1421.
17. Das erste Reichsleutebuch. „Dat bouk tho den rikesluden“. Rechnungen 1389—1494. Beschrieben und teilweise veröffentlicht: Beiträge 2/3 S. 170, 278—282. Fahne v. Hövel 2 an verschiedenen Stellen.
18. Prozeßbuch. Folio. 141 Papierblätter. Prozeßverhandlung vor dem Paderborner Richter in Sachen der Excommunication des Dortmunder Rats durch den Kölner Official. 1406—1407.

19. Rechnungen der städtischen Kämmerei 1440, 1443, 1447, 1479, 1488, 8 Papierlagen, Folio.
20. Kämmereirechnungen 1461. Folio. Seite 127—152 aus dem 15. Jahrhundert; vorgeheftet sind 126 Seiten Dortmunder Statuten aus dem 17. Jahrhundert, wegen deren das von Herrn Rappe geschenkte Buch früher den Namen „Rappe'sches Copialbuch" führte.
21. Statutenbuch des Wollenweberamtes 1472—1630. Quart. 4 Papier-, 7 Pergamentblätter.
22. Verzeichniß des Inventars der Marienkirche nebst Angabe der abgabenpflichtigen Aecker. Quart. 10 Pergamentblätter. 1442.
22 b. Willebadessener Codex. Folio. 110 Papierblätter, 15. Jahrhundert, enthaltend Copien von Willebadessener Urkunden nebst Güterverzeichniß. Geschenk des verstorbenen Baurates Genzmer.
22 c. Heberegister der Reinoldigemeinde 1476/1499, in welcher Zeit der oftgenannte Diderich Prume erster Bürgermeister war. Nachträge aus dem 16. Jahrhundert.

B. 16. Jahrhundert.

23. Gerichtsbuch 1516/1517. Quart. Papier. Enthält die gerichtlichen Protokolle 1516—1517, die erste und letzte Lage der Blätter ist verfault.
24. Gerichtsbuch, wie 23. 1520—1523; die erste Lage Blätter ist verfault.
25. Gerichtsbuch wie oben, Quart, 1524—1526.
26. Gerichtsbuch 1536—1537. Quart.
27. Gerichtsbuch 1554—1556. Quart.
28. Gerichtsbuch 1558—1560. Quart.
29. Gerichtsprotokolle 1567. Folio.
30. Gerichtsprotokolle 1584. Folio.
31a. Verzeichnisse der Morgensprachen (Eheversprechungen mit Festsetzung der Vermögensverhältnisse) 1558—1564. Quart. 361 Blätter, Papier.

31 b. Verzeichniß der Morgensprachen, 1568—1586. Folio. 370 Blätter, Papier.

32. Zweites Bürgerbuch, Verzeichniß der 1557—1630 aufgenommenen Bürger mit Nachträgen bis 1667. Quart. 81 Pergamentblätter.

32 b. „Der Wantsnider und Erffzaten Geselschafth und Ordinancie". Quart. 24 Pergamentblätter. Beschrieben und herausgegeben von Dr. Hermann Becker: Das Dortmunder Wandschneiderbuch. Dortmund 1871.

33—39. Chroniken in Originalien und Abschriften.

33. Urhandschrift der Westhoff'schen Chronik, in dem Zustande, wie sie der Titel beschreibt: Die Ueberbleibsel von Diedrich Westhoff Dortmundischen Chronik, gerettet durch Johann Christoph Beurhaus 1790, beschrieben von Hansen, Dortmunder Chroniken (Bd. 20 der Städtechroniken) Seite 150 f. Folio. Papier. Fragment. Erhalten sind Seite 1—172, 185—196, 247—493, 515—518.

34. Abschrift der Kerkhörde'schen Chronik, angefertigt durch J. C. Beurhaus. 213 Seiten. Folio-Papier. Beschrieben von Hansen in Chroniken S. 13 als B.

35. Abschrift des 18. Jahrhunderts. Codex Bersw. 4, ursprünglich mit Nr. 7, 8 und 9 in einem Bande: „Clivensium Marchiensium Bergensium et Juliacensium rerum olim gestarum rapsodia.

36. Chronicon Dominicanorum. Abschrift von H. Kiepert in Berlin (ca. 1870), Abschrift des Exemplars in der *Königlichen Bibliothek, Mscr. Bor. fol.* 571. Papier. Folio. 132 Seiten. S. Hansen, Städtechroniken, XXVI.

37. Abschrift der Chronik des Dominikanerklosters zu Dortmund nach P. Johannes Crawinckel von P. Schulz. Quart. 147 Blätter, angefertigt durch Kaplan Sauerland. Vgl. Beiträge 1, 90 ff. Hansen, Chroniken XXX. Original in dem Propsteiarchive.

38. Abschrift der Berliner Handschrift des Joh. Nederhoff, (Manuscr. Boruss. fol. 574, beschrieben Röse, Nederhoff XV), angefertigt durch Sauerland. Quart. 188 Seiten.

39. Abschrift der Berliner Handschrift des Johann Kerkhörde. (Manuscr. Boruss. fol. 574, Hansen, Chroniken S. 13), angefertigt durch Sauerland. Quart. 206 Seiten. Papier.

39 b. Abschrift einer Berliner Handschrift des Detmar Müller: das Gasthaus und die Gilden in Dortmund betreffend. 82 Seiten. Folio, angefertigt durch Kiepert; enthielt Urkunden und Zehntenverzeichniß des Gasthauses zu Dortmund, Gildestatuten von 1402 ff.

39 c. Abschrift des großen Stadtbuches von Dortmund. (Original im Privatbesitze, beschrieben bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, 1882, S. 57.) Angefertigt durch Sauerland. Quart. 123 Seiten.

Archidiakonats-Manuscripte.

40. Archidiakonatsakten. Prozeß, betreffend die Besetzung der Pfarre in Opherdicke, Bd. I, 1565—1566. Folio. 214 Blätter. Papier.

41. Desselben Bd. II. 1567. Folio. 115 Blätter. Papier.

42. Archidiakonatsacten. Proceß, Besetzung des Katharinenaltars in Reinoldi betreffend. Die Sudermann'sche Stiftung 116 Blätter. Folio.

43. Archidiakonatsacten, die Lage der Katholiken in Dortmund betreffend. 1604—1605. 119 Folioblätter. Papier.

C. 17. Jahrhundert.

44. 3. Bürgerbuch. Verzeichniß der neuaufgenommenen Bürger. 1622—1802. Quart. 66 Pergamentblätter.

44 b. Ratsprotokolle und Gerichtsprotokolle 1604 Jan. 5. bis 1617 Nov. 17. Folio. „Eynes wollachtbaren Rhatz des Heiligen Reichs freyer Statt Dortmuntt Prothocolle von

1604—1617". Herausgegeben von E. Gronemeyer in Beiträgen 7, 1—105.

45. Rats- und Gerichtsprotokolle. Folio. Concepte aus dem Jahre 1618.
46. Rats- und Gerichtsprotokolle. 1623 März 8. bis 1626 Sept. 10. Folio. 140 Seiten.
47. Rats- und Gerichtsprotokolle. 1626 Oct. 26. bis 1630 Oct. 17.
48. Sammelband, enthaltend:
    1. Rats- und Gerichtsprotokolle. 1627 Juli 19. bis 1628 Januar 4.
    2. Abschriften der Dortmunder Statuten 18. Jahrh.
    3. Stadtrechnungen. 1740—1746.

48 b. Sammelband, enthaltend: Statuten, Schatzordnungen Prozeßentscheidungen, Hofesrechte, auf der letzten Seite ein Verzeichniß von der Hand des J. C. Beurhaus.

49. Rats- und Gerichtsprotokolle 1635 April 23. bis 1637 Mai 4.
50. Desgl. 1639 Juli 28. bis 1640 Dec. 10.
51. Desgl. 1641 Dec. 2. bis 1643 Jan. 22.
52. Desgl. 1643 Jan. bis 1644 Juni 7.
53. Desgl. 1646 Jan. 2. bis 1647 Dec. 10.
54. Desgl. 1648 Jan. 2. bis 1649 Aug. 18.

54 b. Desgl. 1649 Aug. 18. bis 1654 Juni 5.

55. Desgl. 1654 Juni 8. bis 1656 Juni 27.
56. Desgl. 1656 Juni 27. bis 1658 Dec. 20.

56 b. Auszüge aus Ratsprotokollen 1656—1673.

57. Rats- und Gerichtsprotokolle 1661 Jan. 6. bis 1662 Febr. 9.
58. Desgl. 1664 Jan. 14. bis Dec. 19.
    1667 Jan. 31. bis Oct. 18.
    1669 Jan. 3. bis Oct. 8.
59. Desgl. 1677 März bis September.
    1680 April bis December.
60. Desgl. 1678 April 23. bis 1680 Oct. 18.
61. Desgl. 1684 Febr. 28. bis 1685 Febr. 25.

62. Rats- und Gerichtsprotokolle 1686 Jan. 10. bis März 30.
63. Desgl. 1688 April 14. bis Oct. 3.
64. Desgl. 1688 Jan. 19. bis 1689 April 11.
65. Desgl. 1690 März bis Oct.
66. Desgl. 1696 Febr. 9. bis 1698 Febr. 6.
67. 2. Bd. des Reichsleutebuchs, enthaltend die Rechnungen 1508—1587 nebst Zusätzen aus dem 18. Jahrhundert. Quart.
68. Reichsleutebuch, dritter Band. Quart. Miscellanea hinc inde praecipue et quondam notata concernentia forestum, mit Auszügen aus 17 und 67 und Rechnungsbüchern einzelner Reichsschulzen.
69. Zweites Wandschneiderbuch. Dyth boch kumpt zu der Wandsnidergesellschop. Item der Erfzaden unde Wandsnider Ordinancie et Copie. Rechnungsbuch 1564 bis 1764.
70. Das Buch der Dreimanns. 1562—1771, mit früheren Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Quart.
71. Das Buch der Schuhmachergilde. Quart. 1578—1743.
71 b. Rechnungsbuch der Executoren des Leiten'schen Testamentes, enthaltend 39 Obligationenabschriften aus den Jahren 1602—1706. Quart.
72. Privatrechnungsbuch eines Ungenannten. 1593—1604.
72 b. Desgl. 1557—1630.
72 c. Desgl. 1586—1597.
72 d. Desgl. 1620—1629.
73. Morgensprachen. 1600—1617.
74. Des Rates Vormünder-Buch. 1600—1700.
75. Nederhofs Memorabilien, Chronik des 17. Jahrh. Papier. 122 S. Quart. Gedruckt Fahne, Dortmund 4.
75 b. Barop, Acta Tremoniensia; enthält Auszüge aus Nederhofs Memorabilien und Fortsetzungen derselben. 1600 bis 1689.
76. Rechnungsbuch der Borgbauerschaft, 1600—1704.
77. Handbuch eines ungenannten Richters, ca. 1700. Folio. Enthält geschriebene und gedruckte Statuten, Erkenntnisse.

Bürgereide, Deputationsabschiede aus Brandenburg, Cleve, 1660, 1661, 1669, Verordnungen über Gerichte, Frohneneid, Taxordnungen u. A. Geschenk des Gerichtsrats Bäumer.

78. Heberegister der Marienkirche. Folio. Enthält Verzeichniß der Einkünfte und Obligationen aus dem 17. Jahrhundert, Verzeichniß der Prediger und Nachträge aus dem 18. Jahrhundert.
79. Detmar Mülher, Summarischer Begriff der Dortmunder Geschichte. Unvollständige Abschrift aus dem 18. Jahrhundert.
80. Rechnungsbuch des Gasthauses 1600—1614. Folio, mit Verzeichniß aller Fremden, Armen, Bettler u. s. w., welche Unterstützung erhalten haben.

80 b. Inventarium und Rechnungsbuch des Scholarchats (Archigymnasii) 1590—1706, enthält Inventar der Urkunden, nebst Abschriften von 1614—1678, sowie 50 Abschriften von Obligationen 1590—1706.

81. Rechnungsbuch des Verwalters des Weinhauses. 293 Seiten. Folio. 1616/1632.
82. Schatzregister. Namentliches Verzeichniß der Beiträge zu einem halben Schatz. 1658 Juli 18.
83. Türkenschatz, 1664 April 4. Verzeichniß sämmtlicher Eingeschätzten. Erster Band.
84. Desgl. Zweiter Band.
85. Schatzregister. 1670 September.
86. Freistuhlgerichtsbuch, enthaltend die Protokolle der Sitzungen des Freigrafen in der Grafschaft Dortmund 1658 April 15. bis 1713 Juli 16.

D. 18. Jahrhundert.

87. Höfeverzeichniß und Fluraufnahme der Essen'schen Kanzlei durch den Feldmesser Heinrich Leise zu Dorstfeld und Huckarde mit genauer Angabe der Ruthenzahl, den Besitzern 1712 verlesen und von ihnen anerkannt. Folio. Papier.

88. Aufnahme der Dortmunder Feldmark gemäß Rathsbeschluß vom 8. August 1713, mit genauer Angabe der Ruthen in den drei Bauerschaften.

89. Nachrichten über Elmenhorster und Frohnlinder Bauern, enthaltend Briefe, Urkunden und Verhandlungen über das Rechtsverhältniß genannter Bauern. I. Th. 238 Seiten. Folio. 1514/1666.

90. II. Band, enthaltend Schriftstücke, 1638—1774. 145 Seiten. Folio.

91. III. Band, enthaltend Schriftstücke, 1712—1731. 262 Seiten. Folio.

92. IV. Band, 1599—1755. 411 Seiten. Folio.

93. Stadtschuldbuch 1702—1802, enthaltend alle Obligationen der Stadt, anfangend 1702, mit Fortsetzungen bis 1802 und alphabetischem Register.

94. Bäcker-Gildebuch, enthaltend Verzeichniß der Lehrjungen, Tischgelder, Alt- und Jungermannsgelder, Richtleute, Brottaxen, Visitationen, Statuten und Anderes, sowie Ausgaben 1770—1807. Reicht von 1731—1807. Folio. Papier.

95. Privatrechnungsbuch des Pastor Schaeffer in Derne, enthaltend Zahlungen an Dienstboten, Pächte, Saatkorn, Kaufgelder vom Bertelshof, Activa, Passiva, „Umzugs"-erhebungen u. a. Quart. Papier. 1746—1765.

96. Märkisch-Clevische Verhandlungen und Verträge mit Dortmund, enthaltend Urkundenabschriften von 1364, 1376, 1389, 1391, 1392, 1393, 1400, 1419, 1425, 1427, 1468, 1481, 1513, 1526, 1569. Folio. 60 Seiten. Schrift des 18. Jahrhunderts.

97—110. Juristisches.

97. Preußische Edictensammlung, enthaltend 66 gedruckte und geschriebene preußische Edicte, meist auf Cleve-Mark bezüglich (1700—1715). Folio. Ist möglicher Weise ein

Band der Asbeckischen Edicte (98 ff.), doch als solcher nicht äußerlich kenntlich. Folio.

98. Edictensammlung des Notars Joh. H. Asbeck in Hamm, erster Band, enthaltend gedruckte und geschriebene preußische Edicte 1692—1743. Folio.

99. Desselben Werkes zweiter Band, enthaltend auf S. 1 ff. Verzeichniß: Edictorum, Ordinationum, Decisivorum, Rescriptorum aliorum, von denen sich im Bande nur finden Nr. 59—203, Jahre 1713—1737, nebst Nachträgen von 1728—1744; letztere sind vorne in einem Verzeichnisse chronologisch mit aufgeführt.

100. Desgl. III. Band, enthaltend gedruckte Edicte 1748—1751 nebst Nachträgen 1697—1718. Folio.

100 b. Edictensammlung 1705—1749, enthaltend 172 Nummern. Möglicher Weise zur Asbeckischen Sammlung gehörig.

101—109. Sammlung des clevischen Advocaten Johann Wilhelm Wever. Wever'sche Gesetzsammlung clevischer, brandenburgischer, preußischer Gesetze, Edicte, gedruckt und geschrieben.

101. Bd. 1. Folio. 761 Seiten, enthaltend Erlasse u. s. w. 1404—1725, einen Nachtrag von 1745, ein nach Materien geordnetes, alphabetisches Verzeichniß mit Angabe der betreffenden Seiten.

102. Desgl. Bd. 2. 215 Nummern von 1642—1730 mit Register wie 1.

103. Desgl. Bd. 3. 1370—1740. 743 Seiten mit Verzeichniß wie 1, 2.

104. Desgl. Bd. 4. 309 Nummern, 1718—1736, Verzeichniß wie 1—3.

105. Desgl. Bd. 5. 157 Nummern, enthaltend Edicte 1737—1740 Mai incl. chronologisch geordnet mit alphabetischem Sachregister wie 1—4.

106. Desgl. Bd. 6, enthaltend 120 Nummern, 1740 Juni bis 1741 Ende, mit Register wie 5.

(107.) Ist als vacat zu bezeichnen, da ein siebenter Band wie 101—106 dem Archive nicht überwiesen ist,

obwohl derselbe, wie 108 nachweist, vorhanden gewesen ist; der 109 vorliegende Band, der als siebenter dem Archive zugewiesen ist, gehört nicht zu 101—106.

108. Sammelregister zu 101—107, alphabetisch nach Materien geordnet, mit Verweisungen auf 101—107.

109. Wever'sche Sammlung. Folio. II. Abtheilung, enthaltend Urtheile und Erkenntnisse 17. und 18. Jahrhunderts.

110. Sammlung Königlich Preußischer Edicte, erlassen 1794 bis 1802, nebst Ausführbestimmungen und Anweisungen zur Veröffentlichung in dem Gebiete der Grafschaft Mark. Der Band ist eine Actensammlung einer Domänenkammer mit Präsentationsvermerken und Vermerken ad acta.

111—115. Chroniken des 18. Jahrhunderts.

111. J. C. Beurhaus, Annales Tremonienses oder Dortmundisches Jahrbuch, zusammergetragen von J. C. Beurhaus.

Foliobband aus 50 beschriebenen Einzelheften à 16 Seiten (Summa 790 Seiten) bestehend, enthaltend Chronik der Stadt im Anschlusse an Westhof-Mülher, mit zahlreichen Ergänzungen, Nachträgen, Wappenabbildungen u. A. Reicht bis 1610, enthält wenige Nachträge 1611—1618. Geschenk des Herrn Dr. Reinhart (früher Hattingen).

112. J. C. Beurhaus: „Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Freien Stadt Dortmund Altertümer", gesammelt und mit Anmerkungen erläutert von Joh. Christoph Beurhaus.

Folio. 553 Seiten, enthält kurzen Auszug aus den Annalen (111) und Fortsetzung derselben bis 1789 Aug. 20. Mit Handzeichnungen (Dachreiter auf Reinoldi, Feuerwachtthurm, alte Petrikirche) ausgestattet. Vielfache Nachträge von zweiter Hand.

113. „Die Merkwürdigkeiten der Kayserlichen Freien Reichsstadt Dortmund in deren weltlichen Verfassung, äußer-

lichen Beschaffenheit, Gebiet, Gränzen, Geistlichen Verfassung, Kirchen, Schulen, auch sonstigen geistlichen Stiftungen und Religionssachen, sodan denen ehedem und noch dazu gehörigen Landschaften, auch dahin gehörigen Geschichten samt einer Nachricht von hiesiger Gerichtsschreiberei, beschrieben und mit vielen Urkunden beleget von Joh. Christoph Beurhaus, Advokaten zu Dortmund." Folio.

Erhalten sind 776 Seiten. Auf Seite 29 steht als Inhaltsanzeige: „Summarische Vorstellung des Inhaltes dieses Werkes", wonach dasselbe angelegt war auf drei Bücher, das erste Buch sollte 12, das zweite 6, das dritte 3 Kapitel enthalten. Erhalten ist vom ersten Buch Kapitel 1—12, vom zweiten Kap. 4 theilweise.

114. Ein Werk desselben J. C. Beuerhaus unter dem gleichen Titel wie 113.

Folio. 317 Seiten mit vielfachen Nachträgen. Ist Entwurf zu 113 mit vielfachen Correcturen, 113 ist vielfach ausführlicher, aber 114 ist ganz erhalten. Gehörte früher zur Magistratsbibliothek, in welcher eine genaue Abschrift des Werkes von Linpinsel vorhanden ist. Dem Archiv überwiesen 1896.

115. „Johann, Heinrich Friedrich Beurhaus, Prediger bei St. Petri: Fortsetzung der Dortmundischen Annalen, nebst täglichen Wetter Beobachtungen."

Folio. 587 beschriebene Seiten. 1. Teil 1792 bis 1799 (S. 1—533). Von 539 an Nachträge von 1802 bis 1828.

116—144. **Rats- und Gerichtsprotokolle des 18. Jahrhunderts. (Foliobände.)**

116. Protokolle der Rats- und Gerichtssitzungen. 1705 Oct. 29. bis 1707 Juni 13.

116b. Desgl. Concepte, 1707 Mai 11. bis Aug. 9.

117. Rats- und Gerichtsprotokolle 1707 Aug. 15. bis 1708

Dec. 19. 448 Seiten, von S. 398 ab teilweise durch Mäusefraß zerstört.

118. Rats- und Gerichtsprotokolle 1710 Aug. 5. bis 1712 März 31.

119. Desgl. 1712 April 5 bis 1714 Sept. 30.

119b. Desgl. 1717 April 6. bis 1718 Dec. 20.

120. Gerichtsprotokolle 1718 März 29. bis 1722 März 1., nebst Verzeichniß der „Erblichen Güther Verkauf und Uflaßung" 1718 März 11. bis 1722 Febr. 13., sowie der „Fischbänken Verfolg und Distraction der Güter". (Inmission in öffentlich bei den Fischbänken aufgebotene Liegenschaften) 1718 März 5. bis 1722 Febr. 28.

121. Rats- und Gerichtsprotokolle 1722—1723 Nov. 11. Die ersten 100 Seiten sind fast ganz, die anderen theilweise durch Mäusefraß zerstört.

122. Desgl. 1723 Nov. 15. bis 1726 Mai.

123. Desgl. 1726 Mai 13. bis 1728 Sept. 30.

124. Gerichtsprotokolle 1734 März 1. bis 1738 März 1. „Erblicher Güter-Verkauf und Auflassung" 1734 April 6. bis 1738 Febr. 6. „Fischbenken Verfolg und Distraction der Güther" 1734 April 7. bis 1737 Oct. 11.

125. Ratsprotokolle 1740 Mai 16. bis 1766 Mai 8.

126. Gerichtsprotokolle 1740 April 28. bis 1744 Dec. 18.

127. Gerichtsprotokolle 1745 Jan. 1. bis 1748 Oct. 24.

128. Concepte der Rats- und Gerichtsprotokolle 1748 Febr. 8. bis 1748 Nov. 11.

129. Ratsprotokolle 1746 Jan. 8. bis 1757 Aug. 29.

130. Concepte der Rats- und Gerichtsprotokolle 1749 Jan. 9. bis 1750 Dec. 18.

130b. Gerichtsprotokolle 1751 Jan. 7. bis 1752 Dez. 28. Concepte.

131. Gerichtsprotokolle 1752 März 7. bis 1754 Febr. 19.

132. Concepte der Rats- und Gerichtsprotokolle 1753 Jan. 8. bis 1754 Nov. 11.

133. Concepte der Gerichts- und Ratsprotokolle 1754 Jan. 9. bis 1756 Dec. 9.

134. Protokolle der gerichtlichen Ratserkenntnisse und Verfügungen 1757 Jan. 10. bis 1772 Febr. 12.
135. Concepte der Gerichts- und Ratsprotokolle 1758 Jan. 9. bis 1759 Dec. 21.
136. Concepte der Gerichts- und Ratsprotokolle 1760 Jan. 12. bis 1764 Dec. 17.
137. Concepte der Gerichts- und Ratsprotokolle 1765 Jan. 14. bis 1767 Nov. 30.
138. Desgl. 1768 Jan. 14. bis 1770 Nov. 5.
139. Ratsprotokolle 1771 Aug. 19. bis 1784 Sept. 6.
140. Concepte der Gerichts- und Ratsprotokolle 1771 Jan. 7. bis 1773 Dec. 13.
141. Desgl. 1774 Jan. 10. bis 1776 Dec. 12.
142. Desgl. 1777 Jan. 9. bis 1780 Dec. 28.
143. Desgl. 1781 Jan. 8. bis 1783 Dec. 15.
144. Criminalia. Protokollbuch über die gerichtlichen Verurteilungen vor dem Richter und den Beisitzern nebst Vermerken über stattgefundene Executionen. Die vorderen Blätter fehlen, 1725 März 11. bis 1783 April 6.

Handschriften des 19. Jahrhunderts.

145—147 sind Geschenke des Herrn Oberrentmeisters Zumbusch in Dortmund.

145. Information des Oberrentmeisters F. Zumbusch über die rechtlichen Ansprüche der katholischen Pfarrgemeinde Kirchlinde an den Königl. Preußischen Fiscus wegen der Rechtsnachfolgerschaft des St. Katharinenklosters zu Dortmund, zugleich eine Geschichte von Kirchlinde.
146. Geschichte der katholischen Pfarre zu Castrop und deren rechtliche Ansprüche an den Königl. Preußischen Fiscus von Zumbusch 1894.
147. Abschrift aus dem 19. Jahrhundert eines mittelalterlichen Berliner Schöffen- und Stadtbuches, enthaltend Berliner Statuten, Stadtrechnungen, Privilegien, Gilden-

rechte, Schöppenrechte der verschiedensten Art, Erkenntnisse u. A.

Sehr sorgfältige, anscheinend diplomatisch genaue mit eingehendem Index versehene Handschrift des 19. Jahrhunderts. Folio. 456 Seiten. Ueberreicht 1895 von Herrn Zumbusch aus dem Nachlasse seines Schwiegervaters.

II. Acten.

Vorbemerkung.

Da das Archiv im Verlaufe des nächsten Jahres zum vierten Male seit 1872 verlegt wird, ist zunächst dem von einer genauen Inventarisirung Abstand genommen, da dieselbe zweckmäßiger erst in dem neuen definitiv für die Unterbringung bestimmten Raume vorgenommen werden kann. Doch soll folgende kurze Aufführung der Acten für den Benutzer klar stellen, was etwa in dem Archive zu finden ist, und was nicht mehr vorhanden ist.

A. Regierung.

I. Auswärtiges.

1. Auswärtige Verordnungen: Brandenburgische, Preußische, Kurkölnische. 1630—1790.
2. Belehnungen, Kaiserliche Privilegien und Lehnsbriefe. 1519—1792.
3. Huldigungsakten, enthaltend Huldigungen der Freien Reichsstadt Dortmund an die Kaiser, Rechnungen und Forderungen an Oesterreich 1608, 1616, 1660, 1705, 1717 ff., 1742 ff., 1745—1746, 1790—1791, 1792—1793.

4—8. Reichstagsverhandlungen:

4. betreffend Kreiscontingente 1582, 1608, 1697—1705, 1720—1727.

5. Reichstagsverhandlungen zu Regensburg, betreffend Salzburger Emigranten und pragmatische Sanction 1731 bis 1732.
6. Desgl. wie 5.
7. Desgl. wie 5—6 und Verhandlungen betreffend Herabsetzung des Matrikularbeitrages Dortmunds.
8. Reichstagsverhandlungen 1735, 1739—1742.

9—13. Verhandlungen des niederrheinisch-westphälischen Kreistages.

9. Verhandlungen zu Köln 1667, 1679—1680, zu Duisburg 1682, 1689—1697, 1703.
10. Verhandlungen zu Köln 1705, 1710. Einzelne Briefe in Kreistagsangelegenheiten 1687—1776.
11. Verhandlungen 1713—1715, 1731.
12. Verhandlungen 1733—1735, 1747—1753, 1758—1760, 1761—1777.
13. Verhandlungen und Correspondenzen 1757—1759, 1766, 1793—1794.

Auswärtiges:

14. Verzeichniß der Sattelhöfe des Stiftes Werden 1560.

Kaiserliches Mandat für Dortmund, betreffend Marktrecht u. s. w. Anno 1609.

Ordinantz des Generals Tilly über Verpflegung seiner Truppen 1624 Aug. 1., Protokoll über Gewaltthätigkeiten der Garnison gegen Dortmunder 1639 Juni 2.

Mühlhausen contra Erben Franz Hoyers 1699.

Königl. Preußische Edicte 1722, 1738, 1751.

Essener Kanzlei an Dortmund: Verbot des Branntweinbrennens in Huckarde und Dorstfeld. 1740 Oct. 22.

Bezahlung des Reichs-Agenten Fabrice. 1776—1779.

Reichssachen 1792.

Louis XVI. an Dortmund: verkündet, daß der Minister Choiseul auf das droit d'Aubaine Dortmundern gegenüber verzichtet hat. 1770 Juli 6.

B. Verwaltung.

15. Raths-, Polizei-, Gerichtsverordnungen, betreffend Wachtdienst, Feuerordnungen, Verkehrswesen, Marktwesen, Gerichtswesen, Rathsstubenordnungen, Schatzordnungen, Küchenwesen, Sonntagsheiligung, Bußtage, Schulwesen, Fremdenwesen u. A.
1624—1730.
16 a. Desgl. 1730—1760.
16 b. Desgl. 1760—1800.
16 c. Polizeiverordnungen 1662—1791.
17. Acten, betreffend Verkehr, Post, Zölle, Markt, Steuern u. s. w. 1705—1815.
18. Desgl., betreffend Gewerbe. Brodbänke, Leineweber, Fleischhauer 1556, Anlage einer Misselanfabrik 1764, einer Flachsspinnerei 1795, Buchdruckergewerbe 1621—1700, Gewerbepolizei und Gilde 1794—1802, 1804—1805, 1806—1810.
19. Desgl., betreffend Münz- und Zollwesen. Collectaneen von J. C. Beurhaus über Dortmunder Münzen 1757. Münzwerthe 1355—1806. Münzwesen 1487—1762, 1806. Wachtdienstordnungen 1600 f., Ordnungen über städtische Spielleute, Rathsdiener, Rathsverordnungen, eingebundene Rathsprotokolle 1689—1690, Wachtordnungen, Wachtpolizei, Fremdenwesen und Bettler betreffend. — 1785.
20. Amtszettel (Vertheilung der städtischen Aemter) 1561 bis 1790.
21. Acten, betreffend Holz, Weide, Jagdgerechtsame. Berechtigungen der Reichsleute am Reichswalde 17. Jahrhundert, Gerechtsame am Oster-, Wester-, Borgholz 1567—1798, 1675—1679, Holzgerechtsame des Katharinenklosters 1625—1704, Zurücknahme der Verfügung der Nassau-Oranischen Regierung in Sachen des Stadtwaldes 1810—1813, Holzgerechtsame 1817—1818, Jagdgerechtsame in Dortmund und Bodelschwing 1776, 1804—1805.
22. Proceßacten, betreffend Teilung des Westerholzes 1844.
23. Grenzstreitigkeiten mit Cleve-Mark 1542—1544,

1544—1569 über Lünener Grenze, mit Essen, betreffend Dorstfelder Bruch 1687, 1698, 1704, 1712, 1758, mit Cleve Mark, betreffend Grenzen an der Emscher im Dorstfelder Bruch (enthält eine Kartenskizze von Detmar Mülher), Wegegerechtigkeiten bei Huckarde, Dorstfeld 1772—1782.

24. Grenzstreitigkeiten. Dortmund contra Lünen 1602, Nordbrechten contra Lünen wegen Grenz- und Weideverletzungen, Pfändungen von Vieh am Wirtenberg 1616 bis 1629.

25. Weidegerechtsame der Bauern in Lindenhorst, Frohlinde 1650—1655, Brakel, Wambel 1717—1790, 1711 bis 1724, der Bauern in Groppenbruch, Elmenhorst 1797 bis 1798, der Weide am Wülferich 1806—1807, Zuschläge der Elmenhorster Gemeindeweiden 1802—1808, Gemeinde Tockhausen 1802, Holthausen, Deusen, Ellinghausen 1802 bis 1805, Streitigkeiten mit Lünen 1746—1807.

26. Grafschaftssachen. Forderungen der Grafschaftseingesessenen wegen Verteilung der Contribution, die für Preußische Winterquartiere ausgezahlt sind 1712—1714. Proceß der Grafschaftseingesessenen wegen abgehaltener Collecte und Beschwerung durch Kriegslasten 1741—1747.

27. Grafschaftssachen. Grafschaftsrecepturrechnungen 1692—1694, 1715—1738, 1744—1762.

28. Grafschaftssachen. Aufnahme sämmtlicher Besitzungen der Grafschaft in Wambel, Körne, Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst, Holthausen, Ewink, Altenmengede und Schwieringhausen, Groppenbruch, Brambauer, Brechten, Kemninghausen 1758. Contribution der Bauern in Groppenbruch 1761—1769. Heranziehung der Grafschaftseingesessenen zur Kriegscontribution 1798—1802. Rektification der Contributions-Matrikel für die Grafschaftseingesessenen. Heranziehung der bisher steuerfreien Grafschaftseingesessenen zur Steuer 1808 Juni 4. bis Nov. 14.

29—30. Belehnung mit Gerichtsbarkeit in Mengede.

29. Acten des Lehnsgutes Mengede. Verhandlungen über das Mannlehen Mengede 1604. Gutachten des Rathssyndicus

Hiltrop über etwaigen Anheimfall von Mengede 1749. Proceßverhandlungen wegen Mengede. Forderungen der Freifrau Marie Antonie Droste Vischering in das Lehen admittirt zu werden 1750. Verhandlungen vor dem Reichskammergericht wegen Zulassung des Adolf, Heinrich von Vischering als Agnaten 1750—1755, diverse Schreiben und Bodelschwing'scher Stammbaum. Vergleich wegen des Hauses Mengede 1750. Verhandlungen, betreffend Belehnung Derer von Buren mit dem Lehnsgute Mengede 1750—1756.

30. Belehnung mit Mengede. Jagdgerechtsame des Hauses Mengede 1652—1659. Desgl. Jagdgerechtsame des Hauses Mengede betreffend in Sachen Dortmund contra Bodelschwing 1652—1659. Verhandlungen, betreffend Uebergriffe des Obersten von Bodelschwing zu Ickern und dessen Soldaten gegen Dortmunder Bürger 1652—1653. Jagdgerechtsame des Hauses Mengede. 1730—1773.

31—37. Verfassungsstreitigkeiten.

31. Streitige Wahl eines Dreimanns 1741 Jan. 19. Vorstellung und Klage wegen Nepotismus in Dortmund 1747. Streitige Erbsassenwahl 1757.
32. Syndicus Beurhaus contra Camerarius Hiltrop, betreffend Erwerbung des Repschlegers Hof. 1754.
33. Suspension des Rathssyndicus C. Fr. Beurhaus durch den Bürgermeister. Vol. I, Vol. II 1763—1769.
34. Desgl., Vol. III, Vol. IV 1769—1790.
35. Desgl. Reichsgerichtsacten nebst Anlagen 1792—1806 und Acten, betreffend Entschädigungen der Hinterbliebenen des Beurhaus durch Hinterbliebene des Bürgermeisters Küpfer. 1818 ff.
36. Desgl. Kammergerichtsacten 1789—1792, Briefe und Acten 1763—1792.
37. Desgl. Kostenrechnung des Beurhaus 1781—1792, Entschädigungsforderungen der Erben 1792 ff.

38. Kriegswesen. Artillerierechnungen 1625—1629, 1635 bis 1638, 1644—1654, 1665, 1672—1677, 1690, 1693 bis 1719, 1720—1729, 1734—1735.

39. Mühlenwesen. Weg nach der Siepenmühle 1477—1523. Ueberschlag der Mühlenerträge 1597—1599. Rechnungen der Schneidemühlen 1626—1654. Processe wegen Veränderungen der Wege, die der Präsident von Romberg zu Brüninghausen an der Baroper und Mortmühle hat vornehmen lassen, 1689—1694. Kuckelkemühlenrechnung 1699.

40. Mühlenwesen. Verpachtung und Instandhaltung der Kuckelke-Mühle 1802—1808. Reparatur derselben Mühle 1808 Mai bis 1809 Juli. Kuckelcke-Mühle und Mühlenteich betreffend 1810—1811. Neuer Contract, betreffend Verpachtung der Mühle 1810—1811. Ausräumung des Mühlenteiches 1814—1815. Verpachtung der Kuckelke-Mühle 1815—1820.

41. Grundbesitz betreffend. Reichsstädtische und Oranische Verwaltung. Verkauf von städtischen Grundstücken der Galgenmersch und des Pelzerkampes 1763, 1783. Austauschverhandlungen mit der Preußischen Regierung, betreffend Leistungen der Bauern in der Grafschaft Dortmund in Mark und Recklinghausen an Dortmunder Kirchen und Klöster 1802—1803. Gesuche der Kolone Leege und Gerling zu Wambeln an die Nassau-oranische Regierung, betreffend Grenzfestsetzungen u. s. w. 1804—1805. Verkauf von 249 Quadratfuß hinter dem Rathhause und Archivthurme für 10 Reichsthaler 1805. Abbruch der Wachthäuser vor Wißstraßen, Borg- und Ostenthor 1805. Verkauf von städtischen Häusern und Wallthürmen 1803—1805. Verkauf von städtischen Geräthschaften, Feuerleitern, Mauersteinen, Stadtglocken u. s. w. 1805—1806. Verkauf von 1 3/5 Ruthen am Ziegelofen an den Ziegler Wolters 1804—1806. Verhandlungen wegen des „freiwilligen Weihnachtsgeschenkes“ an Hörde 1803. Verhandlungen, betreffend Graswuchs auf der Landwehr zwischen Ahlbach und Dorstfelder Bruch 1803.

42. Grundbesitz betreffend. Oranische Verwaltung. Verhandlungen wegen eines durch Johann Eberhard urbar gemachten Stück Landes am Ziegelofen 1805. Verkauf der Landwehr am Bunnenpfade bis zum steinernen Turm, 5 Morgen, 1804—1805. Verhandlungen über Zugangsweg zu den neu verkauften Ländern am Bunnenpfade 1806. Verkauf von 46 kleinen städtischen Gartenstücken vor den Thoren 1803—1805. Verkauf von 74 Ruthen bei dem steinernen Turme für 210 Thaler.

43. Grundbesitz betreffend. Oranische, großherzoglich bergische und preußische Verwaltung. Verpachtung des Stadtweinhauses am Markte an den Kaufmann Overbeck und Ausbesserung des Stadtweinhauses 1804—1808. Verpachtung desselben an Peter Overbeck 1805 Mai 29. bis 1806 Aug. 16. Streitigkeiten über Gasse zwischen Stadtweinhaus und Lührmann's Hause wegen Reinigung der Gasse 1804—1806. Taxirung einer Gasse zwischen Hammacher's, Melman's, Hiltrop's Besitzung 1805—1806. Verkauf eines Platzes vor dem Wißstraßenthore, wo ein Wachthaus gestanden, von 500 Quadratfuß an den Käufer des Stadtgrabens, Hiltrop 1805—1806. Verkauf von 5²/₈ Gartenstücken jenseits des Fredenbaums für 136 Thaler 1804—1806. Grenzstreitigkeiten wegen Anbringung des herzoglich Arembergischen Wappens an einen Baum auf der Königsheide durch einen Dragoner 1807. Einforderung des Silbergeschirrs, Becher, silberne Vögel, 2 silberne Schilder durch den Präfekten 1812. Verhandlungen der preußischen Regierung betreffend Entschädigung der durch neue Wegeanlagen betroffenen Grundbesitzer 1814—1816. Desgl., betreffend Wege in Huckarde und Dorstfeld 1819—1823. Verkauf eines Plätzchens am Petrikirchhofe.

44. Nassau-oranische Verwaltung. Acten, betreffend Besitzergreifung von Dortmund am 12. Oct. 1802. Dienstreglements, Instruktionen über Verwaltung u. s. w. 1802 bis 1806.

Gesuche Auswärtiger um Aufnahme in Dortmund. 1803—1807.

Erlasse über Einrichtung der öffentlichen Rechnungen. 1803.

Berichte über städtische Schulden. 1803.

Untersuchung wegen eines Kassendefectes. 1803—1807.

Gehalt und Pension der Magistratsmitglieder. 1803 bis 1805.

Leistungen von Korn- und Graswuchs durch Grafschaftseingesassene. 1803.

Abnahme der Grafschaftsrecepturrechnung. 1803—1805.

Einziehung eines Recepturrückstandes von 1791 von den Erben Wiskott 1804—1805. Bemerkungen zu den Etats 1804—1805, 1805—1806. Anfertigung des Etats, Vorschriften dazu 1805—1806. Successive Tilgung der öffentlichen Schulden. 1805.

Anstellung eines Registrators 1805.

45. Nassau-oranische Verwaltung. Wegeausbesserung am Wülferichskampe. 1805—1806.

Anstellung des Polizeibürgermeisters Mallinckrodt. 1806.

Führung der Rechnungsbücher für die Kirchen. 1806 bis 1807.

Medicinalwesen:

Verordnung über Fleischverkauf 1803.

Taxe für Aerzte, Berichte des Physikus. 1803—1806.

Hebammenwesen u. s. w. 1803—1806.

Verordnung über Rettung Verunglückter. 1804.

Desgl. über Anstellung von Hebammen. 1804—1809.

Schutzpocken und Niederlassung eines Wundarztes. 1804—1809.

Verordnung gegen Verbreitung des gelben Fiebers. 1805.

Einimpfung von Schutzpocken. 1805—1807.

Niederlassung des Dr. Janssen. 1806.

Anstellung eines Vieh-Arztes. 1807.

Niederlassung des Dr. Nellen 1809.

46. Großherzoglich-Bergische Verwaltung. Einverleibung Dortmunds in Grafschaft Mark. 1806—1808.

Finanzverwaltung:

Ausgabebelege 1807.

Finanz- und Polizeiverwaltung 1808.

Finanzverwaltung der Grafschaft 1808.

Vorschriften über Einrichtung des Kassenwesens 1808 bis 1809.

Verpachtung des Herrenteiches, Kuckelketeiches, Lührmannteiches u. s. w. 1810—1811.

47. Großherzoglich-Bergische Verwaltung. Abrechnung in Hamm, Aufnahme der Dortmunder Kassen. 1808.

Anlage der Rechnungen und eines öffentlichen Schatzes. 1809.

Neue Accise-Ordnung. 1809.

Abbruch des Thurmes am Westenthor und am Organistenplätzchen. 1809.

Verpachtung von Gartenstücken vor dem Westenthore. 1811.

Verkauf der Mauer zwischen Kuckelke und Borgthor, Verpachtung des Graspfades. 1811.

Preußische Verwaltung: Abbruch des Kuckelkethores durch Kaufmann Peter Overbeck. 1816.

Bittschrift des Bürgermeisters um Uebernahme der städtischen Schulden durch den Staat. 1816.

Verpachtung des Stadtgrabens. 1811—1812.

Verpachtung der Herrenteichswiesen. 1810, 1820, 1822.

48. Reichsstädtische, Nassauische, Bergische, Preußische Verwaltung: Wege, Chausseebauten, Grundbesitz betreffend.

Emscherregulirung, Karte (ca. 1700).

Wegeausbesserung durch Kieszufuhren. 1744—1745.

Verhandlungen mit Preußen wegen Spurweiten 1777.

Verhandlungen wegen Weges am Schwaben. 1782 bis 1783.

Chausseebau vom Wißstraßenthor bis zur Emscher. 1802.

Fortführung der Chaussee bis Brüninghausen. 1803.

Schlagbaum am Lindenhorster Bruch. 1805.

Schlagbaum an der Heufurth. 1805.

Weg an der Kuckelke-Mühle. 1805.

Wegegerechtsame am Schäferskamp. 1805.

Wegebau nach Hörde. 1803—1808.

Desgl. 1806—1808.

Verfügungen über Ausbesserung der Chausseen. 1803—1808.

Herstellung von Wegen im Dortmunder Gebiet, Wambeln, Körne, Holthausen nach Lünen u. A. 1817.

Wegebau nach Hörde. 1817—1819.

Zahlung für Controle der Wegegelder. 1822—1824.

C. Gerichtswesen.

49. Civilia. Erbreclamation 1450. Richtersbriefe (Sibben) 1505, 1511, 1512, 1520, 1526, 1527, 1530, 1532, 1533, 1535, 1536, 1538, 1539, 1540, 1550, 1551, 1556, 1558, 1558—1650 enthaltend Erbschaftsrequisitionen, Legitimitätsatteste u. s. w.

50. Desgl. Proceßbriefe, Richtersbriefe u. s. w. 1568, 1622, Civilprocesse 1623, 1628, 1658. Appellationsgerichtsverhandlungen 1690—1691, Sindern contra Dortmund 1688—1707. Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1701, 1704, *Auflassungen vor den Fischbänken* 1718—1723, Processe 1711—1714, 1722, 1723—1724.

51. Desgl. Quadleckischer Tumult 1752—1756 Mallinckrodt contra Dortmund wegen neuer Steuern. 1768.

Postmeister J. Pottgießer contra Dortmund wegen Entlassung aus Recepturdienst. 1759—1770.

Schilling in Huckarde contra Dortmund. 1788.

Vergleich 1792. Erbteilung Wolters contra Jucho 1797.

Freifrau von Buddeburg contra Dortmund wegen Hofpacht der Colone Groß- und Klein-Oetringhaus 1798.

52. Desgl. Arnold Brockhaus zu Amsterdam und Consorten contra Fiscus wegen Nachversteuerung zum zehnten Pfennig 1801—1804.

53. Criminalia: Requisitionen wegen Verfolgung von Verbrechern 1580, diverse Criminalia 1601, 1618, 1628, 1671, 1693, 1699, 1716, 1724, 1750—1790, 1762—1803.

54. Personenstandsaufnahme. Auszüge aus den Kirchenbüchern 1793—1809.

D. Kirchen und Klöster betreffend.

55. Archidiakonatssachen 1.

1. Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten 1604.

1. Acten 1604—1605.
2. Acten 1605—1632, 71 Nummern.
3. Acten 1627—1646, 57 Nummern.
4. Acten 1628—1629.

56. Desgl. 2.

5 Briefe 1523—1538.

23 Urkunden, Castrop, Hamm, Wengern betreffend. 1528—1625.

16 Urkunden, Peter- und Paulsaltar betreffend. 1593 bis 1767.

13 Urkunden, Sudermannsstiftung betreffend. 1634 bis 1757.

41 Briefe, Diverses. 1599—1624.

11 Nummern, die Katholiken betreffend. 1585—1593.

57. Desgl. 3.

Abt zu Knechtstetten. 1657—1772.

23 Briefe 1536—1772.

7 Nummern, Schwelm betreffend. 1591—1635.

Bochum betreffend. 1601—1773.

Rynern betreffend 1543—1726.

Diverses 1626—1654, 1622—1652, 1626—1636.

Patronat in Dortmund betreffend 1604—1770.

Pastorat in Polzem betreffend 1630—1709.

Patronat in Recklinghausen, Hagen, Bochum, Wengern, Gladbeck, Dortmund betreffend (ca. 1760).

58. Urkunden und Briefe, betreffend Besetzung der Varnhageschen Vicarie in Iserlohn 1524—1802. Gedruckt teilweise bei Steinen, Westphäl. Geschichte I S. 965 ff.

Klostersachen.

59. **Katharinenkloster:**

Heranziehung zur Türkensteuer. 1718.

Nachrichten. 1139—1769.

Heranziehung des Klosters zur Butter-, Wein-Accise und zum Schatz, Beschwerden des Klosters, enthält Abschrift älterer Privilegien 1729—1737.

Bericht einer Preußischen und Kölnischen Commission 1732.

60. **Katharinenkloster:**

Protest des Klosters gegen Heranziehung zur Weinaccise, halben Schatz u. s. w. 1734, 1758—1759.

Klage des Pastor Bagge in Kirchlinde wegen Belegung mit Einquartierung durch Huckarder Bauermeister Schillinck. 1757.

Protest des Franziskanerklosters gegen Besteuerung durch die Stadt. 1758.

Proceß des Katharinenklosters mit Dortmund wegen der von der Schützen gegen das Kloster am 21. Aug. 1755 verübten Ausschreitungen 1755—1766. Vertrag zwischen dem Abt von Knechtstetten und Dortmund wegen der Excesse. 1764.

61. **Dominikanerkloster:**

Streitigkeiten mit der Stadt Dortmund 1659, 1665, 1717, 1723, 1748.

Acta, betreffend die Heranziehung der Dominikaner zur Weinaccise und deren Protest. 1687—1730.

Kirchliche Angelegenheiten.

62. Allgemeines.

Vorstellung der Pastöre wegen Steuerfreiheit. 1609.

Berichte an den Rat wegen Copulationsgebühren, Betstunden, Confirmationen, Bestallungen von Candidaten u. s. w. 1742—1790.

Aufnahmen der Renten zu Petri 1744 und Marien. 1750.

Klage des P. J. Vogt gegen Diakonum Melman wegen Verhaltens in der Sakristei. 1774.

Streitigkeiten wegen Beerdigung von Katholiken 1802.

Parochialrechte u. s. w.

Anstellung des Vicar Richelmann zu Uemminghausen. 1622—1623.

Parochialrechte von Reinoldi in Eiklinghofen. 1662 bis 1663.

Stellung der reformirten Gemeinde. 1611—1748.

Einkünfte der Kirchen und Klöster. 1620.

Publikationen von der Kanzel. 1667.

Besuch der Bierhäuser durch Prediger. 1683.

Die Hövel'sche Vicarie an der Petrikirche. 1698—1708.

Vicarie St. Gregorii in Reinoldi. 1689, 1706.

Kaiserliche Verfügung wegen Druckschriften, die die Religion herabsetzen 1715, Vorstellung wegen des Superintendenten Joch 1718.

Reichsständische Erklärung betreffend Religionsstreitigkeiten in verschiedenen Städten 1722.

Fiskalische Untersuchung gegen zwei Prediger in Essen. 1730—1731.

Evangelische Schule in Dorstfeld betreffend 1734 bis 1749.

Eingepfarrte in Derne 1744.

Abschaffung der Privatschulen (Klippschulen) 1744 bis 1745.

Berufung des Superintendenten Kluge aus Zerbst 1744.

Anstellung des Studiosus Hahn als Lehrer an Marien 1747 f.

Wahl eines vierten Predigers an Reinoldi 1748—1750.

Einsturz des Petrikirchthurms 1754.

Bewerbung des Adolph Meex um Vicarie 1772.

Predigerwahl 1772.

Bitte eines Pastors um Unterstützung 1773.

Verordnung über Verhalten der Prediger 1774.

Abschaffung der Frühpredigten 1788.

Anstellung des Pastor Broelmann zu Brechten 1799.

Kirchenrechnung aus Huckarde 1803—1804.

Kirchenuhr in Petri 1812—1813.

Großherzoglich bergische Verwaltung:

Bedachung des Reinoldithurmes 1811—1813.

Diverse einzelne Blätter, Marien betreffend, und ein Predigtabriß.

Schulwesen.

63. Scholarchatssachen:

1. Schulverfassung, Unterricht, Disciplin u. s. w.

Montagspredigt an Marien 1600—1602.

Vocationen, Lehrpensa, Honorare u. s. w. 1606—1715.

Ordnung der Schreib- und Rechenschule 1614—1631.

Gymnasialbibliothek 1681.

Besetzung einer Cantorstelle 1699—1702.

Lehrpläne, Schulordnung Saec. 17.

Acta, betreffend Disciplin, Verwaltung, Unterricht Saec. 18.

Rathsverfügungen wegen schlechten Betragens der Schüler 1700—1732.

Beschwerde des Rector Quartae.

Lehrverfassung, Lehrbücher, Beschwerden, Vocationen, Disciplin der Studenten 1743—1748.

Beschwerde des Prorectors 1744.

Gesuch des Prorectors um Entlassung 1751.

Disciplinarsache des Lector Quintae 1776—1784.

Verwaltung, Disciplin, Unterricht 1750—1760.

Desgl. 1776—1791.

Winkelschulen betr.

64. Scholarchats-Rechnungen.

1. Unterweisung in der Rechenkunst, Heft aus dem 16. Jahrhundert.

Rechnungen.

1. Quittungen, 1382 f., Briefe 1408, 1499, 1527 ff.

Scholarchatsrechnungen 1592—1598.

Kleppink contra Hugenpoth in Stokkum 1643.

Rechnung über Scholarchatswohnung 1649—1653.

Rechnung über Nordhaus-Hof 1645—1685.

Superintendent Rungesser über Salair 1695.

Scholarchatsrechnungen 1660—1690.

Quittungen 1650—1670.

Gymnasialverwaltung 1684—1702.

Urkunden 1686, Proceßsachen 1690, Rechnungen 1691—1725.

65. Scholarchatssachen.

Rechnungen 1611—1618.

Desgl. 1695—1735.

Hypothekarische Eintragungen 1599—1840.

Nutzung und Verpachtung des dem Scholarchat gehörigen Diefhauseschen Hauses 1604—1720.

Rechnungen 1701—1704.

Desgl. 1711—1720.

Stiftung des B. Thier, Verlust des Eicken'schen Testamentes 1704—1716.

Quittungen 1710—1715.

Collecten 1716—1718.

Rechnungen 1716—1717.

Rechnungen 1718.
Rechnungen 1709—1726.

66. Scholarchatssachen.
Rechnungen 1720—1730, 1722.
Desgl. 1738—1746, 1741—1746, 1743—1759, 1758—1759, 1760—1761, 1746—1778, 1750—1760, 1774, 1775—1800.

67. Desgl.
Rechnungen 1800—1805.
Rechnungen u. s. w. 1806—1829.

Armenwesen.

68. Kornmangel betreffend.
Ankauf von Hilfskorn am Rheine 1761.
Ausfuhrverbot von Korn aus der Grafschaft Mark durch Preußische Regierung 1789.
Beschaffung von billigem Korn durch die Behörden. I. 1817.
II. Ankauf von Ostseekorn durch den Hilfsverein 1817.
III. Verwaltung und Vertheilung des Ostseekorns 1817—1827.

Armenwesen.

Unterstützungen und Collecten für Abgebrannte, Kirchenbauten u. s. w. 1753—1790.
Verkauf des Kellermannshofs und anderer Armengrundstücke 1760—1763.
Grundstücke der Armenverwaltung 1806—1808.
Kirchencollecte für ein Waisenhaus 1802.

69—83. Kriegswesen.

Contributionen, Einquartirungen, Furagirungen, Werbungen.

69. Dreißigjähriger Krieg.
Einquartierung 1632—1635.
Desgl. 1632.
Desgl. 1632.

Einquartirung u. Fouragirung 1633.
Desgl. 1634 Februar bis August.
Desgl. 1637.
Desgl. 1640—1641.
Desgl. 1640—1642.
Desgl. 1641 März 4. bis Mai 4.

70. Desgl. 1645 Dec. bis 1646 Jan.
Desgl. 1646 Aug. bis Sept.
Desgl. 1646.
Desgl. 1646.
Desgl. 1646 August.
Desgl. 1648.
Desgl. 1648.
Desgl. 1648.

71. Einquartirung nach Fahnenzetteln 1641.
Desgl. 1641 Nov.
Desgl. 1641.
Desgl. 1641 Dec. 2. bis 1642 Febr. 3.
Desgl. 1641 Mai.

72. Kriegssachen, Werbungen u. A.

Klage Dortmunds gegen Brandenburgische Regierung wegen Beschwerung mit Einquartirung und Fourage 1680 Januar bis Mai. Schulden, aus Kriegszeiten und Contributionen herrührend, 1682, 1688, 1717—1722, 1735, 1777—1782, 1792.

Brandenburgische Einquartirung 1689—1699.

Rechnungen über Schulden aus Contributionen 1709 bis 1741.

Dortmunder Reichscontingent 1701.

Werbungen 1725—1729.

Werbungen für das Kaiserliche Regiment Württemberg 1730.

Abrechnung Dortmunds über Einquartirung des 1. Bataillon Königl. Preuß. Finkenstein'schen Regimentes 1. Nov. 1734 bis April 1735.

Werbungen 1733, 1737, 1738, 1739.

Aufforderung zur Stellung von Rekruten zum Türkenkriege 1739.

73. Kriegssachen: Requisitionen, Werbungen.
Fouragerequisitionen 1749—1763.
Werbungen. Forderung der Anlage eines Werbehauses 1750.
Werbecommando 1765.
Werbungen des Majors von Davier 1776—1777.
Werbungen 1782—1784.
Desgl. für Regiment des Königs von England und Reichsarmee 1794—1795.
Requisitionen, Werbungen betreffend 1793—1795.
Verhandlungen bei der Kriegscommission 1794—1795.
Hannoversche Einquartirung April 1794.
Braunschweigische Einquartirung April 1794.

Kriegssachen: Siebenjähriger Krieg.

74. Acten, betreffend den Einfall Friedrich's II. in Sachsen, gedr. Kaiserliches Hofdecret 20. Sept. 1756 nebst Anlagen, Kaiserliche Schreiben und Requisitionen um Hilfe, Rekruten u. s. w. 1756—1760.

75. Einquartirung des Fürstlich Wied'schen Regimentes 1755.
Vorstellung des Rathes wegen Einquartirung und Bedrückung durch Prinzen von Soubise 1756.
Einquartirung bei Dortmund, Durchmarsch 17 genannter französischer Regimenter, welche die Stadt im Zeitraume vom April 25. bis Juni 27. passiren und in derselben 1—3 Tage einquartirt werden 1757.
Diverse Schreiben, betreffend Fouragirungen in Dortmund und Umgegend und Hospital der zurückgebliebenen Franzosen.
Briefe an französische Beamte, Liquidation der Franzosen. Fouragirungen 1757.

76. Fouragirungen französischer Dragoner in Brechten und Brambauer 1750 Sept. 26.

Vorstellung des Rathes an französische Befehlshaber 1758—1760.

Correspondenzen. Bezahlung der Fourage und Winterquartir betr. 1760.

Einquartirung eines Bataillons Grumbach'schen Regimentes (Ferdinand von Braunschweig) 1762.

Rechnungen 1761—1762.

Winterquartiere 1761.

Stafettendienst des Ferdinand von Braunschweig 1759 bis 1760.

Winterquartiere 1762.

Gedruckte Erlasse Ferdinand's von Braunschweig.

Schreiben Friedrich's II., Friedensunterhandlungen mit Reichsständen betr. 1762 f.

Stellung von Wagen für Soubise 1761.

Herzog von Braunschweig an Dortmund 1762.

Fourage, Winterquartiere 1760—1762.

Fourage 1761—1763.

Liquidation von Fouragirungen im Wambel 1765.

Kriegssachen: Preußische Einqartierung.

77. Vertrag, Stellung eines Contingentes an Preußen 1793 Juli 31.

1. Preußische Einquartierung der Regimenter von Kalkstein und von Kospoth betr. Actenband mit 659 Seiten, genauere Registrirung auf S. 1—7, 1792 Dec. bis 1794 Febr.

2. Hannoversche Einquartirung betr. 2. Band 125 Seiten und Anhang: Königl. Preuß. Einquartierung und Transport der französischen Kriegsgefangenen 1794—1795.

78. Einquartirung der Regimenter des von Hompe'schen Husarenregimentes nach Rückzug der Preußen über den Rhein. Actenfascikel mit genauem Verzeichniß 1794 Oct. bis 1795. 32 Seiten.

Anhang: Kaiserl. Königl. Einquartirung des Re=

gimentes Chevauxlegers in die Winterquartiere 1794 Oct. bis 1795 März.

Einquartierung der Preußischen Kommandos und des von Knobeldorf'schen Depot-Bataillons August 1794. S. 537—659.

79. Quittungen über die von der Stadt Dortmund geleisteten Zahlungen zur Unterhaltung des Königl. Preußischen Demarkations-Corps 1796—1800.

Werbungen betr. Verbot von Werbungen auf Requisition des Obersten von Romberg. Bescheinigung, daß die Emigrirten mit Werbungen nichts zu thun haben 1795—1796. Kriegscontributionen und Naturallieferungen 1796—1800.

Einquartierung des Bataillons von Sobbe und Hauptmann Querheimb. 1799 Oct. bis 1800 Febr.

Einquartierung 1800, desgl. 1799—1802, desgl. 1799.

Requisitionen, Werbungen betr. 1790—1801.

Kriegssachen: Nassau-oranische, bergische Verwaltung.

80. Verbot von fremden Werbungen im Oranischen 1803 f.

Anstellung eines Auditeurs bei der Fürstl. Militär-Compagnie in Dortmund 1804—1805.

Eid ehemaliger englischer und holländischer Offiziere, daß sie nur englische Pension beziehen, 1803—1807.

Organisation des Militärs 1803. Versetzung des Majors Dressel 1806.

Einrichtung eines Lazarethes im Dominikanerkloster 1804.

Verordnung des General Loison über Vorspann 1806 December.

Preußische Contributionen 1806.

Französische Kriegscontributionen 1806—1807.

Verordnung, betreffend Verpflegung der einquartirten Soldaten 1806—1807.

Großherzoglich bergische Verwaltung:

Conscriptionen 1807—1808.

Beiträge zu außerordentlichen Kriegsausgaben 1807 bis 1808.

Einquartirung 1812—1813.

Kriegssachen: Preußische Verwaltung.

81. Stellung von Pferden und Wagen, Aufgreifen von Deserteuren 1814.

Quittungen des Bataillonsarztes Coneté über Leistungen an das Lazareth 1814—1815.

Etappendienst, Beförderung der Truppen 1814 Mai 30. bis 1815 Dec. 23.

Verpflegung, Rücklieferung von 100 Säcken an das Magazin in Duisburg betreffend 1815.

Vergütung für die bei Requisitionen verloren gegangenen Pferde und Wagen 1815.

82. Einquartirung und Lazareth betreffend 1815—1816.

Zahlung von Verpflegungsgeldern für die durchmarschirenden Truppen 1815—1816.

Requisitionen und Vorspann. 1815—1818.

Nachforschungen über die aus Rußland 1812 und aus Spanien nicht zurückgekehrten Soldaten und Kriegsdenkmünze für Feldzug 1815, 1817.

Einstellung zur Landwehr 1817.

Anlage eines Lazarethes 1817.

Abrechnungen über Magazinverpflegung aus den Jahren 1815, 1817—1827.

83. Kriegssachen: Salvegarden (Geleitbriefe).

Salvegarden 1621, 1672, 1675, 1677.

83b. Chronikalisches, Litterarisches, Diverses.

Fragment, Geschichte des Gymnasiums.

Rest eines Manuscriptes von Beurhaus über die Freigrafschaften.

Kurze Notizen über Ereignisse des Siebenjährigen Krieges.

Kurzer Auszug aus Detmar Mülher's Chronik.

Verschiedene Bücherofferten von Verlagsbuchhändlern über neu erschienene Werke 1750—1800.

84—131. Steuern und Finanzen.

84. Schuldenverwaltung.

„Bei die nigge Schuld" 1519—1576.

Forderungen des Johann Conrad Schragmüller und des Johann Scheibler aus Roggenlieferungen u. s. w., Correspondenzen 1654—1662.

Obligation des Kranfeldhofes 1675.

Stiftung durch Erbkauf: Monheim'sche und Hardenrat'sche Stiftung 1632—1773.

Schuldforderungen an Dortmund 1747—1777.

Obligationen der Stadt aus Kriegsaffairen 1748 bis 1772.

Obligationen der Stadt aus Anleihen 1626—1763.

Codex von 60 Blättern, enthaltend die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung von Obligationen gegen Hergabe von Kapitalien zu 5 und 6 %. Mit alphabetischem Register 1610—1650.

Dortmund contra von der Recke vor Reichskammergericht, betreffend Schuld Dortmunds 1696—1697.

Schuldurkunde der Westerbauerschaft 1794 Aug. 3.

Anleihen Dortmunds 1806—1808.

Rentkammerrechnungen:

85. „Recknunge der Rentekamer von dem Jare 1622 auf Gertrudis anfangend und dem Jare 1623 auf Gertrudis instlutelich übergeben" u. s. w., enthaltend:

1. Renthekamer.
2. Kornpf.
3. Großkemmerei.
4. Cemmerei.

5. Stallrechnung.
6. Graffchaft.
7. Gerichte.
8. Zimmerkammer.
9. Steinkuhle.
10. Artillerie.
11. Abgelegte Weine.
12. Zehende Pfennig.
13. Sägemülle.
14. Gasthaus.
15. Heil. Geist.
16. Scholarchen.
17. Armen Sta. Crucis.
18. Armen St. Petri.
19. Armer under dem Pfortchen.
20. Armen St. Nikolai.
21. Leprosen, N.
22. Armen im schwarzen Kloster.

Sammelband aus dem Jahre 1622—1623, enthaltend sämmtliche Rechnungen obiger 22 Verwaltungen.

Sammelband über Rentkammereinnahmen und -Ausgaben, als „Liquidationsbuch" bezeichnet, enthält Rechnungen und Nachweise von 1590—1646 mit alphabetischem Register.

86. „Reknunge der Rentekamer 1625 Getrudis bis 1626. Desgl. 1626—1627. Desgl. 1629—1630. Desgl. 1631 bis 1632, 1634—1635, 1635—1640, 1643—1644, 1643 bis 1645, 1646—1647, 1647—1648, 1650—1668.

87. Rentkammerrechnung.

Sammelband wie 85, enthaltend die 22 Verwaltungen 1629—1630.

Desgl. Sammelband 1630—1631.

88. Rentkammerrechnungsbuch, angelegt 1653. Enthält: Register sämmtlicher Gläubiger der Stadt, Schulden, Pensionen u. s. w., welche 1653 zu zahlen waren. Sämmtliche Obligationen, im Ganzen 173, sind

eingetragen, alphabetisch vermerkt, und sind Bemerkungen über Zahlung fortgeführt bis 1697.

89. Rentkammerrechnungen:
1671—1679, 1679—1728.

90. Desgl.:
Rechnung der Rentkammer von 1703 Exaudi bis 1704, Sammelband, 1703 begonnen, fortgeführt bis 1735.

91. Desgl.:
1728—1729, 1735—1736, 1745—1746, 1755—58, 1762—1769, 1770—1771.

92. Desgl.:
1770—1774, 1778—1786, 1784—1802.

93. Desgl.:
1787—1788, 1790—1792, 1795—1802.

94. Ratskammerrechnungen:
1725—1728, 1730—1735, 1744—1751, 1753—1755, 1770—1772, 1774—1775, 1788—1802, enthält die Zahlung der neu aufgenommenen Bürger an Bürgergeld und an Geldern für einen Feuereimer.

94 b. Schuldenverwaltung.
Schulden der Stadt. Processe aus Obligationen der Stadt; Brökelmann und Löbecke contra Dortmunder Obligationen 1671—1808.

Desgl. 1664—1808. Abschriften der mit den Geldern aus dem Verkaufe des Stadthauses erzielten Kapitalien 1807.

95—100. Steuern.

95. Rechnungen über zehnten Pfennig (Abzugs- und Erbschaftssteuer): 1633—1635, 1636—1640, 1642—1648, 1650—1653, 1656—1658, 1661—1668, 1671—1677, 1690—1695, 1698—1699, 1700—1710, 1713—1718, 1725—1728, 1759, 1790, 1790—1803.

Acta, betr. die Zahlung des zehnten Pfennigs durch verschiedene auswärtige Bürger 1802.

96—99. Schatz (Schoßrechnungen), Abgaben.

Außerordentliche Grundsteuer, die nach den Fahnen ausgeschlagen wird.

96. Fahnenzettel ca. 1550.

Dortmund contra Fiscum, Türkenschatz betr. 1598 bis 1600.

Schatz, betr. Brief 1610.

Schatz 1633.

Schatzrechnung 1667.

Desgl. 1683—1685.

Fahnenzettel 1680 f.

Desgl. 1694 f.

Desgl. 1698—1705.

Schatzrechnung 1681—1688.

Desgl. 1690—1691.

Desgl. 1693—1696.

Ausschreibung eines Türkenschatzes 1696.

Schatzregister nach Fahnen (ca. 1700).

97. Schatzrechnungen:

Fahnenzettel ca. 1700.

Halber Schatz 1719.

Recepturrechnung nach Fahnenzetteln 1722.

Fahnenzettel 1722—1723.

Desgl. 1734.

Desgl. 1735—1736.

Schatzung 1746, Bitten um Herabsetzung der Beiträge 1746—1747.

Fahnenzettel 1749—1756, 1758, 1763—1774, 1776.

Halbe Schatzrechnung 1763.

Schatzrechnung nach Fahnenzetteln 1782.

98. Schatzrechnungen u. s. w. der Bürger und Grafschaftscontributionen.

Grafschaftsrecepturrechnung 1787—1793.

Schatzung 1793, 1793—1794, 1794—1795, 1796, 1797, 1798.

Fahnenzettel ca. 1800.

98 b. Berechnung der Contribution:
Grafschaftsmatrikel ohne Datum.
Grafschaftscontribution 1792, 1798, 1800, 1801.

99. Schatzrechnungen:
Acta: Schatzungsverfolg, die Heranziehung der Kaufmannschaft zum Schatz betreffend, 1763—1764. 1 Bd. 244 Seiten. Verhandlungen vor dem Kammergericht.
Desgl. 2. Bd. 234 Seiten. 1765.
Desgl. 3. Bd. 167 Seiten. 1766.

100. Kämmereirechnungen 1799—1802.
Rentkammerrechnungen 1802.
Rechnungen des Fremdenschatzes oder Forensensteuer: Steuer der nicht ortsansässigen Grundbesitzer auf den Morgen 30 Stüber u. s. w.
1709, 1715, 1716, 1718, 1724—1726, 1728—1732, 1734, 1738, 1754—1758, 1763, 1778—1795.
Convention zwischen Preußen und Dortmund wegen des Abschosses 1777.
Vergleich wegen der von den Elmenhorstern und Frolindern zu leistenden Steinfuhren und dagegen zu gegenießenden Zollfreiheit 1796.
Originalvergleich der von den Hörde'schen Bürgern zu zahlenden Forensensteuer oder Fremdenschatzes, ingleichen wegen der gepachteten Hutschaft der Stadt Hörde im Oesterbauerschaftsdistrict 1796 Sept. 3.
Verträge wegen Aufhebung des Abschosses:
Mit Cleve-Mark 1776—1777.
Mit Essen 1797—1798.
Forensensteuer 1798—1806.

101—107. Indirecte Einnahmen.

101. Gerichtsrechnungen:
1572, 1576—1578, 1637—1737, 1753—1793.

102. Einnahmen von der Rathswaage (Rathseisenwaage). 1637—1669, 1766, 1794—1803.

Nassau-oranische Verwaltung:

Administrations-Rechnung über die Waage oder Handlungs-Accise vom Rechnungsjahr 1803—1804 bis Juli 1806.

Einnahmen u. s. w.

103 a. Wein- und Kroßkammer-Rechnungen 1597—1621.
Weinaufnahme 1607.
Weinhausrechnungen 1635—1738.
Neubau des Stadtweinhauses 1786—1792.

103 b. Roßkammerrechnung 1627.
Stallrechnung 1711, 1723, 1725—1732, 1734 bis 1739, 1736, 1756—1760.

103 c. Des Rathes Kornpachtrechnungen: 1714, 1724 1725, 1729—1730, 1734, 1737, 1738, 1745—1747, 1749, 1750, 1753, 1755, 1758, 1760, 1861.

Accise-Rechnungen:

104. Rechnungen der Branntweinaccise 1794—1803, 1804—1805, 1808.
Rechnungen der Tabaksaccise 1802, 1804 bis 1805.
Rechnungen der Weinaccise 1801—1802, 1803 bis 1804, 1805—1806.
Auszug aus den Accisenbüchern 1803.

Bergische Verwaltung.

Getränkesteuer, Wein-, Fleisch-Accise, Einnahme der Waage u. s. w. 1808—1809.

Kornaccise:

105. Rechnungen und Belege 1792—1797.
106. Desgl. 1780—1802. Belege.
107. Desgl. 1800—1803, 1805—1808.

Rechnungen der Zimmerkammer:

108. 1490, 1497, 1507, 1510, 1520, 1523, 1534, 1535, 1546, 1551, 1553, 1555, 1557, 1558, 1559, 1564, 1572, 1573, 1575, 1577, 1579, 1580, 1625—1627, 1634—1638, 1642—1644, 1647—1679.

Beigefügt sind:

Reichspacht-Rechnung 1663, 1689—1700 und Einnahmen aus Gartenstücken 1653—1671, 1701—1738, 1744—1778.

109. Rechnungen der Zimmerkammer 1653—1738, 1744 bis 1771, 1801.

Ziegelei-Rechnungen.

110. 1719—1735, 1738, 1765—1767, 1770, 1773, 1775 bis 1780, 1782, 1795, 1801—1802.

„Landesherrliche Ziegelei" 1808—1809.

111. Desgl. Ziegelei-Rechnungen (Acta, betr. Verpachtung der Ziegelei bei Dortmund. (Zum Dortmunder Domänen-Bureau gehörig.) 1809—1812.

• Rechnungen über städtische Steingruben bei Schüren und am Knappenberger Wege:

112. Steingruben bei Schüren: Abschriften von 1302, 1307, 1319, 1430, 1432, 1437, 1465. 1386, 1378, 1476. 1380, 1385, 1420, 1492, 1551.

Rechnungen der städtischen Steinkuhle 1519, 1520, 1523, 1533—1535, 1547—1549, 1552, 1554, 1557 bis 1562, 1563, 1572—1577, 1580, 1621—1627, 1633, 1651, 1653, 1671—1678, 1690—1719, 1723—1735, 1772.

Bauerschaftsrechnungen.

113. Borgbauerschaftsrechnungen:

1635—1721 Folioband.

1746—1798 Folioband.

114. Borgbauerschaftsrechnungen:

Einzelne Rechnungen 1732—1739, 1766—1767,

1771, 1773, 1774, 1776—1781, 1784—1785, 1787, 1789, 1790, 1793—1798, 1802—1819.

115. Westerbauerschaftsrechnungen: Umschreibung einer Schuld der Westerbauerschaft 1701 Nov. 8.

Obligation 1706.

Rechnungen 1733—1738, 1767, 1771—1781, 1784 1802.

116. Westerbauerschaftsrechnungen 1803—1817.

117. Osterbauerschaftsrechnungen 1732—1739, 1765 bis 1771, 1772—1774, 1784—1807, 1809—1816.

Bauerschaftswesen.

118. Bohrungen auf Salzquelle in der Westerbauerschaft 1797 bis 1805.

Acten, Bauerschaftsverwaltung, Vermögen u. s. w. betr. 1803—1818.

Verfügung über bessere Verwerthung der den Bauerschaften gehörigen Stadtgräben 1804.

Desgl. Einrichtung des Rechnungswesens bei den 3 Bauerschaften 1805.

Desgl. Emolumente der Bauermeister 1805.

Verkauf von Hudeparzellen in der Westerbauerschaft 1805.

Beschwerde wegen Viehtreibens über den Eisenmarkt 1807.

Gemeindehütungsrechte betr. 1807.

Bergische Verwaltung.

Wester und Oster Erbenholz betr. 1811—1812.

Verhandlungen über Rechte an Eichelmast und Laubfall in den Waldungen der Stadt 1812.

Verfügung über Bauerschaftsrechnung 1813.

Preußische Verwaltung.

Ueberlassung von Holz zum Neubau an der Bäcker-Steinfurt 1815.

Viehversicherung 1817.

Westerbauerschaftsrechnung 1821.

Culturpläne in den Communal-Waldungen der Stadt Dortmund Vol. I, 1820.

Desgl. Holzfällungspläne 1823.

Acta wegen der von dem Oesterbauerschaftsvorstande gemachten Protestation gegen den von dem Magistrat bestimmten Holzverkauf im Oesterholze 1837.

Acta betr. Bewirthschaftung der Communal-Waldungen und Aufstellung der Cultur- und Fällungspläne 1841.

Oesterbauerschaft contra Dortmund 1846—1847.

Kirchensachen und Kirchenrechnungen.

119. Petrikirche. Einkünfte des Altars St. Andreae in Petri.

Präsentation des Reinold von Unna 1503.

Kleinodieninventar des Altars 1550—1554, 1563.

Heberegister 1555, desgl. 1555.

Verpachtung von 5 Scheffelsaat, die zum Altar gehören 1556, 1567, desgl. 1565, desgl. 1576.

Verkäufe 1576, Proceßsache 1586, Investirung 1706.

Petrikirche, Vicarie Quadbeck betr. Urkunden, Briefe 1668—1692.

Petri: Quittungen, Verpachtungen 1626—1721.

Reinoldi. Rechnungen, Urkunden u. s. w.

Verkauf einer Rente 1473.

Legate des Lambert Brake" aus dem Witten'schen Hofe in Dorstfeld betr. 1457, 1509, 1513, 1514, 1536 bis 1547, 1574, 1578.

Verkauf einer Erbrente 1530, 1533.

Quittungen 1539, 1541.

Instruction für Sangmeister und Lehrer an Reinoldi 1551.

Rechnungen 1558.

Verpachtung 1573.

Einkünfte 1660.

Vertreibung eines evangelischen Pastors aus Siburg ca. 1600.

Verkäufe 1679, 1683, 1693.

Grundbesitz betr. 1676, 1694.

Rechnungen, Quittungen 1654, 1701 f.

Marien. Rechnungen, Quittungen, 17. Jahrh.

Undatirter Protest wegen Besetzung des Peter-Paul-Altars in Reinoldi.

Inventar des Altars der Leprosencapelle 1576 Febr. 8.

120. Rechnungen:

Reinoldi: 1723—1726, 1732—1733, 1734, 1738.

Petri: 1725, 1734—1738.

Marien: 1724—1728, 1738—1739, 1797—1807.

Nikolai: 1798—1803.

Kirchenwesen.

121. Verwaltung des Leiten'schen Testamentes.

Urkunde, wonach Elisabeth von Haffenscheide, Wittwe des Dietrich von der Leiten zu Laer, ein Testament mit einer großen Anzahl von Legaten für Prediger und Armenstiftungen ausstellt, 1598 Aug. 13. Originalcopie.

Verwaltung des Testamentes, Quartband, 1750 bis 1779.

Verwaltung 1643—1647, 1647—1651, 1697—1699.

Verkäufe von Grundstücken 1609, 1683, 1739, 1749, 1779.

Rechnung 1805.

Armenwesen.

122. Urkunden über Verkäufe.

1452 Febr. 5. an Armenschüssel Reinoldi.

1470 Febr. 6. an Gasthaus.

1491 Oct. 10. an Armen St. Petri.

1499 Juli 29. an Armen Reinoldi.

1510 Febr. 6. desgl. Verkäufe an Armenverwaltungen von 1524, 1531, 1542, 1552, 1571, 1612, 1621, 1651, 1652, 1658, 1662, 1663, 1699, 1718.

Gasthausrechnungen.

123. 1711—1715, 1719—1725, 1728—1732, 1734, 1736, 1744, 1745, 1753, 1757, 1759, 1761—1764.
124. Desgl. 1767—1771, 1775, 1779—1782, 1784—1796.

Rechnungen des Hospitals zum heiligen Geiste:

125. 1723—1760 Sammelband.
1732—1736, 1738, 1744, 1746—1751, 1753.
126. Desgl. 1759, 1763—1771, 1775—1777.
127. Desgl. 1777—1787.
128. Desgl. 1786—1793.
129. Desgl. 1793—1801.

Rechnungen der Armen zu St. Petri.

130. 1610, 1614—1621, 1623, 1627, 1628, 1632—1638.
131. Desgl. 1649—1689.

Armenwesen.

Urkunden, Briefe, Verkäufe, Rechnungen.

a. Armen Petri:
Verkaufsbriefe 1527—1652.
Rechnungen: Armen St. Petri 1725—1761.
b. Armen ad monachos:
Rechnungen 1722—1731, 1734, 1760.
c. Rechnungen der Armen unter dem Pörteken 1723—1762.

III. Urkunden, Briefe.

Vorbemerkung.

Den Regest der einzelnen Briefe anzugeben, ist unmöglich; es ist hier nur die Zahl angeführt.

132. 1500—1505. 49 Nummern.
133. 1506—1510. 68 Nummern.
134. 1511—1520. 72 Nummern.
135. 1521—1525. 78 Nummern.
136. 1526—1530. 103 Nummern.
137. 1531—1536. 66 Nummern.
138. 1537—1540. 40 Nummern.
139. 1541—1545. 53 Nummern.
140. 1546—1550. 45 Nummern.
141. 1551—1554. 75 Nummern.
142. 1555—1557. 59 Nummern.
143. 1558—1562. 65 Nummern.
144. 1563—1567. 46 Nummern.
145. 1568—1574. 48 Nummern.
146. 1575—1581. 45 Nummern.
147. 1582—1590. 43 Nummern.
148. 1591—1600. 45 Nummern.
149. Undatirte Briefe und Urkunden des 16. Jahrhunderts. 39 Nummern.
150. 1601—1610. 62 Nummern.
151. 1611—1650. 52 Nummern.
152. 1651—1700. 55 Nummern.
153. 1701—1806. 24 Nummern.
154. Briefe und Acten 1802—1806, betr. die Nassau-oranische Besitzergreifung von Dortmund und Reichsdeputationshauptschluß.
155. Archivverwaltung und Repertorien.

Aeltere Repertorien.

33 Blätter von der Hand des Beurhaus, auf welchen der Inhalt der einzelnen Kästen angegeben ist, in welchen im vorigen Jahrhundert die Urkunden aufbewahrt wurden, 1756, nebst einem Entwurfe, die Urkunden chronologisch zu ordnen,

Repertorium des Archivs der Stadt Dortmund. Zusammenstellung der auf den 33 Blättern ge-

machten Urkundenverzeichnisse mit Protokollen über Entnahme einzelner Urkunden 1756—1808.

Repertorium der früheren reichsstädtischen Registratur. Angelegt ca. 1810.

Acta. Das hiesige Archiv betr. mit Acten über Uebergabe des Archivs 1802—1806.

Neuere, von Rübel angelegte Repertorien.

Bd. I, Urkunden und Manuscripte 1230—1380.

Bd. II, desgl. 1380—1408.

Bd. III, desgl. 1408—1453.

Bd. IV, desgl. 1454—1500 und Manuscripte bis 1800, sowie Bibliothekskatalog.

Bd. V, Undatirte Urkunden.

Bd. VI, Acten und Briefe.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



